

Landratsamt Passau | Postfach 1972 | 94009 Passau
Gegen Empfangsbekenntnis

An die
Donaukraftwerk Jochenstein AG
vertr. durch die Vorstände
Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und
Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber
Innstraße 121
94036 Passau

Passau, 16.09.2025

Bearbeiter/in : Frau Kaiser-Döring
Abt./Sg. : 5 Abteilungsleitung
Telefon : 0851/397-5436
Telefax : 0851/397-905436
Zimmer : 3.13
e-Mail : josefine.kaiser-doering
@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.04/6412.3-53-41

Vollzug der Wassergesetze;

Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 und 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG für die Gewässerausbaumaßnahme zur Herstellung einer Organismenwanderhilfe beim Donaukraftwerk Jochenstein zwischen Donau-km 2.203,92 und 2.201,61 linksseitig der Donau durch die Donaukraftwerk Jochenstein AG

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

für den Gewässerausbau

zur Herstellung einer Organismenwanderhilfe beim Donaukraftwerk Jochenstein

zwischen Donau-km 2.203,92 und 2.201,61 linksseitig der Donau



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau
Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)
Öffnungszeiten
Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:
Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis über die wichtigsten Abkürzungen.....	6
A. TENOR	8
A.1 Planfeststellung	8
A.1.1 Feststellung des Plans	8
A.1.2 Festgestellte Planunterlagen	8
A.2 Nebenbestimmungen zur Planfeststellung	16
A.2.1 Unterrichtungs-, Melde- und Anzeigepflichten	17
A.2.2 Wasserwirtschaft.....	18
A.2.2.1 Allgemein, Bauablauf und Bauausführung.....	18
A.2.2.2 Benutzungen	24
A.2.2.3 Betrieb und Unterhaltung der OWH.....	26
A.2.2.4 Niederschlagswasserbeseitigung	30
A.2.2.5 Trinkwasserversorgung Jochenstein	31
A.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege	32
A.2.4 Immissionsschutz.....	35
A.2.4.1 Allgemein	35
A.2.4.2 Lärmschutz.....	35
A.2.4.3 Erschütterungsschutz.....	39
A.2.4.4 Luftreinhaltung	40
A.2.5 Bodenschutz	43
A.2.6 Denkmalpflege und Kulturgüterschutz	45
A.2.7 Straßenverkehrsrecht, Straßen und Wegerecht	47
A.2.8 Schiffsverkehr auf der Bundeswasserstraße Donau	49
A.2.9 Land- und Forstwirtschaft.....	50
A.2.10 Fischereifachliche Bedingungen und Auflagen.....	51
A.2.11 Arbeitsschutz.....	52
A.2.12 Infrastruktur und Baurecht.....	53
A.2.13 Sonstiges	55
A.2.14 Entschädigungen	56
A.2.15 Vorbehalte.....	56
A.3 Zusagen der Vorhabenträgerin	57
A.4 Entscheidung über Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen.....	58
A.5 Enteignungsrechtliche Vorwirkung	59
A.6 Kostenentscheidung.....	59

B. SACHVERHALT.....	60
B.1 Träger des Vorhabens	60
B.2 Beschreibung des Vorhabens	60
B.2.1 Veranlassung	60
B.2.2 Beschreibung des Vorhabengebiets.....	60
B.2.3 Beschreibung der Planung und des Betriebs.....	61
B.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	63
B.3.1 Antrag	63
B.3.2 Bekanntmachung und Auslegung.....	64
B.3.3 Einwendungen Beteiligter.....	65
B.3.4 Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen	66
B.3.5 Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange	66
B.3.6 Sachverständigengutachten	68
B.3.7 Erörterungstermin	68
B.4 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	68
B.4.1 Beschreibung des Vorhabens	69
B.4.2 Methodik	69
B.4.3 gegenwärtige Umweltsituation im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	69
B.4.3.1 Einwirkungsbereich des Vorhabens	69
B.4.3.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	70
B.4.3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	71
B.4.3.4 Schutzgut Fläche.....	76
B.4.3.5 Schutzgut Boden.....	76
B.4.3.6 Schutzgut Wasser	77
B.4.3.7 Schutzgut Klima und Luft.....	78
B.4.3.8 Schutzgut Landschaft.....	79
B.4.3.9 Schutzgut kulturelles Erbe	80
B.4.3.10 Schutzgut sonstige Sachgüter	81
B.4.4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	81
B.4.4.1 Allgemeine Auswirkungen	81
B.4.4.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	82
B.4.4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	85
B.4.4.4 Schutzgut Fläche.....	92
B.4.4.5 Schutzgut Boden.....	93
B.4.4.6 Schutzgut Wasser	94
B.4.4.7 Schutzgut Klima und Luft.....	95
B.4.4.8 Schutzgut Landschaft.....	96
B.4.4.9 Schutzgut kulturelles Erbe	97
B.4.4.10 Schutzgut sonstige Sachgüter	97
B.4.4.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	97
B.4.4.12 Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens	99
B.4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation.....	100
B.4.6 Alternativenprüfung und Auswahlentscheidung	108
B.5 Sonstige Verträglichkeitsprüfungen	109

C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	110
C.1 Zuständigkeit.....	110
C.2 Rechtliche Grundlagen des Verfahrens.....	110
C.2.1 Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau.....	110
C.2.2 Konzentrationswirkung	111
C.2.2.1 Eingeschlossene Entscheidungen.....	111
C.2.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse	112
C.3 Formelle Rechtmäßigkeit.....	114
C.3.1 Raumordnerische Behandlung	114
C.3.2 Anhörungsverfahren.....	115
C.3.3 Beteiligung der Republik Österreich nach dem Regensburger Vertrag	115
C.3.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	116
C.3.4.1 Anzuwendende Gesetzesfassung	116
C.3.4.2 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	117
C.3.4.3 Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung	117
C.4 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	117
C.4.1 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	117
C.4.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	118
C.4.1.2 Schutzgut Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	120
C.4.1.3 Schutzgut Fläche.....	121
C.4.1.4 Schutzgut Boden	122
C.4.1.5 Schutzgut Wasser	122
C.4.1.6 Schutzgut Klima und Luft.....	123
C.4.1.7 Schutzgut Landschaft.....	123
C.4.1.8 Schutzgut Kultur	124
C.4.1.9 Schutzgut sonstige Sachgüter	124
C.4.2 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung	124
C.5 Materiell-rechtliche Würdigung	126
C.5.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessens.....	126
C.5.2 Planrechtfertigung	127
C.5.3 Planungsleitsätze	128
C.5.4 Fachplanerische Alternativenprüfung	129
C.5.4.1 Grundlagen	129
C.5.4.2 Nullvariante	130
C.5.4.3 Technische Varianten und Ausführungsalternativen	130
C.5.4.4 Räumliche Trassenvarianten	131
C.5.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	132
C.5.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	133
C.5.5.2 Gewässerschutz	134
C.5.5.2.1 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG.....	134
C.5.5.2.2 Wasserschutzgebiete	136
C.5.5.2.3 Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefährdung	138
C.5.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	140
C.5.5.3.1 Schutz von Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 31 ff. BNatSchG.....	140
C.5.5.3.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	150
C.5.5.3.3 Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG.....	153

C.5.5.3.4	Artenschutz.....	155
C.5.5.3.5	Natur- und Landschaftsschutzgebiete.....	167
C.5.5.3.6	Zusammenfassung der Naturschutzbelange.....	172
C.5.5.4	Immissionsschutz.....	172
C.5.5.5	Bodenschutz und Altlasten	177
C.5.5.6	Baurecht.....	178
C.5.5.7	Denkmalschutz.....	178
C.5.5.8	Straßen- und Wegerecht, Belange der Straßenbaulastträger	180
C.5.5.9	Schiffsverkehr	181
C.5.5.10	Landwirtschaft	182
C.5.5.11	Forstwirtschaft und Schutz des Waldes.....	184
C.5.5.12	Fischerei	186
C.5.5.13	Jagdwesen	187
C.5.5.14	Kommunale Belange	188
C.5.5.14.1	Markt Untergriesbach.....	188
C.5.5.14.2	Markt Obernzell	191
C.5.5.14.3	Landkreis Passau	192
C.5.5.15	Ver-/Entsorgungsunternehmen.....	192
C.5.6	Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- und Umweltvereinigungen.....	193
C.5.6.1	BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN).....	193
C.5.6.2	Deutscher Alpenverein e.V.....	194
C.5.6.3	Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)	194
C.5.6.4	Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV)	194
C.5.6.5	Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD).....	195
C.5.6.6	Oberösterreichischer Landesfischereiverband.....	196
C.5.7	Private Einwendungen	196
C.5.7.1	Mustereinwendungsschreiben	197
C.5.7.2	Private Einwendungen aus dem Umfeld der OWH / Talboden	205
C.5.7.2.1	Einwendung Nr. 29	205
C.5.7.2.2	Einwendung Nr. 34	208
C.5.7.2.3	Einwendung Nr. 35	209
C.5.7.2.4	Einwendung Nr. 46 und 50	211
C.5.7.2.5	Einwendung Nr. 49	213
C.5.7.2.6	Einwendung Nr. 72 und 72a	219
C.5.7.2.7	Einwendung Nr. 89 und 90	223
C.5.7.2.8	Einwendung Nr. 91	223
C.5.7.2.9	Einwendung Nr. 112	226
C.5.7.2.10	Einwendung der Jagdgenossenschaft Gottsdorf-Donauseite (Nr. 30)....	227
C.5.7.2.11	Einwendung der Fischereiberechtigten (Nr. 102)	227
C.5.7.3	Sonstige private Einwendungen	228
C.5.7.3.1	Einwendung Nr. 20, 22, 24, 26	228
C.5.7.3.2	Einwendung Nr. 48	228
C.5.7.3.3	Einwendung Nr. 57	229
C.5.7.3.4	Einwendung Nr. 68	230
C.5.7.3.5	Einwendung Nr. 74	230
C.5.7.3.6	Einwendung Nr. 82	231
C.5.7.3.7	Einwendung Nr. 83	231
C.5.7.3.8	Einwendung Nr. 88	232
C.5.7.3.9	Einwendung Nr. 93	232
C.5.7.3.10	Einwendung Nr. 94	233
C.5.8	Begründung von Inhalts- und Nebenbestimmungen	235
C.5.9	Gesamtabwägung und Entscheidung	244

C.5.10	Begründung zur Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.....	245
C.6	Kostenentscheidung.....	249
D.	HINWEISE	252
E.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	256
F.	ANLAGEN	257

Verzeichnis über die wichtigsten Abkürzungen

39. BlmSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)	BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
a. a. O.	am angegebenen Ort	Bl.	Blatt
Abs.	Absatz	BN	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
a. F.	alte Fassung	BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
AG	Aktiengesellschaft	BV	Bayerische Verfassung
Art.	Artikel	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Aufl.	Auflage	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm	bzw.	beziehungsweise
BayBO	Bayerische Bauordnung	ca.	circa
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz	CEF	continuous ecological functionality-measures; Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
BayEG	Gesetz über die entschädigungs-pflichtige Enteignung	d. h.	das heißt
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung	DAV	Deutscher Alpenverein e.V.
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsge-setz	DIN	Deutsches Institut für Normung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz	DKJ	Donau Kraftwerk Jochenstein
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verord-nung	DVBI.	Deutsches Verwaltungsblatt
BayStMI	Bayerisches Innenministerium	e. V.	eingetragener Verein
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichts-hof	EBW	Einlaufbauwerk
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfah-rengesetz	EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern	EG	Europäische Gemeinschaft
BayWG	Bayerisches Wassergesetz	ES-R	Energiespeicher Riedl
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	etc.	et cetera
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung	EuGH	Europäischer Gerichtshof
BE	Baustelleneinrichtung	EW	Einwohnerwerte
		FCS	favorable conservation status; Maß-nahmen zur Sicherung des Erhal-tungszustandes
		ff.	fortfolgende
		FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)	o.ä.	oder ähnlich
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	ÖBB	ökologische Baubegleitung
Fl.Nr.	Flurnummer	OWH	Organismenwanderhilfe
FSA	Freiluftschaltanlage	OWHJ	Organismenwanderhilfe Jochenstein
gem.	gemäß	PA	Kreisstraße im Landkreis Passau
GG	Grundgesetz	Q	Abfluss
ggf.	gegebenenfalls	Q _{min}	Mindestabfluss
GIRL	Geruchsimmisionsrichtlinie	Q _{max}	Maximaler Abfluss
Gmkg.	Gemarkung	Q _{not}	Notfallabfluss
GOK	Geländeoberkante	Rn.	Randnummer
ha	Hektar	ROG	Raumordnungsgesetz
HS	Halbsatz	ROV	Raumordnungsverfahren
HQ	Hochwasserabfluss	S.	Seite
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau	saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
incl.	inclusive	TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
IRW	Immissionsrichtwert	TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhal- tung der Luft
i. S. d.	im Sinne des	TdV	Träger des Vorhabens
i. V. m.	in Verbindung mit	UAbs.	Unterabsatz
KG	Kostengesetz	UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
km	Kilometer	UPR	Umwelt und Planungsrecht
KSG	Klimaschutzgesetz	Urt.	Urteil
KW	Kraftwerk	usw.	und so weiter
LaB	Landesplanerische Beurteilung	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LBV	Landesbund für Vogel und Naturschutz e.V.	UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
LFV	Landesfischereiverband Bayern e.V.	u.	und
lit.	littera (= Buchstabe)	u.ä.	und ähnliche
LKW	Lastkraftwagen	VCD	Verkehrsclub Deutschland e.V.
LRA	Landratsamt	VDI	Verein Deutscher Ingenieure
LRT	Lebensraumtyp	vgl.	vergleiche
LSG	Landschaftsschutzgebiet	Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
Ltg.	Leitung	WGK	Wassergefährdungsklasse
m	Meter	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
müNN	Meter über Normalnull (Meerespiegel)	WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
Mio.	Millionen	WSG	Wasserschutzgebiet
Nr.	Nummer	WSV	Wasserschifffahrtsverwaltung (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK, Regensburg)
NSG	Naturschutzgebiet	WWA	Wasserwirtschaftsamt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	z. B.	zum Beispiel

A. **Tenor**

A.1 **Planfeststellung**

A.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Donau Kraftwerk Jochenstein AG, vertr. durch die Vorstände Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber, Innstraße 121, 93036 Passau vom 23.07.2013, geändert mit Antrag vom 24.11.2021 (eingegangen am 20.06.2022) und ergänzt mit Nachtrag vom 10.07.2024 zur Errichtung und zum Betrieb einer Organismenwanderhilfe (OWH) zur Umgehung des Donaukraftwerks Jochenstein, Markt Untergriesbach, Landkreis Passau, wird nach Maßgabe der Planunterlagen (vgl. A.1.2) und den nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. A.2) festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.2 genannten Nebenbestimmungen sowie die unter A.3. erfassten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

A.1.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) vom 15.05.2025 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamts Passau vom 16.09.2025 versehene Unterlagen:

Register-nummer	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Maßstab	Datum
	Ordner 1		
0.	Dokumentenleitfaden / Kurzbeschreibung		
0.1	Dokumentenleitfaden und Dokumentenverzeichnis		30.05.2022 08.06.2022
1.	Antrag		
1.1	Antrag zur Erteilung der Genehmigung, Errichtung und Betrieb der "Organismenwanderhilfe Kraftwerk Jochenstein"		24.11.2021
2.	Technisches Projekt – Begründung und Erläuterung zum Antrag		
2.1	Erläuterungsbericht		30.05.2022
2.2	Landesplanerische Beurteilung		01.08.2011
3.	Umweltfachliche Unterlagen		

	Ordner 2		
3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
3.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestand, Bewertung, Eingriff		20.05.2022
3.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen		20.05.2022
3.1.3	Bestands- und Konfliktplan Legende		05.11.2021
3.1.3	Bestands- und Konfliktplan Übersichtsplan	1:2.500	19.11.2021
3.1.3 Blatt 3/5	Bestands- und Konfliktplan Detailplan	1:1.000	20.05.2022
3.1.3 Blatt 4/5	Bestands- und Konfliktplan Detailplan	1:1.000	20.05.2022
3.1.3 Blatt 5/5	Bestands- und Konfliktplan Detailplan	1:1.000	20.05.2022
3.1.4	Maßnahmenplan Legende		05./19.11.2021
3.1.4	Maßnahmenplan Übersichtsplan	1:2.500	05./19.11.2021
3.1.4 Blatt 3/6	Maßnahmenplan Detailplan	1:1.000	20.05.2022
3.1.4 Blatt 4/6	Maßnahmenplan Detailplan	1:1.000	20.05.2022
3.1.4 Blatt 5/6	Maßnahmenplan Detailplan	1:1.000	20.05.2022
3.1.4 Blatt 6/6	Maßnahmenplan Detailplan	1:1.000	20.05.2022
3.1.5	Monitoringkonzept und Risikomanagement		20.05.2022
	Ordner 3		
3.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
3.2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		20.05.2022
3.2.2	Anlage 2: Nachtkerzenschwärmer		
3.2.3	Anlage 3: Wirtsameisen		
3.2.4	Anlage 4: Mollusken		07.09.2012
3.2.5	Anlage 5: Reptilien		24.08.2018
	Ordner 4		
3.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung		
3.3.1	FFH-Gebiet 7446-301 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“		
3.3.1.1	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung		29.04.2022
3.3.1.2	Anlage 1: Standarddatenbogen		18.10.2021
3.3.1.3	Anlage 2: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzengesellschaften des Untersuchungsraums		04.02.2013
3.3.1.4	Anlage 3: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzensippen des Untersuchungsraumes		29.11.2012
3.3.1.5	Anlage 4: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie, charakteristische Arten der LRT	1:5.000	15.10.2021

3.3.1.6	Anlage 5: Weitere charakteristische Arten der FFH Lebensraumtypen	1:7.500	15.10.2021
3.3.1.7	Anlage 6: Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	1:5.000	15.10.2021
3.3.2	FFH-Gebiet 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“		
3.3.2.1	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung		29.04.2022
3.3.2.2	Anlage 1: Standarddatenbogen		18.10.2021
3.3.2.3	Anlage 2: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzengesellschaften des Untersuchungsraums		04.02.2013
3.3.2.4	Anlage 3: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzensippen des Untersuchungsraumes		04.02.2013
3.3.2.5	Anlage 4: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie, charakteristische Arten der LRT	1:5.000	15.10.2021
3.3.2.6	Anlage 5: Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	1:5.000	15.10.2021
3.3.3	FFH-Gebiet AT 3122000 „Oberes Donau- und Aschachtal“		
	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung		18.10.2021
3.4	UVP-Bericht		
3.4	UVP-Bericht		30.05.2022
4.	Planerischer Entwurf – Projektpläne		
	Ordner 5		
TP 1	Übersichtslageplan	1:5.000	13.06.2013
TP 1	Lageplan - Oberer Abschnitt	1:1.000	13.06.2013
TP 1	Lageplan - Mittlerer Abschnitt	1:1.000	13.06.2013
TP 1	Lageplan – Unterer Abschnitt	1:1.000	13.06.2013
TP 1	Gesamtanlage - Längsschnitt	1:5.000 / 1:100	13.06.2013
TP 2	Einbauten (Sparten) Lageplan 1/2	1:2.000	13.06.2013
TP 2	Einbauten (Sparten) Lageplan 2/2	1:2.000	13.06.2013
TP 3	Terminprogramm OWH		10.01.2020
TP 3	Terminprogramm Kumulation OWH + ES-R + FSA		18.05.2020
TP 4	Ausstieg / Querschnitt 1	1:100	13.01.2015
TP 4	Einlauf Dotation / Querschnitt 2	1:100	13.04.2015
TP 4	Schiffsanlegestelle / Querschnitt 3	1:100	13.01.2015
TP 4	Schiffsanlegestelle / Querschnitt 4	1:100	13.01.2015
TP 4	Haus am Strom / Querschnitt 5	1:100/50	13.01.2015
TP 4	Kreuzung Netzabstützung / Querschnitt 6	1:100	13.01.2015
TP 4	Schleusenausfahrt / Querschnitt 7	1:100	13.01.2015

TP 4	Haus Am Jochenstein / Querschnitt 9	1:100	13.01.2015
TP 4	Untere Wartelände Querschnitt 10	1:100	13.01.2015
TP 4	Naturnaher Regelquerschnitt 11	1:100	13.01.2015
TP 4	Auslauf Querschnitt 12 und 13	1:100	13.01.2015
TP 4	Auslauf Querschnitt 14 und 15	1:100	13.01.2015
TP 4	Auslauf Querschnitt 16 und 17	1:100	13.01.2015
	Ordner 6		
TP 5	Brücke I Zufahrt Oberhaupt und Dotation, Lageplan und Schnitte	1:100/50	13.01.2015
TP 5	Brücke II Radweg, Lageplan und Schnitte	1:100/50	13.01.2015
TP 5	Brücke III PA 51 West, Lageplan und Schnitte	1:100/50	13.01.2015
TP 5	Brücke IV PA 51 Ost, Lageplan und Schnitte	1:100/50	13.01.2015
TP 5	Brücke V Zufahrt Unterhaupt/Radweg, Lageplan und Schnitte	1:100/50	13.01.2015
TP 5	Brücke VI-VII Radweg große Schleife, Lageplan und Schnitte	1:100/50	13.01.2015
TP 5	Brücke VIII Radweg Dandlbach, Lageplan und Schnitte	1:100/50	13.06.2013
TP 6	Neubau Donaupegel Dandlbach, Lageplan und Schnitte	1:200	13.01.2015
TP 6	Kreuzung Dichtwand, Lageplan und Schnitte	1:100	13.01.2015
TP 6	Entwässerungssystem: Oberer Abschnitt Lageplan	1:250	15.01.2014
TP 6	Entwässerungssystem: Unterer Abschnitt Lageplan	1:250	15.01.2014
TP 6	Kreisstraße PA 51, Lageplan und Längsschnitt	1:1.000 1:100	13.06.2013
TP 6	Parkplatzflächen; Lageplan	1:500	entfällt
TP 6	Einleitung Hangenreuthreusenbach in OWH, Lageplan und Schnitte	1:100/ 1:200	23.04.2014
TP 7	Übersichtslageplan BE-Flächen und Zwischenlagerflächen Blatt 1 von 2	1:2.000	22.10.2020
TP 7	Übersichtslageplan BE-Flächen und Zwischenlagerflächen Blatt 2 von 2	1:2.000	22.10.2020
TP 7	Baustelleneinrichtung Kumulation ES-R und OWH Talboden, Lageplan	1:2.000	22.10.2020
TP 7	BE: Brücke über Schleusen, Lageplan	1:200	10.01.2020
TP 7	BE: Brücke über Schleusen, Schnitte	1:200/50	10.01.2020
	Anlagen zu Teil 2 Technisches Projekt		
	Ordner 7		
TA 1	Geologie		
TA 1.1	Baugrundgutachten		09.11.2012
TA 1.2	Anlage 1.1 Übersichtslageplan	1:5.000	05.09.2012
TA 1.2	Anlage 1.2 Lageplan	1:2000	10.10.2012

TA 1.3	Anlage 2 Längsschnitt mit Bodenprofilen	1:5.000/ 1:100	14.09.2012
TA 1.3	Anlage 2.2 Bodenprofile Schürfgruben	1:50	25.03.2011
TA 1.4	Anlage 3 Schichtenverzeichnisse		09.11.2012
TA 1.5	Anlage 4 Laboruntersuchungen		09.11.2012
TA 1.6	Anlage 5 Fotoaufnahmen		09.11.2012
TA 1.7	Anlage 6.1. Grundwassergleichenplan vom 10.10.2012 bei schnell ansteigendem Donauwasserstand Anlage 6.2 Grundwassergleichenplan vom 22.10.2012 bei mittlerem Donauwasserstand	1:5.000 1:5.000	09.11.2012 13.11.2012
TA 1.8	Ermittlung möglicher Schadstoffgehalte im Staub		23.04.2020
TA 2	Bauherstellung		
TA 2.1	Massenermittlung		29.09.2020
TA 2.2	Verkehrsaufkommen		29.09.2020
TA 2.3	Baugeräte- und Baustelleninstallationsliste		29.09.2020
TA 2.4	Verkehrsaufkommen – Kumulative Betrachtung		29.09.2020
	Ordner 8		
TA 3	Hydraulik		
TA 3.1	Umgehungsgerinne Hydraulische Berechnung		10.10.2012
TA 3.2	Anlage 1: Gewässerlängsschnitt OWH	1:5.000 1:100	28.08.2012
TA 3.3	Anlage 2-10: Lagepläne der Wassertiefen bei Q_{not} OWH	1:1.000	28.08.2012 09.12.2014
TA 3.4	Anlage 11-19: Lagepläne der Wassertiefen bei Q_{30} OWH	1:1.000	28.08.2012 09.12.2014
	Ordner 9		
TA 3.5	Anlage 20-28: Lagepläne der Wassertiefen bei Q_{330} OWH	1:1.000	28.08.2012 09.12.2014
TA 3.6	Anlage 29-37: Lagepläne der Wassertiefen bei Q_{max} OWH – Oberer Abschnitt	1:1.000	28.08.2012 09.12.2014
TA 3.7	Gewässerökologische Maßnahme, linkes Ufer, Donau km 2.205 – 2.201,7		14.01.2015
TA 3.8	Ausstiegsbereich in den Oberhafen		22.01.2015
	Ordner 10		
TA 4	Recht und Liegenschaften		
TA 4.1	Grundstücksverzeichnis		30.10.2021
TA 4.1	Grundstücksverzeichnis Auswirkungen Wasserspiegellagen / Gewässertrübungen		30.10.2021
TA 4.2	Katasterplan Grundinanspruchnahme Abschnitt 1	1:2.000	28.10.2021
TA 4.2	Katasterplan Grundinanspruchnahme Abschnitt 2	1:2.000	28.10.2021
TA 4.2	Katasterplan Grundinanspruchnahme	1:2.000	13.06.2013

	Ausgleichsmaßnahme Edlhof		
TA 4.3	Bauwerksverzeichnis		13.08.2012
TA 4.4	Fischereirechte		13.10.2021
TA 4.5	Wasserrechtliche Tatbestände		24.03.2015
TA 4.6	Berührte Rechte Republik Österreich		08.11.2021
TA 4.7	Berührte Rechte Bundesrepublik Deutschland		02.03.2016
TA 5	Bauanträge		
TA 5.1 bis 5.9	Bauanträge Brücken I - VIII		27.05.2013
TA 5.10	Zugangssteg Schleusenausfahrt		27.05.2013
TA 5.11	Freifläche Haus Am Jochenstein 10		27.05.2013
TA 5.12	Zugangssteg Untere Wartelände		27.05.2013
TA 5.13	Neubau Pegelhaus Donaupegel Dandlbach		27.05.2013
TA 5.14	Beseitigungsanzeige Haus Haas		13.03.2014
TA 5.15	Beseitigungsanzeige Pegelhaus Donaupegel Dandlbach		27.05.2013
TA 5.16	Bauantrag Neubau von 98 Stellplätzen		entfällt
TA 5.17	Bauantrag Zwischenlagerfläche OWH		22.10.2021
TA 6	Freiluftschanlage KW Jochenstein		
TA 6.1	Technischer Bericht		23.09.2020
TA 6.2	Baugeräte- und Baustelleninstallationsliste		23.09.2020
TA 6.3	Terminprogramm Freiluftschanlage		30.09.2020
TA 6.4	Massenermittlung		23.09.2020
TA 6.5	Verkehrsaufkommen		23.09.2020
TA 6.6	KW Jochenstein Schaltanlage, Lageplan Baufeld mit Erschließung	1:500	21.09.2020
TA 6.7	KW Jochenstein Schaltanlage, Grundriss	1:300	21.09.2020
	Anlagen zu Teil 3 Umweltfachliche Unterlagen		
A 3.1	Fachberichte und Fachgutachten		
	Ordner 11		
UVS 1	Zusammenfassung	Entfällt	
UVS 2	Geologie und Hydrogeologie		
UVS 2.1	Umweltverträglichkeitsstudie		12.11.2012 28.11.2012
UVS 2.2 bis 2.11	Anlagen 1 bis 10 zur UVS Geologie und Hydrogeologie (vgl. Seite 4 der UVS)		
	Ordner 12		
UVS 3	Immissionsgutachten Schall		27.01.2021
UVS 3.1 bis 3.6	Anlagen 1 bis 6 zum Gutachten Schall (vgl. Seite 10–11 des Gutachtens)		

Ordner 12a			
UVS 4	Verkehr		
UVS 4.1	Gutachten Verkehr		26.02.2021
UVS 4.1	Einteilung der Schifffahrtsrouten und zulässige Höchstgeschwindigkeit Straße	1:25.000	30.09.2020
UVS 4.2	Verkehr Schifffahrtszahlen Donau		30.09.2020
UVS 4.2	Einteilung der Schifffahrtsrouten und zulässige Höchstgeschwindigkeit Straße – Anlage 3	1:25.000	30.09.2020
UVS 5	Immissionsgutachten Luft		13.10.2021
UVS 5.1	Vergleichsrechnung TA Luft 2021		19.05.2022
UVS 6	Umweltverträglichkeitsstudie Klima		30.03.2021
UVS 7	UVS Stechmücken		10.09.2012
Ordner 13			
UVS 9	Gutachten Abfallwirtschaft		25.03.2021
UVS 10	Gutachten Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie		31.03.2021
UVS 11	Boden und Landwirtschaft		
UVS 11.1	Umweltverträglichkeitsstudie		16.08.2021
UVS 11.2 bis 11.11	Anlagen 1 bis 10 zur UVS Boden und Landwirtschaft (vgl. Seite 4 der UVS)		
Ordner 14			
UVS 12	Oberflächengewässer, Gewässerökologie und Fischerei		
UVS 12.0	Erläuterungen zur Datenaktualität		15.06.2021 15.10.2021
UVS 12.1	Umweltverträglichkeitsstudie		15.04.2013 05.03.2014
UVS 12.2 bis 12.4	Anlage 1 bis 3 zur UVS Oberflächengewässer, Gewässerökologie und Fischerei (vgl. Seite 14 der UVS)		
UVS 12.5	Aktualisierung der Gewässerökologischen Daten		25.06.2020 15.10.2020
Ordner 15			
UVS 13	Raumordnung und Tourismus		
UVS 13.1	Umweltverträglichkeitsstudie		30.08.2021
UVS 13.2 bis 13.13	Anlagen 1 bis 12 zur UVS Raumordnung und Tourismus (vgl. S.7 der UVS)		
Ordner 16			
UVS 14	Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere		
UVS 14.1	Umweltverträglichkeitsstudie		15.10.2021
UVS 14.2 bis 14.13	Anlagen 1 bis 12 zur UVS Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere (vgl. Seite 14 der UVS)		
Ordner 16a			
UVS 15	Immissionsgutachten Erschütterungen		07.07.2021
UVS 16	Immissionsgutachten Licht		28.04.2021
UVS 16.1	Lichtimmissionen Anlage 1		28.04.2021

UVS 16.2	Lichtimmissionen Anlage 2 ULR Untersuchung		28.04.2021
A 3.2	Grundlagendaten zu Biotope, Ökosystemen Pflanzen und Tieren		
	Ordner 16b		
A 3.2.0	Aktualisierung der Bestandserfassung 2019/2020		
A 3.2.0.1	Datenaktualisierung Fauna 2019/2020		15.10.2021
A 3.2.0.2	Datenaktualisierung Vegetation und Flora 2019		28.02.2020 29.09.2020
A 3.2.0.2.1 bis 3.2.0.2.9	Anlagen 1 bis 9 zur Datenaktualisierung Vegetation und Flora 2019 (vgl. Seite 30 des Berichts)	1:2.500	27.02.2020
A 3.2.0.3	Landschaftswandel im engeren Untersuchungsgebiet 2010-2017		12.07.2017
A 3.2.0.3.1	Landschaftswandel 2010/2017 auf Grundlage Luftbildvergleich	1:5.000	05.07.2017 26.04.2018
A 3.2.0.4	Überprüfung der Validität der Bestandsdaten – Flora und Fauna		24.04.2018 28.05.2018
	Ordner 17		
A.3.2.1	Grundlagendaten zu Biotope, Ökosystemen Pflanzen und Tieren		
A 3.2.1	Naturschutzfachliche Grundlagen zu Biotopen, Ökosystemen Pflanzen und Tieren		17.06.2013
A.3.2.1	Anlagen 1 bis 5 Vegetation und Flora	1:5.000	28.03.2013
A.3.2.1	Anlagen 6 bis 12 Fauna	1:10.000	28.03.2013
	Nachreichunterlagen 2024		
	Ordner 18		
0.	Ergänzung Dokumentenleitfaden und Dokumentenverzeichnis		
0.1	Ergänzung Dokumentenleitfaden und Dokumentenverzeichnis		01.06.2024
1.	Antrag		
1.1	Ergänzungen und Konkretisierungen zum Antragsschreiben vom 24.11.21		10.07.2024
2.	Technisches Projekt – Begründung und Erläuterung zum Antrag		
2.1	Erläuterungsbericht Zulassung, Errichtung und Betrieb		30.05.2024
3.	Umweltfachliche Unterlagen		

3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
3.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestand und Eingriffsbewertung		30.04.2024
3.1.3	Bestands- und Konfliktplan Übersichtsplan	1:2.500	26.03.2024
3.1.3	Bestands- und Konfliktplan Detailplan	1:1.000	26.03.2024
3.1.3	Bestands- und Konfliktplan Detailplan	1:1.000	26.03.2024
3.1.4	Maßnahmenplan Übersichtsplan	1:2.500	26.03.2024
3.1.4	Maßnahmenplan Detailplan	1:1.000	26.03.2024
3.1.4	Maßnahmenplan Detailplan	1:1.000	26.03.2024
3.1.4	Maßnahmenplan Detailplan	1:1.000	26.03.2024
3.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
3.2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		30.04.2024
3.4	UVP-Bericht		
3.4	UVP-Bericht Anlage zur Ergänzung		10.05.2024
4.	Planerischer Entwurf - Projektpläne		
TP 4	Fußgängerbrücken OWH km 1,7 und 2,9	1:100 1:50	04.03.2024
	Anlagen zu Teil 2 Technisches Projekt		
TA 5	Bauanträge		
TA 5.1	Bauanträge OWH	Unterschrift v.	31.10.2024 08.11.2024
	Anlagen zu Teil 3 Umweltfachliche Unterlagen		
A 3.2	Grundlagendaten zu Biotope, Ökosystemen Pflanzen und Tieren		
A 3.2.0	Aktualisierung der Bestandserfassung 2019/2020		
3.2.0.2.9	Ergänzende Darstellung zu nach § 30 BNatSchG / Art 23 (1) BayNatSchG geschützten Flächen		30.04.2024

Sofern sich zwischen den Unterlagen der Ordner 1 -17 und den Nachreichunterlagen (Ordner 18) Überschneidungen oder Widersprüche ergeben, gelten die Unterlagen in der Fassung der Nachreichunterlagen (Ordner 18) als planfestgestellt.

Wesentliche Abweichungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung zwingend mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

A.2 Nebenbestimmungen zur Planfeststellung

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen und dienen zum einen der Erfüllung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein zulässiges Maß.

A.2.1 Unterrichtungs-, Melde- und Anzeigepflichten

A.2.1.1 Vor Baubeginn

A.2.1.1.1 Spätestens 3 Wochen vor Baubeginn sind der Umfang, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen

- den betroffenen privaten Eigentümern,
- der Fischereifachberatung des Bezirks Niederbayern,
- den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer
- dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
- der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
- dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- dem Landratsamt Passau (Wasserrechtsbehörde)

schriftlich anzuzeigen.

A.2.1.1.2 Dem Landratsamt Passau ist ein Bauleiter zu benennen, der während der Bauzeit verantwortlicher Ansprechpartner für die Abwicklung vor Ort ist.

A.2.1.1.3 Vor Baubeginn hat die Antragstellerin dem Landratsamt Passau einen Alarmplan vorzulegen. In diesem Alarmplan sind für den Notfall geeignete Ansprechpartner (z.B. Bauleiter, Maschinisten etc.) anzugeben, die Tag und Nacht erreichbar sind.

A.2.1.1.4 Für die Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen und dem Landratsamt Passau, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die einzuhaltenden Anforderungen an die ÖBB sind in DWA-M 619 (Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau) festgelegt. Die Dokumentation bzw. Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auf Wunsch zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) vorzulegen.

A.2.1.2 Während der Bauphase

A.2.1.2.1 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist rechtzeitig vorher schriftlich dem Landratsamt Passau sowie dem WWA Deggendorf anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Bei Bedarf ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

A.2.1.2.2 Sofern im Zuge der Ausführungsplanung Änderungen an der Planung vorgenommen werden, welche die grundlegenden planfestgestellten Randbedingungen nicht berühren, sind diese vorab mit dem amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem planfestgestellten Plan die erneute Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich wird. Derartige Planungen sind unverzüglich gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

- A.2.1.2.3 Sind wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmer zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.
- A.2.1.2.4 Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder zusätzlich zu bereits bekannten Altlastenflächen, weitere Altlastenverdachtsfälle zeigen, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf umgehend zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu besprechen und festzulegen.
- A.2.1.2.5 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

A.2.2 Wasserwirtschaft

- A.2.2.1 Allgemein, Bauablauf und Bauausführung
 - A.2.2.1.1 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
 - A.2.2.1.2 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
 - A.2.2.1.3 Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten. Das Schutzkonzept zur Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit der Fachkundigen Stelle im Landratsamt Passau rechtzeitig abzustimmen. Für die Abstimmung erforderliche Unterlagen sind spätestens bis 6 Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts der Fachkundigen Stelle vorzulegen.
 - A.2.2.1.4 Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im faktischen und festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie abweichend zu den Festsetzungen der Verordnung des Wasserschutzgebietes ist unzulässig.
 - A.2.2.1.5 Während der Bauarbeiten ist sowohl im als auch außerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG) darauf zu achten, dass der Boden und die Gewässer nicht durch wassergefährdende Stoffe, insbesondere durch Treibstoffe und Öle von Baugeräten, Fahrzeugen usw., verunreinigt werden. Insbesondere Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
 - A.2.2.1.6 Bei Unfällen mit wasser- bzw. grundwassergefährdenden Stoffen und Bodenverunreinigungen sind sofort Abhilfemaßnahmen (z.B. Abgraben und gesichertes Zwischenlagern, Einbringung von Ölsperren) zu ergreifen. Dazu sind die nötigen

Einsatzmittel (insbesondere Ölbindemittel, Ölauffanggefäße, Schaufeln, Ölsperren) auf den Baustellen bzw. anderen geeigneten Orten vorzuhalten. Außerdem ist unverzüglich das zuständige Landratsamt, der Markt Untergriesbach sowie das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren. Dazu ist ein Alarm- und Einsatzplan aufzustellen, in dem z.B. Meldeketten, Personal und vorzuhaltende Einsatzmittel aufgeführt sind. Dieser Plan muss auf der Baustelle für alle Beteiligten gut sichtbar aushängen, und das Personal muss regelmäßig unterwiesen werden.

- A.2.2.1.7 Die Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich nach Arbeitsende aus der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes abzufahren.
- A.2.2.1.8 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung der Gewässer abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen.
- A.2.2.1.9 Das Vorhaben muss den möglichen Grundwasserdruckhöhen bis HW100 Donau angepasst sein. Für die Bauwerke im Grundwasserbereich ist die Auftriebssicherheit im entleerten Zustand nachzuweisen.
- A.2.2.1.10 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Ansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.
- A.2.2.1.11 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer gelangen bzw. eingeleitet werden.
- A.2.2.1.12 Eingriffe in die Uferbereiche und Beeinträchtigung vorhandener Ufergehölze sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Die Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch gewässertypische Neupflanzungen wiederherzustellen.
- A.2.2.1.13 Baugruben und Erdaufschlüsse im Überflutungsbereich sind soweit bautechnisch möglich mit dem vorhandenen Aushubmaterial wieder zu verfüllen. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässerbereich zu entfernen.
- A.2.2.1.14 Für die Ausbildung der Organismenwanderhilfe ist als Sohl- und Ufersubstrat das natürlich vorkommende, kristalline Gesteinsmaterial und Donaukies zu verwenden. Dabei ist auf ausreichende Verkeilung der Steine und eine dauerhaft stabile Ausbildung der Steinriegel zu achten. Der Ausbau der Organismenwanderhilfe ist möglichst naturnah entsprechend der Darstellung in den Planunterlagen auszuführen.
- A.2.2.1.15 Die Bauwasserhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, mit der eine Gewässerverunreinigung, sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser, ausgeschlossen wird. Falls bei den Erdarbeiten unerwartete außerplanmäßige Grundwasserverhältnisse hervortreten bzw. aufgefunden werden, so ist das WWA Deggendorf umgehend zu informieren. Für eventuelle Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung während der Bauzeit sind die dann erforderlichen Wasserrechtsverfahren rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen. Vor der Einleitung von abgepumptem Grundwasser in die Donau ist eine Aufbereitungsanlage vorzuschalten, um Schwimm- und Schwebstoffe usw. herauszufiltern/abzuscheiden.

- A.2.2.1.16 Das in das Umgehungsgerinne eingebrachte Material muss auf mögliche Schadstoffe überprüft werden, und möglichst in zwei Schichten, zur Erhöhung der Standfestigkeit, eingebaut werden. Eine Schicht mit grobkörnigerem Material sowie eine feinkörnige Schicht zum Auffüllen der Lücken und Zwischenkolken.
- A.2.2.1.17 Die Bauwerke, das Gewässerbett und die Seitengewässereinmündungen sind plangemäß zu errichten, insbesondere dabei die Sohl- und Ufersicherungen. Auf die grundwasserdichte und nagetiersichere Ausführung ist besonders zu achten.
- A.2.2.1.18 Die Verantwortlichen auf der Baustelle haben sich regelmäßig über mögliche Hochwassersituationen während der Bauzeit zu informieren. Der Hochwasserabfluss an der Donau und den betroffenen Seitenzuflüssen darf während der Baumaßnahmen nicht behindert werden. Baumaschinen usw. sind vor dem Hochwasser rechtzeitig aus dem Abflussgebiet zu entfernen und dürfen nicht im festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet abgestellt werden.
- A.2.2.1.19 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Hinweise und Vorgaben für das Bauen im Wasserschutzgebiet sind zu beachten. Die einschlägige Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.
- A.2.2.1.20 Auffüllungen dürfen grundsätzlich nur mit örtlich vorkommendem, unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Als Baumaterial für das Umgehungsgewässer darf ebenfalls nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial eingebaut werden.
- A.2.2.1.21 Die Böschungs- und Sohsicherungen sind mit Wasserbausteinen gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2003) auszuführen.
- A.2.2.1.22 Die künftig in die OWH zufließenden Seitengewässer sind im anzupassenden Bereich möglichst naturnah auszuführen. Die gewässerökologische Durchgängigkeit im Einmündungsbereich ist zu gewährleisten.
- A.2.2.1.23 Während der Bauzeit darf kein Aufstau der Fließgewässer erfolgen.
- A.2.2.1.24 Ausschwemmungen von Feinmaterial aus den neu geschaffenen Gewässerabschnitten sind möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren, z. B. durch langsame Steigerung des Abflusses oder durch das Einbringen von geeignetem Sohlsubstrat.
- A.2.2.1.25 Vorhandener Bewuchs ist generell so weit wie möglich zu schonen.
- A.2.2.1.26 Es darf ausschließlich aus geotechnischer Sicht geeignetes Schüttmaterial verwendet werden.
- A.2.2.1.27 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Bodenabschwemmungen das Gewässer belasten.
- A.2.2.1.28 Baumaterial, Bauschutt und Abbruchmaterial dürfen nicht im Abflussquerschnitt gelagert bzw. abgelagert werden. Erdmassenüberschüsse sind abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- A.2.2.1.29 Durch unregelmäßige Linienführung, asymmetrische Querschnitte, wechselnde

Sohlbreiten und –tiefen sowie kleine Sohlrampen und Störsteine ist das Gewässerbett der OWH möglichst strukturreich auszuführen. Sicherungsmaßnahmen mit Wasserbausteinen sind möglichst auf das notwendige Maß zu beschränken. Falls möglich, sollte die Ufersicherung mittels Gehölzpflanzungen im Mittelwasserbereich und durch ingenieurbiologische Verbauarbeiten erfolgen. Neue Gewässerläufe sind standortgerecht zu bepflanzen, soweit möglich.

- A.2.2.1.30 Der Abflussquerschnitt der Gewässer ist während der Bauzeit von allen nicht für den Baubetrieb benötigten Einbauten freizuhalten. Treibgut, das sich an zur Bauausführung eingebrachten erforderlichen Einbauten (Hilfskonstruktionen, Schalung etc.) verhängt, ist laufend zu beseitigen. Die dazu notwendigen Gerätschaften sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- A.2.2.1.31 Die Eignung des Untergrundes ist vom Antragsteller vor der Bauausführung durch eine ausreichende Zahl von Baugrundaufschlüssen sowie durch Standsicherheitsnachweise, die von einem von der Bayerischen Ingenieurkammer Bau anerkannten Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau geprüft wurden, nachzuweisen. Die Ergebnisse sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Standsicherheit der Bauwerke ist ebenfalls vor Baubeginn gegenüber der Planfeststellungsbehörde durch die Vorlage von Prüfbescheinigungen eines anerkannten Prüfsachverständigen zu belegen. Die Standsicherheitsprüfung durch einen Prüfsachverständigen hat sich sowohl auf die Planung und als auch auf die Bauausführung zu beziehen. Im Bereich der Brückenwiderlager ist die Böschungs- und Ufersicherung mit Wasserbausteinen zu sichern. Die Durchgängigkeit des Gewässersubstrates innerhalb der Brückenbauwerke ist beizubehalten.
- A.2.2.1.32 Bei der Errichtung des Umhengungsgewässers ist darauf zu achten, dass keine Fischfallen entstehen.
- A.2.2.1.33 Bei der Verwendung von Beton ist auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons zu achten. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Bachwassers infolge der Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Auf die Verwendung eines möglichst wasserschonenden Betons (geringer Chrom IV-Gehalt) ist zu achten.
- A.2.2.1.34 Die geplante OWH kreuzt die Dichtwand der Stauhaltung Jochenstein. Die Dichtwand darf im Bereich der künftigen OWH erst abgebrochen werden, wenn die erforderliche Baugrube dicht hergestellt ist. Vorkehrungen für nachträgliche Injektionen zur Gewährleistung der Dichtheit sind zu treffen. Die Abdichtung der Kreuzungsstelle OWH mit Dichtwand ist konstruktiv so auszubilden, dass Undichtigkeiten infolge von Setzungen, Bewegungen usw. vermieden werden. Die Auftriebssicherheit der OWH im Grundwasserkörper ist zu gewährleisten.
- A.2.2.1.35 Die stahlwasserbaulichen Anlagenteile sind entsprechend den Bemessungs- und Ausführungsrichtlinien der DIN 19704 anzufertigen.
- A.2.2.1.36 Fahrzeuge und Arbeitsgeräte dürfen nicht im Gewässer oder in Gewässernähe gereinigt werden.
- A.2.2.1.37 Böden sind grundsätzlich getrennt abzutragen. Eine Feststellung der Mächtigkeit von Bodensoden, Ober- und Unterboden ist erforderlich, um möglichst sortenreine Substrate zu erhalten (Feststellung durch bodenökologische Baubegleitung).

- A.2.2.1.38 Bei allen Arbeiten an und in Gewässern sind Stoffeinträge und Eintrübungen in der Unterwasserstrecke durch eine gewässerschonende Vorgangsweise soweit wie möglich zu vermeiden.
- A.2.2.1.39 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die für den Bau errichteten Nebenanlagen (Baueinrichtungen, Baustraßen, usw.) rückzubauen.
- A.2.2.1.40 Die Baugeräte sind – wenn technisch möglich – mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- A.2.2.1.41 Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen etc. wiederherzustellen. Ebenso sind die durch Bauführung, Baustellen-einrichtung und Lagerungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand, insbesondere auch im Hinblick auf einen natürlichen Oberflächenwasserabfluss, zu versetzen.
- A.2.2.1.42 Lagerungen sind so vorzunehmen, dass keine Beeinträchtigungen und Gefahren durch Oberflächenwasserabflüsse entstehen können.
- A.2.2.1.43 Vor Baubeginn sind an vorhandenen Gebäuden bzw. baulichen Anlagen im Einwirkungsbereich des Vorhabens die erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- A.2.2.1.44 Die Unternehmerin hat die wasserwirtschaftlichen, baulichen und technischen Anlagen bzw. Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechend zu errichten sowie den Bestand entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik in einen guten Zustand zu versetzen bzw. in einem guten Zustand zu erhalten.

A.2.2.1.45 Geschiebemanagementkonzept

Ein Konzept für das Geschiebemanagement der OWH ist vor Inbetriebnahme der Anlage von Seiten der Vorhabenträgerin zu erstellen und mit den zuständigen Behörden bzw. Fachstellen, unter anderem dem WWA Deggendorf sowie der Fischereifachberatung des Bezirkes Niederbayern, abzustimmen. Das Konzept ist dem Landratsamt Passau spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

In dem Konzept muss auf eine bedarfsabhängige Geschiebedotation im Umgehungsgerinne im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen werden. Ziel dieser Geschiebedotation ist, dass die Mindestsohlsubstrathöhe von 0,2 m im Bereich der Betonsohle bzw. 0,5 m im Bereich der naturnah ausgeführten Gerinneabschnitte dauerhaft gewährleistet werden können. Weiterhin muss in dem Konzept darauf eingegangen werden, welche Maßnahmen der Anlagenbetreiber nach Hochwasserereignissen, mit daraus resultierendem Eintrag von Geschiebe aus dem Hangenreuthreusenbach sowie dem Dandlbach, mit diesem angefallenen Material (Geschiebe) vorsieht.

A.2.2.1.46 Gewässerrandstreifen

Bei der Detailplanung ist der Verlauf des Mäanders in Höhe des Flurstücks 1455 Gemarkung Gottsdorf so anzupassen, dass von der Uferlinie der OWH bis zur

Grundstücksgrenze ein mindestens 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen verbleibt. Alternativ wäre für das Nachbargrundstück Fl.Nr. 1455 eine diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

A.2.2.2 Benutzungen

A.2.2.2.1 **Donau** - Ableiten von Wasser aus der Donau in die OWH

A.2.2.2.1.1 Es ist eine jederzeit kontrollierbare Betriebswasserabgabe in die Fischaufstiegsanlage (OWH) zu gewährleisten:

Über die Ausstiegsöffnung der OWH bei Strom-km 2203,92 ist bei konstantem Stauziel (290,0 m ü. NN) ein konstanter Abfluss von 2,0 m³/s auszuleiten. Über die Dotationseinrichtung ist bei Donauabflüssen zwischen NNQ (350 m³/s) und ca. 4.200 m³/s (ca. HQ 2) zusätzlich zwischen 0 und 9,5 m³/s gesteuert abzuleiten. Die dynamische Dotationsableitung (bei Strom-km 2203,87) hat simultan in Abhängigkeit von der jeweiligen Wasserführung der Donau bis ca. 4.200 m³/s zu erfolgen. Es dürfen max. 11,5 m³/s für die Organismenwanderhilfe aus der Donau ausgeleitet werden.

Ab einem Donauabfluss von ca. 4.800 m³/s hat eine Notdotation von 1,0 m³/s mittels Pumpanlage zu erfolgen. Dieser Zustand tritt statistisch 1 mal in 5 Jahren auf. Der Betrieb der OWH hat ganzjährig zu erfolgen und darf nur zu Revisions- und Unterhaltungszwecken sowie bei Gefahr im Verzug unterbrochen werden. Die Durchwanderbarkeit der Fischaufstiegsanlage ist an mindestens 300 Tagen im Jahr bzw. zwischen den Abflüssen der Donau von Q30 bis Q330 zu gewährleisten.

A.2.2.2.1.2 Sollten nach Inbetriebnahme der OWH an baulichen Anlagen im Umfeld der OWH (insbesondere Straßen und Häuser der Ortschaft Jochenstein) negative Auswirkungen festzustellen sein, welche objektiv in Verbindung mit der OWH stehen können, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu prüfen, zu beseitigen oder zu entschädigen. Eine entsprechend qualifizierte bzw. übliche Beweissicherung ist vorzunehmen.

A.2.2.2.2 **Dandlbach** - Ableiten von Wasser aus dem Dandlbach und dem Unterwasser des Triebwerks Dandlbach in die OWH

A.2.2.2.2.1 Die Vorhabenträgerin hat die Funktionsfähigkeit der OWH dauerhaft sicherzustellen. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Dandlbach temporär eine relativ starke Geschiebeführung aufweisen kann, was einen entsprechenden Geschiebeeintrag in die OWH bedingen kann. Sollten aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der OWH zusätzliche Maßnahmen (z. B. baulicher Art im Rahmen eines Ausbaues oder Unterhaltes) am Dandlbach notwendig werden, sind diese von der Vorhabenträgerin vollumfänglich zu tragen.

A.2.2.2.2.2 Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in den Dandlbach stellen keinen Wildbachausbau im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 BayWG dar, woraus diesbezüglich wiederum keine Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG für den Freistaat Bayern erwächst.

A.2.2.2.2.3 Beim Dandlbach handelt es sich um ein Grenzgewässer zwischen dem Freistaat Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Änderungen an diesem Grenzgewässer können dazu führen, dass sich der staatsrechtlich (bilateraler Staatsvertrag)

festgesetzte Grenzverlauf ändert. Soweit nicht durch die Planung bedingt, ist von baulichen Änderungen am Fließgewässer des Dandlbachs grundsätzlich abzusehen, welche Verschiebungen der Uferbereiche bzw. der Gewässerachse ergeben. Auf die Einhaltung des Regensburger Vertrages wird verwiesen.

A.2.2.2.2.4 Die Einbindung des Dandlbaches in die OWH ist sohlgleich anzurichten, es dürfen keine Sohlabstürze von mehr als 10 cm entstehen.

A.2.2.2.2.5 Bei der Durchleitung des Dandlbaches durch die neu zu errichtende Brücke des Radweges darf der Sohlquerschnitt nicht verkleinert werden. Die Sohle ist durchgehend mit mindestens 30 cm standorttypischem Substrat (Granit-Grus bis kleinblockige Steine) zu belegen. In der Sohle ist eine Tiefenrinne für einen konzentrierten Niederschlagswasserabfluss auszuformen.

A.2.2.2.2.6 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten der behördlichen Grenzkommission zu melden. Der Projektbetreiber hat für einen ordnungsgemäßen Schutz der bestehenden Grenzzeichen vor Beschädigung und Zerstörung zu sorgen, insbesondere der Grenzzeichen Nr. H 54 Ö und Nr. H 54 B, die sich im Bereich des geplanten Neubaus der Radwegbrücke über den Dandlbach befinden. Falls im Zuge der Bauarbeiten die Entfernung von Grenzzeichen erforderlich ist, so sind diese sorgfältig zu entfernen, an einem sicheren Ort zu lagern und dies der Grenzkommission mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat im Falle der Beschädigung oder Zerstörung von Grenzzeichen die Kosten für die Instandsetzung dieser Grenzzeichen zu tragen sowie nach Abschluss der Bauarbeiten die Kosten der Instandsetzung der Vermarkung der Staatsgrenze durch die Grenzkommission zu tragen. Dafür erforderliche Hilfskräfte und Geräte sind von der Vorhabenträgerin unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

A.2.2.2.3 **Hangenreuthreusenbach** – Ableiten von Wasser in die OWH

Die Vorhabenträgerin hat die Funktionsfähigkeit der OWH sicherzustellen. Sollten aus dieser Verpflichtung heraus zusätzliche Maßnahmen (z. B. baulicher Art bzgl. Ausbau oder Unterhalt) am Hangenreuthreusenbach notwendig werden, sind diese von der Vorhabenträgerin vollumfänglich zu tragen.

A.2.2.2.4 Temporäres oder dauerhaftes Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch in das Grundwasserregime reichende Bauwerke:

Von der Vorhabenträgerin ist im Rahmen der Detailplanung ein Konzept zur Überwachung und Beweissicherung der Eingriffe ins Grundwasser hinsichtlich Quantität und Qualität aufzustellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Degendorf und dem Landratsamt Passau (SG Gesundheit) abzustimmen. Das abgestimmte Monitoring ist dem Landratsamt Passau vor Betriebsbeginn vorzulegen.

Das laufende Untersuchungsprogramm ist bis zur Vorlage des Konzeptes weiterzuführen. Das Messnetz ist entsprechend den baulichen Veränderungen vor

Ort anzupassen. Neue Messstellen sind entsprechend den vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zusammengestellten „Mindestkriterien für die Anlage von Grundwassermessstellen“ zu errichten.

Beweissicherung Grundwasserstände:

Für die im Projektgebiet liegenden Gebäude, Bauwerke und Anlagen ist eine Beweissicherung sowohl für die Baudurchführung als auch für den Betrieb der OWH erforderlich. Soweit erforderlich, ist das vorhandene Messnetz im Zuge der Beweissicherung zu verdichten bzw. zu ergänzen.

Beweissicherung Grundwasserqualität:

Zur Überwachung / Beweissicherung der Grundwasserqualität, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergewinnungsanlage Jochenstein, ist ein Messprogramm notwendig. Für die Beweissicherung und weitere Beurteilung der Auswirkungen der Grundwassereingriffe ist ein Überwachungskonzept zu erstellen, abzustimmen (s.o.) und umzusetzen.

A.2.2.3 Betrieb und Unterhaltung der OWH

A.2.2.3.1 Probetrieb

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Probetrieb zur Funktionalität der OWH aus abiotischer Sicht (Herstellungskontrolle) durchzuführen. Soweit erforderlich ist die OWH und die Betriebsordnung zur OWH anhand der Erkenntnisse des Probetriebs in Abstimmung mit den beteiligten Fachstellen anzupassen. Der Probetrieb hat in Gegenwart mindestens eines Vertreters des Landratsamtes Passau, des WWA Deggendorf, der WSV, von viadonau sowie der Fischereifachberatung des Bezirks Niederbayern sowie weiterer betroffener Fachbehörden zu erfolgen. Der Probetrieb ist mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen und zu protokollieren. Den beteiligten Fachstellen und dem Landratsamt Passau ist zeitnah eine Kopie des Protokolls zuzuleiten.

A.2.2.3.2 Betrieb, Betriebsvorschrift und Betriebstagebuch

Der Betreiber der Anlage hat die unter Ziffer A.2.2.2.1.1 festgelegten Abflüsse für das Umgehungsgerinne einzuhalten. Durch eine Abflusskontrolle, die automatisierte Wasserstandsmessung und die Steuerungsanlage ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Abflüsse eingehalten werden.

Für die Bauwerke ist für die Überwachung und Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit und Funktionsfähigkeit, insbesondere für Betrieb, Wartung und Unterhaltung der Anlage, eine Betriebsvorschrift zu erstellen und ein Betriebstagebuch zu führen. Deren Ausgestaltung bzw. deren Inhalt ist mit dem WWA Deggendorf einvernehmlich abzustimmen sowie mindestens drei Wochen vor dem Probetrieb der OWH der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

Die Antragstellerin ist für die Standsicherheit der jeweiligen Anlagen verantwortlich.

Der Betreiber der OWH hat dem WWA Deggendorf einen Ansprechpartner zu nennen, der bei eventuellen Störungen ständig erreichbar ist und möglichst kurzfristig vor Ort sein kann.

Die für den reibungslosen Einsatz der mobilen Verschlussorgane (Notverschlüsse) erforderliche Logistik und die Einsatzplanung ist von der Vorhabenträgerin sicherzustellen.

Die Überwachung der Organismenwanderhilfe sowie Unterhaltungsmaßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen den befugten Kontrollorganen zugänglich zu machen.

A.2.2.3.3 Monitoring

Biotisches Monitoring

Die Detailplanung und Dauer des Monitorings sind vor Inbetriebnahme mit dem WWA Deggendorf und der Fischereifachberatung des Bezirks Niederbayern vorab einvernehmlich abzustimmen.

Dem Landratsamt Passau, dem WWA Deggendorf sowie der Fischereifachberatung sind nach Maßgabe des vorgeschriebenen Monitoringprogramms zu geeigneten Zeitpunkten, mindestens aber jährlich Zwischenberichte, und nach der letzten diesbezüglichen festgeschriebenen Untersuchung, ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen.

Falls sich im Zuge des Monitorings herausstellen sollte, dass Verbesserungsbedarf bezüglich der Funktionalität der Anlage besteht, sind entsprechende Maßnahmen nach Absprache mit dem Landratsamt Passau, dem WWA Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei von der Vorhabenträgerin zu veranlassen und durchzuführen. Die Wirksamkeit der Nachbesserung ist durch ein erneutes Monitoring in Abstimmung mit der Fischereifachberatung und dem WWA zu überprüfen.

Abiotisches Monitoring

Sämtliche im Umgehungsgerinne der OWH gemessenen Wasserstände und deren Abhängigkeit von dem Grad der Öffnung der dynamischen Dotation sind laufend aufzuzeichnen. Mindestens einmal pro Jahr ist die hydraulische Beziehung zwischen dem Dotonbauwerk und den Wasserständen im Umgehungsgerinne zu neu zu kalibrieren. Der Kalibrierungszeitraum kann im Einvernehmen mit dem WWA angepasst werden.

Das abiotische Monitoring hat die Aufgabe, den plangemäßen Zustand der OWH hinsichtlich Hydrologie und Morphologie sowie die Betriebssicherheit zu kontrollieren und ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

Des Weiteren müssen die Kolk- und Furtprofile des Umgehungsgerinnes regelmäßig überprüft, ggf. vermessen sowie eine ökomorphologische Kartierung durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere nach außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Hochwasser), da diese häufig zu einer Veränderung der planfestgestellten Gerinneprofile sowie der entsprechenden Morphologie führen können. Die Vorhabenträgerin hat die Korrelationen zwischen der biotischen Funktion und der Abiotik durch die durchzuführende Erst- bzw. 1. und 2. Nachuntersuchungsphase zu ermitteln. Bezüglich der Durchführung von optionalen Untersuchungen der 2. Nachuntersuchungsphase ist eine fachliche Vorabstimmung mit der Fischereifachberatung und dem WWA vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang soll zusätzlich zu dem bereits in den Antragsunterlagen verankerten Probebetrieb, eine jährliche Begehung der OWH gemeinsam unter anderem mit dem WWA Deggendorf sowie der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Niederbayern sowie den bzgl. Fischökologie zuständigen Behörden auf österreichischer Seite erfolgen, mit dem Ziel, gegebenenfalls weitere verbindliche Verbesserungsmaßnahmen ableiten und festsetzen zu können.

Die Anforderungen des BMLRT (Österreich) bzgl. fischökologischem Monitoring hinsichtlich Reusenbefischung, PIT Markierungen, Fischbestandserhebungen im Unterwasser und Telemetrie sind zu beachten.

A.2.2.3.4 Höhenmaße

Im Bereich der Ausleitung ist innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung zur visuellen Kontrolle der Stauzieleinhaltung für den Betrieb der Fischaufstiegsanlage ein Höhenbolzen auf Stauhöhe (290,00 m ü. NN) anzubringen. Zudem ist innerhalb der genannten Frist eine Höhenmarke am Widerlager der geplanten Brücke IIIa im Rahmen des Probebetriebs beim Mindestabfluss in der OWH von 2,0 m³/s zu setzen. Der Höhenbolzen und die Höhenmarke sind jeweils gut sichtbar anzubringen, ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warnen.

A.2.2.3.5 Betretungsrecht der technischen Gewässeraufsicht

Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht besteht die Verpflichtung, dem Wasserwirtschaftsamt das Betreten des Grundstücks und der Betriebsanlagen zu gestatten.

A.2.2.3.6 Bestandspläne

Innerhalb des ersten Betriebsjahres nach Inbetriebnahme der OWH sind dem Landratsamt Passau und dem WWA Deggendorf Bestandspläne vorzulegen, eine Ausfertigung in Papierform und eine Ausfertigung in digitaler Form (nach Vorgabe WWA). Darin müssen alle relevanten Höhenangaben, wie beispielsweise Bauwerkskoten und Geländekoten, deren Einmessung erst nach Beendigung der abschließenden Bauarbeiten durchzuführen ist, enthalten sein.

A.2.2.3.7 Unterhaltung

A.2.2.3.7.1 Die OWH ist von der Vorhabenträgerin und deren Rechtsnachfolgern ordnungsgemäß zu unterhalten.

Die Vorhabenträgerin hat hierfür nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- Die gesamte Organismenwanderhilfe mit zugehörigen baulichen Anlagen
- Die Donau (linkes Ufer) im Einflussbereich der Ausleitung in die OWH von 20 m oberstromig der Ausleitung, zwischen der Ausleitung und dem Dotonationsbauwerk sowie 20 m unterstromig des Dotonationsbauwerkes, soweit nicht ohnehin schon zur Unterhaltung dieses Uferabschnittes verpflichtet.
- Die unmittelbare Einleitungsstelle des Hangenreuthreusenbaches am linken Ufer der OWH zur Sicherstellung des plangemäßen Zustands der OWH, insbesondere der Dichtheit des Gerinnes.
- Die unmittelbare Einleitungsstelle des Dandlbaches am linken Ufer der OWH, zur Sicherstellung des plangemäßen Zustands der OWH, insbesondere der Dichtheit des Gerinnes.

- Die unmittelbare Einleitungsstelle des Triebwerks Dandlbach am linken Ufer der OWH, zur Sicherstellung des plangemäßen Zustands der OWH, insbesondere der Dichtheit des Gerinnes.
- Die Benutzungsanlagen im planfestgestellten Zustand.

A.2.2.3.7.2 **Geschiebeablagerungen** z. B. durch die einmündenden Seitengewässer und Verklausungen in der OWH, die den Abfluss signifikant behindern, sind stets unverzüglich zu beseitigen. Der planfestgestellte Bemessungsquerschnitt bzw. max. Bemessungsabfluss darf nicht beeinträchtigt werden. Negative Veränderungen der OWH, insbesondere der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung der OWH, die z. B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind stets unverzüglich zu beheben.

Geschiebeeintrag, der die Funktionsfähigkeit der OWH beeinträchtigt, ist unverzüglich zu entfernen.

Soweit es sich beim Geschiebe um natürliches bzw. gewässertypisches Material (fluviales Sediment) handelt, wie Sand, Kies oder Gestein, kann dieses Material dem Abflussregime der Donau wieder zugefügt werden.

In Bezug auf Material, welches hierbei von gewässerfremder bzw. unnatürlicher Art oder Eigenschaft ist (z. B. Abfallgut), muss von Seiten des Unternehmers unter Einhaltung der für das jeweilige Material geltenden rechtlichen Regelungen (z. B. Abfallrecht) sowie den entsprechenden Normen, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Um evtl. Schädigungen für besonders sensible Stadien der Fischfauna wie Fischeier in der Donau zu vermeiden, ist das Einbringen von Geschiebe aus der OWH in die Donau während der Hauptlaichzeiten (Mitte März bis Mitte Juli) zu vermeiden.

A.2.2.3.7.3 Vor einer Außerbetriebnahme bzw. Trockenlegung der OWH oder Teile der OWH zum Zwecke der Unterhaltung bzw. Sanierung sind die zuständigen Behörden, wie Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt und die Fischereifachberatung 3 Wochen vorher, oder bei unvorhergesehenen Ereignissen unverzüglich, zu verständigen. Erforderliche Maßnahmen für den Organismenschutz sind im Einvernehmen mit den zuständigen Fachstellen zu gewährleisten.

A.2.2.3.7.4 Bei der Durchführung wichtiger oder größerer Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen sind, unbeschadet einer etwaigen erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung, das WWA Deggendorf, die Fischereifachberatung und das LRA Passau bereits im Vorfeld einer jeden Maßnahme zu informieren.

A.2.2.3.7.5 Biber

Sollte sich nach Inbetriebnahme der OWH eine Besiedelung des Biber einstellen und dieser durch den Eintrag von Gehölzen (zum Bau einer Biberburg bzw. zum Aufstau der OWH) der Betrieb der Anlage beeinträchtigen bzw. die Standsicherheit der Brückenbauwerke ge-

fährden, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen. In Bezug auf artenschutzrechtlich verbotene Maßnahmen sind die Vorgaben unter Ziff. A.2.3.21 zu beachten.

A.2.2.3.8 Eis / Eisdrift / Treibzeug

Bei Vereisung der Donau hat die Unternehmerin den Ein- und Ausstiegsbereich der OWH funktionsfähig zu halten und damit den Zu- und Abfluss zu gewährleisten. Die Bedienbarkeit und Funktionsfähigkeit der beweglichen Ausleitungsverschlüsse (z. B. Dotonationssteuerung) ist sicherzustellen. Die Durchwanderbarkeit der OWH ist im Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit aufrechtzuerhalten.

Die Unternehmerin hat sicherzustellen, dass durch Treibzeug und Eis/Treibbeis keine schädlichen Auswirkungen an den betriebenen Anlagen und Anlagenteilen entstehen.

Treibzeug bzw. Rechengut, welches sich ggf. an dem Einlaufbauwerk bzw. an den jeweiligen Rechen sammelt, ist von der Anlagenbetreiberin (Unternehmerin) regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht wieder ins Gewässer eingebraucht werden. Ein automatisches Weiterleiten bzw. Zugabe von unsortiertem Rechengut in das Unterwasser der Kraftwerksanlage (Unterwasser DKJ) ist nicht zulässig.

Sofern vorsortiertes Rechengut aus gewässerökologischen Gründen wiedereingebracht wird, sollte dies in kleineren Chargen geschehen. Nicht wieder eingebracht werden dürfen Zivilisations- und Sondermüll, organische Bestandteile wie z. B. Gras, Heu oder große Biomassen (z.B. größeres Totholz wie Baustämme oder Wurzelstöcke).

Durch den Grobrechen kann vermehrt Treibzeug und Geschwemmsel der Donau in die OWH gelangen. Sollte sich im Betrieb der OWH dieser Eintrag als problematisch erweisen, so ist der Rechen entsprechend umzurüsten.

A.2.2.3.9 Verkehrssicherungspflicht an den Anlagen und Wegen

Die Unternehmerin trägt die Verkehrssicherungspflicht an ihren Anlagen und an den sonstigen durch den Bau der OWH notwendig gewordenen baulichen Anlagen wie Brücken, Wege und Parkplätze. Anderslautende privatrechtliche Vereinbarungen oder Regelungen aus amtlichen Bescheiden bleiben davon unberührt. Die Verkehrssicherungspflicht an den durch den Bau der Organismenwanderhilfe anzupassenden Verkehrsanlagen verbleibt beim jeweiligen Baulastträger. Soweit erforderlich sind zur Regelung der Verkehrssicherungspflicht Vereinbarungen mit dem Baulastträger abzuschließen.

A.2.2.4 Niederschlagswasserbeseitigung

A.2.2.4.1 Die von der OWH betroffene Ortskanalisation im Bereich der Straße „Am Jochenstein“ ist unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke wieder ordnungsgemäß herzustellen. Das anfallende Niederschlagswasser der angrenzenden Anwesen und der Straße ist wie bisher über eine Regenwasserableitung in die Donau einzuleiten. Von einer Einleitung in die OWH ist abzusehen.

A.2.2.4.2 Die Vorhabenträgerin hat bis 6 Monate vor Baubeginn der OWH durch ein Fachbüro eine Planung für die Wiederherstellung des Regenwasserkanals im Ortsbereich Jochenstein vorzulegen. Während der Planung hat eine enge Abstimmung mit dem Markt Untergriesbach und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu erfolgen.

A.2.2.4.3 Die konkrete Festlegung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen bleibt der Ausführungsplanung überlassen. Die hierfür erforderliche Niederschlagswasser- bzw. Abwasserentsorgung ist rechtzeitig vor Baubeginn auszuplanen und erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen auf Grundlage der hierzu erstellenden Antragsunterlagen einzuholen.

A.2.2.4.4 Das Niederschlagswasser aus den Dachflächen des Pegelhauses ist gemäß Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der jeweils anwendbaren Regeln der Technik in das Grundwasser einzuleiten.

A.2.2.5 Trinkwasserversorgung Jochenstein

A.2.2.5.1 Sollte sich vorhabenbedingt eine Gefährdung der Trinkwasserversorgungssicherheit der Ortschaft Jochenstein einstellen bzw. zu befürchten sein, so ist diese Gefährdung durch unverzügliche Maßnahmen der Vorhabenträgerin, in Abstimmung mit dem WWA Deggendorf sowie dem LRA Passau, unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes, zu beseitigen.

A.2.2.5.2 Sollte sich herausstellen, dass die Gefährdung der Trinkwasserversorgung nicht zu beseitigen oder zu vermeiden ist, oder die Beseitigung dieses Umstandes, nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand durchzuführen ist, so hat die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten eine Ersatzversorgung für die Ortschaft Jochenstein zu bewerkstelligen.

A.2.2.5.3 Die Lagerung sämtlicher Stoffe und Materialien (z.B. Baustelleneinrichtung, Baumaschinen, Baumaterialien u.ä.) ist außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzunehmen. Die Betankung von Fahrzeugen innerhalb der Zone W III des Wasserschutzgebiets Jochenstein darf nur auf befestigten Flächen und mit Vorhaltung von Bindemitteln stattfinden. Die in der Schutzgebietsverordnung genannte Maximalgröße der Behälter für Stoffe bis WGK 2 von 50 l ist einzuhalten.

A.2.2.5.4 Für die Arbeiten in und entlang der Zone W III dürfen keine wassergefährdende Gerätetechnik oder wassergefährdende Materialien verwendet werden.

A.2.2.5.5 Eine Beweissicherung hinsichtlich der Trinkwassergewinnungsanlage Jochenstein ist durchzuführen und mit den zuständigen Fachstellen (WWA, Gesundheitsamt) abzustimmen. Auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung Jochenstein wird hingewiesen.

A.2.2.5.6 Vor Beginn, wöchentlich während der Baumaßnahmen und nach deren Abschluss sind Untersuchungen des Wassers aus dem Brunnen GJ 5 (zurzeit aktiv genutzter Brunnen) durchzuführen auf die Parameter: Escherichia coli, Enterokokken, Clostridium perfringens, coliforme Bakterien, Koloniezahlen bei 22 °C und 36 °C. Die Ergebnisse sind jeweils unverzüglich dem Sachgebiet Gesundheit am Landratsamt Passau mitzuteilen.

A.2.2.5.7 Die im Brunnen GJ 5 aufgrund anderer Maßnahmen integrierte UV-Desinfektionsanlage mit permanenter Trübungsmessung soll bis zum Abschluss dieser Maßnahmen im Einsatz bleiben.

A.2.2.5.8 Bei Störfällen während der Bauarbeiten, die negative Auswirkungen auf die Wasserqualität bewirken können, ist sofort das Landratsamt Passau – Sachgebiet Gesundheit – zu verständigen.

A.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.2.3.1 Die im Plan und im Erläuterungsbericht bzw. im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen (Stand 30.05.2022 und Juli 2024 (Nachreichunterlagen)) sind Bestandteil der naturschutzfachlichen Beurteilung. Die Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen. Begründete gleichwertige Abweichungen im Zuge der Bauausführung sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau abzustimmen.

Änderungen jeglicher Art in der Planung, die Auswirkungen auf diese Maßnahmen haben, sind rechtzeitig vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan mit Text und Karten (vgl. Ziffer 3.1 der Antragsunterlagen) ist dabei ausdrücklich Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

A.2.3.2 Die erforderlichen Flächen für die unter Ziffer A.2.3.1 genannten Maßnahmen müssen vor Beginn der Baumaßnahme dem Vorhabenträger tatsächlich zur Verfügung stehen.

A.2.3.3 Für den Bau der OWH sind Gestaltungspläne in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen; für sonstige Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Einbringung von Strukturen, Pflanzungen und Schaffung von extensiven Wiesenbereichen) sind Detailpläne mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.2.3.4 Die vorgezogenen Maßnahmen (ES-R-CEF 21, CEF 11 für Vogelarten, CEF 7, ES-R-CEF 22, ES-R-CEF 28 für Reptilien, CEF 4 bis CEF 6, ES-R-CEF + A 18, ES-R-CEF + A19 für Tagfalter, CEF 10 Für Fledermäuse) sowie die FCS-1 Maßnahme im Bereich Edlhof für Reptilien) zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Lebensräume der betroffenen Tierarten sind so umzusetzen, dass die Flächen den betroffenen Arten schon frühzeitig zur Verfügung stehen, mindestens jedoch gem. der Angaben zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern des LBP. Die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen ist, entsprechend den Vorgaben des Monitoringkonzepts und Risikomanagements, als Bestandteil des LBP zur OWH (JES-A001-SCHL1-B303095-00-AFE), vor Baubeginn nachzuweisen. Soweit im Monitoringkonzept und Risikomanagement festgelegt, sind Artnachweise im Rahmen von Zielwertkontrollen zu erbringen.

Die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist durch die zuständige Naturschutzbehörde vor Baubeginn feststellen zu lassen.

- A.2.3.5 Für die CEF – Maßnahmen bzw. Ausgleichs- und sonstige Naturschutzmaßnahmen ist in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde ein räumlich und zeitlich differenziertes sowie maßnahmen- und schutzwertbezogenes Untersuchungskonzept zum Monitoring- und Risikomanagement zu erstellen und durchzuführen, das die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung nach den Vorgaben des LBP dokumentiert.
- Die Erfolgskontrollen sind entsprechend der im LBP für die einzelnen Arten festgelegten Nachweise durchzuführen.
- Bei Zielabweichungen sind im Rahmen des begleitenden Monitorings weitere Maßnahmen vorzuschlagen und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde umzusetzen, um die Ziele dieser Maßnahmen zu erreichen und dauerhaft zu gewährleisten.
- A.2.3.6 Inhalte, Methoden und Umfang sowie der Zeitraum des Monitoring-Konzeptes für Oberflächengewässer, Gewässerökologie und Fischerei sind vor Baubeginn mit dem WWA Deggendorf, den Naturschutzbehörden und der Fischereifachberatung abzustimmen.
- A.2.3.7 Das Konzept zum Oberbodenmanagement (UVS 11.11) ist Grundlage der Verwertung des Oberbodens. Sollten entgegen der Planung Grünlandflächen zur Auffüllung in Anspruch genommen werden, so ist vorher die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu suchen.
- A.2.3.8 An die Baumaßnahmen angrenzende vorhandene Biotope sind besonders zu schützen, z.B. durch ausreichend dimensionierte Schutzzäune.
- A.2.3.9 Baustelleneinrichtungen und Humusablagerungen sind auf ökologisch unbedenkliche Flächen zu beschränken. Die beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Bei vorübergehenden Eingriffen in das Bodengefüge ist der natürliche Bodenaufbau nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen (getrennte Lagerung und entsprechender Einbau von Unter- und Oberboden).
- A.2.3.10 Die im Maßnahmenblatt S5 genannten Bauzeitenregelung zum Schutz der Fauna sind einzuhalten. Gehölzentferungen dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02 vorgenommen werden.
Abweichungen sind rechtzeitig mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau abzustimmen.
- A.2.3.11 Die ordnungsgemäße Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die Einhaltung der festgesetzten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist durch die ökologische Baubegleitung (vgl. A.2.1.1.4) sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen ist jeweils durch gemeinsame Ortsbegutachtungen der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig abzustimmen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung sind insbesondere die im Merkblatt „Aufgaben der ökologischen Baubegleitung“ (zu finden unter <https://www.landkreis-passau.de/media/14068/aufgaben-der-ökologischen-baubegleitung.pdf>) genannten Arbeiten.

- A.2.3.12 Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots sowie im Hinblick auf § 40a BNatSchG die Etablierung einer baubedingten Verbreitung von Neophyten zu verhindern bzw. sind entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen. Außerdem ist das baubedingte einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Lebensräume (insbesondere Biotoptypen) zu vermeiden.
- A.2.3.13 Bei der Verwendung von Gehölzen für Anpflanzungen sowie Ansaaten für die Begrünung von Böschungsflächen oder sonstigen wiesenähnlichen Standorten ist ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgutmaterial zu verwenden; Samenmaterial für Initialansaaten kann evtl. von geeigneten Spenderflächen (aus Landschaftspflegemaßnahmen) aus der Umgebung gewonnen werden (Mager- und Trockenstandorte o.ä.). Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau und gegebenenfalls mit dem Landschaftspflegerverband Passau e.V. ist rechtzeitig vorzunehmen.
- A.2.3.14 Die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind durch dingliche Sicherung rechtlich so abzusichern, dass sie auch die im Naturschutzgesetz bestimmte Zielvorgabe als Ausgleichs- und Ersatzflächen auf Dauer erfüllen können. Insbesondere muss eine vorrangig wirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen ausgeschlossen sein. Dies Vorgabe bezieht sich sowohl auf Grundstücke der Vorhabenträgerin als auch auf hierfür genutzte Grundstücke Dritter.
Für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit sind die Vorgaben im „Informationsblatt Dingliche Sicherung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen, Stand 01.03.2024“ (zu finden unter <https://www.landkreis-passau.de/media/13268/informationsblatt-stand-20240301.pdf>) zu beachten.
- A.2.3.15 Zur langfristigen Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme des Vorhabens eine Aufstellung über die Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen mit Karten, Text- und Bilddokumentation zu übergeben. Die Aufstellung soll dabei Angaben zur Größe des Maßnahmenbereiches, Besitzverhältnissen, Grunddienstbarkeiten, Pflegeauflagen, Entwicklungszielen usw., ausgehend von einer aktuellen Zustandserfassung vor der Umwandlung, enthalten.
- A.2.3.16 Die Vorhabenträgerin hat dem Landratsamt Passau die erforderlichen Angaben für die Eintragung der Flächen in das Ökoflächenkataster des Bay. Landesamts für Umwelt, Außenstelle Hof zu übermitteln. Dazu sind von der Antragstellerin die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen so aufzubereiten, dass sie in das ÖFK übernommen werden können (shape-file zu allen Flächen und Maßnahmen, Maßnahmenblätter, Gestaltungs-, Pflanz- oder sonstige Detailpläne...).
In den Maßnahmenblättern müssen außerdem die einzelnen Maßnahmen so konkretisiert werden, dass sie vor Ort überprüfbar sind (z.B. Tümpelgrößen, Anzahl Pflegegänge, Mahdzeitpunkte, Anzahl und Größe der Strukturelemente für Reptilien usw.).
- A.2.3.17 Bei Änderungen in der Planung, besonders bei einer evtl. Nicht-Verfügbarkeit von Kompensationsflächen ist vorab die Abstimmung mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde zu suchen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kompensationsmaßnahmen beliebig verschiebbar oder austauschbar sind.

- A.2.3.18 Sollten sich im Zeitraum zwischen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses und dem Baubeginn Änderungen in der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ergeben, so können weitere Auflagen bezüglich zusätzlicher Erhebungen oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden; dies ist rechtzeitig vor Baubeginn zu prüfen.
- A.2.3.19 Beginn und Ende der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind jeweils der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau anzuzeigen.
- A.2.3.20 Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist eine Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau zusammen mit dem österreichischen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vorzunehmen.
- A.2.3.21 Sofern im Rahmen der Vorhabendurchführung Eingriffe oder Maßnahmen im Bereich von zum Bauzeitpunkt vorhandenen Biberburgen erfolgen sollen, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen und für artenschutzrechtlich verbotene Maßnahmen nach § 44 Abs.1 und 2 BNatSchG ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag zu stellen. Maßnahmen sind erst nach Vorliegen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zulässig.
- A.2.3.22 Die Herstellung aller in den Antragsunterlagen für die OWH dargestellten Ausgleichsmaßnahmen auf österreichischem Hoheitsgebiet ist vor Inbetriebnahme der OWH gegenüber dem Landratsamt Passau nachzuweisen und die Funktionsfähigkeit zu belegen.

A.2.4 Immissionsschutz

A.2.4.1 Allgemein

- A.2.4.1.1 Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Landratsamt Passau und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- A.2.4.1.2 Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens sind nur zu den nachfolgend genannten Zeiten zulässig.

Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Samstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

A.2.4.2 Lärmschutz

A.2.4.2.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Betrieb der OWH einschließlich des Werk- und Lieferverkehrs ausgehenden Geräusche - Gesamtbetrieb - darf die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten.

Immissionsort	Einstufung	IRW [dB(A)]		IRWA [dB(A)]	
		Tag-zeit	Nacht-zeit	Tag-zeit	Nacht-zeit
OWH IO D4	FINr. 1451, Gemarkung Gottsdorf Wohngebäude Am Jochenstein 10	MD	60	45	54
OWH IO D8	FINr. 1520/9, Gemarkung Gottsdorf Wohngebäude Werksiedlung 27	WA	55	40	49

Gemäß TA Lärm, Nummer 6.1, gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – (Spitzenpegelkriterium).

A.2.4.2.2 Baubedingte Lärmimmissionen

A.2.4.2.2.1 Für den Baustellenbetrieb sind die Anforderungen der AVV Baulärm vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) mit den dort genannten Hinweisen zu beachten.

Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen, um die Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. (Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Passau bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG, treffen kann, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann. Dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.)

A.2.4.2.2.2 Die Baustelle ist so zu betreiben, dass unnötige Lärmbelästigungen vermieden werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. kein unnötiges Laufenlassen von Motoren usw.).

A.2.4.2.2.3 Die Einwirkzeit von lärmintensiven Baugeräten sind so weit wie möglich zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten, Ramm- und Verbautätigkeiten.

A.2.4.2.2.4 Im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens darf die nachfolgend genannte tägliche Anzahl von Fahrzeugbewegungen (eine Fahrzeugbewegung besteht jeweils aus Hin- und Rückweg) mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse größer 3,5 t auf dem jeweiligen Transportabschnitt (vgl. Unterlage Verkehrsaufkommen, Ordner 7, TA 2.2) nicht überschritten werden.

- Transportabschnitt A
(PA 51 Richtung Obernzell) 32 Fahrzeugbewegungen
- Transportabschnitt B
(Ortsbereich Jochenstein) 20 Fahrzeugbewegungen
- Oberboden Route 4
(Ortsbereich Jochenstein) 66 Fahrzeugbewegungen
- Oberboden Route 5
(PA 51 Richtung Obernzell) 78 Fahrzeugbewegungen

Alle auf den Baustraßen verkehrenden LKW müssen dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechend grundsätzlich als lärmarm eingestuft sein. Fahrten mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse größer 3,5 t im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens sind auf den genannten Transportabschnitten nur von Montag bis Samstag und nur im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

A.2.4.2.2.5 Die Anzahl von Fahrten mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse größer 3,5 t auf den genannten Transportabschnitt im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens ist täglich zu protokollieren. Die Daten sind dem Landratsamt Passau wöchentlich unaufgefordert und zusätzlich bei Aufforderung bis 10:00 Uhr des folgenden Werktags in einer geeigneten Form bereitzustellen.

A.2.4.2.2.6 Durch die Vorhabenträgerin ist ein Bautagebuch zu führen, indem die täglichen Arbeiten, der Einsatz von Baumaschinen und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren sind. Das Bautagebuch ist dem Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen. Das Bautagebuch ist nach Abschluss aller Bauarbeiten mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.2.4.2.2.7 Bis spätestens 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Bauabschnitts hat die Vorhabenträgerin dem Landratsamt Passau eine konkretisierende fachgutachterliche schalltechnische Betrachtung vorzulegen, in dem für die nachfolgend genannten Bausituationen, für die bisher eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostiziert wurde, die bereits ergriffenen sowie potentielle weitere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überprüft und nach Möglichkeit vorgesehen werden.

- Herstellung der Ankerstelle im Abschnitt 7 im Baumanat 7 des Baujahres 3
- Erdarbeiten im Abschnitt 5 und 6 in den Baumanaten 7 des Baujahres 3 bis 7 des Baujahres 4
- Erdarbeiten im Abschnitt 3 in den Baumanaten 2 und 3 des Baujahres 4
- Erdarbeiten und Herstellung des Betontrogs im Abschnitt 4 in den Baumanaten 10 des Baujahres 3 bis 5 des Baujahres 4
- Erdarbeiten im Abschnitt 3 und Herstellung des Betontrogs im Abschnitt 4 in den Baumanaten 12 des Baujahres 3 und 2 bis 7 des Baujahres 4
- Erdarbeiten und Herstellung der Baugrubenumschließung in den Abschnitten 1 bis 3 in den Baumanaten 3 bis 8 des Baujahres 4

Werden Lärmschutzwände zur Verringerung der Geräuschimmissionen eingesetzt, dann ist ihre Lage und Höhe in maßstäblichen Plänen darzustellen. Insbesondere ist der Zeitraum der Aufstellung mit Bezug zu den Bauarbeiten, vor deren Geräuschemissionen die Immissionsorte geschützt werden sollen, anzugeben.

Sollten die geprüften und vorgesehenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm nicht ausreichend oder für die Vorhabenträgerin unzureichend sein, ist dies zu begründen. In dem detaillierten Baulärmgutachten ist der Kreis der von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm Betroffenen sowie die Dauer und Höhe der Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu ermitteln.

Für den Betrieb der Baumaschinen, die eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes verursachen, sind in ausreichendem Umfang Pausen vorzusehen und den Betroffenen zu kommunizieren, um ein gesteuertes Lüften von Aufenthaltsräumen zu ermöglichen. Hierbei sind der geordnete Bauablauf und arbeitsschutzrechtliche Pausen auf der Baustelle angemessen zu berücksichtigen.

Den Betroffenen wird ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zugesprochen bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes der AVV Baulärm zur Tag- und Nachtzeit, soweit Wohnungen oder entsprechend geschützte Büro- oder Gewerberäume betroffen sind, sowie zur Tagzeit in den Monaten April bis September, soweit ein Außenwohnbereich betroffen ist. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Beurteilungspegel ist das auf den Immissionsort einwirkende Geräusch, das von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufen wird.

Für Tage oder Nächte, in denen der nach der AVV Baulärm berechnete Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert (außen) voraussichtlich 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts (bezogen auf den jeweils betroffenen Schlafräum) überschreiten wird, haben die Betroffenen stattdessen Anspruch auf Ersatzwohnraum.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem jeweiligen Eigentümer des betroffenen Grundstücks zu vereinbaren. Sollten sich die Vorhabenträgerin und die Betroffenen nicht über Art und Umfang der Entschädigung einigen können, entscheidet das Landratsamt Passau nach § 98 Abs. 2 WHG auf Antrag eines Beteiligten in einem separaten Verfahren. Als Berechnungsgrundlage sind dabei die Anzahl der Tage mit Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und das Maß der Überschreitung heranzuziehen.

In der vorzulegenden konkretisierenden fachgutachterlichen schalltechnischen Betrachtung ist für die oben genannten Bausituationen, für die eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht ausgeschlossen werden kann, jeweils der Immissionsort zu ermitteln, an dem die zu erwartende Überschreitung des Immissionsrichtwertes am höchsten ist. An diesen Immissionsorten ist für den Zeitraum von 5 Werktagen vor der zu erwartenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte bis 5 Werktagen danach durch Messung der Beurteilungspegel nach AVV Baulärm zu ermitteln und der Bauleitung sowie dem Landratsamt Passau unaufgefordert wöchentlich oder im Falle von Überschreitungen oder bei Aufforderung durch das Landratsamt Passau bis 10:00 Uhr des folgenden Werktags in einer geeigneten Form bereitzustellen. Bei Baumaßnahmen bei

denen in dem Zeitraum vor oder während oder nach der Messung vollständig oder teilweise Überschreitungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, kann ein alternativer Messzeitraum mit dem Landratsamt Passau abgestimmt werden.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden. Die Messstelle darf für die Vorhabenträgerin in der Sache nicht beratend tätig gewesen sein. Das Messkonzept ist mit dem Landratsamt Passau abzustimmen und falls erforderlich an den tatsächlichen Bauablauf anzupassen.

A.2.4.2.2.8 Rechtzeitig vor der Durchführung besonders lärmintensiver Arbeiten muss durch die Vorhabenträgerin eine Information der betroffenen Anwohner erfolgen (z.B. Tageszeitungen, Postwurfsendungen etc.).

A.2.4.3 Erschütterungsschutz

A.2.4.3.1 Die bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten hervorgerufen Erschütterungseinwirkungen von bis zu 78 Tagen Dauer dürfen an den schutzbedürftigen und zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden in der Nachbarschaft die Anhaltswerte der Tabelle 2 Stufe II (tagsüber, d. h. von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und der Tabelle 1 (nachts, d. h. von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) der DIN 4150-2 nicht überschreiten.

Bei einer Erschütterungseinwirkung über 78 Tagen Dauer sind die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150-2 einzuhalten.

An allen Gebäuden in der Nachbarschaft dürfen die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150-3 (bezüglich kurzzeitiger Erschütterungen) bzw. der Tabelle 4 der DIN 4150-3 (bezüglich Dauererschütterungen) nicht überschritten werden.

A.2.4.3.2 Bis spätestens 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Bauabschnitts hat die Vorhabenträgerin dem Landratsamt Passau eine detaillierte Bauausführungsplanung vorzulegen, in der für die nachfolgend genannten Immissionsorte jeweils unter Bezug auf die erschütterungsverursachenden Bauarbeiten die Zeiträume für ein baubegleitendes Monitoring festgelegt werden:

- Immissionsort 01 (Am Unterfeld 13, MD)
- Immissionsort 02 (Werksiedlung 27, WA)
- Immissionsort 03 (Werksiedlung 29/31, WA)
- Immissionsort 04 (Werksiedlung 33/35, WA)
- Immissionsort 05 (Werksiedlung 37/39, WA)
- Immissionsort 06 (Werksiedlung 4, WA)
- Immissionsort 07 (Am Jochenstein 4, MD)
- Immissionsort 08 (Am Jochenstein 10, MD)
- Immissionsort 09 (Am Jochenstein 16, MD)
- Immissionsort 10 (Am Jochenstein 20, MD)
- Immissionsort 11 (Am Jochenstein 22, MD)

- Immissionsort 12 (Haus am Strom, GE)
- Immissionsort 13 (Betriebsgebäude DKJ, GE).

An diesen Immissionsorten sind rechtzeitig vor Beginn der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Das Erschütterungsmonitoring ist jeweils für den Zeitraum von 5 Werktagen vor Beginn der erschütterungsintensiven Bauarbeiten bis 5 Werktagen danach durchzuführen. Es kann hierbei in Abstimmung mit dem LRA Passau an geeigneten repräsentativen Ersatzmessorten anstelle der Immissionsorte selbst gemessen werden. Ein geeigneter Messort kann dabei auch zum Monitoring mehrerer Immissionsorte verwendet werden, wenn er für jeden der entsprechenden Immissionsorte geeignet ist.

Bei Baumaßnahmen bei denen in dem Zeitraum vor oder während oder nach der Messung vollständig oder teilweise Überschreitungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, kann ein alternativer Messzeitraum mit dem Landratsamt Passau abgestimmt werden.

Durch Alarne sind die verantwortlichen Personen der Vorhabenträgerin (Bauleiter und Maschinenführer) bei Erreichen einer Schwelle von 75 % des Anhaltswertes und bei Erreichen des Anhaltswertes sofort zu informieren. Bei Erreichen des Anhaltswertes sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines anderen Bauverfahrens, Änderung der Erschütterungsintensität) wieder aufgenommen werden.

Mit dem Monitoring dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden. Die Messstelle darf für die Vorhabenträgerin in der Sache nicht beratend tätig gewesen sein.

Falls erforderlich, ist das Monitoringkonzept an den tatsächlichen Bauablauf anzupassen. Eine monatliche Dokumentation der Messergebnisse ist dem Landratsamt Passau jeweils bis zum fünften Werktag des Folgemonats in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

A.2.4.4 Luftreinhaltung

A.2.4.4.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung

Nachfolgende Maßnahmen sind zur Minderung von baubedingten staubförmigen Emissionen während der Bauausführung zu beachten und umzusetzen:

A.2.4.4.1.1 Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen

Maßnahmen, bezogen auf das Umschlagverfahren

- Die Fallstrecken beim Abwerfen sind zu minimieren.
- selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnder Höhe der Schüttungen
- Anpassung von Geräten an das jeweilige Schüttgut (Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf)
- Minimierung von Zutrimmarbeiten und Reinigungsarbeiten

Maßnahmen, bezogen auf das Umschlaggerät

- regelmäßige Wartung der Geräte
- Minimierung von Anhaftungen
- Reduzierung der Austrittsgeschwindigkeit bei Fallrohren durch Einbauten oder durch Einsatz von Kaskadenschurren
- Weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Schleuderbändern
- Verwendung von Radladern möglichst nur bei befeuchteten oder nicht staubenden Gütern
- Der Einsatz von Sieb-, Brech- und Klassieranlagen im Rahmen des Vorhabens OWH ist nicht zulässig.

Maßnahmen, bezogen auf den Umschlagort

- Anwendung einer Wasserbedüfung oder -vernebelung während Tätigkeiten mit intensiver Staubentwicklung
- Umschlagbeschränkungen bei hohen Windgeschwindigkeiten, sofern nicht durch andere geeignete Maßnahmen die Staubemissionen auf ein zulässiges Maß beschränkt werden.

Maßnahmen, bezogen auf feste Stoffe

- Erhöhung der Materialfeuchte, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität nicht entgegensteht
- Einsatz von Staubbindemitteln
- Reduktion der Umschlagvorgänge

A.2.4.4.1.2 Förderung oder Transport von festen staubenden Stoffen

- Bei Transport mit Fahrzeugen sollen geschlossene Behältnisse zum Beispiel Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen eingesetzt werden
- Bei Förderung und Transport auf dem Baugelände sind weitgehend geschlossene Einrichtungen zu verwenden
- Bei Befüllung von geschlossenen Transportbehältern mit festen staubenden Stoffen ist die Verdrängungsluft zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen
- Der Einsatz einer Betonmischanlage beim Vorhaben OWH ist nicht zulässig.
- Offene Übergabestellen sind zu befeuchten, alternativ sind die Übergabestellen zu kapseln, zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen
- Häufig benutzte Fahrwege (z.B. Fahrwege Boden- und Langzeitlager) sind zu befestigen und regelmäßig zu befeuchten, um den Feinstaubanteil zu minimieren.
- Die Fahrgeschwindigkeit im Baubereich ist für alle Fahrzeuge auf 20 km/h zu beschränken
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. An den entsprechenden Zugangspunkten sind Reifenwaschanlagen zu installieren, um Reifen von Lastwagen und Anhängern durch Wasserstrahler von Anhaftungen zu reinigen.

- Öffentliche Verkehrswege und befestigte Fahrwege sind regelmäßig mittels Nasskehrmaschine zu reinigen.
- Für die regelmäßige Reinigung, insbesondere der Transportmaschinen, ist ein Waschplatz vorzusehen.

A.2.4.4.1.3 Freilagerung von festen Stoffen

- Ausreichende Befeuchtung von Halden und der Übergabe- und Abwurstellen, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der gelagerten Stoffe nicht entgegensteht.
- Zur Minderung von Abwehrungen sind Bauzäune mit bespanntem textilem Gewebe zu verwenden.
- Der Einsatz von nicht-höhenverstellbaren Förderbändern ist unzulässig
- Mittels organisatorischer Maßnahmen sind Windangriffsflächen von Halden bzw. Zwischenlagerbereichen gering zu halten.
- Begrenzung der Höhe von Halden der Zwischenlager auf maximal 5 m.
- Regelmäßige Reinigung von verschmutzten oder staubbeladenen Lagerflächen.
- weitgehender Verzicht auf Errichtungs- oder Abbauarbeiten bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen, zum Beispiel langanhaltende Trockenheit, Frostperioden, hohe Windgeschwindigkeiten, sofern die zuvor genannten Maßnahmen oder andere ergriffene geeignete Maßnahmen nicht die zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nötige Emissionsminderung herbeiführen.

A.2.4.4.2 Emissionsbegrenzung

Motoremissionen (Arbeitsmaschinen, Schiffe)

- Dieselbetriebene Arbeitsmaschinen sind mit Motoren der Emissionsstufe EU-IV oder besser nach Verordnung EU 2016/1628 zu betreiben.
- Dieselbetriebene Schiffe sind mit Motoren der Emissionsstufe EU-IIIb oder besser nach Verordnung EU 2016/1628 zu betreiben.

A.2.4.4.3 Überwachungskonzept: Immissions-Monitoring

A.2.4.4.3.1 Durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes sind die tatsächlichen Immissionsverhältnisse im Bereich Talboden zu ermitteln.

In Absprache mit dem Landratsamt Passau ist an einer geeigneten Stelle eine Messstation für die Ermittlung von Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Feuchte und Niederschlagsmenge (Erfassung als 10-Minutenmittelwerte) zu errichten, alternativ sind die Eignung der bestehenden Messstation Gottsdorf nachzuweisen und deren Daten zu erfassen.

An folgenden Orten oder geeigneten Ersatzmessorten im nahen Umfeld sind Immissionsmessungen für die Zeit der Bautätigkeit vorzusehen.

Nr.	Bezeichnung	Parameter
-----	-------------	-----------

1	MP4 Haus am Strom	PM-10, Staubdeposition, NO ₂
2	MP5 Am Jochenstein 22	PM-10, Staubdeposition, NO ₂

A.2.4.4.3.2 Ein umfassendes auf den jeweiligen Immissionsort individuell abgestimmtes Schutzkonzept mit konkret zu ergreifenden Maßnahmen, welche im Falle von sich beim Monitoring abzeichnenden drohenden Überschreitungen ergriffen werden sollen, ist spätestens mit der Bauausführungsplanung zu erstellen und 6 Monate vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Durch Alarne sind die verantwortlichen Personen der Vorhabenträgerin (Bauleiter und Maschinenführer) und das Landratsamt Passau bei Erreichen einer Schwelle von 75 % der Immissionsgrenzwerte und bei Erreichen der Immissionsgrenzwerte nach 39. BImSchV und TA Luft für staubförmige Immissionen sofort zu informieren. Für diesen Fall ist die Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen entsprechend dem vorgelegten Schutzkonzept erforderlich. Bei Erreichen der maximal zulässigen Anzahl der Überschreitungen der Tagesmittelwerte oder bei Erreichen der Kalenderjahresmittelwerte sind die am betroffenen Immissionsort Staubimmissionen verursachenden Bauarbeiten umgehend einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen nach dem Schutzkonzept wiederaufgenommen werden.

A.2.5 Bodenschutz

- A.2.5.1 Sicherung und Verwertung von kulturfähigen Ober- und Unterböden:
Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten. Zudem ist im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 3.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vorzusehen.
- A.2.5.2 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Mächtigkeiten der Oberböden zu kartieren, die anfallenden Kubaturen zu ermitteln und die ggf. notwendigen Zwischenlagerflächen auszuweisen. Die Ergebnisse und die für die Zwischenlagerung vorgesehenen Flächen sind im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept darzustellen.
- A.2.5.3 Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Es sollen bevorzugt bereits befestigte bzw. vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Es ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können. Hilfestellungen zur Gestaltung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen

sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

- A.2.5.4 Bei allen Bodenarbeiten, auch im Rahmen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 (insbesondere Nr. 7.2 und 7.3) einzuhalten und in den baubegleitenden Bodenschutz nach DIN 19639 einzubeziehen. Dabei ist auch auf die Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustands zu achten, um Verdichtungen zu vermeiden. Dies gilt auch für kulturfähiges Unterbodenmaterial, das i. S. der §§ 6, 7 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll.
- A.2.5.5 Bei der Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial ist die Mietenhöhe von max. 2 m einzuhalten. Bodenmieten dürfen nicht mit einer Planierraupe aufgeschoben werden, sondern sind mit geeigneten Geräten, beispielsweise Laderaupe oder Hochlöffelbagger aufzusetzen, um Verdichtungen durch Befahren auszuschließen. Bei der Zwischenlagerung von kulturfähigem Unterbodenmaterial, das im Sinne der §§ 6, 7 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll, ist eine Mietenhöhe von 5 m einzuhalten. Die Mieten sind nach Aufsetzen und Profilierung unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu begrünen. Die Bewirtschaftung der Mieten hat nach DIN 19731 Nr. 7.2 und DIN 19639 zu erfolgen. Weitere Hinweise bietet der Leitfaden des Bundesverbands Boden „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ (Erich Schmidt Verlag 2013).
- A.2.5.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und die Ansaat von Gras oder andere geeignete Maßnahmen gegen Erosion zu sichern.
- A.2.5.7 Rekultivierung von bauzeitlich beanspruchten Flächen:
Bauzeitlich entstandene Beeinträchtigungen und Funktionseinschränkungen natürlicher Bodenfunktionen (z. B. Verdichtungen) sind zu erfassen und entsprechend den Vorgaben der Phasen 4 – 6 der DIN 19639 in Abstimmung mit den Bodenschutzbehörden zu beheben. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731 unter Nr. 7.3 und 7.4 und die DIN 19639 zu beachten.
- A.2.5.8 Untersuchungen von Bodenmaterial auf Schadstoffe, das i. S. der §§ 6, 7 BBodSchV verwertet werden soll:
- A.2.5.8.1 Soll Bodenmaterial im Sinne der §§ 6, 7 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, so sind die Anforderungen der §§ 6, 7 BBodSchV einzuhalten. Dies gilt sowohl für Material, das im Rahmen des Vorhabens in diesem Sinne verwendet werden soll, als auch für Material, das an Dritte (z. B. Landschaftsbaubetriebe) für derartige Zwecke abgegeben wird. Insbesondere wenn das Material aus der in DIN 19731 unter Nr. 5.2 aufgeführten Verdachtsbereichen stammt, sind Bodenuntersuchungen gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV ggf. in Absprache mit der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde (WWA Deggendorf) durchzuführen.
- A.2.5.8.2 Die Untersuchung von Oberböden hat vor Beginn der Erdarbeiten zu erfolgen. Eine Verwendung von Bodenmaterial i. S. der §§ 6, 7 BBodSchV ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten. Bei landwirtschaftlichen Folgenutzungen ist zusätzlich § 7 Abs. 3 BBodSchV zu beachten. Von den Anforderungen der §§ 6 -8

BBodSchV ausgenommen sind Materialien, die in dafür zugelassenen Anlagen verwertet werden und den dortigen Anforderungen entsprechen müssen, sowie Bodenmaterial das i. S. des § 6 Abs. 3 BBodSchV unmittelbar am Herkunftsor wiederverwendet wird.

A.2.5.8.3 Das Untersuchungskonzept ist von einer/m nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen zu erarbeiten. Die Probenahme soll von einer nach VSU zugelassenen Untersuchungsstelle oder einer/m § 18-Sachverständigen vorgenommen werden.

A.2.5.9 Bodenschutzkonzept:

Vor Beginn der Erdarbeiten soll dem Landratsamt Passau ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan nach DIN 19639 vorgelegt werden. Das Konzept hat Vorgaben zu Bauabläufen und zur Bauausführung zu enthalten, die einen schonenden Umgang mit Oberböden und Unterböden (soweit diese als kulturfähiges Material genutzt werden sollten) gewährleisten. Das Konzept hat zudem die Ergebnisse der o. g. Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen.

A.2.5.10 Oberbodenmanagement:

Die Verwertung von Oberböden, welche nicht im Rahmen der beantragten Maßnahme wiederverwendet werden können, ist ausschließlich

- auf Ackerflächen,
- mit maximal 60 Bodenpunkten nach der Reichsbodenschätzung,
- bis zu maximal 20 cm Aufbringhöhe,
- nach den Vorgaben der DIN 19731

zulässig.

A.2.5.11 Bestellung einer Fachkraft für die bodenkundliche Baubegleitung:

Die Einhaltung der Auflagenvorschläge sowie die Umsetzung der Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes ist von einer Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung mit Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbarem Befähigungs-nachweis zu überwachen. Diese Fachkraft ist von der Vorhabenträgerin zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Auftragnehmern auszustatten.

A.2.5.12 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Altlasten angetroffen werden, so sind diese gegenüber dem Landratsamt Passau zu melden und schadlos zu entsorgen.

A.2.6 Denkmalpflege und Kulturgüterschutz

A.2.6.1 Baudenkmalschutz

Gestalterisch wirksame Eingriffe bzw. Veränderungen am bzw. im Umgriff des Denkmalbestands des Donaukraftwerks Jochenstein (D-2-75-153-105) und der Kapelle Jochenstein (D-2-75-153-56) sind rechtzeitig vor Baubeginn und fortlaufend während der Bauphase mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Passau und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

A.2.6.2 Bodendenkmalschutz

- A.2.6.2.1 Sämtliche während der Erdarbeiten zutage tretenden Bodendenkmäler sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Passau zu melden. Die Bauarbeiten sind im Falle des Antreffens von Bodendenkmälern im betroffenen Bereich sofort einzustellen.
- A.2.6.2.2 Vorhandene bzw. bei den Bauarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert bis zur bauseitig benötigten Tiefe auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Vom Bauvorhaben nicht berührte Bodendenkmäler sind zu erhalten und konservatorisch zu überdecken. Die Arbeiten sind von einer/einem archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.
- A.2.6.2.3 Aufgefundene Bodendenkmäler sind vorgabenkonform zu vermessen sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- A.2.6.2.4 Name und Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Passau sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- A.2.6.2.5 Das Ende von denkmalfachlichen Maßnahmen ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- A.2.6.2.6 Der Grabungsbericht sowie die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der unter A.2.6.2.2 und A.2.6.2.3 gemachten Auflagen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.
- A.2.6.2.7 Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereitzustellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Die Nebenbestimmung beschränkt sich dabei auf den Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen.
- A.2.6.2.8 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist. Die Nebenbestimmung beschränkt sich dabei auf den Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen, hier Fl.Nr. 1533 Gem. Gottsdorf.
- A.2.6.2.9 Bei der Ausgrabung geborgene Funde (stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar) sind dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

A.2.7 Straßenverkehrsrecht, Straßen und Wegerecht

A.2.7.1 Verkehrsregelnde Maßnahmen

Der Vorhabenträger hat für die auf den Straßen und Wegen erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans entsprechende Anträge nach § 45 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu stellen (vgl. insbesondere § 45 Abs. 6, 7 StVO). Der Vorhabenträger hat die diesbezüglichen Anordnungen zu befolgen und ggf. Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

A.2.7.2 Verkehrsbeeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einschließlich des Baustellenverkehrs

sind auf ein Minimum zu beschränken, so dass der Straßenverkehr nur soweit unbedingt nötig beeinträchtigt wird. Insbesondere Arbeiten an öffentlichen Straßen, vor allem mit überörtlicher Bedeutung, sind so auszuführen, dass Behinderungen des Straßenverkehrs auf das unumgängliche Maß reduziert werden.

A.2.7.3 Beweissicherung

Hinsichtlich der durch das Vorhaben im Bereich der OWH erforderlichen Wege Nutzung und baulichen Veränderungen an Straßen und Wegen hat der Vorhabenträger ein Beweissicherungsverfahren unter Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger durchzuführen. Vor Maßnahmenbeginn hat der Vorhabenträger die beanspruchten öffentlichen Wege und Straßen durch einen Gutachter in geeigneter Weise zu dokumentieren und den betroffenen Straßenbaulastträgern eine Ausfertigung vor Maßnahmenbeginn vorzulegen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat der Vorhabenträger unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers eine erneute Bestandsaufnahme und einen Vergleich mit dem Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

A.2.7.4 Beschädigungen

Der Verkehr durch Baustellenfahrzeuge ist im Übrigen so zu gestalten, dass Beschädigungen an Straßen, Wegen und sonstigen Flächen weitestgehend vermieden werden. Etwaige dennoch durch die Baumaßnahmen für das Vorhaben eintretende Beschädigungen sind, sofern hieraus Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen können, umgehend, ansonsten spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten gleichwertig auszubessern bzw. in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung (A.2.7.3) festgehalten worden ist.

A.2.7.5 Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.

Für die Erstellung von Baustellenzufahrten zur Kreisstraße ist mit der Kreisstraßenverwaltung vorab eine Vereinbarung abzuschließen.

- A.2.7.6 Die Ausführungsplanung für die Querung PA 51 West und Ost / Brücke III und IV ist nochmals mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen. Die Abdichtung und Belag hat grundsätzlich gemäß ZTV-ING Teil 7, Stand Januar 2022, mit 4,0 cm Deckschicht (Asphaltbeton DS 11) 3,5 cm Schutzschicht (Gussasphalt) 0,5 cm Dichtungsschicht aus einlagiger Bitumendichtungsbahn auf grundierter und versiegelter Betonoberfläche (ZTV-ING Teil 7) und einem Gesamtaufbau von 8,0 cm zu erfolgen.
- A.2.7.7 **Baulastträger und Verkehrssicherung**
Die durch den Bau der OWH anzupassenden Straßen und Wege verbleiben in der Bau- und Unterhaltungslast bzw. im Eigentum des jeweiligen Baulastträgers. Die Unterhaltungslast der neuen Brücken obliegt dem jeweils betroffenen Baulastträger.
Für Bauwerke, welche künftig Bestandteil von öffentlichen Straßen und Wegen werden, insbesondere die Brückenbauwerke zur Querung der PA 51, ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger zu schließen, in der u.a. die künftige Unterhaltungslast und die Durchführung der Bauwerksuntersuchungen nach DIN 1076 geregelt wird. Das Bauwerksverzeichnis, Register TA 4.3 ist entsprechend anzupassen. Ein Entwurf der Vereinbarung ist spätestens mit der Ausführungsplanung dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Eine entsprechende Ablöseberechnung von zusätzlichen Straßenoberflächen ist von der Vorhabenträgerin vorzulegen.
Die Verkehrssicherungspflicht an der Kreisstraße PA 51 verbleibt bei der Kreisstraßenverwaltung.
- A.2.7.8 Die Vorhabenträgerin hat sich regelmäßig mit dem Staatlichen Bauamt Passau hinsichtlich anstehender Baumaßnahmen des Staatlichen Bauamts im Umkreis des Vorhabens OWH abzustimmen.
- A.2.7.9 Die Uferstraße „Am Jochenstein“ ist nach Einbau der OWH so wiederherzustellen, dass keine Verschlechterungen für die Erreichbarkeit der unmittelbar anliegenden Grundstücke entstehen.
- A.2.7.10 Sofern vorhabenbedingt die Verlegung oder Neuerrichtung von gewidmeten Verkehrswegen (u.a. Gemeindestraßen, öffentliche Feld- und Waldwege) erforderlich wird, hat die Vorhabenträgerin nach Fertigstellung die zugehörigen Widmungen, Umwidmungen und Einziehungen unter Vorlage entsprechender Bestandspläne beim Markt Untergriesbach zu beantragen.
- A.2.7.11 Sofern das Projekt OWH ohne das Projekt E-SR verwirklicht wird, ist für die Zufahrt zum Bestandsparkplatz auf dem Flurstück 1478 Gemarkung Gottsdorf noch eine Detailplanung zu erstellen und mit dem Markt Untergriesbach abzustimmen.
- A.2.7.12 **Beschichtung**
Nach der Neuerrichtung oder Umverlegung von Straßen- und Wegen sind nach Vorgabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die in diesen Bereichen erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen. Die anfallenden Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

A.2.8 Schiffsverkehr auf der Bundeswasserstraße Donau

- A.2.8.1 Der Wartebereich für die Schifffahrt im unteren Vorhafen der Schleuse Jochenstein ist durchgehend zu erhalten.
- A.2.8.2 Die neue Uferumgestaltung ist durch Schifffahrtszeichen zur Fahrinne zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK im Detail abzustimmen.
- A.2.8.3 Die Beleuchtung im unteren Vorhafen ist zu ersetzen bzw. in Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und der WSV neu zu gestaltet. Ebenso sind die notwendigen Kabelführungen für das Vorsignal und die Pegelanlage Dandlbach gemeinsam festzulegen. Der Baustelleneinrichtungsplan ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn der Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Donau MDK vorzulegen.
- A.2.8.4 Der Pegel Dandlbach muss in Abstimmung mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK ortsnah verlegt werden. Die erforderlichen Anschlüsse sind abzustimmen und einzuplanen.
- A.2.8.5 Die Querströmung am Einlaufbauwerk (EBW) im Oberwasser der Schleuse Jochenstein darf den zulässigen Grenzwert für die Schifffahrt gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK (Bundesanstalt für Wasserbau) nicht überschreiten.
- A.2.8.6 Sofern beabsichtigt wird, bestimmte Baumaßnahmen von schwimmenden Gräten aus durchzuführen oder Baumaßnahme durchzuführen, durch die die Schifffahrt oder der Schleusenbetrieb beeinträchtigt werden könnte, hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mehrere Wochen im Voraus mit dem WSA in Verbindung zu setzen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie zur Sicherstellung eines reibungsfreien Schleusenbetriebs sind mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen abzustimmen.
- A.2.8.7 Aufgrund der Nähe zu bestimmten Uferabschnitten sind Erschütterungen im Zuge der Baumaßnahme so gering wie möglich zu haltenden. Im Unterwasser der Schleuse Jochenstein ist hinsichtlich der WSA-eigenen Anlagenbestandteile besonders hohe Sorgfalt zu gewährleisten. Beeinträchtigungen der Anlagenbestandteile sind zu vermeiden.
- Beim Bau der Organismenwanderhilfe wird das LWL-Kabel des WSA mehrfach gekreuzt. Zudem ergibt sich aus der Planung ein Verlauf entlang des Umgehungsgerinnes. Beschädigungen /Beeinträchtigungen des Kabels sind in jedem Fall zu vermeiden.
- A.2.8.8 Die unterhalb der Schleuse befindlichen Beleuchtungsmasten und Befestigungseinrichtungen dürfen in Funktion und Zustand nicht durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden, soweit Anpassungen in diesem Abschnitt nicht Gegenstand des Vorhabens sind.
- A.2.8.9 Mit der Errichtung der OWH wird in den Bestand bundeseigener Grundstücke sowie in einige bereits bestehende Nutzungsverträge eingegriffen. Soweit noch nicht erfolgt, ist eine detaillierte Auflistung der durch die Ausführungsplanung

betroffenen Grundstücke der WSV dieser zeitnah zu übermitteln, um die konkrete Betroffenheit nochmals prüfen zu können.

Die Vorhabenträgerin hat alle vorübergehenden und dauerhaften Inanspruchnahmen eigener Grundstücke der WSV mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK vertraglich zu regeln. Für die bei Bau und Betrieb benötigten Grundstücke der WSV sind vor Baubeginn entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen.

- A.2.8.10 Der von der WSV in Abstimmung mit der viadonau festgelegte neue Fahrinnenverlauf am linken Ufer (zuletzt kommuniziert am 26.03.2021) ist in die Ausführungsplanung zu übernehmen und die neuen Dalbenstandorte sind vor Baubeginn mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK abzustimmen. Zur Verifizierung sind der WSV eine georeferenzierte CAD-Datei oder entsprechende Koordinatenangaben zu den geplanten Dalbenstandorten vor Baubeginn vorzulegen.
- A.2.8.11 Uferbauten, Grenzsteine und sonstige Einrichtungen von viadonau im Bereich der Staatsgrenze, die von der Umsetzung des Vorhabens betroffen sind, dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Sollte dies unvermeidlich sein, sind die betroffenen Einrichtungen im Einvernehmen mit viadonau auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen.
- A.2.8.12 Für die Schifffahrt irreführende oder blendende Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verwendet werden.

A.2.9 Land- und Forstwirtschaft

- A.2.9.1 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert oder eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.
- A.2.9.2 Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- A.2.9.3 Werden im Rahmen der Bauarbeiten Grenzsteine entfernt bzw. beschädigt, so hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu veranlassen.
- A.2.9.4 Anpflanzungen (Bäume und Gehölze) angrenzend zu landwirtschaftlichen Flächen und Privatgrundstücken sind regelmäßig zu pflegen, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen durch störenden Bewuchs zu unterbinden. Die Grenzabstände nach Art. 47 ff AGBGB sind einzuhalten. Auf die Bestimmungen zum Gehölzschnitt nach Art 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m Satz 2 Bay-NatSchG wird hingewiesen.
- A.2.9.5 Die für das plangegenständliche Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Fremdgrundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleches hat nach Abschluss der Arbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendi-

gung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder ersetzen. Sofern eine Einigung oder anderweitige Vereinbarung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird die Vorhabenträgerin einen vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustandes des Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

A.2.10 Fischereifachliche Bedingungen und Auflagen

- A.2.10.1 Um die erwünschte ökologische Durchgängigkeit (Fischaufstieg) zu gewährleisten sind nach Vorliegen der Erkenntnisse aus dem Probetrieb und dem Monitoring im Einvernehmen mit der Fischereifachberatung, der unteren Naturschutzbehörde, dem Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt erforderliche Verbesserungsmaßnahmen bzw. Nachbesserungen an der OWH durch die Vorhabenträgerin auszuführen.
- A.2.10.2 Bei entsprechend abgesenktem Oberwasserspiegel der Staustufe Jochenstein (z. B. bei Hochwasser ab 4.800 m³/s) und dem dadurch verursachten Trockenfallen der Einlaufbauwerke, ist eine Notdotation von 1,0 m³/s der OWH vorzunehmen. Ein Trockenfallen der OWH oder ein Abfluss unter 1,0 m³/s ist zu verhindern.
- A.2.10.3 Der Einlauf der OWH ist so anzulegen, dass der Zufluss von mindestens 2,0 m³/s ständig sichergestellt wird. Die mit dem Donauabfluss korrespondierende dynamische Dotation der OWH ist zuverlässig zu gewährleisten und einzuhalten. Die erforderlichen Abflüsse und die Funktionsfähigkeit der OWH sind mittels Messeinrichtungen und regelmäßigen Kontrollen kontinuierlich zu überwachen. Die Messwerte und Kontrollen sind zu dokumentieren. Nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, mindestens jedoch jährlich hat der Unternehmer die Anlage zu prüfen und im Betriebstagebuch zu vermerken. Bei besonderen Vorkommnissen ist das Landratsamt Passau, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fischereifachberatung zu unterrichten.
- A.2.10.4 Vor Baubeginn ist ein Konzept zur Qualitätssicherung zu entwickeln und mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen. Das Konzept hat folgende Punkte zu umfassen:
- Sicherung der biologischen Funktionsfähigkeit durch Einhaltung der maßgeblichen Grenz- und Bemessungswerte sowie sonstiger relevanter Kriterien und Parameter (Fischverhalten, Wanderrouten, -korridore) beim Bau
 - Sicherstellung der biologischen Funktionsfähigkeit im regulären Betrieb und Notbetrieb durch Messeinrichtungen für die Dotonationsabflüsse der Anlage. Am sinnvollsten sind automatische, dauerregistrierende Messeinrichtungen. Darüber hinaus ist in größeren zeitlichen Abständen auch die Einhaltung der geometrischen und hydraulischen Grenz- und Bemessungswerte zu kontrollieren

- Sicherung der Anlage
- A.2.10.5 - Kontroll- und Wartungsanleitung Vor Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde zur mündungsnahen Bypassleitung ein Ausführungsplan vorzulegen, aus dem Ausführung, genaue Lage, Höhenlagen und der hydraulische Bezug zur Donau hervorgehen.
- A.2.10.6 Während der Bauarbeiten ist von der Unternehmerin ein Fachstellentermin zu organisieren, bei dem Fragen zur Detailgestaltung des Fischpasses abgestimmt werden können. Weitere Termine sind auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde vorzusehen.
- A.2.10.7 Nach Inbetriebnahme sind das in der Unterlage UVS 12.4 dargestellte Monitoringkonzept für die OWH durchzuführen und die Ergebnisse, auch erste Zwischenergebnisse nach drei Betriebsjahren, der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.2.11 Arbeitsschutz

1. Baustellenverordnung

Für das Bauvorhaben sind vom Bauherrn die Anforderungen der Baustellenverordnung umzusetzen:

- 1.1. Die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind zu berücksichtigen.
- 1.2. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig, ist ein Koordinator für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) zu bestellen. Die Bestellung hat bereits bei der Planung der Ausführung zu erfolgen.
- 1.3. Der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Vorankündigung zu übermitteln.
- 1.4 Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGePlan) zu erstellen.
- 1.5. Es ist eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

2. Arbeiten in kontaminierten Bereichen

2.1 Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe - Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.

2.3. Die Ergebnisse der Erkundung und der Gefährdungsbeurteilung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für den Auftragnehmer in einem Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen. Der Arbeits- und Si-

cherheitsplan sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein und stellt einen besonderen Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß Baustellenverordnung dar.

2.4. Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerben den Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen.

2.5. Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern - durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten einen Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

A.2.12 Infrastruktur und Baurecht

Infrastruktur

Bei den Bauarbeiten ist auf generell evtl. bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen zu achten. Die Anpassungsmaßnahmen bei eventuellen Versorgungsleitungen sind, soweit erforderlich, mit dem jeweiligen Unternehmer abzustimmen.

Telekommunikation

A.2.12.1 Vor der Ausführung von Tiefbauarbeiten im Nahbereich von Anlagen der Telekom Deutschland GmbH haben sich die Bauausführenden vorab vom zuständigen Ressort (planauskunft.sued@telekom.de) in die genaue Lage der Anlagen einweisen zu lassen.

Stromnetz

A.2.12.2 Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Freileitung bzw. innerhalb der Baubeschränkungszone können sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen. Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbe reich (Baubeschränkungszone) äußerste Vorsicht geboten. Gefahr besteht ins besondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger, Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt. Die hier eingesetzten Baufahrzeuge dürfen folgende maximale Arbeitshöhen nicht überschreiten:

Mast Nr. 1 – UW Jochenstein: max. Arbeitshöhe + 6 m bezogen auf die Oberkante der Brücke IV von 290,05 m ü. NN nach den Antragsunterlagen.

Hinweis: Ein Kraneinsatz zur Errichtung der Brücke wird nicht oder nur bedingt möglich sein.

Mast Nr. 4 - Mast Nr. 5: max. Arbeitshöhe + 15 m bezogen auf die Geländeoberkante von 287,70 m ü. NN nach den Antragsunterlagen.

Hinweise und Auflagen in der diesbezüglichen Sicherheitsbroschüre der TenneT TSO GmbH in der jeweiligen Fassung sind stets zu beachten und dem Bau ausführenden Personal zur Kenntnis zu geben. Die Vorgaben sind auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten.

- A.2.12.3 Um die Standsicherheit der Maste im Kreuzungsbereich der OWH mit der Freileitung nicht zu gefährden, darf bei den Abgrabungen ein Abstand von 10,00 m zur Fundamentaußenkante vom Mast 1 bzw. Mast 4 nicht unterschritten werden. Eine Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes ist nur nach Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bayreuth (bauleitplanung@tennet.eu), zulässig.
- A.2.12.4 Rechtzeitig vor Baubeginn sind für die geänderte Unterkreuzung der Freileitungen durch die PA 51 neue Kreuzungshefte mit nummerischem Abstandsnachweis seitens der Vorhabenträgerin zu erstellen und der TenneT TSO GmbH vorzulegen. Einzelheiten sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Ein Baubeginn im Leitungsbereich zur Erstellung des Brückenbauwerks IV ist erst nach Vorlage der Kreuzungshefte zulässig.
- A.2.12.5 Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Baubeschränkungszone der betroffenen Strommasten erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- A.2.12.6 Innerhalb der Baubeschränkungszone der Freileitung ist jede Geländeniveauveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeniveauerhöhungen im Voraus mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bayreuth abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.
- A.2.12.7 Eingriffe in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen des Marktes Untergriesbach sind mit dem Markt rechtzeitig vorab abzustimmen. Die technische Ausführung bedarf der Zustimmung des Betriebspersonals.

Baurecht, Brandschutz und Standsicherheit

- A.2.12.8 Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach Art. 5 BayBO sowie die Flächen für die Feuerwehr nach der Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung 2007 sind während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.
- A.2.12.9 Die Vorhabenträgerin hat öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
- A.2.12.10 Mit der Bauausführung aller Anlagenbestandteile des Gesamtvorhabens OWH darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige mit den für die jeweiligen baulichen Anlagen (insbesondere Brücken, Treppe, Wandschwenkkran,

Pegelhaus) erforderlichen Kriterienkatalogen einschließlich Standsicherheitsnachweise dem Landratsamt Passau vorgelegt wurde (mindestens eine Woche vor Baubeginn).

- A.2.12.11 Vor Beginn der Bauarbeiten aller Anlagenbestandteile des Gesamtvorhabens OWH ist dem Landratsamt Passau eine Einmessbescheinigung von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen vorzulegen. In der Einmessbescheinigung ist die Absteckung der Grundfläche und Höhenlage entsprechend den einschlägigen Anforderungen zu bestätigen.
- A.2.12.12 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Gesamtvorhabens OWH ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Passau anzuzeigen (Anzeige der Nutzungsaufnahme). Zugehörige Bescheinigungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz sind dabei mit vorzulegen.
- A.2.12.13 Alle Anlagen und Flächen, die in den Unterlagen mit „BE“ (= Baustelleneinrichtung) und „Zwischenlager“ bezeichnet sind, sind nach Fertigstellung des Vorhabens vollständig ab- bzw. zurückzubauen. Der Urzustand ist wiederherzustellen, sofern in den Antragsunterlagen nicht andere Nutzungen dafür vorgesehen oder vorgeschrieben sind, wie z. B. Maßnahmen für den Naturschutz.
- A.2.12.14 Die Zwischenlager- und Baustellenflächen sind durch Sichtschutzanlagen optisch abzuschirmen.

A.2.13 Sonstiges

- A.2.13.1 Benutzung fremder Grundstücke
Die Erlaubnis, fremde Grundstücke zu benutzen, bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und der Vorhabenträgerin vorbehalten.
- A.2.13.2 Privatrechtliche Gestattungen
Die Planfeststellung ersetzt nicht eine privatrechtliche Gestattung zur Benutzung von im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern stehenden Grundstücken und Anlagen.

A.2.13.3 Schlussabnahme

Spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. einzelner Bauabschnitte hat der Bauherr die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG mit der Anerkennung zur Abnahme von wasserbautechnischen Anlagen einzuholen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schriftlich mitzuteilen.

A.2.14 Entschädigungen

Im Folgenden wird dem Grunde nach für infolge der Umsetzung des Vorhabens zu erwartende nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter eine Entschädigungspflicht zu Lasten der Vorhabenträgerin festgesetzt.

Höhe und Umfang des Anspruchs werden auf Antrag eines der Beteiligten in einem Verfahren nach § 98 Abs. 2 WHG gesondert festgelegt, sofern zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen vorab keine Einigung über eine Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

A.2.14.1 Die Eigentümer der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen einschließlich baulicher Anlagen und Aufwuchs sowie für sonstige durch das Bauvorhaben auf den Grundstücken hervorgerufene Schäden oder sonstige unzumutbare Nachteile.

A.2.14.2 Sofern durch das Heranrücken der OWH an den Hangfuß im Bereich des Flurstücks 1551/8 Gemarkung Gottsdorf sich fachgutachterlich bestätigte, unzumutbare Beeinträchtigungen für die hergebrachte Bewirtschaftung der Hangleitengrundstücke ergeben, haben die Grundstückseigentümer einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach. Dem Grundstückseigentümer kommt eine Mitwirkungspflicht im Fall einer fachgutachterlichen Bewertung zu.

A.2.14.3 Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens OWH hat die Vorhabenträgerin durch einen Fachgutachter (IHK) ein Existenzgefährdungsgutachten für den ausgeübten gastronomischen Gewerbebetrieb Am Jochenstein 10 erstellen zu lassen und einen diesbezüglich ermittelten Schaden zu entschädigen. Entschädigungspflichtige Beeinträchtigungen durch Immissionen nach A.2.4.2.2.7 sind in die Ermittlung mit einzubeziehen. Der Gutachter ist so rechtzeitig zu beauftragen, dass er Beeinträchtigungen während der Bauphase selbst in Augenschein nehmen kann.

Die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachten ist entbehrlich, wenn zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen vorab eine Einigung über eine (Gesamt-)Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

A.2.14.4 Die Entscheidung über die Entschädigung von derzeit nicht vorhersehbaren Schäden oder unzumutbaren nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens bleibt gemäß § 70 Abs.1 HS 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG einem späteren Verfahren vorbehalten, sofern zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen keine Einigung über eine Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

A.2.15 Vorbehalte

A.2.15.1 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im Interesse der Öffentlichkeit, u.a. des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Anlagensicherheit, der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Insbesondere bleiben vorbehalten Verbesserungsmaßnahmen für das gegenständliche Umgehungsgerinne (z.B. Einbau von strömungslenkenden Elementen im Be-

reich des Einlaufs und des Auslaufs) oder nachträgliche Auflagen zur Anpassung der Betriebsweise (Dotation) des Umgehungsgerinnes, welche nach fachlicher Auswertung der Ergebnisse des fischökologischen Monitorings zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit aus rechtlicher Sicht erforderlich werden sollten und verhältnismäßig sind. Ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen bzw. die Anpassung der Betriebsweise sind dem Landratsamt Passau vorab anzuzeigen und die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen.

- A.2.15.2 Sofern dem Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsbeschluss die Abstimmung mit einer Behörde oder einem privaten Dritten aufgegeben ist, entscheidet im Fall, dass sich der Vorhabenträger und die Behörde bzw. der Dritte nicht einigen können, die Planfeststellungsbehörde abschließend. Der Vorhabenträger hat diese Entscheidung zu beantragen.
- A.2.15.3 Für die Benutzung der staatseigenen Gewässer durch die Anlage der Unternehmerin wird nach derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgeltes für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

A.3 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat die zur Erledigung von Einwendungen und Forderungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes ergibt. Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren insbesondere folgende Zusagen getätigt, welche in die Beurteilung miteinbezogen wurden:

- A.3.1 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass in folgenden Abschnitten der OWH
- Bereich westlich der Ortschaft Jochenstein, in welchem die OWH nördlich der Kreisstraße PA 51 verläuft und
 - östlich der Ortschaft Jochenstein, im Bereich der östlichen Mäanderfläche zwischen der OWH und dem Waldrand am Hangfuß der Donauleiten ein mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahrbarer Streifen von mindestens 3 Metern erhalten bleibt.

Sofern sich im Bereich zwischen der Fl.Nr. 1551/5 Gemarkung Gottsdorf und der Landesgrenze am Hangfuß der Donauleiten Grundstücke der Vorhabenträgerin oder deren Rechtsnachfolgern befinden, welche für die Bewirtschaftung der anliegenden Hangleitengrundstücke und/oder für die Zufahrt zum Hangfuß benötigt werden, sichert die Vorhabenträgerin zu, dass die jeweils anliegenden Waldbesitzer zur Durchführung von forstwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen und Verkehrssicherungsmaßnahmen die dafür benötigten Grundstücksbereiche der Vorhabenträgerin unentgeltlich nutzen können. Die Vorhabenträgerin hat jedoch nicht sicherzustellen, dass die Nutzung jederzeit möglich ist. Sollte eine Großmaßnahme (Kahlschlag) notwendig werden, ist hierfür eine vorherige Absprache und Verständigung mit der Vorhabenträgerin notwendig.

- A.3.2 Die Vorhabenträgerin sichert gegenüber den Waldbesitzern nach Ziffer A.3.1. einen Haftungsausschluss für Schäden an der OWH sowie an Grundstücken der Vorhabenträgerin trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung durch herunterstürzende Bäume zu. Der Haftungsausschluss bezieht sich sowohl auf Bäume welche aufgrund von natürlichen Ereignissen (z.B. Sturm oder Grünbruch) als auch im Zuge von fach- und sachgerechten forstwirtschaftlichen Arbeiten herunterstürzen, sofern die bei der Bewirtschaftung einzuhaltenden fachlichen und forstlichen Standards und Vorsichtsmaßnahmen beachtet wurden. Eine etwaige Haftung des Waldbesitzers für Schäden Dritter bleibt davon unberührt.
- A.3.3 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der im Umgriff der Baumaßnahme vorhandenen kommunalen Verkehrsflächen durch einen Bausachverständigen durchgeführt wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine Schlussbegehung, ggf. werden Zwischenbegehungen während der Baumaßnahme durchgeführt. Sofern vorhabenbedingte Schäden auftreten, werden diese durch die Vorhabenträgerin entweder in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahme gebracht oder nach den gesetzlichen Vorschriften unter Hinzuziehung des Bausachverständigen finanziell entschädigt.
- A.3.4 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Befahrbarkeit des Donauradweges dauerhaft gewährleistet wird.
- A.3.5 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass in der Donau gefangene Fische auch während der Bauphase in Höhe des Anwesens Am Jochenstein 10 von der Donau in das Hälterbecken am Haus transportiert werden können.
- A.3.6 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass der Zugang und eine Zufahrt zur Hofstelle Am Jochenstein 16 jederzeit gewährleistet wird. Die Zufahrt kann dabei auch über den Hofweg gewährleistet werden.
- A.3.7 Die Vorhabenträgerin erklärt sich bereit, eine Beweissicherung bezüglich des Kraftwerksbetriebes der Einwender 29 am Dandlbach durchzuführen. Schäden und Ertragseinbußen, die infolge der Errichtung oder des Betriebs der Organismenwanderhilfe verursacht werden, wird die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Hinzuziehung eines Sachverständigen ausgleichen.
- A.3.8 Die Vorhabenträgerin erklärt sich bereit für die laut Grunderwerbsplan noch zu erwerbenden landwirtschaftlichen Flächen entsprechende Tauschgrundstücke anzubieten.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen

- A.4.1 Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Maßgaben in diesem Bescheid, durch Planänderungen und/oder Zusagen (vgl. A.3) der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
- A.4.2 Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) zulässig.

A.6 Kostenentscheidung

1. Die Donaukraftwerk Jochenstein AG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für den Planfeststellungsbeschluss wird eine Gebühr in Höhe von 75.699,- € festgesetzt.
3. Als Auslagen werden für die bisher entstandenen Kosten im Verfahren 87.321,65 € erhoben. Die Auslagen für die Postzustellungen und die Veröffentlichungen im Rahmen der amtlichen Bekanntmachungen (Art. 10 Abs. 1 KG) werden im Nachgang über einen weiteren gesonderten Leistungsbescheid festgesetzt, da diese Auslagen im Zeitpunkt des Beschlusserlasses noch nicht final feststanden.

Gründe:

B. Sachverhalt

B.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist die Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau.

B.2 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist die Errichtung einer Organismenwanderhilfe (OWH) als naturnahes Umgehungsgerinne für aquatische Lebewesen um das Kraftwerk Jochenstein an der Donau. Die Organismenwanderhilfe ermöglicht die Überwindung der Staustufe Jochenstein und stellt damit die derzeit nicht vorhandene Vernetzung der Wasserkörper der Donau zwischen den Stauräumen Aschach und Jochenstein her. Zudem wird mit der Organismenwanderhilfe neuer Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen, der auch als Vermeidungsmaßnahme in Zusammenhang mit dem Vorhaben Energiespeicher Riedl dient. Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich insgesamt zwischen Donau-km 2.203,92 und 2.201,61, linksseitig der Donau. Die in Schleifen und Mäandern angelegte OWH weist durch die Abhängigkeit des Wasserstands von der Wasserführung im Unterwasser des Kraftwerks Jochenstein eine nutzbare Länge von ca. 3.360 m auf.

B.2.1 Veranlassung

Mit der Errichtung der OWH sollen die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) erfüllt werden, die in Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt wurden. Im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm nach §§ 82, 83 WHG wurden für den Bereich der Staustufe Jochenstein gewässerökologische Defizite festgestellt und notwendige Maßnahmen identifiziert. Dies betrifft insbesondere die Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit. Mit Umsetzung der OWH wird die Durchgängigkeit hergestellt, so dass diese Defizite beseitigt werden und die diesbezüglichen Anforderungen aus §§ 27 Abs. 2 Nr. 2, 34 WHG erfüllt werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials im Bereich der Staustufe Jochenstein geleistet.

Rein für die Herstellung der Durchgängigkeit wäre ein geringerer Maßnahmenumfang erforderlich. Mit Blick auf die geplante Errichtung des Energiespeicher Riedl ist die OWH jedoch aufwändig und ökologisch aufgewertet geplant. Neben der Herstellung der Durchgängigkeit der Donau dient die Anlage der OWH auch der Schaffung neuer aquatischer Lebensräume. Diese werden für das Projekt Energiespeicher Riedl (ES-R), das in einem separaten Zulassungsverfahren geprüft wird, als Vermeidungsmaßnahme für gewässerökologische Auswirkungen herangezogen.

B.2.2 Beschreibung des Vorhabengebiets

Das Vorhabensgebiet ist eingebettet zwischen der Donau und den unmittelbar angrenzenden Donauleiten. Es wird geprägt durch die technischen Anlagen des

Donaukraftwerks Jochenstein und den sich anschließenden Ortsteil Jochenstein. Das Gebiet ist mit zahlreichen Wegeverbindungen durchzogen. Von überörtlicher Bedeutung ist dabei die Kreisstraße PA 51 und der Donauradweg, die vom Vorhaben mehrfach gequert werden.

Das Vorhabensgebiet weist auch eine naturräumliche Bedeutung auf und ist Teil verschiedener Schutzgebiete, so u.a. des Naturschutzgebietes (NSG) Donauleiten von Passau bis Jochenstein, der FFH-Gebiete 7446-301: Donauleiten von Passau bis Jochenstein, 7447-371: Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung, AT3122000: Oberes Donau- und Aschachtal, des Landschaftsschutzgebietes Donauengtal Erlau-Jochenstein sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG.

Wasserstraße Donau

Die Donau dient der Schifffahrt und ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Bundeswasserstraße nach Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Unterhaltungs- sowie Verwaltungslast der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Auf österreichischem Hoheitsgebiet ist die viadonau (Österreichische Wasserstraßengesellschaft mbH) zuständig.

Triebwerk am Dandlbach

Östlich der Ortschaft Jochenstein befindet sich ein Kleinwasserkraftwerk eines privaten Betreibers (GbR) in Höhe Flurnummer 1546/12 bzw. 1543 Gemarkung Gottsdorf. Das Triebwasser wird über eine Druckrohrleitung dem Dandlbach entnommen. Nach Abfertigung über die Turbinen wird das Wasser in einen Fischteich eingeleitet und gelangt von dort über einen offenen Graben und eine Rohrleitung direkt in die Donau.

Kläranlage Jochenstein

Die kommunalen Abwässer der Ortschaft Jochenstein werden in der östlich von Jochenstein (Flurnummer 1539/1, Gemarkung Gottsdorf) gelegenen Kläranlage gereinigt und anschließend in die Donau eingeleitet.

Trinkwasserversorgung Jochenstein

Östlich von Jochenstein befinden sich zwei Trinkwasserbrunnen mit festgesetztem Wasserschutzgebiet (WSG) zur Wasserversorgung der Ortschaft Jochenstein und dem Kraftwerk. Das WSG besteht aus drei Schutzzonen. Der Fassungsbereich (Zone I) besteht aus den beiden Trinkwasserbrunnen GJ4 und GJ5, aus welchen das Trinkwasser gewonnen wird. Der Brunnen GJ5 dient als Hauptgewinnungsbrunnen. Die Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet „Jochenstein“ im Markt Untergriesbach, für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Jochenstein wurde am 10.03.2000 erlassen. Die Trinkwasserentnahme wurde mit Bescheid des ehem. Landratsamtes Wegscheid vom 01.03.1957 genehmigt.

B.2.3 Beschreibung der Planung und des Betriebs

Die Gesamtlänge der OWH beträgt insgesamt 3,36 km und befindet sich – bis auf einen sehr kurzen Abschnitt beim Einlauf in die Donau im östlichen Bereich – auf deutschem Staatsgebiet. Das Vorhaben ist in drei Bauabschnitte gegliedert, beginnend mit dem Ausstieg der OWH für die aquatischen Lebewesen, die sich stromaufwärts bewegen, westlich von Jochenstein in Höhe des Trenndamms in der Donau. Zwischen dem Wander- und Radfahrerparkplatz und der

Freiluftschanlage (FSA) auf dem Betriebsgelände des Umspannwerks verläuft die OWH weitgehend parallel zu der Kreisstraße PA 51. Im ersten etwa 400 m langen Abschnitt, der südlich der Kreisstraße PA 51 verläuft, wird die OWH von einem sogenannten Dotationskanal begleitet, dessen Auslauf in die OWH kurz vor der ersten Unterquerung der Kreisstraße liegt. Dieser Kanal sorgt für einen konstanten Wasserdurchfluss in der OWH. Nach der ersten Unterquerung der Kreisstraße verläuft die OWH nördlich der Straße unterhalb des Waldrandes, bevor sie auf der Höhe des Umspannwerkes die Kreisstraße ein zweites Mal unterquert, um auf der Südseite der Straße ihre Fortsetzung zu nehmen. Sie wird an den Unterquerungen der PA 51 von den neu zu errichtenden Brücken III und IV überbrückt.

Nach 800 m schwenkt sie in mehreren Mäanderschleifen in Richtung der Donau ab und erreicht diese am unterwasserseitigen Ende der Schleuse Jochenstein. Im Ortsbereich Jochenstein verläuft die OWH parallel zur Ufermauer der Donau. Anschließend mäandriert der Verlauf in einer großen Schleife auf Freiflächen östlich von Jochenstein, bevor die OWH in ihrem letzten Abschnitt wieder einen gestreckten Verlauf zwischen Donauufer und Fahrweg annimmt. Etwa 180 m nach der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Österreich mündet die OWH in die Donau. Zwischen dem Ober- und Unterwasserspiegel der Staustufe Jochenstein überwindet die OWH eine Höhendifferenz von 10,5 m.

Damit eine für die Fische bemerkbare Leitströmung herrscht, wird der Abfluss der OWH in Abhängigkeit vom Donauabfluss gesteuert. Dabei soll mindestens 0,25 % des Donauabflusses in die OWH abgegeben werden.

Die OWH wird ganzjährig betrieben und nur zu Revisions- oder Unterhaltszwecken unterbrochen. Zum Betrieb der OWH wird dem Einlaufgerinne aus dem Oberwasser kontinuierlich eine Wassermenge von 2 m³/s zugeführt. Zusätzlich wird der Abfluss der Organismenwanderhilfe kontinuierlich durch eine Dotationseinrichtung an die Abflussverhältnisse der Donau angepasst. Der Einlauf des Dotationskanals befindet sich etwa 50 m unterstromig des Ausstiegs der Organismenwanderhilfe. Über die Dotationseinrichtung werden der OWH zusätzlich 0,0 bis 9,5 m³/s Donauwasser zugeführt. Der Abfluss der OWH schwankt damit zwischen 2,0 und max. 11,5 m³/s. Die für die OWH maßgebenden Abflüsse sind Q30 (Donauabfluss mit Unterschreitungsdauer von 30 Tagen) und Q330 (Donauabfluss mit Unterschreitungsdauer von 330 Tagen). Diese Abflüsse betragen hierbei 2,0 m³/s (Q30) und 7,36 m³/s (Q330). Bei Hochwasserlagen kann es dazu kommen, dass eine Entnahme über den Einlauf der OWH und die Dotationseinrichtung nicht mehr möglich ist. In diesem Fall wird die OWH über eine (Not-)Pumpstation mit einer Wassermenge von 1 m³/s beschickt.

Während der Bauphase sind temporäre Einrichtungen wie Lagerplätze, Baustraßen und Anlegestellen erforderlich. Über temporäre Zufahrten und temporäre Umleitungen wird die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Wohn- und Gewerbegrundstücke gewährleistet. Durch die Errichtung der OWH kommt es sowohl zu bauzeitlichen als auch betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Umwelt, geschützter Biotope und Arten und naturschutzfachlich hochwertiger Flächen. In diesem Zusammenhang sind auf verschiedenen Flächen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen der Natur vorgesehen.

Zur Umsetzung des Vorhabens OWH Jochenstein sind nachfolgende Baumaßnahmen erforderlich:

- Neubau der Organismenwanderhilfe incl. der Einstieg- und Ausstiegbauwerke in mehreren Bauabschnitten von km 0,0 bis 3,6 teilweise als Massivbauwerk, teilweise in naturnaher Ausführung des Gewässerbetts
- Dotationsbauwerk mit Notdotationseinrichtung (Pumpstation)
- Errichtung von Brückenbauwerken I – VIII sowie zwei Holzbrücken zur Querung der OWH
- Verschwenkung und partielle Änderung der Kreisstraße PA 51
- Neubau und Umverlegung von Rad-, Fuß- und Unterhaltungswegen
- Anpassung und Umverlegung von Sparten, insbesondere Strom, Trinkwasser, Telekomunikation und Abwasser incl. Kläranlagenableitung
- Neuerrichtung eines Pegelhauses
- Schwenkkran und Glasabdeckung im Bereich Am Jochenstein 10
- Temporäre Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen
- Gabionenwand zur Böschungssicherung im Lauf der OWH in Höhe der Schaltanlage
- Einleitungsbauwerk Dandlbach in die OWH

Technische Daten der OWH (Fischaufstiegsanlage)

Maximale Fallhöhe $H_{\max} = 10,45 \text{ m}$

Gesamtlänge $L = 3.370 \text{ m}$

Sohlgefälle $I = 2,8 \text{ bis } 4 \text{ \%}$

Mindestabfluss $Q_{\min} = 2,0 \text{ m}^3/\text{s}$ (im Einstiegsbereich bei $Q = 30 = 1,59 \text{ m}^3/\text{s}$ im Gerinne und $0,41 \text{ m}^3/\text{s}$ durch Bypass)

Maximaler Abfluss $Q_{\max} = 11,5 \text{ m}^3/\text{s}$

Max. Zufluss am Ausstieg $Q = 2,0 \text{ m}^3/\text{s}$

Max. Dotation $Q = 9,5 \text{ m}^3/\text{s}$

Max. Donauausleitung $Q = 2,0 + 9,5 = 11,5 \text{ m}^3/\text{s}$

Brückenbauwerke: 4 Straßenbrücken, 5 Fuß- und Fahrradwegbrücken, 2 kl. Holzbrücken

Pumpanlage: Notdotation $Q_{\text{not}} = 1,00 \text{ m}^3/\text{s}$

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang des Vorhabens aus den unter Abschnitt A.1.2. festgestellten Planunterlagen.

B.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B.3.1 Antrag

Die Donau Kraftwerk Jochenstein AG hat für den im Rahmen der Errichtung der OWH erforderlichen Gewässerausbau einen Antrag auf Feststellung des Untersuchungsrahmens nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) gestellt. Hierzu wurde am 18.03.2010 ein Scopingtermin

durchgeführt, bei dem der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wurde.

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG hat schließlich mit Datum vom 23.07.2013 für das Vorhaben Organismenwanderhilfe Jochenstein (OWHJ) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG (i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG) beantragt und entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Diese waren bereits Gegenstand einer öffentlichen Auslegung im Jahr 2016, in deren Zusammenhang bereits Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben wurden. Ebenso fand eine Fachstellenbeteiligung statt.

Mit Datum vom 20.06.2022 wurden von der Vorhabenträgerin (Antragsschreiben vom 24.11.2021) überarbeitete Planunterlagen vorgelegt. Im Wesentlichen lassen sich die seit 2016 vorgenommenen Änderungen und Aktualisierungen wie folgt beschreiben:

Das Vorhaben, insbesondere die baulichen Anlagen, die Anlagentechnik, das Betriebskonzept und die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, ist gegenüber dem Planungsstand zur öffentlichen Auslegung 2016 unverändert. Die Antragsunterlagen zum Vorhaben wurden jedoch wegen Nachforderungen der Fachbehörden, zur Aktualisierung der Datengrundlagen und wegen Änderungen der rechtlichen bzw. fachlichen Anforderungen aktualisiert. Diese ergänzenden Planunterlagen umfassen insbesondere neue immissionsschutzfachliche Prognosen, aber auch sonstige Aktualisierungen.

Die Struktur der Antragsunterlagen wurde gegenüber der Fassung der öffentlichen Auslegung im Jahr 2016 grundsätzlich beibehalten und nur im Einzelfall angepasst oder ergänzt. Eine Übersicht über entfallene, neue oder aktualisierte Antragsunterlagen gibt das in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentenverzeichnis. Neue oder aktualisierte Antragsunterlagen der Papierfassung sind zusätzlich am Ordnerücken und am jeweiligen Registerblatt blau markiert.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins im Jahr 2023 hat die Vorhabenträgerin mit Datum vom 10.07.2024 ergänzende Antragsunterlagen vorgelegt. Insbesondere wurden im Antragsschreiben mitumfasste Zulassungen und naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen nochmals konkret dargestellt und beantragt. Auch wurden die Bauanträge entsprechend der Anforderung der Bauaufsichtsbehörde in einem Antrag zusammengefasst. Eine wesentliche Änderung der Planung ist damit nicht erfolgt.

B.3.2 Bekanntmachung und Auslegung

Die mit Datum vom 23.07.2013 vorgelegten Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 08.07.2016 bis 08.08.2016 öffentlich im Rathaus des Marktes Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach ausgelegt. Zusätzlich wurden die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Passau veröffentlicht. Einwendungen konnten bis 22.08.2016 erhoben werden.

Die überarbeiteten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 12.07.2022 bis einschließlich 11.08.2022 nach ortsüblicher Bekanntmachung wiederum zur allgemeinen Einsicht aus. Die Auslegung erfolgte im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau sowie in der Marktgemeinde Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, sowie in Österreich in der Gemeinde Neustift im Mühl-

kreis und der Marktgemeinde Engelhartszell. Zudem wurden die Bekanntmachung und die Planunterlagen auf den Internetseiten des Landkreises Passau sowie im zentralen Internetprotal entsprechend § 20 Abs. 1 UVPG unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> veröffentlicht, ebenso auf der Homepage des Amts der Oö.Landesregierung. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden konnten. Auf die Ausschlusswirkung bei Fristablauf wurde hingewiesen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 12.09.2022 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. In der Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der ersten Auslegung erhobenen Einwendungen bestehen bleiben und im Verfahren abgearbeitet werden.

Zu den Nachreichunterlagen 2024 wurden nochmals gehört:
Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern

Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf-Bayerisches Landesamt für Umwelt

Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau

Sachgebiet 52 (Umweltschutz) beim Landratsamt Passau

Bauamt beim Landratsamt Passau,

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Deutscher Alpenverein e.V.

sowie einzelne Einwender im Rahmen der Anhörung zu den Unterlagen ES-R

Von einer nochmaligen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde abgesehen, nachdem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus den Nachreichungsunterlagen nicht abzuleiten ist, dass zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 5 UVPG a.F.). Die Unterlagen dienen im Wesentlichen der Berichtigung und Aktualisierung ohne die eigentliche Planung zu verändern.

B.3.3 Einwendungen Beteigter

Nachdem die Auslegung der Unterlagen für den Energiespeicher Riedl und die Organismenwanderhilfe Jochenstein jeweils parallel erfolgte, wurde bei den eingegangenen Einwendungsschreiben teilweise nicht klar unterschieden, ob sich die Einwendungen nur auf den ES-R, nur auf die OWH oder auf beide Vorhaben beziehen. Im Zweifel wurde angenommen, dass sich die Einwendung auf beide Vorhaben beziehen. Die Einwendungen wurden teilweise verspätet (vgl. jeweilige Ausführungen unter C.5.7.2 und C.5.7.3) eingereicht, womit sie formell präkludiert sind. Substantiierte Einwendungen wurden von der Planfeststellungsbehörde dennoch hinsichtlich des materiell Vorgetragenen berücksichtigt und auch

mit verbeschieden (Kopp/Ramsauer 22. Aufl., Kommentar zum VwVfG, § 73 Rd. 88 ff.)

B.3.4 Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen

Von den vom Landratsamt Passau angeschriebenen anerkannten, in Bayern landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen wurden von fünf Vereinigungen Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben:

BUND Naturschutz in Bayern e.V.(BN), Kreisgruppe Passau
Deutscher Alpenverein e.V., Sektion Passau
Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V., Geschäftsstelle Niederbayern
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Bayern e.V.

B.3.5 Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Folgende vom Landratsamt Passau beteiligte Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich im Jahr 2016 zu den vorgelegten Antragsunterlagen geäußert:

- a. aus Deutschland
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster
 - Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
 - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
 - Bayer. Landesamt für Umwelt
 - Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Süd
 - Landratsamt Passau
 - Kreisstraßenverwaltung
 - Untere Baurechtsbehörde
 - Untere Jagdbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Staatliches Gesundheitsamt
 - Untere Straßenverkehrsbehörde
 - Untere Wasserrechtsbehörde und Bodenschutzbehörde
 - Markt Untergriesbach
 - Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt
 - Regierung von Niederbayern – Höhere Naturschutzbehörde
 - Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
 - Staatliches Bauamt Passau
 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK (WSV)
- b. Beteiligte Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange aus Österreich
 - Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
 - Amtssachverständige für Biologie
 - Amtssachverständige für Naturschutz
 - Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft (ab 2022: Grundwasserwirtschaft und Geohydrologie)
 - Wasserbautechnik (2022)

- Verwaltung des öffentlichen Wassergutes
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- Oberösterreichische Umweltanwaltschaft
- Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
- Bezirkshauptmannschaft Schärding
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW, ab 2022 BML))
 - wasserbautechnischer Amtssachverständiger
 - gewässerökologischer Amtssachverständiger
 - fischökologischer Amtssachverständiger
 - Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schiffahrtbehörde (BMVIT)
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2022)
- Bundesamt für Wasserwirtschaft, AS für Fischökologie (2014, 2015, 2016)
- via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
- Netz Oberösterreich

Nach der Vorlage der überarbeiteten Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin am 20.06.2022 hat das Landratsamt Passau mit Schreiben vom 30.06.2022 eine erneute Behördenehörung nach Art. 73. Abs. 2 und Abs. 4 BayVwVfG / § 7 und 8 UVPG a.F. mit Fristsetzung bis zum 12.09.2022 durchgeführt.

- a. Aus Deutschland wurden beteiligt
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
 - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
 - Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
 - Landratsamt Passau
 - Kreisstraßenverwaltung
 - Untere Baurechtsbehörde
 - Untere Jagdbehörde und Fischereibehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Staatliches Gesundheitsamt
 - Untere Straßenverkehrsbehörde
 - Untere Wasserrechtsbehörde und Bodenschutzbehörde
 - Abfallrecht
 - Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt
 - Regierung von Niederbayern – Höhere Naturschutzbehörde
 - Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
 - Staatliches Bauamt Passau
 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK (WSV)
 - Tennet TSO GmbH, 95448 Bayreuth
 - Gemeinde Untergriesbach
- b. In Österreich wurden folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Einholung weiterer Stellungnahmen der österreichischen Fachbehörden beteiligt:

- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schiffahrtbehörde (BMVIT)

22 deutsche und 17 österreichische Träger öffentlicher Belange und Gemeinden haben sich zu dem Vorhaben geäußert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der Planfeststellungsbehörde sukzessive an die Vorhabenträgerin übersandt. Auf diese erwiderte die Vorhabenträgerin im Vorfeld des Erörterungstermins vom 24. und 25.10.2023.

B.3.6 Sachverständigengutachten

Der amtliche Sachverständige hat mit Schreiben vom 10.02.2023 zum Vorhaben gutachtlich Stellung genommen.

Für die Erstellung der Fachstellungnahme Immissionsschutz durch das Landratsamt Passau wurde vorab durch das Landratsamt ein Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH eingeholt. Das Gutachten datiert vom 17.04.2024.

B.3.7 Erörterungstermin

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 24. und 25.10.2023 auf Schloss Neuburg am Inn, 94127 Neuburg am Inn erörtert. Der Erörterungstermin fand im Anschluss an den Erörterungstermin für das Vorhaben ES-R statt, welcher in der Zeit von 09.10. bis 20.10.2023 am selben Ort abgehalten wurde.

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere des durchgeführten Erörterungstermins bat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 29.01.2024 die Vorhabenträgerin um Erläuterung verschiedener, in den Antragsunterlagen angesprochener Themen, die die Donaukraftwerk Jochenstein AG mit Schreiben vom 30.04.2024 beantwortete. Weiterhin wurden im Schreiben vom 29.01.2024 eine Konkretisierung der Antragsunterlagen sowie einzelne ergänzende bzw. zu korrigierende Unterlagen angefordert. Die Vorhabenträgerin reichte die entsprechenden Unterlagen mit Schreiben vom 10.07.2024 nach.

Die Unterlagen stellen keine wesentliche Änderung der Planung dar, sie dienen lediglich der Konkretisierung und Berichtigung. Insbesondere wurden

- die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsanträge
- Bauantrag auf Basis der aktuellen Bauantragsformulare
- planliche Darstellungen der nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Flächen

vorgelegt.

B.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck und Ziel des UVPG ist es dabei, sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die

Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der UVP bei einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

(§ 11 UVPG a.F.)

Die nach § 11 UVPG a.F. zu erarbeitende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter beruht auf den entsprechenden Unterlagen des Genehmigungsantrags, den im Genehmigungsverfahren abgegebenen behördlichen Stellungnahmen nach § 7 Satz 1 UVPG a.F. und den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG a.F. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen und eigener Kenntnisse sind mit eingeflossen.

B.4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist vorstehend unter B.1, im Gesamterläuterungsbericht zum Vorhaben vom 30.05.2022 (Ordner 1 der Antragsunterlagen) sowie im UVP-Bericht (Ordner 4, Unterlage 3.4 der Antragsunterlagen) näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

B.4.2 Methodik

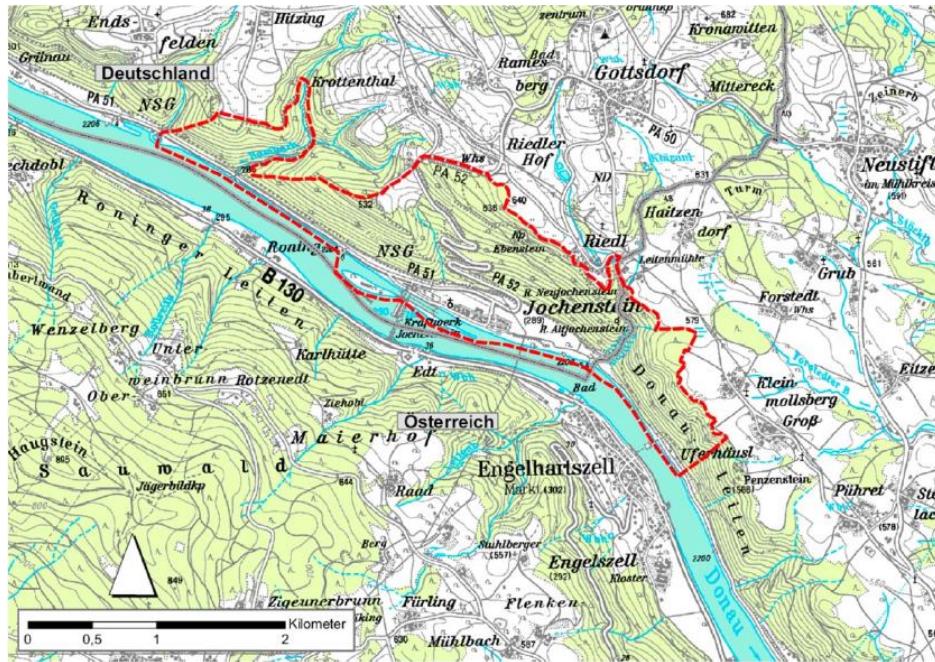
Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage zu 3 Umweltfachliche Unterlagen) und dem UVP-Bericht (Register 3.4). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen diesen Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in einer Zusammenschau mit den übrigen Planunterlagen (insbesondere dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Register 3.1, und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Register 3.2) in ausreichender Aktualität zugrunde, aufgrund derer eine Prüfung und Entscheidung ergehen konnte.

B.4.3 gegenwärtige Umweltsituation im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Im Folgenden werden überblicksartig die wesentlichen Aspekte zur gegenwärtigen Umweltsituation unter Vernachlässigung von detaillierten Angaben zusammengestellt. Auf den UVP-Bericht, jeweils Unterpunkt 1 der Ziffer 6 – 14 („Zustand der Umwelt“) wird ergänzend Bezug genommen.

B.4.3.1 Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die geplante Organismenwanderhilfe befindet sich im Donautal in Höhe des Ortsteils Jochenstein. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurde der nachfolgend bildlich dargestellte und rot umrandete Untersuchungsraum zur Erstellung des UVP-Berichts festgelegt. Im Einzelfall können sich Erweiterungen des Untersuchungsraums ergeben, sofern die zu erwartenden Auswirkungen einen anderen Wirkraum bedingen.



Quelle: Register UVS 13.1, Raumordnung und Tourismus, Kap. 4

Der Untersuchungsraum lässt sich in drei Konfliktbereiche unterteilen, die sich vor Ort relativ scharf voneinander abgrenzen:

- a. Donau mit Trenndamm
- b. Donauufer und Talboden
- c. Donauleiten

B.4.3.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Menschliche Gesundheit

Im Vorhabensgebiet kommt das Überschwemmungsgebiet der Donau zu liegen. Bei extremen Hochwasserereignissen können sich Gefahren für Leben und Gesundheit ergeben, falls Schutzanlagen überströmt bzw. die Ortschaft Jochenstein überschwemmt wird. Aufgrund der Gewässernähe sind Beeinträchtigung durch Stechmücken möglich.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Einiger Bereich mit relevanten Wohn- und Wohnumfeldfunktionen im Untersuchungsraum ist die Wohnbebauung der Ortschaft Jochenstein, die im Flächennutzungsplan teils als Dorfgebiet und teils als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Direkt im Anschluss an die Wohnbebauung befinden sich die dominanten Anlagen des Wasserkraftwerks Jochenstein samt Umspannwerk Jochenstein und Schleusenanlage. Grundsätzlich zeichnet sich das Wohnumfeld der Ortschaft Jochenstein durch seine Naturnähe und eine sehr geringe Lärmbelastung aus.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Das Untersuchungsgebiet wird bestimmt durch den Waldbestand auf den Steilhängen der Donauleiten, landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Wiesen- und Ausgleichsflächen im Talboden und das Donauufer bzw. die Donau. Es weist damit eine gute Eignung für eine ruhige, naturbezogene Erholung auf.

Fuß- und Wirtschaftswege sind als Spazier- und Radwege nutzbar. Prägend ist auch der Verlauf des überregionalen Donauradwegs durch das Vorhabengebiet. Als Flächen für die Freizeitnutzung sind ein Spiel- und Freizeitplatz am Ortseingang vorhanden. Von wiederum überregionaler Bedeutung ist das Umweltbildungszentrum „Haus am Strom“ samt Bedarfshaltestelle für die Personenschiffahrt auf dem Kraftwerksgelände.

Umweltabhängige Nutzungen

Im Vorhabensgebiet ist durch Flächen einer kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Eine extensive forstwirtschaftliche Nutzung der großflächigen Hangwälder ist ebenso von Bedeutung. Das Gebiet wird zudem für die Jagd und insbesondere auch für die Fischerei genutzt.

Vorbelastung

Die sich in Zusammenhang mit extremen Hochwasserereignissen ergebenden Gefahren sind als relevante Vorbelastungen einzustufen. Vorbelastungen im Hinblick auf die Wohnumfeld-, sowie Freizeit- und Erholungsfunktion stellen das Donaukraftwerk einschließlich des Umspannwerkes und der Schleusenanlage mit ihren technischen, überprägenden Wirkungen und den Emissionen bezogen auf Schall und Licht dar. Durch Verkehrsanlagen entstehen nur geringe Lärmemissionen, wobei es auch temporär durch die Donauschifffahrt zu Emissionen kommt, die als Vorbelastung zu sehen sind. Sonstige schutzgutbezogene Vorbelastungen, insbesondere durch störende gewerbliche Nutzungen, sind nicht vorhanden.

Bedeutung

Aufgrund der ruhigen und naturnahen Wohnlage der Ortschaft Jochenstein sind den Wohn- und Wohnumfeldfunktionen eine mittlere bis hohe Bedeutung zuzumessen. Auch die Freizeit- und Erholungsfunktion wird u.a. wegen des naturnahen Umfelds und des Bezugs zur Donau als relevant angesehen.

B.4.3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhabensgebiet liegt im Bereich folgender FFH- Gebiete bzw. grenzt an diese an:

- FFH-Gebiet 7446-301: Donauleiten von Passau bis Jochenstein
- FFH-Gebiet 7447-371: Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung
- FFH-Gebiet AT3122000: Oberes Donau- und Aschachtal

Weiterhin befinden sich das Naturschutzgebiet Donauleiten von Passau bis Jochenstein, das Landschaftsschutzgebiet Donauengtal Erlau-Jochenstein und gesetzlich geschützte Biotope 7448-0001 „Gehölzsaum am Donauufer zwischen Grünau und Staatsgrenze“ und 7448-0002 „Donauleite zwischen Grünau und Staatsgrenze“ sowie mehrere Glatthaferwiesen und eine Streuobstwiese im Vorhabengebiet.

B.4.3.3.1 Schutzgut Tiere

Das untersuchte Gebiet weist eine hohe Artenvielfalt an vorkommenden Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Insekten auf und ist demzufolge aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr wertvoll zu betrachten. Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche Tierarten, die in der Roten Liste (Bayern und/oder Deutschland) erfasst sind, vor bzw. von deren Vorkommen ist auszugehen.

• **Säugetiere**

Schwerpunktmaßig wurde der Untersuchungsraum auf Fledermausvorkommen erkundet. Hier wurde eine artenreiche Fledermausfauna mit bis zu 20 Arten festgestellt. Alle Fledermausarten sind dabei „strengh geschützte“ Arten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Für alle festgestellten Arten besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund seines Gewässer- und Strukturreichtums eine sehr hohe Bedeutung.

Der Biber ist im Donauraum ubiquitär vorhanden.

Weitere Arten wie die Haselmaus, ggf. Luchs und Fischotter sind im Untersuchungsraum grundsätzlich zu vermuten, konnten aber nicht nachgewiesen werden.

• **Vögel**

Ein Europarechtliches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) befindet sich nicht im Untersuchungsraum. Dennoch wurden bei der Kartierung aus dem Jahr 2019 52 Vogelarten und 18 weitere Arten im Siedlungsbereich erfasst. 10 Vogelarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Zudem finden sich im Untersuchungsgebiet vier Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard).

• **Reptilien**

Der Untersuchungsraum ist hinsichtlich der Ausstattung mit Reptilien als durchaus artenreich einzustufen. Neben den weit verbreiteten Arten Blindschleiche, Zauneidechse, Schlingnatter und Ringelnatter wurden auch seltene bzw. nur lokal vorkommende Arten wie Äskulapnatter, östliche Smaragdeidechse und Mauereidechse nachgewiesen.

• **Amphibien**

Der Untersuchungsraum ist wegen seines Gewässerbezugs und den angrenzenden feuchtwarmen Laubwäldern ein günstiger Lebensraum für Amphibien. Nachweisbar sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Gelbbauchunke und der Springfrosch, weiterhin der nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Feuersalamander, Grasfrosch und Erdkröte.

• **Fische**

54 Fischarten sind in den Stauräumen Aschach und Jochenstein bekannt. Davon sind 15 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den beiden FFH-Gebieten der Donau geschützt (Schied / Rapfen, Schrätscher, Bitterling, Frauenfliegen, Streber, Zingel, Semling, Koppe, Weißflossengründling, Ukrainisches Bachneunauge, Kessler-Gründling (nicht abschließend gesichert), Donau-Kaulbarsch, Huchen, Sichling / Ziege, Perlfisch). Der Donau-Kaulbarsch ist darüber hinaus eine gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art.

Weitere bemerkenswerte Arten sind die in Anhang V der FFH-Richtlinie erfassten Fischarten Sterlet, Barbe, Renke und Äsche. Nicht nachgewiesen werden konnten die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes genannten Arten Strömer und Schlammpeitzger.

Stauraum Jochenstein

Das gesamte im Stauraum Jochenstein (Mündung Inn bis Kraftwerk Jochenstein) nachgewiesene Artinventar wurde auf Basis aller verfügbaren Befischungsdaten der letzten Jahre zusammengeführt. Insgesamt wurden im Zeitraum 2004-2011 47 Arten (41 heimische) dokumentiert, davon 40 (34 heimische) bei den Erhebungen 2011.

Von den Arten des Leitbildes fehlen 17 Arten (alles seltene Begleitarten). Gegenüber dem Stauraum Aschach sind 7 Arten nicht nachgewiesen, die allerdings zum Gutteil auch dort selten oder Einzelnachweise sind bzw. aktuell nicht mehr nachgewiesen wurden.

Stauraum Aschach

Das im Stauraum Aschach nachgewiesene Artinventar ist etwas höher als im Stauraum Jochenstein, was primär aber mit der höheren bzw. länger zurückreichenden Verfügbarkeit von Befischungsdaten zusammenhängen dürfte.

Bemerkenswert, dass eine Reihe von Arten, die 1990-1998 nachgewiesen wurden, in den letzten Jahren nicht mehr gefunden wurden. Es handelt sich dabei einerseits um typische Bacharten (Gründling, Elritze, Bachschmerle), den wahrscheinlich durch Einschleppung zu erklärenden Einzelnachweis eines Schlammpeitzgers, sowie die seltenen Arten Zope (nur 1989), Semling (Einzelnachweis 1998) und den nicht heimischen Graskarpfen. Perlisch und Sterlet dürften aufgrund ihrer Habitatwahl bei Elektrobefischungen nicht auftauchen; der Sterlet trat nur bei Erhebungsserien in Erscheinung, wo ergänzend Netze verwendet wurden.

Dandlbach

Im System des Dandlbach wurden ausschließlich Bachforellen vorgefunden.

• Insekten

Von den zur Kartierung ausgewählten Hautflüglern wurden 73 Arten gefunden. Auffällig ist dabei die Vielzahl an Wespen und Wildbienen mit einer Spezialisierung in der Ernährung.

Die Libellen wurden sowohl im Zeitraum 2010/2011 und 2019 kartiert. Dabei ergaben sich unterschiedliche Befunde hinsichtlich der festgestellten Arten. Generell wurden im Talboden nur wenige, weit verbreitete Arten festgestellt. Artenreicher ist wiederum die Donauleite aufgrund ihrer Quellbereiche und kleinen Rinnale. Hinsichtlich der festgestellten Veränderungen können u.a. vorherige Hochwasserereignisse einen Einfluss haben.

Bei den Käfern wurden 493 Arten nachgewiesen. Hier wurde ebenso auf eine erneute Kartierung im Jahr 2019 verzichtet. Lokale Besonderheit ist das Vorkommen des Hirschkäfers.

Mit zahlreichen Tagfalterarten, darunter dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Rote-Liste bzw. saP-relevante Art zeigt sich der Untersuchungs-

raum als relevanter Lebensraum für Tagfalter. Besonders blütenreiche Wiesenreste am Talboden und die Donauleiten sind dabei als bevorzugte Lebensräume hervorzuheben.

Bei den Nachtfaltern ist mit rund 578 nachgewiesenen Arten von einem überdurchschnittlichen Artenreichtum auszugehen. Dabei wurden in den Hangleiten, also in einem vom Vorhaben OWH nicht direkt betroffenen Teil des Untersuchungsraums, der überwiegende Teil der Arten nachgewiesen. Andererseits wurden im Talboden mit Donauufer keine nennenswerten Nachweise erbracht. Eine erneute Erhebung der Nachtfalter im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2019 ist nicht erfolgt.

Im Untersuchungsraum wurde eine sehr hohe Zahl an Springschrecken (36) festgestellt. Dabei weist die Donauleite mit ihren trocken-warmen Sonderstandorten eine überaus wertvolle und naturschutzrelevante Heuschreckenfauna auf. Auch der Talbodenbereich im Übergang zum Hangwald weist geeignete Standorte für Springschrecken auf.

- **Weichtiere, Großmuscheln und Großkrebse**

Im Untersuchungsgebiet wurden 85 Molluskenarten belegt, darunter auch wenige Wasserschnecken.

- **Makrozoobenthos (wirbellose Kleintiere)**

Stauraum Jochenstein

Die sandigen Bettsedimente am orographisch rechten Uferbereich der Donau bei Kasten sind von einer äußerst arten- und individuenarmen Fauna besiedelt. Dies schlägt sich auch bei den Makrozoobenthos nieder.

Stauraum Aschach

Insgesamt wurden im Stauraum Aschach 183 makrozoobenthische Taxa nachgewiesen. Einige davon sind auch in der Roten Liste Bayerns als gefährdet (3), stark gefährdet (2) oder vom Aussterben bedroht (1) geführt. In Summe sind aber gebietsfremde Arten der Benthoszönosen im Stauraum Aschach vorherrschend.

Dandlbach

Der für den Nachweis relevante Bereich ist der Bereich vor der Mündung in die Donau mit 60 Spezies. Bachaufwärts der Wasserfassung nimmt die Anzahl der Tiere deutlich ab.

B.4.3.3.2 Schutzwert Vegetation und Pflanzen

Im Untersuchungsraum von besonderem naturschutzfachlichem Interesse sind die naturnahen Wälder des Gebietes, die die hier potenziell vorkommenden Waldgesellschaften nach wie vor weitgehend vollständig wiedergeben. Für den vegetationskundlichen Charakter des Gebiets sind außerdem aber auch eine Reihe von Offenlandgesellschaften von Bedeutung, die teilweise als natürlich gehölzfreie Bestände im Bereich der Felskomplexe vorkommen, teilweise Ergebnis extensiver Nutzungen sind. Noch selten vorzufinden sind Magerrasenflächen.

Insgesamt finden sich im Untersuchungsraum 48 Pflanzensippen, welche in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands erfasst sind. Als „stark

gefährdet“ gilt *Viola collina*, wobei hier der Zusatz „regional schwächer gefährdet“ gestellt wurde. *Carex michelii* wird als „extrem selten“ aufgeführt. Weiterhin finden sich 65 Sippen, die in der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen geführt sind. Bundesweit gefährdete Sippen sind dabei *Asplenium adiantum nigrum*, *Clematis recta*, *Cyclamen purpurascens*, *Cytisus nigricans*, *Genista germanica*, *Hieracium cymosum*, *Petrorhagia saxifraga*, *Platanthera bifolia*, *Staphylea pinnata* und *Thalictrum minus*. Bei den Moosen wurden 157 Moossippen ermittelt.

B.4.3.3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Im Untersuchungsraum von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind die naturnahen Wälder des Gebietes, in denen die hier potenziell vorkommenden Waldgesellschaften weitgehend wiederzufinden sind. Bezuglich der Vegetation sind im Untersuchungsraum außerdem auch eine Reihe von Offenlandgesellschaften von Bedeutung, die teilweise als natürlich gehölzfreie Bestände im Bereich der Felskomplexe vorkommen, teilweise Ergebnis extensiver Nutzungen sind. Noch selten vorzufinden sind Magerrasenflächen.

Im Rahmen der flächendeckenden Nutzungs-, Biotop- und Lebensraumkartierung wurden 11 Lebensraumtypen, davon drei prioritäre Lebensraumtypen erfasst.

Die hinsichtlich der Fauna erhobenen Daten zeugen von einer hohen Biodiversität im Bereich der Donauleiten. Auch die Biodiversität der aquatischen Fauna ist unter Berücksichtigung der Einflüsse der vorhandenen technischen Bauwerke noch als gut anzusehen.

Vorbelastung

Der Talbodenbereich des Vorhabengebiets wird stark durch die Staustufen Jochenstein und Aschach geprägt. Die natürlicherweise vorkommenden Wasserstände und Wasserstandsschwankungen werden durch diese technischen Bauwerke stark beeinflusst bzw. verändert. Eine natürliche, durchgängige Flussauenlandschaft ist dadurch nicht mehr vorhanden. Weiterhin sind Uferbefestigungen und Versteinungen vorhanden, die nicht dem natürlichen Zustand entsprechen. Teile des Vorhabengebiets werden weiterhin mit konventioneller Landwirtschaft bewirtschaftet, was einen Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln beinhaltet.

Weiterhin führen die verschiedenen Freizeitnutzungen (von Spaziergängern bis Motorbootfahrern) zu unterschiedlich intensiven Störungen von Flora und Fauna.

Im Bereich der Donauleiten werden noch intakte Waldstrukturen durch das Eschentriebsterben ungünstig beeinflusst.

Bedeutung

Zusammenfassend finden sich im Vorhabengebiet mit dem Flusslauf der Donau, dem Talboden und den Donauleiten verschiedenartige Lebensräume in denen ein unterschiedlich großes Artenspektrum von Tieren und Pflanzen vorhanden ist. Während Donau und Talboden aufgrund der anthropogenen Überprägung an Artenreichtum eingebüßt haben, finden sich in den Donauleiten ins-

besondere bei den Wirbellosen (Käfer, Wildbienen, Tag- und Nachfalter, Heuschrecken und Mollusken) und Reptilien zahlreiche bedeutsame Arten, die zu einer überregionalen Bedeutung der Donauleiten beitragen.

B.4.3.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche war im UVPG a.F. noch nicht eigenständig enthalten und somit nicht Prüfumfang. Der Vorhabenträger hat in Anwendung des aktuellen UVPG im UVP-Bericht jedoch auch das Schutzgut Fläche betrachtet. Es ist folgendes festzustellen:

Aufgrund der ländlichen Prägung des Untersuchungsraums ist der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen insgesamt gering. Dennoch werden die Freiflächen oftmals durch ein Netz an über- und untergeordneten Straßen zerschnitten. Zudem trage die Anlagen und Bauwerke der Staustufe bzw. des Kraftwerks Jochenstein zu einer Strukturierung und Unterteilung der ursprünglich weiträumigen Freibereiche bei.

Bedeutung

Der Maßnahmenbereich hat wegen der bereits vorhandenen Überprägung mit technischen Bauwerken eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

B.4.3.5 Schutzgut Boden

Der Untersuchungsraum ist zunächst in den Hangleitenbereich und das Donautal zu unterscheiden. Im Hangleitenbereich dominieren lehmig-sandige Braunerden als Steilhangsubstrate, während der Talboden überwiegend durch Flussablagerungen (Gleye und Gley-Braunerden) geprägt ist. Böden von herausragender Empfindlichkeit, wie beispielsweise Nieder- oder Hochmoor, liegen im Untersuchungsgebiet nicht großflächig vor. Im Vordergrund steht im Talboden die Nutzungsfunktion als landwirtschaftlicher Standort. Beansprucht bzw. überprägt sind die Böden im Talraum daneben durch Siedlungsbereiche, öffentliche Infrastruktur (Straßen u. Wege) sowie die Infrastruktureinrichtungen des Donaukraftwerks Jochenstein.

Vorbelastung

Als Vorbelastungen des Bodens sind die Anlagenbereiche des Kraftwerks Jochenstein, die bebaute Ortslage im Untersuchungsraum sowie die verbindenden Straßen und Wege zu nennen. Die Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen durch Überformung, Verdichtungen und Versiegelungen gestört bzw. unterbunden. Weiterhin unterliegen die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Vorhabengebiet einer starken mechanischen Bodenbearbeitung und einem regelmäßigen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die natürliche Bodenbildung durch hochwassertypische Erosions- und Sedimentationsprozesse ist generell durch die Entkopplung von der Flusswasserdynamik der Donau durch technische Bauwerke beeinträchtigt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Baufeld nicht bekannt.

Bedeutung

Der Maßnahmenbereich ist von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden.

B.4.3.6 Schutzgut Wasser

B.4.3.6.1 Grundwasser

Etwa 16 m unter GOK bildet das anstehende Grundgebirge die Grundwassersohle. Hydrogeologisch wird das Grundgebirge als Kluftgrundwasserleiter mit überwiegend geringer bis äußerst geringer Durchlässigkeit charakterisiert. Die Grundwasserfließrichtung im kristallinen Kluftgrundwasserleiter ist auf den Vorfluter Donau nach Süden gerichtet. Das Grundgebirge wird von einem 8 bis 12 Meter mächtigen Porengrundwasserleiter überlagert, aus dem die Ortschaft Jochenstein das Trinkwasser entnimmt. Die darüber befindliche bis zu 4 m mächtige, bindige Deckschicht schützt das Grundwasservorkommen. Die Grundwasserfließrichtung im Porengrundwasserleiter verläuft mit einem Gefälle von etwa 1 % mehr oder weniger parallel zur Donau. Aufgrund des geringen Grundwassergefälles beträgt die Abstands- bzw. Fließgeschwindigkeit des Grundwassers lediglich 10 bis 25 cm/Tag. Zwischen Kraftwerk und der Ortschaft Jochenstein ist das Grundwasser durch Dichtwände vom Wasserspiegel der Donau entkoppelt.

Die im Vorhabenumfeld gelegenen FFH-Gebiete sind keine grundwasserabhängigen Gebiete und werden von Grundwasserschwankungen nicht in relevanter Weise beeinflusst. Eine relevante qualitative Beaufschlagung des Grundwassers im Untersuchungsraum durch die kleinteilige Landwirtschaft ist nicht nachweisbar. Lediglich erhöhte Chloridwerte lassen eine Beeinflussung durch den winterlichen Streusalzeinsatz vermuten.

Vorbelastung

Der Porengrundwasserleiter wird in Höhe des der Staustufe Jochenstein durch eingebrachte Dichtwände in seinem natürlichen Verlauf gestört.

Bedeutung

Der oberflächennahe Porengrundwasserleiter wird durch das steil aufragende Grundgebirge sehr eng begrenzt und ist wasserwirtschaftlich lediglich von lokaler Bedeutung. Wegen der im Vorhabensgebiet vorhandenen Nutzung zu Trinkwasserzwecken ist ihm dennoch eine hohe Bedeutung zugemessen.

Bezüglich des Kluftgrundwasserleiters hat das Vorhaben OWH keine Relevanz.

B.4.3.6.2 Oberflächengewässer

Prägendes Oberflächengewässer im Untersuchungsraum ist die Donau. Erfasst wird dabei der Lauf der Donau von Donau-km 2230,7 im Stauraum Jochenstein bis zu Donau-km 2162,67 im Bereich des Stauraums Aschach. Gewässerzustand und -struktur der Donau sind im Untersuchungsraum sehr stark durch menschliche Beeinflussung gekennzeichnet und weichen deutlich von einem natürlichen Zustand ab.

Im Bereich der OWH münden noch der von den Hangleiten kommende Dandlbach sowie westlich davon der nicht immer wasserführende Hangenreuthreusenbach in die Donau.

Im Stauraum Jochenstein finden sich 14 Uferstrukturtypen, im Stauraum Aschach wurden 15 Strukturtypen erhoben. Insgesamt wurden im Stauraum Jochenstein rund 84.600 m Uferstruktur verteilt auf 288 Einzelstrukturen kartiert.

Eine senkrechte Mauer befindet sich in unmittelbarer Nähe des Kraftwerks Jochenstein entlang der Schleusen und des Trenndamms sowie im Bereich der Wehrfelder am rechten Donauufer.

Aktuell muss der chemische Zustand der Donau von Passau bis zur Staatsgrenze als „nicht gut“ eingestuft werden. Dies liegt daran, dass für prioritäre Stoffe wie Benzo[a]pyren und Quecksilber flächig Überschreitungen vorliegen. Ohne diese prioritären Stoffe wäre der chemische Zustand „gut“. Hinsichtlich der biologischen Gewässergüte lässt sich nur ein ausreichender Zustand feststellen.

Die chemisch-physikalischen Messergebnisse von Aubach/Dandlbach weisen auf keine besonderen Belastungen hin. Die Resultate lassen grundsätzlich kein Verfehlten des guten ökologischen Zustands in chemisch-physikalischer und biologischer Hinsicht erwarten.

Vorbelastung

Der Geschiebe- und Sedimenthaushalt in der Donau weist eine starke Vorbelastung auf. Durch die Staustufe KW Kachlet und die Staukette am „Unteren Inn“ ist die Geschiebezufuhr zur Donau im Stauraum Jochenstein beinahe vollständig unterbrochen. Dies trifft jedoch nicht auf den Schwebstofftransport im Stauraum Jochenstein zu. Hier hat sich ein morphologisches Gleichgewicht einstellen können.

Der Stauraum Aschach weist mit seinen starken, durch das Engtal vorgegebenen Windungen und großen Wassertiefen sehr große Feinsedimentanlagerungen auf.

Bedeutung

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser ergeben sich unterschiedliche Wertigkeiten. Die Donau ist trotz der vorhandenen Vorbelastungen allein aufgrund ihrer Größe im Untersuchungsraum von erheblicher Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Wasser. Den in die Donau mündenden Bächen kommt nur eine mittlere Bedeutung zu.

B.4.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Lokalklimatisch lassen sich als Teilräume (Klimatope) das Donautal mit dem Talboden und die Donauleiten mit ihren Hangwäldern unterscheiden.

Der Teilraum Donautal ist charakterisiert durch die Tallage und den Wasserkörper der Donau. Der Luftmassentransport verläuft vorwiegend talparallel, der tagsüber aufgrund der steilen Hänge der Talflanken von thermischen Winden, in den Nachtstunden durch Kaltluftabfluss überlagert wird. Der große Wasserkörper der Donau bestimmt das Temperatur- und Feuchteregime wesentlich. In den Wintermonaten tritt oft lang andauernder Nebel auf. Die besondere lokalklimatische Situation der Donauleiten ergibt sich aus der Hangneigung mit Südexposition und der damit verbundenen erhöhten Strahlungsexposition. Als Konsequenz ergeben sich überdurchschnittlich warme und trockene Verhältnisse sowie ein verstärktes Auftreten von thermischem Luftmassenaustausch.

Luft

Der Untersuchungsraum stellt ein ländliches, lufthygienisch weitgehend unbelastetes Gebiet dar. Das Frischluftentstehungspotential und der lufthygienische Austausch mit vorbelasteten Räumen ist im Vorhabengebiet gering.

Vorbelastung

Die baulichen Anlagen der Staustufe bzw. des Kraftwerks Jochenstein können sich in den Sommermonaten stark erwärmen und eine Hitzeinsel in der Tallage bilden.

Bedeutung

Die klimatische und lufthygienische Bedeutung des Vorhabengebiets ist gering.

B.4.3.8 Schutzgut Landschaft

Die **Donau** mit ihrer Wasserfläche und ihren zum Teil noch vorhandenen Uferrandgehölzen und -strukturen weist eine hohe Erholungswirksamkeit und Landschaftsbildqualität auf. Das Naturerlebnis liegt insbesondere in der unmittelbaren Nähe zu den steilen Hangwäldern der Donauleiten, die den Landschaftsraum prägen und ihn in seiner Gesamtheit erfahrbar machen. Dazu tragen auch die Sichtbeziehungen zu markanten Aussichtspunkten bei. Für Erholungssuchende ist das Gebiet sowohl regional als auch überregional von Bedeutung. Dabei findet eine Nutzung durch Flusswanderer (per Boot) oder Spaziergänger und Radfahrer im ufernahen Bereich sowie durch Angler statt. Die Zugänglichkeit des Ufers ist zum Teil eingeschränkt, dennoch ist eine hohe Besucherfrequenz in diesem Bereich zu verzeichnen.

Der Bereich des **Talbodens** wird durch das Kraftwerk Jochenstein einschließlich des Umspannwerks mit 110 kV-Freileitung sowie die Schleusenanlage geprägt. Diese Bereiche sind wenig naturnah und abwechslungsreich. Das in diesem Bereich gelegene ‚Haus am Strom‘ nimmt als Umweltinformationszentrum mit Terrasse und Freigelände eine Sonderstellung ein und erfüllt neben der Bildungsfunktion auch eine gewisse Erholungsfunktion. Die ehemals nur aus wenigen landwirtschaftlichen Anwesen bestehende Ortschaft Jochenstein wurde durch Gebäude von Werksangehörigen auf den heutigen Siedlungsbestand entlang der Donau erweitert. Dennoch weist die Ortschaft Jochenstein weiterhin eine ländliche und naturnahe Prägung auf. Der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen im Talboden ist weiterhin gering. Die Freiflächen werden aber durch ein Netz an über- und untergeordneten Straßen- und Wegen durchzogen. Die Freibereiche des Talbodens sind überwiegend durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Positiv im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungswirksamkeit sind einige extensiv genutzte Bereiche mit Biotopstrukturen, multifunktional genutzte Wege (u.a. Donauradweg) und die weiten Sichtbeziehungen zu den Leithängen und z.B. zur Kirche bei Engelhartszell auf der gegenüberliegenden Donauseite. Die Erholungsnutzung ist bei Schönwetterlagen hoch. Durch den waldlosen, offenen Charakter der Tallandschaft sind störende Veränderungen im Landschaftsbild, insbesondere auch für Erholungssuchende, leicht wahrnehmbar.

Die Hangwälder der **Donauleiten** bieten durch ihre naturnahen Schlucht- und Hangwälder, durchsetzt mit Blockhalden, Felsstrukturen und tief eingeschnittenen Kerbtälern ein sehr hohes Maß an Abwechslung und damit eine sehr hohe

Erholungseignung und Landschaftsbildqualität. Der durch die hohe Reliefenergie und die unterschiedlichen charakteristischen Landschaftselemente geprägte Raum bietet ein hohes Maß an ungestörtem Naturerleben. In den offenen Bereichen und am oberen Rand der Steilhänge existieren Aussichtspunkte mit weiten Sichtbeziehungen ins Donautal. Die Zugangsmöglichkeit ist aufgrund des steilen Geländes begrenzt auf die wenigen Wanderwege. Weite Teile stehen unter nationalem und europäischem Schutz, so dass eine weitere Erschließung nicht zu erwarten ist.

Der Untersuchungsraum wird auch in Teilen vom Landschaftsschutzgebiet „Donauental Erlau-Jochenstein“ (LSG-00499.01) überlagert.

Vorbelastung

Vorbelastend wirken die Motorengeräusche des Schiffverkehrs und der uferbegleitenden Straße sowie das Kraftwerk Jochenstein mit Umspannwerk, die 220 kV-Freileitung und die technische Uferbefestigung der Donau. Eine Vorbelastung der Donauleiten ist kaum feststellbar und beschränkt sich auf die wenig befahrene Kreisstraße PA 51 (Dolomitenstraße). Die technischen Gewässerbauten der Staustufe Jochenstein führen zu einer Strukturierung und Unterteilung des ursprünglich weiträumigen Freibereiches im Talboden.

Bedeutung

Dem Landschaftsraum Talboden kann wegen seiner Vorbelastung insgesamt nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft vorweisen. Die naturnahen Hangleiten und der Verlauf der Donau haben bezüglich des Schutzwertes Landschaft eine hohe bis sehr hohe Bedeutung. Im Donauental kommt aufgrund dessen landschaftlicher Schönheit und Eigenart dem Schutzgut Landschaft insgesamt eine hohe Bedeutung zu.

B.4.3.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Das Schutzgut kulturelles Erbe umfasst zunächst die kulturhistorisch bedeutsamen Elemente des Untersuchungsraums. Darunter fallen Einzelobjekte (z. B. Kulturdenkmale, Bauten, archäologische Objekte und Denkmale), Objektgruppen (z. B. bauliche Ensembles), flächenhafte Objekte (z. B. historische Parkanlagen) sowie weiter kulturhistorisch wertvolle Landschaftsteile und Einzelvorkommen (z. B. Geotope).

Baudenkmäler

Hier sind das von 1952 – 1955 erbaute Donaukraftwerk Jochenstein (D-2-75-153-105) sowie Kapelle und St. Nepomuk-Statue am Jochenstein (D-2-75-153-56) im Untersuchungsraum als Baudenkmäler erfasst.

Bodendenkmäler

Im oberen Bereich der Donauleiten befinden sich die Bodendenkmäler der Burgruinen Alt- und Neujochenstein (D-2-7448-0012 und D-2-7448-0037).

Weiterhin bedeutsam ist das auf österreichischem Gebiet gelegene Stift Engelhartszell sowie die Blickbeziehung vom Geotop Ebenstein in Richtung Engelhartszell.

Bedeutung

Im Untersuchungsraum bzw. im näheren Umfeld finden sich Bau- und Bodendenkmäler, denen eine hohe Wertigkeit in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe zuzuweisen ist.

B.4.3.10 Schutzgut sonstige Sachgüter

Hierunter fallen insbesondere Anlagen und Gebiete mit hoher Funktionsbedeutung für die Umwelt bzw. deren Wiederherstellung hohe Umweltaufwendungen erfordert. Als Sonstige Sachgüter mit unmittelbarem Umweltbezug sind die Einrichtungen für die Schifffahrt, wie z.B. Schleusenanlage und Anlegestellen anzusehen. Bei einer dauerhaften Funktionsbeeinträchtigung könnten sich der Güterverkehr auf die Straße verlagern.

Weiterhin ist die Kraftwerksanlage Jochenstein mit Nebenanlagen wie Freileitung und Umspannwerk zu nennen, mit der erhebliche Mengen an erneuerbarer Energie erzeugt werden können.

Die überregional bekannte „Haus am Strom“ stellt wegen ihrer Relevanz für die Umweltbildung ebenso ein sonstiges Sachgut dar.

Zuletzt ist noch das Wasserschutzgebiet Jochenstein mit zwei Tiefbrunnen anzuführen. Die Schutzwürdigkeit als sonstiges Sachgut ergibt sich hier aufgrund der Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Ortschaft Jochenstein und der Empfindlichkeit des Quellfassungsbereichs gegenüber Eingriffen und Veränderungen. Die OWH verläuft über eine Strecke von ca. 270 m teilweise in der Schutzone III des Wasserschutzgebietes Jochenstein. Dort beträgt die kürzeste Distanz zwischen OWH und Brunnen 1 ca. 100 m, zwischen OWH und Brunnen 2 ca. 200 m.

Bedeutung

Mit der Staustufe Jochenstein samt den zugehörigen Nebenanlagen befindet sich ein überregional bedeutsames Infrastrukturelement des umweltfreundlichen Güterverkehrs im Vorhabensgebiet, der als sonstiges Sachgut eine hohe Bedeutung zuzumessen ist. Weiterhin ist die Kraftwerksanlage Jochenstein als sonstiges Sachgut hervorzuheben, der aufgrund ihres Beitrags für die Versorgung mit erneuerbarer Energie eine sehr hohe Bedeutung zuzumessen ist. Schließlich ist auch der Umweltbildungseinrichtung „Haus am Strom“ aufgrund ihres Wirkbereiches eine hohe Bedeutung zuzumessen. Das Wasserschutzgebiet Jochenstein hat eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Sicherstellung der Wasserversorgung für die Ortschaft Jochenstein.

B.4.4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

(§ 11 Satz 1 UVPG a.F.)

B.4.4.1 Allgemeine Auswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wie folgt differenzieren:

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus dem Baubetrieb, den Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Lagerflächen u. ä., der Entnahme

- und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen sowie Lärm-, Staub- Abgasemissionen und Erschütterungen.
- Anlagebedingte Auswirkungen können sich u.a. aus einer dauerhaften Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und Habitatflächen für die lokale Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ergeben. Möglich sind auch Effekte die zu kleinklimatischen Veränderungen der Umwelt führen können oder Einwirkungen auf das Landschaftsbild, welche Beeinträchtigung für das Wohnumfeld und die Erholungsqualität der Landschaft ergeben können.
- Betriebsbedingte Auswirkungen stehen v.a. in Zusammenhang mit Emissionen und sonstigen Wirkungen der Anlage, welche nur im Betriebsfall der Anlage und bei eventuellen Betriebsstörungen zu erwarten sind. Mögliche Auswirkungen können dabei durch Veränderungen der Boden-, der Überflutungs- und der Grundwasserverhältnisse, der Lebensbedingungen für Pflanzen- und Tierarten sowie durch Emissionen von Lärm, Licht oder Schadstoffen entstehen. Allerdings schafft die OWH neben der Herstellung der Durchgängigkeit am Donaukraftwerk Jochenstein auch zusätzlichen Lebensraum und neue wertvolle Habitate und hat damit insgesamt vor allem positive ökologische Auswirkungen.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. Flächenversiegelung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten (z.B. Landschaftsbild) ausdrücken.

Auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind durch das Vorhaben hauptsächlich die im Folgenden dargestellten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. genannten Schutzgüter zu erwarten. Auf die detaillierten Beschreibungen des UVP-Berichts (Ordner 4, Unterlage 3.4 der Antragsunterlagen) wird ergänzend Bezug genommen.

Bei den Auswirkungen wurde differenziert zwischen denjenigen, die auf den Baubetrieb (= baubedingte Auswirkungen), die Baumaßnahmen (= anlagenbedingte Auswirkungen) oder Betrieb der OWH (= betriebsbedingte Auswirkungen) zurückzuführen sind.

B.4.4.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Menschliche Gesundheit

Die bauliche Umsetzung der Organismenwanderhilfe Jochenstein wird sich für die betroffenen Anwohner durch die typischerweise mit Baumaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen wie Bau- und Verkehrslärm, Erschütterungen, Staub- und Lichemissionen bemerkbar machen. Die Betroffenheiten sind jedoch in Abhängigkeit von der Entfernung zum Bauvorhaben bzw. zur jeweiligen Einzelmaßnahme unterschiedlich stark ausgeprägt.

Die durch den Transportverkehr verursachten Schallimmissionen während der Bauphase führen zu einer erhöhten Verkehrslärmbelastung in den Wohn- und Dorfgebieten Jochensteins während des Tages. Die errechneten Beurteilungspegel, auch in Kumulation mit dem Vorhaben ES-R, überschreiten jedoch die

Immissionsrichtwerte der Verkehrslärmschutzverordnung sowie die strengeren Werte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau nicht.

Während der geplanten Bauzeit von 18 Monaten ist in der Ortschaft Jochenstein immer wieder mit wahrnehmbaren Immissionen durch die stattfindenden Arbeiten zu rechnen. Die lärmintensivsten und erschütterungsintensivsten Aktivitäten sind dabei das Rammen von Spundwänden und die Erstellung von Bohrfählen. Diese werden aber nicht während der gesamten Bauzeit gleichmäßig wahrnehmbar sein. Nachts finden keine Arbeiten statt. Zur Lärminderung werden auch temporäre Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Baustelle zur Siedlung Jochenstein wird es in bestimmten Baumonaten zu signifikanten Beeinträchtigungen der Anwohner kommen. Es ist damit zu rechnen, dass an einigen Immissionsorten trotz der Prüfung von weiteren aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Immissionswertüberschreitungen eingeschränkt in überschaubaren Zeiträumen stattfinden, Spitzenbelastungen finden im Regelfall nur auf einige Tage bezogen statt.

Es sind baubedingte und verkehrsbedingte Erschütterungen im kiesig-sandigen Untergrund zu erwarten. Generell wird davon das nähere Baustellenumfeld betroffen sein. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen treten dabei grundsätzlich temporär auf. Zur Minimierung der Belastungen sind ein Erschütterungsmonitoring sowie ergänzende Maßnahmen wie z. B. Änderungen der Schlagfrequenz oder Durchführung der Rammarbeiten in Abwesenheitszeiten der betroffenen Anwohner vorgesehen.

Weiterhin sind Auswirkungen durch Stäube, Luftschadstoffe und Lichtimmissionen während der Bauphase zu erwarten. Aufgrund der teilweise sehr geringen Abstände zwischen Baufeld und einzelnen Immissionsorten sind auch nennenswerte Staubimmissionen zu erwarten. Staubemissionen kann grundsätzlich mit den verfügbaren technischen (z.B. befeuchten oder vernebeln) und organisatorischen Methoden (z.B. Bauzeiten- und Fahrstreckenregelungen) wirksam begegnet werden.

In Hinblick auf den Verkehrslärm kann es durch zeitweise gleichzeitig stattfindende Verkehre des Bauvorhabens Energiespeicher Riedl zu einer Kumulation bei den verkehrsbedingten Lärmimmissionen kommen. Eine Kumulation von Baulärm in Zusammenhang mit dem Energiespeicher Riedl ist aufgrund der Taktung der jeweiligen Bauabschnitte nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit drängen sich nicht auf. Generell können sich Beeinträchtigungen durch Stechmücken im Nahbereich von Gewässern ergeben.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Während der Bauphase werden sich vorübergehende Beeinträchtigungen für Straßen- und Wegeverbindungen durch Sperrungen oder Verschmutzungen ergeben. Weiterhin werden Flächen im näheren Wohnumfeld temporär für Umleitungen, Lagerplätze usw. umgenutzt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine wahrnehmbaren Zerschneidungen oder Behinderungen. In Kumulation mit dem Vorhaben ES-R wird es zu einer Häufung von temporären Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen im Talboden kommen, was

sich ungünstig auf Nutzbarkeit und Wahrnehmung des Wohnumfelds auswirken wird.

Die Umsetzung und Fertigstellung des Vorhabens wird sich positiv auf das Wohnumfeld auswirken. Durch die Anlage von Ausgleichsflächen und die naturnahe Gestaltung der OWH (außerhalb des Ortsbereiches) entstehen im Umfeld der Ortschaft Jochenstein kleinteilige Flächen für die kurzzeitige Erholungsnutzung im direkten Wohnumfeld.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind gering. Eine Beeinträchtigung des Wohnumfeld der Ortschaft Jochenstein ergibt sich dadurch, dass das neue Fließgewässer ostwärts mit seinen Mäandern zunächst in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden und der Kirche am Westrand des Ortes verläuft. Der schmale gehölzbestandene Grünstreifen entlang der Straße entfällt künftig und wird durch ein technisches Mauerbauwerk ersetzt.

Die technischen Anlagen der OWH, insbesondere die Dotationsanlage, sind so weit von den jeweiligen Wohnbereichen entfernt, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ersichtlich ist.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Während der Baumaßnahmen sind Einschränkungen der Erholungsnutzung durch beschränkte oder verschmutzte Wegeverbindungen, die Sichtbarkeit von temporären Lagerflächen und baubedingte Eingriffe in die Landschaft zu erwarten. Die Beeinträchtigungen werden jeweils nur temporär und auf die jeweiligen Bauabschnitte beschränkt sein. Im Untersuchungsraum ist die Freizeit- und Erholungsnutzung vor allem auf Fuß- und Radwegebeziehungen konzentriert. Bei einem temporären Wegfall von einzelnen Verbindungen, u.a. des Uferwegs an der Donau steht im Nahbereich kein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung. Diese Einschränkungen werden auf den Bauzeitraum beschränkt sein.

Anlagenbedingt werden die Grünflächen zur Donau hin teilweise weichen müssen und durch technische Mauerbauwerke ersetzt werden. Nachdem die OWH auch Ausgleichsfunktionen für den Energiespeicher Riedl übernehmen soll, wird die Anlage in weiten Teilen naturnah angelegt, was durchwegs auch positive Strukturen für die Freizeit- und Erholungsfunktion schaffen wird.

Umweltabhängige Nutzungen

- Landwirtschaft

Vorhabenbedingt wird etwa 9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, die in der Folge dauerhaft nicht mehr für die Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Zusätzlich werden 3,35 ha zu Ausgleichsflächen umgewandelt. Für die Ausgleichsflächen ist künftig nur eine extensivierte Nutzung vorgesehen.

- Forstwirtschaft

Die OWH rückt in Teilabschnitten wenige Meter an die Donauleiten heran. Zudem sind am Fuß der Donauleiten zahlreiche Ausgleichsflächen vorgesehen. Die Zufahrtsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Geräte zum Fuß der Donauleiten und damit die forstwirtschaftliche Nutzung der Donauleiten wird dadurch abschnittsweise merklich erschwert.

- Jagd und Fischerei

Während der Bauzeit ist in unmittelbarem Umfeld lokal mit Störungen der Fischereiausübung u. a. durch Wassertrübungen und Erschütterungen zu rechnen. Für den Wildbestand ergeben sich nur kurzzeitige Störungen durch baustellenbedingte Emissionen wie Licht und Lärm. Der Betrieb der OWH wirkt sich positiv auf die Fischpopulation und damit auch auf die Fischerei. Hinsichtlich des Wildbestands entfaltet der Wasserlauf der OWH insbesondere für kleinere Tiere eine Trennwirkung. Nachdem die OWH überwiegend am Donauufer entlang verläuft, wirkt sich diese Trennwirkung aber nur wenig auf den Wildbestand, insbesondere auf Wegebeziehungen zwischen Hangleiten und Talboden, aus.

B.4.4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

B.4.4.3.1 Schutzgut Tiere

A. Aquatische Tierwelt

Während der Bauphase können durch die Baumaßnahmen im Anbindungsbereich der OWH und an der Uferstruktur Jochenstein im Gewässerbereich der Donau und des Dandlbaches Trübungen und direkte Schädigungen von Gewässerorganismen auftreten, die jedoch zeitlich und örtlich eng begrenzt sind. Um Auswirkungen auf Gewässerorganismen zu vermeiden, werden die Bauarbeiten im Gewässer auf Zeiten außerhalb der Laich- und Larvalphasen (Frühling-Frühsummer) beschränkt.

Die betriebsbedingten und langfristigen Auswirkungen der OWH auf die aquatische Tier- und Pflanzenwelt von Donau und Dandlbach sind als durchweg positiv zu bewerten. Gemäß Masterplan Durchgängigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (2009) kann ein linksufriges Umgehungsgerinne an der Staustufe Jochenstein die Durchgängigkeit herstellen. Zugleich stellt die OWH einen neuen, hochwertigen Gewässerlebensraum dar. Als Hauptnutznießer der neuen Gewässerstruktur, die vom Charakter her einem kleinen gefällereichen Nebenarm bzw. einem mittelgroßen Zubringer der Donau entspricht, sind vor allem rheophile, d. h. strömungsliebende Arten zu nennen. Allen voran die Leitarten Nase und Barbe, die das neue entstehende Fließgewässer auch als Laichhabitat nutzen können. Die Fachberatung für Fischerei hat im Schreiben vom 19.09.2016 ebenso bestätigt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die aquatische Tierwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

B. Terrestrische Tierwelt

Die Auswirkungen der OWH auf die terrestrische/landseitige Tierwelt betreffen im Wesentlichen die Bereiche des Talbodens, des Donauufers sowie den Bereich des Trenndamms und in sehr begrenztem Umfang die Donauleiten.

Baubedingte Auswirkungen

- a. Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenflächen, Lagerflächen und Umleitungsstrecken, Behelfszufahrten und Baustellenverkehr

Generell erhöht sich durch den baubedingten Straßenverkehr das Verkehrsaufkommen während der Bauphase des Vorhabens. Dadurch erhöht sich entsprechend das Risiko für einen Straßentod von Tieren, wobei das Risiko je nach Art unterschiedlich hoch ist. Die durch das Vorhaben zu erwartende Verkehrszunahme bewegt sich aber in einem überschaubaren Rahmen, so dass auch das Tötungsrisiko nicht wesentlich ansteigt.

Fledermäuse

Beim Bau der Organismenwanderhilfe gibt es keine baulichen Eingriffe in den Waldbestand der Donauleiten. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten ist für die Donauleiten also ausgeschlossen. Dennoch kommt es im Bereich des Trenndamms und im Talboden zu temporären Flächeninanspruchnahmen und einer Barrierewirkung der Baustelle, durch welche Nahrungshabitate von Fledermäusen vorübergehend gestört werden. Die Habitate stehen nach der temporären Nutzung wieder vollständig zur Verfügung. Während der Nutzung müssen die Fledermäuse auf andere Habitate ausweichen. Dies ist aufgrund der geringen Größe der betroffenen Flächen als möglich anzusehen.

Vögel

Die temporär genutzten Flächen stellen Nahrungslebensräume, und teilweise auch Brutplätze von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten dar. Die Flächen sind nach Beendigung des Vorhabens für die Vögel wieder vollständig nutzbar. Während der Bauphase besteht die Möglichkeit auf umliegende Flächen im Donautal auszuweichen.

Reptilien

Im Bereich des oberen Trenndamms (Zwischenlager 1) wird sich für die Maueridechse ein Lebensraumverlust ergeben, der aber nach Räumung des Baufeldes wieder vollständig eingenommen werden kann. Ein Individuenverlust durch die temporäre Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden. Ein weiterer temporärer Flächenentzug für Reptilien findet nicht statt. Ferner kann es während der Bauphase zu einer stärkeren Erwärmung der Baustellenflächen kommen. Dies kann eine Lockwirkung für Reptilien haben und zu einem erhöhten Tötungsrisiko durch Baumaschinen führen.

Tagfalter

Als potenzieller Lebensraum des Dunklen Ameisenbläulings verbleiben im Bereich des oberen Trenndamms für die Dauer der Bauzeit nur Randstrukturen (nicht gemähte Uferböschungen) entlang des Donauufers. Nach Beendigung der Nutzung als Zwischenlagerfläche werden die derzeitigen Habitatverhältnisse weitgehend wiederhergestellt. Die Wiederbesiedlung hängt jedoch von der Qualität der wiederhergestellten Böden und der Besiedlung durch die Wirtsameise ab. Sofern die Wiederherstellung nicht passend erfolgt, ist mit einem dauerhaften Rückgang der lokalen Population des Dunklen Ameisenbläulings zu rechnen.

Am Talboden hat der geringfügige vorübergehende Flächenbedarf für Tagfalter keine Auswirkung.

Heuschrecken

Sowohl die im Bereich des Trenndamms als auch im Bereich der Bauflächen im Talboden werden temporär Wiesenflächen beansprucht. Dort wird es während

der Bauzeit zu einem Verlust der Populationen von naturschutzfachlich relevanten Heuschreckenarten kommen. Die lokalen Populationen werden jedoch nicht in ihrem Bestand gefährdet. Nach Beendigung der temporären Nutzungen ist mit einer gleichwertigen Wiederausbreitung der Arten auf den beanspruchten Wiesenflächen zu rechnen.

Käfer:

Durch die Baustellenflächen ergeben sich erhebliche Fallenwirkung mit wahrscheinlichen Individuenverlusten bzw. Bestandseinbußen am Talboden. Durch die baubedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens erhöht sich auch entsprechend das Risiko für einen Straßentod von Käfern, u.a. auch für den schwerfälligen Hirschläufer.

Mollusken

Im Bereich des Trenndamms ergeben sich Lebensraumverluste mit merklichen Auswirkungen für die Molluskenfauna, u. a. für die regional stark gefährdeten Arten *Cochlicopa lubricella* und *Pupilla muscorum*.

b. Störung durch stoffliche Emissionen (u.a. Staub) und Schadstoffe

Beeinträchtigungen sind, wenn überhaupt nur punktuell und kurzzeitig zu erwarten, sofern die Bauarbeiten unter Beachtung des Stands der Technik und mit den vorgesehenen Schutzvorkehrungen ausgeführt werden. Aufgrund der generell hohen Empfindlichkeit gegenüber Stäuben können sich im Bereich des Trenndamms und in unmittelbarem Umfeld der OWH Beeinträchtigungen für Mollusken ergeben.

c. Störung durch nicht stoffliche Emissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen)

Allgemein kann es durch baubedingte Emissionen und Bewegungen zu einer direkten oder mittelbaren (durch Abwandern von Beutetieren) Vergrämung des lokalen Tierbestands (z.B. Rehwild, des Bibers oder Fischotters) kommen.

Licht

Aufgrund des Verzichts auf nächtlichen Baustellenbetrieb und der nur zeitweisen Beleuchtung in der Übergangszeit sind relevante Auswirkungen, insbesondere auf Nachtinsekten, nicht zu erwarten.

Lärm

Lärmemissionen gehen von den Baustellen und Lagerflächen am Trenndamm und im Talboden aus. Dabei werden im Talboden mit Donauufer auf der gesamten Baustrecke der OWH zeitweise relativ hohe Pegelwerte durch Baumaschinen (v.a. durch Spundarbeiten) erreicht.

Im Bereich des Trenndamms werden Ruheplätze von häufig vorkommende Arten gestört. Im Talboden können Arten wie Rabenkrähe, Turmfalke, Dohle, Grünfink, Buchfink und Stieglitz auch bei der Brut gestört werden. Insgesamt werden aber keine erheblichen Störungen der im Talboden lebenden Vögel erwartet. Ebenso sind bei in den Donauleiten und am Waldrand vorkommenden Säugetier- und Vogelarten eine dauerhafte Aufgabe von Revieren und erhebliche negative Auswirkungen auf die Populationen nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Erschütterungen werden durch den notwendigen Einsatz von Baumaschinen wie Spundwandrammgerät, Hydraulikbagger, Rüttelwalze usw. verursacht. Eine Betroffenheit kann sich dabei insbesondere für Fledermäuse und Reptilien ergeben.

Störungen durch baubedingte Erschütterungen, im Bereich des Waldrandes der Hangleiten, an der Streuobstwiese sowie im Uferbereich der Donau sind nicht ausgeschlossen. Es kann deshalb zur Irritationen sowie Vertreibungseffekten bei empfindlichen, baumbewohnenden Fledermausarten wie Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Langohr spec., Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, kommen. Dies umso mehr, als die Bauarbeiten auch in Zeiträumen stattfinden, in denen die Fledermäuse ihre Sommerquartiere in Baumhöhlen beziehen.

Die Erschütterungen können auch zu lokalen Störeffekten im Hangfußbereich der Donauleiten bei allen sieben vorkommenden Reptilienarten führen. Durch den geplanten Bauzeitraum im Frühjahr werden erhebliche Störungen bei der Überwinterung zwar vermieden, sind aber dafür in der Hauptfortpflanzungszeit möglich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen sind jedoch nicht zu erwarten.

d. Rückbau und Entsiegelung von Bauwerken

Speziell durch den in Teilen vorgesehenen Rückbau von Bestandsgebäuden kann sich eine Betroffenheit von Fledermausquartieren ergeben. Negative Auswirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn vorab entsprechende Kontroll- und Folgemaßnahmen durchgeführt werden.

e. Störung von Vernetzungsachsen und Fallenwirkung

Die Baumaßnahmen reichen bereichsweise an Vernetzungsachsen / Wanderkorridore für Reptilien heran (Hangfuß der Donauleiten) oder unterbrechen diese (Donauufer). Die bauzeitlichen Unterbrechungen/Störungen sind dabei temporär und lassen keine dauerhaften Auswirkungen auf die Reptilienpopulation erwarten. Weiterhin haben Baugruben eine erhebliche Fallenwirkung für Käfer. Mit Bestandseinbußen der Käferpopulation im Talbodenbereich ist zu rechnen.

f. Schädigung und Störung von Tieren durch den Baubetrieb

Reptilien, Amphibien, Käfer und Landschnecken können im Rahmen des Baubetriebs geschädigt oder getötet (z.B. überfahren) werden, sofern sie nicht vorab bereits durch Vergrämungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen vom Baufeld entfernt wurden. Eine völlige Vermeidung von Schädigungen wird nicht darstellbar sein. Andererseits finden keine Bauarbeiten in besonders empfindlichen Bereichen, wie dem Waldrand der Donauleiten statt.

Anlagenbedingte und betriebliche Auswirkungen

a. Dauerhafte Überbauung oder Entfernung von unversiegelten Flächen und damit verbundener Flächenentzug

Generell führt die dauerhafte Überbauung, Versiegelung und Entfernung von Flächen zu einer Zerstörung von Habitaten. Vom Vorhaben besonders betroffen sind dabei Reptilien, Tagfalter, verschiedene Hautflügler und Mollusken.

Fledermäuse und andere Säugetiere

Das Vorhaben hat anlagebedingt keine Auswirkungen auf Fledermäuse und andere vorkommende Säugetiere. Potentiell kommt es durch die Entnahme von Obstbäumen zu einem Verlust von einzelnen Quartieren baumbewohnender Fledermäuse im Talboden. Zur Sicherung der dauerhaften Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen. Für die im Raum potenziell vorkommenden, großräumig agierenden Arten wie Fischotter, Luchs und Biber sind ebenso keine projektspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Vögel

Im Talboden ergibt sich insgesamt ein Flächenverlust von 9,1 ha. Betroffen sind davon auch Wiesen- und Uferbereiche, die bisher als Nahrungslebensraum für häufige Arten der Kulturlandschaft zur Verfügung standen. Der Verlust ist aber im Verhältnis zum örtlichen Gesamtangebot an derartigen Flächen zu vernachlässigen.

Im Ortsbereich Jochenstein wird der Gehölzbestand am Donauufer ersatzlos entfernt. Hier ergibt sich lokal ein Verlust an Brutplätzen für häufig vorkommende Brutvögel. Entlang der Donau finden sich aber ausreichend Ersatzlebensräume. Im Bereich der Donauleiten ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Reptilien

Das bisherige Donauufer bestand in 6 bis 8 m Breite aus Steilufer mit fugenreichem Pflaster und oberhalb angrenzendem Gras-Treidelweg, an dessen wasserseitigem Rand Staudensäume und ein lockerer Gehölzbestand wuchsen. Zudem war diese Linearstruktur von der Wasserseite her weitgehend ungestört. Die neu geplante Uferzonierung an der Donau lässt keine für Reptilien, wie Smaragdeidechse und Äskulapnatter, geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen, da die nutzbare Linearstruktur zu schmal ist und beidseits erheblichen Störeinflüssen und Kollisionsrisiken unterliegt. Durch die Umgestaltung ist künftig auch mit mögliche Störwirkungen durch einen zunehmenden Erholungsbetrieb in den entsprechenden Habitaten infolge von Erschließungsmaßnahmen (Brücke über OWH, Fußweg direkt am Donauufer) zu rechnen. Dieser dauerhafte Flächenentzug durch die OWH bedeutet einen erheblichen Verlust an Lebensräumen für die lokalen Reptilienarten und ist daher als Eingriff in den Naturhaushalt zu sehen.

Im Bereich des Trenndamms und der Donauleiten findet kein dauerhafter anlagenbedingter Flächenentzug statt.

Amphibien

Für Amphibien sind durchwegs positive Auswirkungen durch die OWH zu erwarten.

Falter

Durch die OWH gehen 1,1 ha extensiv und knapp 3,3 ha intensiv genutztes Grünland als Habitatflächen verloren. Ferner entfällt die Saumstruktur entlang des Donauufers auf einer Länge von 800 m. Davon betroffen sind u.a. die streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sowie die landkreisbedeutsamen, besonders geschützten Arten Goldene Acht und Magerrasen-Perlmuttfalter. Seitens der Nachtfalter ergibt sich eine Betroffenheit durch den Flächenentzug nur für häufig anzufindende Arten.

Heuschrecken, Hautflügler und Mollusken

Durch die OWH gehen 1,15 ha an Grünlandflächen und Säumen verloren, die bisher wertvolle Heuschreckenlebensräume waren. Vom Wegfall betroffen sind auch Arten, welche in der Roten Liste Bayern erfasst sind.

Hautflügler sind durch den Verlust mehrerer Lebensräume betroffen, insbesondere im Bereich der Schiffsanlegestelle ergibt sich eine relevante Betroffenheit. Flächenverluste für relevante Molluskenvorkommen (v.a. Moospüppchen, *Pupilla muscorum*) entstehen u.a. im Bereich der Anlegestelle Jochenstein (anschließende Wiese).

b. Nutzungsänderung und Extensivierung

Vorhabenbedingte Nutzungsänderungen mit denen gleichzeitig eine Extensivierung der Nutzung in Zusammenhang steht, führen kleinräumig zu einer Lebensraumoptimierung für Landinsekten und -schnecken sowie für Fledermäuse und Reptilien.

c. Veränderung der mikroklimatischen Gegebenheiten

Durch die Wasserführung der OWH kann es im direkten Umfeld der OWH zu einer Abkühlung und veränderten Feuchtigkeitsverhältnissen kommen. Dies kann Auswirkungen auf temperatursensible Arten wie Reptilien haben.

d. Dauerhafte Zerschneidungswirkung des Vorhabens

Durch die Eingriffe im Bereich von Talboden und Donauufer und den langgezogenen donauparallelen Verlauf der OWH kommt es zu einer Barrierewirkung für kleine Säugetiere und Reptilien.

e. Pflege und Unterhalt der OWH

Die OWH als technisches Bauwerk muss auch regelmäßig unterhalten und gewartet werden. Für einzelne Arten können sich in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Intensität und Häufigkeit der Pflegemaßnahmen (v.a. Rückschnitt- und Mäharbeiten, Geschieberäumung mit Großgerät) Beeinträchtigungen ergeben. Derartige Beeinträchtigungen können aber durch organisatorische Maßnahmen beschränkt werden.

B.4.4.3.2 Schutzwert Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

a. Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenflächen, Lagerflächen und Umleitungsstrecken und Behelfszufahrten

Vegetation

Sofern Flächen während der gesamten Bauzeit von 18 Monaten durchgehend als Baustelleneinrichtungsflächen oder Lagerflächen genutzt werden, ist bei der Nutzung von artenreichen, nur extensiv genutzten Wiesen davon auszugehen, dass die Vegetation nicht ohne weiteres in der vor Baubeginn vorhandenen Ausprägung wiederhergestellt werden kann. Konkret sind hier die Glatthaferwiesen am Trenndamm (gesetzlich geschützte Biotoptypen) mit einer Fläche etwa von 0,5 ha betroffen. Es fällt dort eine Vegetationsperiode vollständig aus, in der keine Samen gebildet werden können. Auch bei der Lagerung von Oberboden

in Mieten über eine Vegetationsperiode hinweg werden Wurzel und Zwiebel weitgehend absterben. Dennoch kann nach Ende der temporären Nutzung der Ausgangszustand durch Lieferbiotope im Umfeld und das gezielte Einbringen von Samenmaterial zeitnah wiederhergestellt werden.

Pflanzen

Von vorübergehendem Flächenverlust sind ausschließlich robuste, ausbreitungsreudige Arten betroffen. Bei sorgfältigem Aufnehmen des Oberbodens und späterem Wiederaufbringen kann vom Fortbestehen der Bestände ausgegangen werden.

b. Stoffliche Emissionen und Nährstoffeinträge

Weiterhin können sich durch stoffliche Emissionen wie Staub, Schlamm oder Abgaspartikel Veränderungen der Standortverhältnisse ergeben. Allgemein besteht ein abstraktes Risiko der Verunreinigung durch Betriebsmittel und Schadstoffe im Falle von Unfällen und Havarien während der Bauphase. Diese Einträge (Staub, Aushub, Betriebsstoffe, Abfälle) sind zumeist mit Nährstoffanreicherung verbunden, was – in Verbindung mit einer oft ebenfalls gegebenen mechanischen Störung – zu einer Verschlechterung im Grenzbereich zu den anschließenden Vegetationsbeständen führt, aber auch über Distanzen von mehreren hundert Metern zu standorttypischen Nährstoffanreicherungen führen kann.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Hier kommt es durch die Errichtung der betriebsnotwendigen Anlagen zu einer Flächeninanspruchnahme und Überbauung von bisher unversiegelten Vegetationsflächen. Dies führt im beanspruchten Bereich zu einem dauerhaften Lebensraumverlust. Bei den technischen Bauwerken, u.a. Brücken kommt es aufgrund der bautechnischen Anforderungen an den Baugrund zu Veränderungen der standörtlichen Bodenbeschaffenheiten und somit zu einer Veränderung der Standortbedingungen für den lokalen Pflanzenbestand.

Im Siedlungsbereich Jochenstein gehen die bestehenden Gehölze am Donauufer, insbesondere auch ein gesetzlich geschützter Silberweiden Auwaldbestand, dauerhaft verloren. Die Flächen werden für das Trogbauwerk beansprucht. Einher geht damit auch der Verlust von (ortsbild-)prägenden Gehölzstrukturen. Andererseits werden durch die Anlage von extensiven Gewässerberichen der OWH und die Extensivierung der Bodennutzung im Bereich von Ausgleichsflächen auch neue Flächen mit günstigen Habitatbedingungen für den Pflanzenbestand geschaffen.

Ein 355 m langer Abschnitt der Organismenwanderhilfe verläuft nördlich des Kraftwerks Jochenstein im Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ zwischen der Kreisstraße PA51 und Waldrand. Die in diesem Bereich vorhandene extensiv genutzte Wiese (Glatthaferwiese) geht dadurch verloren. Durch die Herstellung der OWH wird dauerhaft in Glatthaferwiesen (gesetzliche geschützte Biotopflächen) auf einer Fläche von 7.504 m² (Deutschland) bzw. 8.858 m² insgesamt eingegriffen. Den Eingriffen steht aber zum Ausgleich mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 1.1, A 1.2 sowie ES-R CEF A18 die Entwicklung von mindestens 1,9 ha Wiesen in der qualitativen Ausprägung von nach § 30 geschützten Flachland-Mähwiesen und Glatthaferwiesen gegenüber.

Weiterhin kann es durch die Wasserführung der OWH im direkten Umfeld der OWH zu einer Abkühlung und veränderten Feuchtigkeitsverhältnissen kommen, was die die lokale Vegetation entsprechend beeinflussen kann.

B.4.4.3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Das Bundesnaturschutzgesetz beschreibt unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG, welche Ziele und Maßnahmen in Hinblick auf die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt als besonders relevant erachtet werden. Dies sind insbesondere der Erhalt von lebensfähigen Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung. In diesem Sinn soll auch einer Gefährdung von natürlichen vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.

Der Schwerpunkt in Bezug auf die biologische Vielfalt liegt im Untersuchungsraum in den Donauleiten. Direkte bauliche Eingriffe durch das Vorhaben sowie mittelbare Einwirkungen sind dort nicht zu erwarten, so dass Auswirkungen auf Populationen von Flora und Fauna sowie auf Biototypen bzw. geschützte Biotopen nicht zu erwarten sind. Die gehölzfreien Geröllhalden in den Donauleiten sind sehr empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen. Durch Staubverfrachtung kann es während der Bauphase zu einem Nährstoffeintrag im Bereich von Geröllhalden kommen.

Außerhalb der Donauleiten sind vor allem artenreiche, magere Wiesen, wie sie am Trenndamm vorkommen, für die biologische Vielfalt von Bedeutung. Durch die Herstellung der OWH wird dauerhaft in Glatthaferwiesen (gesetzliche geschützte Biotopflächen) eingegriffen, welche aber durch Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden (s.o.). Die Eingriffe am Trenndamm sind zudem nur temporär.

Ebenso wirkt sich der Wegfall des schmalen Uferhochstaudensaums im Siedlungsbereich von Jochenstein auf die biologische Vielfalt in diesem Umfeld aus. Weiterhin stellt die durchlaufende Längsstruktur der OWH für das bestehende Beziehungsgeflecht zwischen dem Hangfuß der Donauleiten und dem Donauufer künftig ein Hindernis dar, was den Austausch und Wanderungen zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen erschwert.

B.4.4.4 Schutzgut Fläche

Für die Baudurchführung werden temporär Baufeldflächen und Lagerflächen im Bereich von rund 11 ha benötigt. Die dauerhafte Beanspruchung von Flächen für die OWH liegt bei 12,4 ha, wobei 9,1 ha als Gewässerflächen keine Oberboden ausprägung ausweisen werden. Ein Großteil der dauerhaft beanspruchten Fläche wird somit in Wasserfläche umgewandelt. Generell hat die Herstellung von Wasserfläche im Talbodenbereich, insbesondere im Uferbereich der Donau dennoch keine Flächenrelevanz, weil es sich um eine ehemals natürlich vorkommende Nutzungsart handelt. Insbesondere die weit in den Talboden hineinreichenden Mäander und die Streckenführung der OWH am Leitenfuß sind aber nicht standortangepasst und führen zu einem Flächenverlust bei bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

B.4.4.5 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

- In der Bauphase kommt es zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten. Hier können sich Bodenveränderungen durch Auffüllungen, Ablagerungen oder aber auch einen Bodenabtrag ergeben. Es ist vorgesehen diese Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig entsprechend ihrer vorherigen Nutzung herzustellen. Es ergeben sich somit keine dauerhaften Auswirkungen. Zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden humose Oberböden vor der Nutzung umgelagert. Darüber ist zur Vorsorge die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen.
- Allgemein besteht ein abstraktes Risiko der Verunreinigung durch Betriebsmittel und Schadstoffe im Falle von Unfällen, Havarien oder Tropfverlusten während der Bauphase sowie durch Emissionen des Baustellenverkehrs.
- In Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie im Baustellenumfeld wird es entlang der Bewegungsflächen durch die Auflast von Baumaschinen zu Bodenverdichtungen kommen.
- Zusätzlich kann das Bodengefüge durch den Ausbau, die Lagerung und den Wiedereinbau von Bodenmaterial beeinträchtigt werden. Durch den Auftrag als auch den Abtrag von Boden auf bisher unverbauten Böden wird künftig das natürliche Bodengefüge (Bodenhorizonte, Porenraum etc.) gestört und bestimmte Bodenfunktionen, wie z.B. das Retentionsvermögen ungünstig beeinflusst.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben bedingt durch Bauflächen (insbesondere für den Gewässerverlauf der OWH und die notwendigen Nebenanlagen wie z.B., Brücken) eine dauerhafte Inanspruchnahme von Böden. Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14f. BNatSchG werden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfeld des Bauvorhabens kompensiert. Die für die OWH erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belaufen sich auf 3,3 ha. Hierfür werden landwirtschaftliche Flächen in ihrer Nutzung entzogen bzw. deren Nutzung extensiviert.

Die durch das Vorhaben für Baustelleneinrichtungs-, Lager und Bauflächen insgesamt in Anspruch genommenen Flächen betragen rund 11,1 ha, wovon der überwiegende Teil (10,6 ha) derzeit noch eine Bodenausbildung aufweist und nur ein untergeordneter Teil ohne Bodenausbildung (z.B. Straßen- und Wegeflächen) ist. 9,1 ha der gesamten Flächeninanspruchnahme von 11,1 ha werden aufgrund von Versiegelung oder anderweitiger Gestaltung (z.B. Kiesbett) nach der Fertigstellung keine Oberbodenausprägung aufweisen.

Bei 7,7 ha der Gesamtbaufäche von 11,1 ha handelt es sich um zuvor landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zusätzlich zu den wegfallenden landwirtschaftlichen Flächen von 7,7 ha bzw. zur Gesamtbaufäche von 11,1 ha sind noch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Vorhabenflächen erforderlich. Diese zusätzlichen Flächen belaufen sich auf 3,35 ha und sind aus bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu stellen. Charakteristisch für diese Ausgleichsflächen ist eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, die damit grundsätzlich, wenn auch mit Einschränkungen, fortgeführt werden kann.

B.4.4.6 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben wirkt sich in unterschiedlichem Maß auf die Teilschutzgüter Grund- und Oberflächenwasser aus. Baubedingte Einflüsse sind dabei in ihrer Wirkung zeitlich begrenzt. Insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Unfällen im Baustellenbereich besteht die Gefahr, dass es zu Schadstoffeinträgen in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser kommt. Demgegenüber sind anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen kaum zu erwarten.

Grundwasser

Einwirkungen auf das Grundwasser können grundsätzlich während der Bauphase bzw. dauerhaft durch die errichteten Anlagen entstehen. Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind theoretisch denkbar, wenn es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, der für den Bauverkehr genutzten Wege, Baustellenbereich oder einer späteren Wartung der Anlagen zu Unfällen oder Havarien mit wassergefährdenden Stoffen (v.a. Mineralölleckagen) kommt. Daher werden Schutzmaßnahmen ergriffen, die eine Beschränkung auf die erforderlichen Mindestmengen bei der Lagerung, die Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe in Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen und die Vorhaltung von ausreichend Ölbindemitteln und Ölsperren vorsehen. Die teilweise begrenzten Verhältnisse im Baustellenbereich und das durch die Baumaßnahme etwas erhöhte Verkehrsaufkommen steigern das Risiko für Unfälle leicht. Andererseits wird das Grundwasser durch die oberflächlichen Deckschichten vor Schadstoffeinträgen geschützt, so dass Auswirkungen nur bei sehr großen Havarien zu erwarten wären.

Die zu errichtenden Bauwerke wie Trogbauwerk und Brücken können zum einen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter haben, wenn in den Untergrund eingebrachte Baumaterialien (Zement, Beton) mit dem Grundwasserleiter reagieren. Ein solcher Kontakt ist vor allem dann möglich, wenn im Hochwasserfall die Grundwasserstände stark ansteigen. Solche Auswirkungen sind, wenn überhaupt, nur temporär zu erwarten. Zum anderen kann durch in den Grundwasserleiter einbindende Spundwände die Grundwasserführung temporär (im Falle einer Bauwasserhaltung) oder dauerhaft (bei Verbleib der Spundwände) beeinflusst werden. Nur westlich des Kraftwerksgebäudes sollen Spundwände dauerhaft verbleiben. Dort ist der Grundwasserabfluss aber bereits durch die schon vorhandene Dichtwand gehemmt, so dass relevante Auswirkungen durch Spundarbeiten nicht zu erwarten sind. Schließlich wird die OWH in die oberflächennahen Deckschichten aus Donausedimenten eingebunden. Dadurch kann es zu einer Ausdünnung bzw. Durchlöcherung dieser schützenden Deckschichten bzw. zu einer Freilegung des darunterliegenden Porengrundwasserleiters und zu einem Kontakt zwischen Bauwerk und Grundwasserleiter kommen. Der Porengrundwasserleiter weist allerdings eine hohe Filterwirkung auf. Selbst wenn lokal Schadstoffe eingetragen werden, werden durch Filterung und Verdünnung die Auswirkungen im weitläufigen Aquifer stark minimiert. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind somit nicht zu erwarten. Aufgrund der Trassenführung wird auch das (Grund-)Wasserschutzgebiet Jochenstein am Rand vom Vorhaben tangiert, so dass eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung erforderlich wird.

Oberflächengewässer

Während der Bauphase sind lokal und zeitlich beschränkte Baumaßnahmen und Baggerarbeiten an den Uferzonen der Donau vorgesehen, welche letztlich die bestehenden Uferstrukturen der Donau verändern werden. In diesem Zusammenhang stellen unvermeidbare Trübungen für die Donau nur eine geringfügige zusätzliche Belastung dar. Durch die getroffenen Schutzvorkehrungen kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Hydromorphologie der Oberflächengewässer. Der Dandlbach und der Hangenreuthreusenbach werden künftig in die OWH eingeleitet. Der Bachlauf verkürzt sich dadurch etwas. Die Durchgängigkeit des gewässerökologisch relevanten Dandlbachs wird durch die Maßnahme aber verbessert. Da sich die Baumaßnahme im Uferbereich Jochenstein, sowie auf den Unterlauf des Dandlbaches konzentrieren, können vereinzelt Trübungen auftreten. Um Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu vermeiden, werden die Bauarbeiten auf Zeiten außerhalb der Laich- und Larvalphasen (Frühjahr-Frühsummer) verlegt.

Durch die Schaffung der OWH wird auch eine deutliche Vergrößerung der Wasserflächen im Untersuchungsraum erreicht. Einflüsse auf den Hochwasserschutz und den Feststofftransport sind durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der OWH nicht zu erwarten.

Die OWH lässt generell für den ökologischen Zustand der Donau sehr positive Auswirkungen erwarten.

B.4.4.7 Schutzgut Klima und Luft

Auf lokaler Ebene kann es durch den Betrieb von Anlagen und Maschinen zu geringfügigen Temperatur- und Strahlungserhöhungen kommen, erhebliche Auswirkungen resultieren daraus jedoch nicht. Die während der Betriebsphase durch die Wasserführung der OWH möglichen Auswirkungen auf das Lokalklima, wie Nebelbildung und minimale Temperaturveränderungen, sind aufgrund des kleinen Wasserkörpers der OWH und der klimabestimmenden Dominanz der Donau nicht erheblich.

Durch Erdarbeiten, Fahrzeugbewegungen usw. sind in der Bauphase insbesondere Staubemissionen zu erwarten. Schadstoffhaltige Emissionen sind bei einem regulären Bauablauf grundsätzlich nicht zu erwarten. Aufgrund der Erd- und Materialbewegungen ist insgesamt ein CO₂-Ausstoß (klimarelevantes Treibhausgas) von 11.100 t CO₂ durch den Betrieb der Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten.

Auswirkungen in Bezug auf das globale Klima und die Klimaschutzziele:

Vom Vorhaben sind nach Fertigstellung keine relevanten CO₂-Emissionen zu erwarten. Allerdings werden zur Herstellung sehr umfangreiche Materialbewegungen und auch Betonbauarbeiten erforderlich. Hier wird durch die Verbrennungsmotoren der Transportfahrzeuge und Baumaschinen bzw. durch die für den Beton notwendige Zementherstellung das Treibhausgas CO₂ freigesetzt. Aufgrund der Projektgröße und Herstellungsdauer ist mit nicht nur unerheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen, welche grundsätzlich im Gegensatz zur im § 3 KSG festgehaltenen Zielsetzung einer weiteren Minderung von Treibhausgasemission stehen. Die Arbeiten und Arbeitsgeräte sind allerdings nach dem Stand der Technik einzusetzen, so dass der Treibhausgasausstoß auf das hier unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt. Auch bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben keine weiteren CO₂-relevanten Maßnahmen oder Eingriffe

in anderen Sektoren, wie z.B. die flächige Rodung von CO²-senkenden Waldflächen etc. mit sich bringt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert keine gesteigerte Beachtenspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Die Planfeststellungsbhörde stellt in die Berücksichtigung mit ein, dass das Vorhaben zwar keinen direkten Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasen leistet, jedoch mittelbar die Erzeugung von erneuerbaren Energien ermöglicht und sicherstellt. Die OWH stellt zum einen als Umgehungsgerinne für das Donaukraftwerk Jochenstein die rechtliche geforderte Gewässerdurchgängigkeit her. Damit wird dauerhaft die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch das DKJ gesichert. Zum anderen beinhaltet das Projekt OWH Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Vorhaben ES-R. Beim Projekt ES-R kann klimaneutral erzeugte Energie gespeichert und bei Bedarf wieder in das Stromnetz abgegeben werden. Ein Verzicht auf das Vorhaben OWH könnte somit eine bestimmte Menge an Treibhausgasemissionen einsparen, andererseits würde sich dies aber bezüglich der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie deutlich nachteilig auswirken. Die entfallenden Energiemengen müssten im Extremfall aus Energieerzeugungsanlagen mit THG-Emissionen ersetzt werden. Die hier zu erwartenden THG-Emissionen liegen deutlich über den für die Erstellung der OWH zu erwartenden CO²-Mengen. Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben somit als mit den Zielsetzungen des KSG vereinbar an.

B.4.4.8 Schutzgut Landschaft

Während der Bauphase wirken sich die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen für Baumaterialien mit bis zu fünf Meter Höhe auf das Landschaftsbild des Talbodens aus. Die technische Überprägung des Landschaftsraums wird dadurch noch einmal verstärkt. Die im Talraum für die Umsetzung des Vorhabens insgesamt benötigten Flächen betragen 11 ha. Davon werden 9,1 ha dauerhaft beansprucht. Auswirkungen auf die Donauleiten sind, wenn überhaupt, nur durch wahrzunehmenden Baulärm anzunehmen.

Nach Errichtung der OWH zerteilt die OWH die Landschaftsbilteinheit im Bereich Jochenstein grundsätzlich in zwei Hälften. Allerdings verläuft die OWH überwiegend im Bereich des Donauufers, so dass bei dieser Planungsvariante eine sichtbare Trennlinie im Talboden nicht entsteht. Mit der Errichtung der OWH sind jedoch zahlreiche kleinere Bauwerke wie Brücken, Gabionenwände, Mäanderschleifenbereiche usw. verbunden, die im Geländeeverlauf sichtbar sein werden bzw. das bestehende Geländerelief verändern werden. Der durch das Kraftwerk Jochenstein bereits markant unterteilte Talraum wird somit durch die OWH eine weitere Unterteilung erfahren. Dies wirkt sich ungünstig auf die Einheitlichkeit und Ruhe des Landschaftsbilds aus. Westlich des Donaukraftwerkes tritt zudem ein fast vollständiger Verlust der Landschaftsbilteinheit und ihrer Erholungswirksamkeit durch den eher technisch ausgeprägten, donauparallelen Abschnitt der OWH sowie der geplanten Parkplätze auf.

Die OWH fügt mit ihren engen Mäanderschleifen auch einen gebietsuntypischen Gewässerverlauf in das Landschaftsbild des Talbodens ein. Andererseits werten

die Mäanderschleifen der OWH, insbesondere östlich der Ortschaft Jochenstein, als relativ naturnahe Strukturelemente das Landschaftsbild auch auf.

Im Ortsbereich Jochenstein erfährt der bisher gehölzbestandene Uferbereich eine Umgestaltung hin zu einer 10 Meter breiten technischen Anlage ohne Begrünungsmöglichkeit. Dabei wird die OWH flächensparend als U-förmiger Stahlbetontrog parallel zur Uferstraße ausgeführt, die teilweise auch von der Uferstraße überdeckt wird. Sowohl das Ortsbild vor Ort als auch die Wahrnehmung von der Donau bzw. vom Schiff aus wird sich dadurch ungünstig entwickeln.

Positiv für das Landschaftsbild ist, dass der Bereich des Donauufers östlich von Jochenstein mit flach auslaufenden Kiesufern naturnah und erholungswirksam gestaltet wird.

Der erholungsbedeutsame regionale Donauradweg bleibt durchgängig befahrbar. Für die Anwohner werden sich aber teilweise Änderungen von bisherigen Wegebeziehungen aufgrund von geänderten Flächenstrukturen und –zugänglichkeiten ergeben.

B.4.4.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase der OWH sind keine relevanten Auswirkungen auf vorhandene Bau- und Bodendenkmäler zu erwarten.

B.4.4.10 Schutzgut sonstige Sachgüter

Bau und Betrieb der OWH lassen keine Auswirkungen auf den Betrieb der Staustufe Jochenstein und des Kraftwerks Jochenstein erwarten. Allerdings kann es während der Bauphase der OWH zu lärmbedingten Störungen bei Veranstaltungen der Umweltbildungseinrichtung „Haus am Strom“ sowie zu Behinderungen bei An- und Abfahrt kommen. Nach Fertigstellung der OWH kann diese in das Bildungsprogramm mit einbezogen werden, was sich positiv für den Standort der Umweltbildungseinrichtung auswirkt.

Das Vorhaben erfordert keine Beschränkungen oder Veränderungen hinsichtlich des Umgriffs und der Festsetzungen des Wasserschutzgebiets Jochenstein. Die Grundwasserfließrichtung verläuft im Bereich des Wasserschutzgebiets generell von den Hangleiten zur Donau hin. Der von der OWH angeschnittene Bereich des Wasserschutzgebiets liegt abstromig zur Quellfassung am Donauufer. Aus diesem Grund ist ein durch die Baumaßnahmen oder den Betrieb beeinflusster Grundwasserzustrom nicht zu erwarten.

B.4.4.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG a. F. sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Die Aufnahme des Begriffs der Wechselwirkungen in den Bereich der Schutzgüter des UVPG bringt dabei zum Ausdruck, dass die Umwelt als ein System zu bezeichnen ist. Die oben beschriebenen Schutzgüter stehen nicht ohne jeden Zusammenhang nebeneinander. Sie stehen vielmehr in vielfältigen funktionalen und strukturellen Beziehungen zueinan-

der, weshalb auch die Vernetzung der verschiedenen Umweltkomponenten dargestellt und die Auswirkungen des Vorhabens hierauf beschrieben und bewertet werden sollen. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die neben dem zu beurteilenden Vorhaben in dem betroffenen Raum wirken, werden bei den einzelnen Schutzgütern vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

Wechselwirkungen wurden soweit bekannt und relevant im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Die vielfältigen Beziehungen zwischen den Komponenten kommen in den Beschreibungen der Vorpunkte bereits zum Ausdruck, sollen daher an dieser Stelle nur noch einmal zusammengefasst werden. So setzt sich der Planungsraum aus einer Vielzahl von den, das Landschaftsbild prägenden, Elementen zusammen, die ihrerseits im Weiteren Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora sowie als Erholungsraum für den Menschen haben. Jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beinhaltet gleichzeitig eine Verringerung der Erholungseignung des Raumes für den Menschen. Jede Vernichtung von Landschaftsbild prägenden Elementen bedeutet gleichzeitig eine Verringerung der Biotopausstattung der Landschaft mit unmittelbaren Folgen für Fauna und Flora. Gleiches gilt für die Zerschneidung der Landschaft durch ein technisches Bauwerk, das gleichzeitig für eine Zersplitterung und Isolation von örtlichen Tier- und Pflanzengesellschaften sowie der Biotopstrukturen sorgen kann. Auch Lärm ist kein, den Menschen allein in seiner Wohnumgebung oder den Erholungsmöglichkeiten betreffendes Problem. Vielmehr wird es im Umfeld der Trasse während der Bauphase zu einer Beunruhigung der dort lebenden Tierarten kommen. Schadstoffe können zudem mittelbar über den Eintrag in Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser auf Mensch, Tiere und Pflanzen Wirkungen entfalten. Gerade der Boden ist sensibel als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen, in seinen Funktionen im Wasser- und Nährstoffkreislauf und in seinen Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, mit denen er auch zur Erhaltung der weiteren Lebensgrundlage Wasser beiträgt. Durch die vorhabenbedingte Versiegelung geht der Boden mit diesen weit reichenden Funktionen vollständig, auch zu Lasten von Mensch, Fauna und Flora verloren. Als weiterer Wechselwirkungskomplex treten die Donauleiten hinzu. Aufgrund des hohen ökologischen Potenzials welches diese Bereiche beinhalten, werden sie als Wechselwirkungskomplexe mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Die Verflechtungen der verschiedenen Schutzgüter und ihrer Funktionen sind dabei im Bereich der naturschutzfachlich hochwertigeren Flächen besonders eng.

Bei den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und den bebauten Bereichen des Untersuchungsgebiets treten die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund der starken anthropogenen Beeinflussung in den Hintergrund. So wie Umweltauswirkungen des Vorhabens verschiedene Schutzgüter unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen können, können auch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unterschiedlichen Schutzgütern zugutekommen. Insbesondere sind hier die vorgesehenen Immissionsminderungsmaßnahmen u.a. der Ausschluss von Nachtarbeiten (und den damit verbundenen Licht- und Lärmemissionen) anzuführen, welche sich sowohl positiv auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Tiere auswirken. Wechselbeziehungen im biotischen Systembereich werden in der Regel durch Tiere mit entsprechend großen

Aktionsradien bzw. Lebensraumansprüchen bestimmt (z. B. Fischotter, Luchs). Örtliche Flächenverluste verlieren mit zunehmender Größe artspezifischer Flächenansprüche an Bedeutung, sofern keine wesentlichen Korridore beeinträchtigt werden.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Schutzmaßnahmen zugunsten des einen Schutzwertes auch negative Auswirkungen auf ein anderes Schutzgut haben. Dies trifft beispielsweise bei Sichtschutzzäunen zu, welche Lebensräume von Insekten verschatten können. Bei der Vorhabenplanung wurden für solche Bereiche lichtdurchlässige Zäune vorgesehen.

Insgesamt sind jedoch für das Vorhaben der OWH keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und oben schutzgutbezogenen dargelegten Einzelwirkungen hinausgehen.

B.4.4.12 Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben OWH liegt größtenteils auf deutschem Staatsgebiet, lediglich der letzte östliche Abschnitt des OWH-Gerinnes verläuft auf einer Länge von 140 m donauparallel bis zum Auslaufbereich. Allein Sachverhalte wie das Fließgewässer Donau, Europäische Fernwander- und Radwege oder Fernsicht-Beziehungen legen es nahe, dass auch auf österreichischer Seite Folgen für die Schutzgüter der UVP nicht ausgeschlossen werden können. Insofern wurde im Verfahren auch eine grenzüberschreitende Behörden- (§ 8 UVPG a.F.) und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9a UVPG a.F.) durchgeführt, wobei auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens dargestellt wurden. Generell beschränkt sich die gegenständliche Planfeststellung nur auf die Errichtung der OWH auf deutschem Staatsgebiet. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung kann jedoch die Betrachtung der Umweltauswirkungen nicht auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt werden, da sich zum einen die in Deutschland stattfindenden Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der OWH auch in Österreich auswirken können. Zum anderen ist die OWH, deren Verlauf die Staatsgrenze überschreitet, bei der UVP ganzheitlich zu betrachten. Die im österreichischen Bauabschnitt notwendig werdenden Maßnahmen könnten ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter haben.

B.4.4.12.1 Schutzgut Mensch

Die Planfeststellung beschränkt sich auf die Errichtung der OWH auf deutschem Staatsgebiet. Insofern ergeben sich keine unmittelbaren flächenbezogenen Betroffenheiten auf österreichischem Gebiet. Während der Bauphase sind jedoch Auswirkungen durch baubedingte Immissionen, insbesondere Schall zu erwarten. An den Immissionsorten 10 und 11 rechtsseitig der Donau ergeben sich über mehrere Monate tagsüber Überschreitungen von Immissionsrichtwerten und tageweise auch erhebliche Lärmspitzen. Generell werden während der gesamten Bauphase Bau- und Bauverkehrsgeräusche wahrnehmbar sein, die zwar unter den Immissionsrichtwerten liegen, sich aber dennoch störend auf die der Baustelle gegenüberliegenden naherholungsrelevanten Bereiche am rechten Donauufer auswirken. Weitere Auswirkungen sind aufgrund der trennenden Wirkung der Donau für die Siedlungsbereiche rechts der Donau nicht zu erwarten. Auch vom österreichischen Bauabschnitt gehen keine Auswirkungen aus.

B.4.4.12.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Grenzüberschreitende Auswirkungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Lediglich in den aquatischen Bereichen kann es durch Stoffeinträge oder Stofffreisetzung in den Dandlbach oder die Donau während der Bauphase zu temporären Trübungen kommen. Die im österreichischen Teil stattfindenden Maßnahmen führen sehr kleinräumig zu Störwirkungen und Lebensraumverlusten mit nur geringen Auswirkungen für das Schutzgut. Von den insgesamt fast 0,9 ha wegfällenden Glatthaferwiesen liegt eine Teilfläche in Österreich. Der vollständige Ausgleich für alle wegfällenden Glatthaferwiesen erfolgt in Gänze durch Ausgleichsflächen der OWH auf deutschem Staatsgebiet.

Während der Betriebsphase wirkt sich das Vorhaben positiv auf die biologische Vielfalt und die Fauna im aquatischen Bereich aus.

B.4.4.12.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die OWH nimmt auf österreichischem Staatsgebiet eine Fläche von 0,34 ha dauerhaft in Anspruch. Dadurch entstehen keine relevanten Auswirkungen für das Schutzgut Fläche und Boden, dies auch wegen der naturnahen Gestaltung der OWH in diesem Abschnitt.

B.4.4.12.4 Schutzgut Wasser, Luft und Klima

Relevante grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft, Klima, kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen.

B.4.4.12.5 Schutzgut Landschutz

Baubedingt ergeben sich Auswirkungen aufgrund entsprechender Sichtbeziehungen auf Nah- und Fernwirkungen. Im Nahbereich sind diese Effekte durch den Baustellenbetrieb durchaus als Beeinträchtigung wahrnehmbar. Dies einerseits vom gegenüberliegenden Donauufer, anderseits von den direkt vorbeiführenden Routen Donauradweg und dem Wanderweg Donauleiten-Runde. Im Fernbereich sind Sichtbeziehungen vom Penzenstein am Übergang der Hochfläche zu den Donauleiten möglich. Die Auswirkungen bleiben dennoch aufgrund des überschaubaren Bauzeitraums der OWH und der abschnittsweisen Verschiebung der Baustellenbereiche räumlich und zeitlich begrenzt.

Anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der naturnahen Gestaltung, v.a. in den jeweiligen Grenzbereichen nicht zu erwarten.

B.4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Die nachfolgend dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation sowie weitere Schutzmaßnahmen sind entweder bereits im Rahmen der Planung vorgesehen (welche Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist und damit verbindlich umzusetzen ist) oder werden im Planfeststellungsbeschluss beauftragt (i.d.R. auf Grundlage entsprechender Auflagenvorschläge von Seiten der Fachbehörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde).

B.4.5.1 Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 11 Satz 1 UVPG a.F.)

Zum Schutz des Naturhaushalts (Boden, Wasser), der Flora und Fauna sowie der anderen Schutzgüter sind umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Zuge des Planungsprozesses wurde eine Vielzahl an projektmittleren Maßnahmen und Optimierungen zur Eingriffsvermeidung bzw. -reduzierung vorgenommen und in die Planung mit eingearbeitet.

B.4.5.1.1 Schutzbau Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)

→ Zur Verminderung von Immissionen während der Bauphase

Es ist vorgesehen überschüssiges Aushubmaterial über die Wasserstraße Donau abzutransportieren und damit den Straßenverkehr zu minimieren. Ebenso erfolgt die Zufuhr von erforderlichem Oberbodenmaterial auf kurzem Weg vom unterwasserseitigen Mäander der OWH, was Transportwege verringert.

Baugeräte werden nach dem Stand der Technik bzw. den aktuellen Abgasnormen eingesetzt.

Beim Umschlagen von Schotter und Zuschlagsstoffen auf den Zwischenlagerflächen werden diese durch Berieselung ausreichend feucht gehalten, um Staubentwicklung zu vermeiden.

Lärmintensive Bauarbeiten werden in den Bereichen der Baustelleneinrichtungsfläche Jochenstein ausschließlich werktags zu den Tagzeiten zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr (Mo. – Fr.) sowie samstags zwischen 07:00 Und 12:00 Uhr ausgeführt. Zudem werden aus naturschutzfachlichen Gründen die Arbeitszeiten im Frühjahr und im Herbst abends weiter eingeschränkt.

→ Zur Vermeidung von Immissionen und optischen Beeinträchtigungen während der Bauphase

Im Bereich der Zwischenlagerflächen und Baustellenflächen werden an den Bauzäunen Sichtschutzvorrichtungen angebracht. Durch die Bespannung der Bauzäune mit textilem Gewebe, soll sowohl ein Sichtschutz als auch ein Staubschutz hergestellt werden.

→ Zur Vermeidung von Immissionen während der Bauphase

Staubimmissionen durch den Fahrverkehr sollen dadurch vermieden werden, dass die Zufahrten zu den Baueinrichtungs- und Lagerflächen asphaltiert und somit staubfrei angelegt werden. Unbefestigte Fahrwege werden an trockenen Tagen während der Benutzungszeit befeuchtet. Weiterhin wird die Baustellenbelegschaft unterwiesen die Fahrgeschwindigkeiten in Hinblick auf die Staubentwicklung anzupassen. Der Verschmutzung von öffentlichen Straßen und einer damit verbundenen Staubentwicklung soll an den Ausfahrtbereichen zur Kreisstraße PA 51 (vgl. Erläuterungsbericht Nr. 5.2) durch die Installation von Reifenwaschanlagen begegnet werden.

Baubegleitend sollen die Emissionen bzw. Immissionen fortlaufend überwacht werden. Dies betrifft sowohl Geräusch- und Staubimmissionen als auch Erschütterungen. Das entsprechende messtechnische Monitoring ist in den Antragsunterlagen bzw. als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss enthalten. Sofern Abweichungen zu den Berechnungen und Prognosen festgestellt werden bzw. die Grenzen zu schädlichen Umwelteinwirkungen erreicht oder überschritten werden, können entsprechende technische oder organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlasst werden. Im Vorfeld der Baumaßnahme ist auf Basis der Detailplanung nochmals ein Baulärmgutachten bzw. eine Ausführungsplanung zum Erschütterungsschutz zu erstellen. In diesem Zusammenhang sind mögliche ergänzende aktive und passive Schutzmaßnahmen zu prüfen.

→ Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Wegenetz im Wohnumfeld

Die für den Baustellenverkehr vorgesehenen Wegebeziehungen und Wegesperren werden ausreichend beschildert, so dass die örtlichen und überörtlichen (Rad-) Verkehre und der Baustellenverkehr möglichst entflechtet werden können. Vorübergehend für den Baubetrieb in Anspruch genommene Straßen und Wege werden nach Abschluss des Bauabschnitts durchwegs wiederhergestellt bzw. in eine neue Wegeführung eingebunden.

→ Zur Sicherstellung einer hinreichenden Trinkwasserversorgung

Um die Trinkwasserversorgung der Ortschaft Jochenstein während der Bauphase sicherzustellen, wird die Trinkwasserqualität im Rahmen eines Monitorings ständig überprüft (UVP-Bericht Seite 183).

B.4.5.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Generell sollen durch allgemeine Schutzmaßnahmen wie eine sparsame Flächeninanspruchnahme, Abstandsflächen und Abgrenzung zu schützenswerten Bereichen, eine ökologische Baubegleitung sowie Überwachung und Information sowie eine Sensibilisierung der Beschäftigten Beeinträchtigungen für Fauna und Flora während der Bau- und Betriebsphase möglichst gering gehalten werden. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in der Betriebsphase sowie Besucherangebote erfolgen möglichst naturverträglich und werden darauf abgestimmt, dass keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Im Unterschied zu den Schutzmaßnahmen, die v.a. technische oder zeitliche Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen zusammenfassen, sind die Vermeidungsmaßnahmen in der Regel auf bestimmte Flächen abgestimmte Maßnahmen.

Schutzgut Tiere

Schutzmaßnahmen:

- Durch die Festlegung von Bauzeiten sollen problematische Überschneidungen mit Aktivitäts- und Brutzeiten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien vermieden werden. Die Bauarbeiten sind dabei generell auf die Tagzeit (07:00 Uhr bis 20.00 Uhr) beschränkt und werden abgestimmt auf die vorkommenden Arten noch jahreszeitlich angepasst.
- Eine Störung von Säugetieren und Vögeln durch Lärm während der Bauzeit wird durch allgemeine Lärmschutzmaßnahmen und die generelle Beschränkung der Arbeitszeiten auf die Tagzeit minimiert. Dies wird durch spezielle Lärmschutzregelungen für die Jagd- und Aktivitätszeiträume von Fledermäusen und Haselmaus noch weiter eingeschränkt bzw. auch durch die Festlegung der Bauabschnitte jahreszeitlich bestimmt.
- Zum Schutz von Tieren wird während der Bauphase darauf geachtet störende Emissionen wie Staub, Erschütterungen, Schall und Licht nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. zu minimieren. Hierfür sind der Einsatz erschütterungsarmer Maschinen und Arbeitsmethoden, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen im Baubetrieb sowie ein Lichtkonzept vorgesehen. Insbesondere soll dabei die Fauna im Hangleitenbereich (v.a. Fledermäuse und Insekten) vor Lichthemissionen geschützt werden.

- Einer Störung oder Tötung von Individuen wird durch die Sicherung von Baustellenflächen und gefährlichen Anlagenteilen sowie die Minimierung des Baustellenverkehrs entgegengewirkt (Maßnahme A-M1).
- Zum Schutz von Reptilien und Amphibien werden Schutzzäune und Leitteinrichtungen errichtet. Aus den Eingriffsbereichen der Baustelle werden Reptilien abgefangen und umgesiedelt. Die Einrichtung der Zwischenlagerfläche auf dem Trenndamm erfolgt zudem in der Hauptaktivitätsperiode, damit eine Flucht bzw. ein Fang der Tiere möglich ist. Sofern Schutzzäune im Bereich von Tagfalterhabitaten aufzustellen sind, werden diese lichtdurchlässig ausgeführt.
- Die Baufeldfreimachung erfolgt unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung

Vermeidungsmaßnahmen:

- Der Barrierewirkung der OWH wird durch die Entwicklung eines 5 m breiten Wiesenstreifens mit reptilienrelevanten Strukturen entlang des Hangleitfußes auf der Länge der OWH begegnet
- Im Bereich der Blockhalden erfolgt eine Erweiterung und Verbesserung bestehender Reptilienhabitatem
- Durch Zufütterung und Pflanzung von Nahrungssträuchern soll das Nahrungsangebot v.a. für Haselmäuse verbessert werden.
- Am Trenndamm wird eine Teilfläche für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten.
- Herstellung eines Kleintierdurchlasses zur Vermeidung einer Barrierewirkung am Hangfuß im Bereich der Dolomitenstraße (PA 51).
- Prüfung der Uferbereiche auf Biberbauten vor Baubeginn

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sollen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten vorab umgesetzt werden, um einen Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Vorfeld zu verhindern.

CEF 1: Feldsperling

Im Bereich des Trenndamms ist durch die Zwischenlagerfläche ein vorübergehender Verlust von Nistplätzen des Feldsperlings möglich. Zum Ausgleich werden Nistkästen für den Feldsperling an der baustellenabgewandten Seite des Kraftwerksgebäudes DKJ angebracht.

CEF 2 und 3: Mauereidechse Bereich Trenndamm

Die Errichtung der Zwischenlagerfläche auf dem Trenndamm (Oberwasser) wirkt sich auf den Lebensraum der dortigen Mauereidechsenpopulation aus. Zur Bestandssicherung werden im Unterwasserbereich des Trenndamms Entbuschungs- und Strukturmaßnahmen zur Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgeführt. In den im Oberwasserbereich des Trenndamms während der Bauphase freizuhaltenden Randzonen sollen durch Strukturmaßnahmen die Habitatbedingungen für verbliebene und nicht abgefangene Mauereidechsen verbessert werden.

CEF 4 a, 4b, 5a, 5b, 6a, 6b, 8a, 8b, 9a, 9b: Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Durch den Flächenbedarf der Baumaßnahme der Organismenwanderhilfe werden zwischen km 0,5 und km 0,7 des anzulegenden Fließgewässers ca. 3.000 m² (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich eines Haupthabites des Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Fuß der Donauleiten direkt beeinträchtigt. Zum Ausgleich wird die Optimierung bestehender und potenziell geeigneter Habitate durch fachgerechte Pflege und Einbringung/Förderung der Wirtspflanze verfolgt. Dies erfolgt auf der vorhandenen Böschung parallel zur Straße in Richtung Landesgrenze (Fl.-Nrn. 1528/1 und 1531/1 Gmkg. Jochenstein), im derzeit ruderalisierten Wiesen-/Saumbereich entlang eines Grabens/der Grenze (Ränder der Fl.-Nrn. 1539 und 1543 Gmkg. Jochenstein) sowie durch Entbuschung des Waldrandes auf Fl.-Nr. 1544 Gmkg. Jochenstein.

Parallel dazu helfen auch die für die baubedingte Beanspruchung des Trenndamms initiierten CEF-Maßnahmen zur Einbringung und Pflege von Großem Wiesenknopf beim Haus am Strom/Jochenstein und am Dandlbach dabei, den räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiesenknopfameisenbläulings im gesamten Talboden Jochenstein zu erhalten. Entsprechend extensiv genutzte Grünlandbänder sind insbesondere am Hangfußbereich geeignet, eine Vernetzung bestehender, optimierter und neugeschaffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen.

CEF 7: Reptilien (Äskulapnatter, Schlingnatter, östl. Smaragdeidechse)

Die CEF-Maßnahme befindet sich auf österreichischer Seite und dient dem Funktionserhalt des Bestands auf österreichischer Seite.

CEF 10a und b: Fledermäuse (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler)

Östlich von Jochenstein sind zwischen der Straße und der Donau 16 Bäume von der Baufeldfreimachung betroffen. Es handelt sich zum größten Teil um Obstbäume (Birne, Apfel, Walnuss). Sechs dieser Bäume haben Höhlen oder Spalten und sind somit potenziell Quartierbäume, die als Fledermausquartier dauerhaft verloren gehen. Zur Bereitstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse werden fünf unterschiedliche Fledermaus-Ersatzquartiere pro verlorenem Quartierbaum, voraussichtlich 30 Fledermauskästen sowie der gesicherten natürlichen Höhlen (Stammstücke), voraussichtlich sechs Stück im relevanten Umfeld (Jochensteiner Donauleiten) angebracht. Die Anbringung von Ersatzquartieren erfolgt unter fachlicher Anleitung eines Fledermausspezialisten. Zusätzlich erfolgt die Schaffung von natürlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Quartieren für baumbewohnende Fledermäuse und Spechte durch Baumbohrungen und Ringelung von Bäumen (jeweils drei neue Quartierbäume je Quartierbaumverlust, voraussichtlich 18 Stück) in zur Naturwaldentwicklung vorgesehenen Waldbereichen der Jochensteiner Donauleiten. Die Erstellung der Quartiere erfolgt ebenfalls unter fachlicher Anleitung.

CEF 10a und 11: Hohltaube und Schwarzspecht

In den Jochensteiner Donauleiten werden im Leitenhang gegenüber der oberstromigen Kraftwerksinsel und kleinflächiger auch nahe des Dandlbaches im östlichen Donauleitenhang während mehrerer Baumanate die kritischen Lärmwerte für die beiden Arten Hohltaube und Schwarzspecht überschritten. Durch

bauzeitliche Lärmimmissionen könnten somit temporär für ein Hohltaubenpaar und evtl. für ein Schwarzspechtpaar Brutstätten (Höhlenbäume) so gestört werden, dass sie während der Bauzeit zeitweise nicht nutzbar sind. Dies betrifft max. eine Brutsaison. Es ist nicht auszuschließen, dass in den betroffenen Revieren während einer Brutsaison durch die Lärmimmissionen nicht alle vorhandenen Brutstätten (Höhlen) genutzt werden können. Der Schwarzspecht nimmt keine künstlichen Höhlen an. Er kann aber die unter CEF 10a vorgesehenen Baumbohrungen nutzen. Von der Förderung natürlicher Höhlenentstehung profitiert langfristig auch die *Hohltaube*. Kurzfristig werden der Art durch künstliche Höhlen außerhalb der lärmbelasteten Waldbereiche der Donauleiten fünf geeignete Brutstätten zur Verfügung gestellt (CEF 11)

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzmaßnahmen:

- Generell werden zum Schutz von Vegetationsflächen außerhalb des Baufeldes diese von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern und Verkehrsflächen freigehalten. Zum Schutz vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen der Vegetation, insbesondere von Gehölzbeständen wird die Einhaltung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vorgegeben.
- Durch Kontrollen während der Bauphase und auch in der Betriebsphase sollen durch das Vorhaben eingeschleppte Neophyten erkannt und mit Gegenmaßnahmen bekämpft werden.
- Ober- und Zwischenböden sowie Magerwiesen werden fachgerecht abgetragen, gelagert und soweit möglich wiedereingebaut.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Durch die Verpflanzung von bedeutsamen Vegetationsbeständen, wie Flachland-Mähwiesen (Maßnahme A-M2), Salbei-Glatthaferwiesen (V2), der Gelben Wiesenraute (Maßnahme M4), der Kleinen Wiesenraute, usw. soll ein Biodiversitätsverlust vermieden werden. In diesem Sinn wird auch Samenmaterial und diasporen- und rhizomhaltiger Boden von den Glatthaferwiesen am Trenndamm entnommen und übertragen.
- Einmalige Pflege von offenen Block- und Schutthalden im Hangleitenwald

Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die OWH sind kleinflächig Lebensräume betroffen, welche nach § 30 Abs. 2 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG als Biotop geschützt sind. Durch die Baumaßnahme geht ein Silberweiden Auwald mit einer Fläche von 329 m² verloren. Als Ausgleich erfolgt die abschnittsweise Gestaltung der OWH als naturnahe Gewässer auf eine Fläche von 31.982 m² (Maßnahme G 2).

Vorhabenbedingt kommt es beim Bau der OWH in Deutschland zu einem Verlust von 7.504 m² Glatthaferwiesen mit einer hohen Bedeutung für die Biodiver-

sität. Als Ausgleich werden geeignete und derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen der Gemarkung Gottsdorf durch Ansaat geeigneter autochthoner Saatmischungen zu zusätzlichen Glatthaferwiesen entwickelt und nachfolgend mit einem angepassten Mahdkonzept gepflegt (A 18). Die für diese Ausgleichsmaßnahme ebenso vorgesehenen Flächen A 1.1 und A 1.2 erstrecken sich über eine Fläche von 0,5 ha. Auf den Flächen A 1.1 und A 1.2 sind zudem weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Reptilien V3) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Soweit Glatthaferwiesen nur temporär beansprucht werden, werden diese wieder vollständig hergestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhaft wegfallenden Glatthaferwiesenbereiche sind zudem so umfangreich angelegt, dass die temporären Flächen auch mit abgedeckt werden könnten.

Beim Bau der Zwischenlagerfläche der OWH im Bereich des oberen Trenndamms kommt es zu einem dauerhaften und einem temporären Verlust von Glatthaferwiesen. Dies wirkt sich zusätzlich auch auf die dortigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings aus. Zum Ausgleich erfolgt auf zwei Teilbereichen die Entwicklung von bestehendem Grünland zu einer Glatthaferwiese mit Einsaat von Nahrungspflanzen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und angepasster Pflege. Die Teilflächen befinden sich zum einen nördlich der PA 51 entlang des Hangleitenfußes (A 18) und am Dandlbach auf dem Flurstück 1544 Gem. Gottsdorf (A 19). Der Bereich der Maßnahmen A 18 und A 19 deckt sich mit dem Maßnahmenbereich CEF 8 und 9. Ebenso wie die OWH sieht das Projekt Energiespeicher Riedl die bauzeitliche Nutzung des oberen Trenndamms vor. Die Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleich überlagern sich dadurch bei den Planungen.

B.4.5.1.3 Schutzwert Boden

Zur Begrenzung der Bodenbeanspruchung ist seitens des Vorhabenträgers generell die Beschränkung der Arbeitsflächen auf ein technisch unbedingt notwendiges Maß vorgesehen. Auf die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung wird hingewirkt.

Zwischenlagerflächen von Erdaushub werden zum Erhalt der Bodenfunktionen zum einen nur in bestimmter Höhe aufgeschüttet und zum anderen, wenn jahreszeitlich möglich, mit einer Zwischensaat begrünt.

Abgetragener und nicht mehr benötigter Oberboden soll auf im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Flächen aufgetragen werden. Damit wird eine möglichst hochwertige Verwertung des Oberbodens sichergestellt.

Der vorsorgende Bodenschutz soll nach dem Gutachten des WWA Deggendorf vom 10.02.2023 im Rahmen der Umsetzung durch eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ (BBB) sichergestellt werden. Ziel der BBB muss sein, Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern. Im Zuge der Ausführungsplanung soll vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept mit Bodenverwertungskonzept erstellt werden.

Weitere Auflagenvorschläge zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen, zum Ausgleich von Bodensetzungen sowie zum korrekten Einbau von Material sind im Gutachten des WWA Deggendorf enthalten und werden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.5.1.4 Schutzbauwerk Wasser

→ Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Grundwasser

Einer Beeinflussung des oberflächennahen Grundwasserkörpers durch die OWH wird dadurch entgegnet, dass das Gewässerbett der OWH in wasserundurchlässiger Bauweise ausgeführt wird.

Besonders schutzwürdig ist die Grundwassergewinnung im Bereich des Wasserschutzgebiets Jochenstein. Um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwassergewinnungsanlage rechtzeitig erkennen zu können, werden vor Baubeginn im Bereich zwischen dem Schutzgebiet und dem Baubereich (westlich) zwei Vorfeldmessstellen errichtet. Diese zusätzlichen Messstellen und die bereits bestehenden Vorfeldmessstellen des Wasserschutzgebiets Jochenstein werden während der gesamten Bauzeit fortlaufend qualitativ und quantitativ beprobt, um auf potentielle Stoffeinträge in das Grundwasser frühzeitig erkennen und reagieren zu können. Für die Betriebsphase ist zunächst noch ein reduziertes Monitoring vorgesehen.

Zur Vermeidung des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser und ggf. in Oberflächengewässer erfolgt die Betankung von Baufahrzeugen nur auf dafür ausgewiesenen und versiegelten Flächen. Die in diesem Bereich anfallenden Niederschlagswässer werden gesammelt und aufbereitet.

→ Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Oberflächengewässer

Im Hochwasserfall der Donau kann es bei Überschwemmungen der Baubereiche zu Erosionen, Materialabschwemmungen und den Eintrag von Betriebsmitteln in das Gewässer kommen. Um dem entgegenzuwirken wird für jeden Bauabschnitt ein Grenzwasserstand der Donau festgelegt, bei dem die Baustelle eingestellt und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Bei der Zwischenlagerung von Bodenmaterial werden die Mieten lagenweise geschichtet, um eine bestmögliche Standfestigkeit und Erosionssicherheit der Haufwerke zu erreichen. In der Betriebsphase erfolgt die Lagerung von Betriebsstoffen, von denen möglicherweise eine Grundwassergefährdung ausgehen könnte, in geeigneten Räumen des Laufwasserkraftwerks Jochenstein.

B.4.5.1.5 Schutzbauwerk Landschaft

Die OWH soll nicht nur Ersatzlebensraum und Wanderweg für zahlreiche Tierarten sein, sondern durch eine naturnahe und optisch attraktive Gestaltung des Gewässers und der Ufer- und Böschungsbereiche auch für das Landschaftsbild positive Wirkungen entfalten. Die Gestaltungsmaßnahmen dienen bei Anlage der OWH auch dem direkten flächenhaften Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie lassen sich in die folgenden fünf Maßnahmenkomplexe zusammenfassen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher konkretisiert sind:

G1 Landschaftsgerechte Gestaltung der Böschungen im Bereich des naturnahen Verlaufs der OWH

G2 Gestaltung der OWH als naturnahes Fließgewässer mit Altwässern

- G3 Landschaftsästhetische Gestaltung der OWH-Begleitflächen, die nicht für den Nationalen Ausgleich nach § 15 BNatSchG gewertet werden
- G4 Gestaltung des Trenndamms und des Donauufers nach tierökologischen Kriterien
- G5 Gestaltung der Parkplatzflächen am Kraftwerk nach landschaftsästhetischen Kriterien.

B.4.5.2 Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 Satz 1 HS 2 UVPG a.F.)

Durch den Umbau des Donauufers gehen auf bayerischer Seite Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einen Teil der lokalen Reptilienpopulation (Äskulapnatter, Schlingnatter, östl. Smaragdeidechse) verloren. Zudem führen Erschütterungen während der Bauphase möglicherweise zu einem Rückzug von zum Baufeld angrenzenden Lebensräumen. CEF-Maßnahmen sind auf der bayerischen Seite (westlich des Dandlbaches) nicht möglich. Es stehen dort keine angrenzenden Flächen zur Verfügung, die nicht schon von einer lokalen Population besetzt sind. Auch sind die Verbesserungsmöglichkeiten in den besetzten Habitaten zu gering. Nachdem für den bayerischen Teil des Eingriffsbereiches keine Flächen und keine ausreichenden Möglichkeiten für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich.

Als FCS-Maßnahme (FCS 1) ist die Herstellung eines Reptilienlebensraumes (mageres Grünland mit einem optimalen Strukturangebot) entlang des Bahn-damms am „Edlhof-Feld“ vorgesehen. Durch diese Maßnahme wird der Erhaltungszustand der betroffenen Reptilienpopulationen im NSG und FFH-Gebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ verbessert. Der Bereich ist zwar von der Art besiedelt, eine deutliche Verbesserung des Habitatangebotes ist hier jedoch möglich.

B.4.6 Alternativenprüfung und Auswahlentscheidung

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG a.F. ist Rechnung getragen. Die Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Daher konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, ausgeschieden werden. Nach einer Prüfung der verbliebenen Varianten

- Vertical Slot Pass, Fischlift, Kollektorsystem bei den Turbinen
- Vertical Slot Pass am rechten Ufer
- Umgehungsgerinne zwischen Jochenstein und Kreisstraße
- Umgehungsgerinne zwischen Jochenstein und Unterhafen

stellte sich die beantragte OWH-Variante als vorzugswürdige Variante dar. Die beantragte Variante zeichnet sich dabei durch eine gute Erreichbarkeit und Auf-findbarkeit des Fischeinstiegs, eine Durchgängigkeit und Durchwanderbarkeit

für möglichst viele Fischarten (besser als bei Slot-Anlagen), wenige Fischschäden und eine gute bautechnische Durchführbarkeit aus. Die Variante berücksichtigt die Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung (LaB) vom 01.08.2011 zur Minimierung des Flächenverbrauchs und zur schonenden Einbindung in die Landschaft. Durch die Trassenführung zwischen der Ortschaft Jochenstein und der Ufermauer des Unterhafens wird die Flächenbeanspruchung möglichst gering gehalten. Zudem wird das Trinkwasserschutzgebiet Jochenstein durch den ufernahen Verlauf nur noch am Rand tangiert und somit eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung entsprechend der Maßgabe der LaB, Ziffer 2.2 möglichst vermieden.

→ **Fazit:**

Die geplante Organismenwanderhilfe stellt unter den erhobenen Varianten die bestmögliche Variante zur Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Beseitigung gewässerökologischer Defizite im Bereich der Staustufe Jochenstein dar. Es drängen sich weder Standort- noch Ausführungsalternativen auf, die das Planungsziel und eine vergleichbare Fischdurchgängigkeit bei geringerer Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange bzw. unter geringeren Umweltauswirkungen erreichen können.

B.5 Sonstige Verträglichkeitsprüfungen

Neben dem Anhörungsverfahren führte die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der mit Antrag vom 20.06.2022 vorgelegten Unterlagen und unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde eine Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch. Untersucht wurde die allgemeine Umweltverträglichkeit sowie die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 7446-301: „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ und FFH-Gebiet 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwände, insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinen, wurden dabei berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet für die Verträglichkeitsstudien umfasst alle Flächen im Bereich der Donauleiten, im Talraum bei Jochenstein und am Donauufer bei Jochenstein, die vom Vorhaben direkt oder indirekt berührt werden. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen und sich daraus ergebende Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Gegenstand dieser Entscheidung.

C. Entscheidungsgründe

Gegenstand des Ausbauvorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Organismenwanderhilfe (OWH) zur Umgehung des Donaukraftwerks Jochenstein, Markt Untergriesbach, Landkreis Passau durch die Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau als Vorhabenträger.

C.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für die Planfeststellung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. Art. 70 Abs. 1 HS 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

C.2 Rechtliche Grundlagen des Verfahrens

C.2.1 Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau

Rechtsgrundlage für den gemeinnützigen Gewässerausbau zur Herstellung einer Organismenwanderhilfe beim Donaukraftwerk Jochenstein ist § 68 Abs. 1 und 3 WHG i.V.m § 67 Abs. 2 WHG. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) gemäß § 67 Abs. 2 WHG bedarf grundsätzlich einer Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Durch den Bau der OWH soll ein von Menschen geschaffenes oberirdisches Gewässer nach § 3 Nr. 4 WHG erstellt werden, womit eine Planfeststellung grundsätzlich erforderlich wird. Die Gestaltungsfähigkeit des Gewässerausbau richtet sich nach § 68 Abs. 3 WHG.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG a. F. i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die Antragstellerin hat jedoch auf die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG a.F. i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG verzichtet und direkt die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, da sich auch ohne eine entsprechende Betrachtung abgezeichnet hat, dass die Kriterien der Anlage 2 des UVPG a.F. die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nahelegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG a.F. haben könnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine UVP-Pflicht im Ergebnis nach § 3 a UVPG a. F. angenommen. Somit war gemäß § 68 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 2 WHG ein Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des Vorhabens erforderlich. Von der Durchführung eines Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 S. 1 WHG wird aufgrund fehlender Tatbestandsvoraussetzung abgesehen.

C.2.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert dabei gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG i.V.m. Art. 69 S. 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 HS 2 BayVwVfG alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Entscheidungen und Zustimmungen.

C.2.2.1 Eingeschlossene Entscheidungen

C.2.2.1.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

C.2.2.1.1.1 Artenschutz

Soweit trotz vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Verbotsstatbestände für einzelne Arten dennoch nicht ausgeschlossen werden können, werden artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die betroffenen Arten erteilt. Davon betroffen sind die Reptilienarten Äskulapnatter, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse und Schlingnatter.

C.2.2.1.1.2 Naturschutzgebiet 00277 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“

Für die mit der Errichtung und den Betrieb einer Organismenwanderhilfe beim Donaukraftwerk Jochenstein verbundenen Eingriffe in das Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ ist eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich (s. im Detail unter C.5.5.3.5.1). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung diese Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Schutzgebietsverordnung.

C.2.2.1.1.3 Landschaftsschutzgebiet „Donauengtal Erlau – Jochenstein“

Bei der Errichtung der Organismenwanderhilfe sind mehrere Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet erforderlich, die unter Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 2 der Kreisverordnung stehen und nicht nach § 6 ausnahmsweise zulässig sind.

Nachdem durch die OWH keine der in § 4 der Schutzgebietsverordnung genannten Wirkungen hervorgerufen werden und sie auch keinem der in § 3 der Schutzgebietsverordnung genannten Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets zuwider läuft, sind für die einzelnen Tatbestände Erlaubnisse (Feststellung der Unbedenklichkeit) gem. § 5 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung zu erteilen, die aufgrund der Konzentrationswirkung in diesem Planfeststellungsbeschluss mit enthalten sind.

C.2.2.1.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Für den vorhabenbedingten Eingriff in nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wird eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG) erteilt.

Dies betrifft

- a. die Inanspruchnahme von Silberweiden Auwald (Nr. 7448-0001) im Umfang von 329 m²
- b. die Inanspruchnahme von Glatthaferwiesenbereichen im Umfang von 8.858 m²

C.2.2.1.2 Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen

Es werden Erdarbeiten auf der Verdachtsfläche Fl.-Nr. 1533 Gem. Gottsdorf sowie im Falle von Zufallsfunden nach Art. 7 BayDSchG erlaubt. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

C.2.2.1.3 Baugenehmigung

Das Vorhaben beinhaltet auch baugenehmigungsbedürftige Teile, insbesondere Brückenbauwerke, welche nochmals in einem Gesamtbauantrag zusammengefasst und mit den Ergänzungsunterlagen im Juli 2024 eingereicht wurden. Die Planfeststellung bezieht sich auf die nochmals nachgereichte Fassung des Bauantrags und der Abbruchanzeigen in der vollständig unterzeichneten Fassung vom 31.10.2024 bzw. 08.11.2024. Diese Planfeststellung beinhaltet die erforderlichen Baugenehmigungen. Im Rahmen des Vorhabens erfolgte auch eine Beseitigungsanzeige für das Anwesen Am Jochenstein 12 sowie für den Donaupegel Dandlbach. Eine Genehmigung ist diesbezüglich nicht erforderlich.

C.2.2.1.4 Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung Jochenstein

Die OWH verläuft unmittelbar am bzw. teilweise innerhalb des Randbereichs der Zone III des Wasserschutzgebietes Jochenstein. Hierfür wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. eine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

C.2.2.1.5 Ausnahme vom Anbauverbot nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG

Die OWH verläuft westlich von Jochenstein auf etwa 500 Metern Länge in der Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG. Hierfür wird eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erteilt.

C.2.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

- a. Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung erstreckt sich nicht auf wasserrechtliche Benutzungszulassungen. § 19 Abs. 1 WHG enthält hierzu eine allgemeine Einschränkung der Konzentrationswirkung von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG, indem die Planfeststellungsbehörde (gesondert) über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenut-

zungen entscheidet. Andererseits ist gemäß § 9 Abs. 3 WHG kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand anzunehmen, sofern die zugrundeliegenden Maßnahmen dem plangegenständlichen Gewässerausbau dienen, weshalb die Erteilung einer gesonderten Bewilligung oder Erlaubnis für die von der Konzentrationswirkung erfassten Benutzungen entfällt.

Dies trifft auf folgende vom Vorhabenträger beantragte Benutzungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu:

- Entnahme von Wasser aus der Donau für die OWH
- Einleiten des Hangenreuthreusenbaches in die OWH
- Einleiten des Dandlbaches in die OWH
- Einleiten des Unterwassers des Triebwerks Dandlbach in die OWH
- Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch in das Grundwasserregime reichende Bauwerke der OWH
- Abpumpen von Grundwasser aus umspundeten Baugruben mit dichter Betonsohle (u.a. bei Brückenbauwerken und Dotationbauwerk) und Einleiten in die Donau

Die Erteilung einer gesonderten Bewilligung bzw. Erlaubnis kann für diese Maßnahmen / Nutzungen entfallen. Der materielle Regelungsgehalt der jeweils anzuwendenden Vorschriften wurde in der Planfeststellung jedoch berücksichtigt.

b. Für die beantragten, dem Vorhaben aber nicht unmittelbar dienenden Gewässerbenutzungen sind gegebenenfalls gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Dies betrifft insbesondere:

- Bauwasserhaltungen der OWH ohne dichten Baugrubenverbau
- Einleiten von Wasser in die Donau während der Bauphase (Regenwasser, Brauchwasser, Baustellenentwässerung)
- Einleiten von Wasser in das Grundwasser während der Bauphase (Regenwasser, Brauchwasser, Baustellenentwässerung)

Art und Umfang der vorstehenden wasserrechtlichen Benutzungen werden erst im Zuge der Detailplanung bzw. der konkreten Durchführung des Vorhabens näher bestimmbar sein. Die erforderlichen beschränkten Erlaubnisse können somit noch nicht im Zusammenhang mit dieser Planfeststellung erteilt werden. Sie sind zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bei der unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Das Gebot der Problembewältigung im Zusammenhang mit einer Planfeststellung setzt grundsätzlich voraus, dass der Planfeststellungsbeschluss selbst alle Probleme und Konflikte, die durch das Vorhaben aufgeworfen oder verschärft werden, in angemessener Weise regelt. Die Verlagerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse in ein nachgelagertes Verfahren steht dem jedoch nicht entgegen, nachdem zum Zeitpunkt der Planfeststellung keine unüberwindbaren Hindernisse für die Erteilung der erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erkennen sind. Die Erteilung der Erlaubnisse für die dem Vorhaben nicht unmittelbar dienenden Gewässerbenutzungen scheitert lediglich an der fehlenden Ausführungsplanung aufgrund der konkreten Erlaubnisumfang und die erforderlichen Nebenbestimmungen festgelegt werden könnten.

c. Soweit in den Antragsunterlagen OWH wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt wurden, welche dem Vorhaben ES-R zuzuordnen sind bzw. sich mit

diesem überschneiden, werden diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ES-R abgehandelt. Dies betrifft

- Einleiten von Niederschlagswasser vom Gelände des KW Jochenstein und des Schleusengebäudes in die Donau im Bereich der unterstromigen Einfahrt in das Schleusengelände
- Einleiten der Parkplatzentwässerung Vorplatz KW Jochenstein & Schiffsanlegestelle

Die Parkplatzentwässerung ist rein dem Vorhaben ES-R zuzuordnen. Die beantragte Einleitung des bisher auf dem Gelände des KW Jochenstein und des Schleusengebäudes anfallenden Niederschlagswassers in die Donau in Höhe des Schleusengeländes wird zwar aufgrund der Kappung des bestehenden Regenwasserkanals durch die OWH in Höhe der Brücke V erforderlich. Nachdem sich Art (Beaufschlagung mit abgereinigtem Betriebswasser aus dem Sammelbehälter 2) und Menge (zusätzlich befestigte Flächen) des vom Betriebsgelände zulaufenden Wasser aber im Rahmen einer Umsetzung des Vorhabens ES-R ändern wird, erfolgt die Prüfung hinsichtlich einer Erlaubniserteilung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ES-R. Sofern nur das Projekt OWH verwirklicht wird, wäre die Einleiteerlaubnis nachzuholen bzw. der vom Werksgelände kommende Regenwasserkanal ggf. an den Ersatzkanal (vgl. d.) aufzuschließen.

d. Die Regenwasserentwässerung in der Ortschaft Jochenstein muss aufgrund der wasserwirtschaftlichen Vorgaben (Herstellung und Anschluss an einen Ersatzkanal) nochmals überplant werden. Es ist dadurch weder eine Veränderung der bestehenden Einleitungsstelle in die Donau, noch eine Veränderung von Art und Gesamtmenge des in die Donau einzuleitenden Wassers zu erwarten. Insofern ist davon auszugehen, dass sich diesbezüglich eine Änderung bzw. Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erübrigt.

Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG

Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen, sind im Rahmen der Umsetzung der OWH grundsätzlich nicht vorgesehen. Unabhängig davon wäre eine gesonderte Anlagengenehmigung vorliegend auch nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG).

C.3 Formelle Rechtmäßigkeit

C.3.1 Raumordnerische Behandlung

Im Frühjahr 2010 informierte der Projektträger DKJ die Regierung von Niederbayern als Höhere Landesplanungsbehörde darüber, dass im Bereich der Marktgemeinde Untergröningen das Vorhaben zur Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes samt den zugehörigen Vorhabenteilen weiterverfolgt werden soll. Nachdem das Vorhaben einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz bedarf sowie aufgrund seiner Dimensionen raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist, wurde durch die Höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass hierfür vorab ein Raumordnungsverfahren

gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 7 Raumordnungsverordnung (RoV) und Art. 21 bzw. 22 Landesplanungsgesetz (BayLpIG) durchzuführen ist.

Am 18.03.2010 fand hierzu ein Scopingtermin statt. Am 29.10.2010 wurden die Projektunterlagen zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens eingereicht. Im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 07.01.2011 wurden die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt. Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erfolgte auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 31. Juli 2009
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 31. Juli 2009
- Landesplanungsgesetz (BayLpIG) vom 27. Dezember 2004

In der abschließenden landesplanerischen Beurteilung vom 01.08.2011 kommt die Regierung von Niederbayern zum Ergebnis, dass das Vorhaben bei Umsetzung entsprechender Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Hinsichtlich der Organismenwanderhilfe wurde unter Ziffer 1.4 der landesplanerischen Beurteilung festgelegt, dass „die Organismenwanderhilfe so umzuplanen ist, dass eine bestmögliche Auffindbarkeit für die Fischfauna gewährleistet wird. Hierzu ist im Unterwasser der Staustufe Jochenstein der Einstieg in die Organismenwanderhilfe weiter flussabwärts zu situieren. Auch sind Verlauf und Dimensionierung des Umgehungsgerinnes so auszubilden, dass es ökologisch hochwertige Ersatz- bzw. Teillebensräume für möglichst viele Organismengruppen bieten kann und die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Jochenstein möglichst wenig beeinträchtigt.“ Die Vorgaben wurden bei der anschließenden Planung durch die Vorhabenträgerin beachtet.

C.3.2 Anhörungsverfahren

Das wasserrechtliche Verfahren wurde nach § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt. Insbesondere wurde auch den anerkannten Naturschutzverbänden gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (vgl. ober B.3.4)

C.3.3 Beteiligung der Republik Österreich nach dem Regensburger Vertrag

Das Vorhaben befindet sich weitgehend auf deutschem Staatsgebiet, aber unmittelbar und teilweise auch überlappend auf österreichischem Staatsgebiet. Der hier vorliegende Planfeststellungsbeschluss betrifft den deutschen Teil der OWH, würdigt aber auch die Auswirkungen auf österreichisches Staatsgebiet, soweit dies für den Planfeststellungsbeschluss relevant ist. Nach österreichischem Recht ist das Vorhaben nicht UVP-pflichtig, wird aber in einem separaten Bewilligungsverfahren zugelassen. Insgesamt hat eine zweistaatliche Abstimmung gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die Wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau“ vom 01.12.1987 (sog. Regensburger Vertrag) nach Art. 4 Abs. 1 stattgefunden. Die Planfeststellungsbehörde hat auf Basis des Regensburger Vertrags sowohl im Beteiligungszeitraum 2016 als auch im Beteiligungszeitraum 2022 eine Behörden- und Fachstellenbeteiligung in der Republik Österreich

durchgeführt. Diejenigen Institutionen, von denen Rückmeldungen vorliegen, sind unter Ziffer B.3.5 festgehalten.

Zuletzt hat mit Schreiben vom 03.10.2022 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die Ergebnisse der zwischenzeitlich eingeholten Fachstellungnahmen vorgelegt. Aus den Fachstellungnahmen ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche grundsätzlich einer Planfeststellung für das geplante Vorhaben OWH entgegenstehen würden. Durch ein intensives Monitoring soll überprüft werden, ob Änderungen oder Ergänzungen des Vorhabens erforderlich werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

C.3.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

C.3.4.1 Anzuwendende Gesetzesfassung

Am 05.10.2011 wurde im Rahmen einer Antragskonferenz (Scopingtermin) vom Landratsamt Passau der Untersuchungsrahmen für die OWH Jochenstein und den Energiespeicher Riedl festgelegt. Bereits im Jahr 2013 erfolgte ein erster Antrag auf Planfeststellung für die OWH. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen OWH erfolgte schließlich im Jahr 2016.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde. Ein Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde in Bezug auf die Organismenwanderhilfe Jochenstein erstmals mit der Antragskonferenz im Jahr 2011 und somit vor dem 16.05.2017 eingeleitet.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind ferner Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, wenn die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG vorgelegt wurden. Unterlagen wurden erstmals im Jahr 2013 vorgelegt. Zur ersten Auslegung im Jahr 2016 und somit vor dem 16.05.2017 lagen vollständige und auslegungsfähige Unterlagen vor.

Im Nachgang wurden die Antragsunterlagen, u.a. der UVP-Bericht vom Antragsteller nochmals überarbeitet und in der überarbeiteten Fassung am 20.06.2022 vorgelegt. Die überarbeitete Planung stellt trotz der erfolgten Anpassungen jedoch kein Aliud in Bezug auf die Ausgangsplanung dar. Somit kann in Anwendung von § 74 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt („UVPG a. F.“), zu Ende geführt werden.

Der Antragsteller hat im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen im Jahr 2022 den UVP-Bericht für das beantragte Vorhaben nach den anspruchsvoller Anforderungen des modernisierten UVP-Gesetzes in der aktuellen Fassung erstellt, um eine nachhaltige und vorsorgeorientierte Entscheidungsvorbereitung zu gewährleisten. Dieser Bericht wurde für die Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde herangezogen.

C.3.4.2 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich (vgl. Ziffer C.2.1).

C.3.4.3 Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gem. § 2 Abs. 1 UVPG a. F. wird die UVP als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. erfolgte durch das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG.

Die Antragsunterlagen wurden auch im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) eingestellt.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Österreich nach § 9a UVPG a.F. wurde durchgeführt.

C.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

C.4.1 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12 UVPG a. F. (jetzt § 25 UVPG) verpflichtet die Planfeststellungsbehörde, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG a. F. zu bewerten. Diese vorgeschriebene Bewertung dient dabei der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet eine auf die Umweltbelange zentrierte Vorabprüfung unter Ausschluss der sonstigen Belange, die sich für oder gegen das Vorhaben ins Feld führen lassen (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die Voraussetzung dafür, die Umweltbelange so herauszuarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Durch diese Verfahrensweise wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht (EuGH Urt. v. 03.03.2011 – C-50/09).

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG a. F..

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt dabei als Umweltrisikoabschätzung anhand einer vierstelligen ordinalen Skala mit den Begriffen

Wertstufe	Beschreibung	Erläuterung
0	keine (erheblichen) Beeinträchtigungen	Umweltauswirkungen, die nicht vorhanden oder geringfügig sind und daher für die Entscheidung über das Vorhaben keine Rolle spielen (vernachlässigbare oder lediglich bagatellhafte Auswirkungen).
I	erhebliche Beeinträchtigungen mit Abwägungsrelevanz	Umweltauswirkungen, die oberhalb der Schwelle der (Abwägungs-)Erheblichkeit liegen, also mehr als geringfügig betroffene und mehr als geringfügig schutzwürdige Schutzgüter.
II	erhebliche Beeinträchtigungen mit erheblicher Abwägungsrelevanz	Umweltauswirkungen mit erhöhter Abwägungsrelevanz, z. B. knappe Unterschreitung von Zulässigkeitsschwellen, deutliche Überschreitung von Vorsorgestandards, Umweltauswirkungen von besonderer Schwere, Betroffenheit von Schutzgütern mit besonderer Schutzwürdigkeit/-bedürftigkeit.
III	erhebliche Beeinträchtigungen mit zu erwartender Überschreitung von Zulässigkeitsschwellen	Umweltauswirkungen, die strikte gesetzliche Normen überschreiten und daher i.d.R. nicht auftreten dürften (nicht der Abwägung zugänglich). Sprechen dennoch erhebliche Gründe für das Vorhaben, sind ggf. Befreiungen bzw. Ausnahme- oder Abweichungsverfahren erforderlich

Diese Methode ist hier sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Der Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein.

C.4.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Menschliche Gesundheit

Vom Vorhaben gehen keine dauerhaften Gesundheitsgefahren aus.

Während der Bauphase kommt es in der unmittelbaren Umgebung der Baumaßnahmen zu Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch durch Immissionen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung der OWH stehen.

Das Vorhaben bedingt in der Bauphase eine merkliche Zunahme des Transportverkehrs. Durch die hiervon verursachten Schallimmissionen, auch in Kumulation mit dem Vorhaben ES-R und der Donauschifffahrt, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner zu erwarten.

Von besonderer Relevanz für das Schutzgut Mensch sind der durch das Vorhaben hervorgerufene Bau- und Maschinenlärm, welcher zeitweise und vorübergehend an bestimmten Immissionsorten nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionsrichtwertüberschreitungen bis in den gesundheitsgefährdenden Bereich führen kann. Auch wenn im Regelfall Immissionsgrenzwerte nicht erreicht werden, so stellt die in der Bauzeit zu erwartende Geräuschentwicklung eine erhebliche Beeinträchtigung für das sonst

sehr ruhige Wohnumfeld im Ortsteil Jochenstein dar. Auch unter Berücksichtigung der bezüglich der betroffenen Immissionsorte begrenzten Bauzeiten und der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sind letztlich doch erhebliche Beeinträchtigungen der Wertstufe II zu erwarten.

Ebenfalls von erheblicher Relevanz sind auch Luftschadstoffimmissionen für direkt im Umfeld der Bauflächen gelegene Immissionsorte. Insbesondere das Auftreten von Staubimmissionen ist sehr von den jeweils vorzufindenden Gegebenheiten (u.a. Witterung, Bodenverhältnisse, usw.) abhängig. Hier ist die Begleitung durch ein Monitoring angezeigt und zielführend, um bei Bedarf zusätzliche und auf die jeweilige Situation angepasste Gegenmaßnahmen veranlassen zu können. Dennoch werden sich stoffliche Immissionen nicht gänzlich vermeiden lassen, so dass es an einzelnen Immissionsorten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wertstufe I kommen kann.

Die Betroffenheiten durch baubedingte Erschütterungen können kurzzeitig erheblich sein. Technische und organisatorische Maßnahmen sind jedoch vorhanden, um bei Bedarf Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Die Reichweite und somit die Betroffenheit durch Erschütterungen wird auch durch die Lage und örtliche Geologie begrenzt. Somit sind für den Bereich Erschütterungen unter Berücksichtigung des als Nebenbestimmung festgelegten Monitorings erhebliche Beeinträchtigungen der Wertstufe I zu erwarten.

In Bezug auf Lichtimmissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Eine relevante Erhöhung der Beeinträchtigung für die menschliche Gesundheit durch eine Kumulation der Vorhaben OWH, ES-R und Freiluftschaltanlage ergibt sich nicht, nachdem die Vorhaben grundsätzlich mit entsprechendem örtlichen bzw. bauzeitlichen Abstand durchgeführt werden.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Während der Bauphase sind relevante Beeinträchtigungen für das Wohnumfeld zu erwarten, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten werden (Beeinträchtigungen der Wertstufe I). Dies umso mehr als sich Baustelleneinrichtung und Lager- bzw. Umschlagplätze des ES-R ebenso im Talboden befinden werden. Nach Fertigstellung Vorhabens verbleiben keine Beeinträchtigungen für das Wohnumfeld, die neue naturnahe Strukturierung durch die OWH wird sich vielmehr positiv auswirken.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Dauerhafte Beeinträchtigungen für die Freizeit- und Erholungsfunktion sind nicht zu erkennen. Grundsätzlich kann der Naturraum um die Ortschaft Jochenstein auch während der Bauphase seine Freizeit- und Erholungsfunktion beibehalten. Es ergeben sich aber durch Baulärm- und Erschütterungen temporäre Störungen, die in diesen Zeiträumen letztlich erhebliche Beeinträchtigungen der Wertstufe II erwarten lassen.

Umweltabhängige Nutzungen

Landwirtschaft

Der dauerhafte Wegfall von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist für die klein strukturierte Landwirtschaft im Bereich Jochenstein durchaus von Bedeutung. Für noch aktive Landwirte können aber ausreichend Tauschflächen zur Verfügung gestellt werden. Nachdem die Feldbewirtschaftung jeweils einen Teilerwerb der

betroffenen Betriebe darstellt und sich die verfügbaren Flächen zumindest insgesamt verringern, wird dies als eine erhebliche Beeinträchtigung der Wertstufe I gewertet.

Forstwirtschaft

Die Anlage von Ausgleichflächen am Fuße des Hangwaldes wirkt sich erschwerend für die Waldbewirtschaftung aus. Die Vorhabenträgerin hat hierzu entsprechende Zusicherungen getroffen. Dennoch ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung, die gerade noch der Wertstufe I zugeordnet werden kann.

Jagd und Fischerei

Im Hinblick auf die jagdliche Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Fischerei sind aufgrund der temporären Ereignisse und aufgrund der Regenerationsfähigkeit der Fischpopulation nicht zu erwarten.

In der Gesamtsicht ergeben sich während der Bauphase für das Schutzgut Mensch besonders durch Baulärm und Erschütterungen erhebliche Beeinträchtigungen die im Einzelfall einschlägige Grenzwerte erreichen bzw. überschreiten können. Dem wird zum einen durch aktive Schutzmaßnahmen entgegengewirkt, zum anderen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch jeweils temporär. Dauerhaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

C.4.1.2 Schutzgut Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt sind mit den gesetzlichen Umweltanforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben, vereinbar. Das Kapitel 14 UVS (Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere) der Antragsunterlagen beschreibt eingehend die betriebsbedingten Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten, insbesondere Fledermäuse, Falter und Reptilien.

C.4.1.2.1 Tiere

Besonders relevant für das Schutzgut Tiere sind die Donauleiten, auf welche das Vorhaben nur indirekt durch Immissionen während der Bauzeit einwirken wird. Durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen wird eine Beeinträchtigung insbesondere durch Licht vermieden. Nicht gänzlich vermeidbar sind Lärmimmissionen, welche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bestimmter Vogelarten stören. Hier wird jedoch durch die Stellung von Ersatzbäumen als CEF-Maßnahme die Funktionsfähigkeit aufrechterhalten. Ebenso trifft dies auf durch das Vorhaben gestörte bzw. wegfallende Lebensräume von Tagfaltern, Hautflüglern und Mollusken zu. Lediglich dem Wegfall bzw. der Beeinträchtigung von Reptilienlebensräumen im Talboden kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht hinreichend durch CEF-Maßnahmen begegnet werden, so dass hier auf FCS-Maßnahmen zurückgegriffen werden muss. Dennoch ist in der Gesamtsicht keine Verschlechterung für die Reptilienpopulation zu erwarten, weil die Maßnahmen u.a. entlang des Waldrands der Hangleiten eine deutliche Aufwertung für den Lebensraum bedeuten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit unter Berück-

sichtigung der vorgesehenen Ausgleichs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen für die Fauna im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Hinsichtlich der aquatischen Fauna wirkt sich das Vorhaben durchwegs positiv aus.

C.4.1.2.2 Pflanzen

Von vorübergehendem Flächenverlust sind ausschließlich robuste, ausbreitungsreudige Arten betroffen, deren Fortbestand nach Abschluss der Baumaßnahmen als gesichert anzusehen ist. Zudem wurde der Verlauf der OWH so gewählt, dass möglichst wenig Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Dies wirkt sich auch positiv auf den Pflanzenbestand aus. Lediglich im Bereich der Ortschaft Jochenstein muss ein wertvollerer Silberweidenbestand weichen. Zudem sind vom Bau extensiv genutzte Glatthaferwiesen betroffen, die u.a. im Naturschutzgebiet liegen und dort auf einer Länge von ca. 300 Metern überbaut werden. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht hier gleichartige Ausgleichsflächen vor, so dass hinsichtlich der Flora ebenso keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

C.4.1.2.3 Biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf die terrestrische biologische Vielfalt verbunden, die jedoch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen und nachhaltigen Verschlechterungen gegenüber dem derzeitigen Zustand erwarten lassen. Insbesondere sind mit dem Vorhaben keine direkten Eingriffe in diese unterschiedlichen Lebensräume des Donauleitenwaldes verbunden. Sofern durch die Baumaßnahmen einzelne Biotopflächen v.a. Glatthaferbestände betroffen werden, ist ein entsprechender Ausgleich vorgesehen. Zusätzlich stehen die Biotopflächen, welche im Rahmen des Vorhabens nur temporär genutzt werden, nach Abschluss der Maßnahme wieder als Lebensraum zur Verfügung.

In Bezug auf die aquatischen Lebensräume lässt das Vorhaben erwarten, dass sich für ein breites Organismenspektrum eine positive Veränderung der Lebensraumstrukturen ergeben wird. Es ist auch anzunehmen, dass sich hinsichtlich der aquatischen Artenzusammensetzung bzw. der Artenvielfalt positive Effekte ergeben werden. Insgesamt betrachtet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die biologische Vielfalt zu erwarten, vielmehr ist zu erwarten, dass das Vorhaben in Bezug auf dieses Schutzgut besonders positive Effekte haben wird.

Zusammenfassend sind bei Berücksichtigung der geplanten Minimierungs-, Schutz- und Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

C.4.1.3 Schutzgut Fläche

Nachdem die für die OWH in Anspruch genommenen Flächen nicht in klassische Verkehrs- und Siedlungsflächen umgewandelt werden, sondern in Grün- und Wasserflächen umgewandelt werden, gehen von dem Vorhaben OWH keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche aus. Zwar ist die OWH abschnittsweise rein technisch geprägt (z.B. im Bereich der Dotationsanlage), im Wesentlichen erfolgt aber ein naturnaher Ausbau ohne merkliche Geländeerhebungen, so dass Beeinträchtigung nur punktuell und nicht auf die Fläche bezogen zu erwarten sind.

C.4.1.4 Schutzgut Boden

Durch den Bau der OWH werden dauerhaft Flächen im Umfang von 9,1 ha für das künftige Gerinne sowie zugehörige Anlagen wie Brücken usw. beansprucht. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bodenversiegelung der Kraftwerks- und Siedlungsbereiche sowie die in der Tallage generell begrenzte Verfügbarkeit von Boden bzw. Flächen stellt dieser dauerhafte Flächenverlust von 9,1 ha einen Eingriff mit erheblichen Beeinträchtigungen (Wertstufe I) für das Schutzgut Boden dar. Der Eingriff wird zwar durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, er bleibt aber dennoch erheblich, weil es zu keiner annähernd flächengleichen Kompensation durch Entsiegelungsmaßnahmen kommt, sondern bezüglich des Schutzguts Boden ein tatsächlicher dauerhafter Verlust eintritt.

Die Inanspruchnahme von weiteren, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als Ausgleichs- und Ersatzflächen im Umfang von 3,35 ha hat wiederum keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Boden, weil auf diesen Flächen die Bodenfunktionen erhalten bleiben bzw. sogar durch Extensivierung verbessert werden.

Von den baubedingten temporären Bodeninanspruchnahmen sind keine schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen zu erwarten, nachdem auf diesen Flächen die temporären Nutzungen wieder rückgebaut werden und Verdichtungen durch organisatorische Maßnahmen von vorne herein vermieden oder durch Tiefenlockerung behoben werden. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen durch sonstige baubedingte Einwirkungen, wie Schadstoffeinträge zu erwarten. Derartige Einträge sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der modernen Baumaschinen grundsätzlich nur in einem sehr untergeordneten Maß zu erwarten. Für den Fall von Havarien sind hinreichende Notfallpläne vorgesehen.

C.4.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Negative Auswirkungen auf die Qualität des betroffenen Grundwasserkörpers sind aufgrund der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse, der Abdichtung des Untergrundes durch die vorhandene Dichtwand und Ufermauer im westlichen Projektgebiet und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Bauphase und Betriebsphase nicht zu erwarten. Die anlagebedingte Versiegelung findet im Verhältnis zum Gesamtgrundwasserkörper nur punktuell statt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung entstehen.

In Abhängigkeit von Hochwassersituationen der Donau kann es in Bereichen mit baubedingt geringen Flurabständen (z. B. im Umfeld des östlichen Mäanders der OWH) und damit zu Wegbarkeiten für Schadstoffeinträge in das Grundwasser kommen. Bei Festlegung eines Grenzwasserstandes der Donau für jeden Bauabschnitt und ggf. Einstellung der Bauarbeiten sind jedoch keine negativen

Auswirkungen auf die Grundwasserführung und die Trinkwasserversorgung Jochenstein zu erwarten.

In der Gesamtbetrachtung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die OWH auf das Grundwasser zu erwarten.

Oberflächengewässer

Bei Bau und Betrieb der OWH ergibt sich für die Hydromorphologie bzw. die Uferstrukturen sowohl in Bayern als auch in Oberösterreich eine positive Bilanz. Bezuglich der Neuschaffung von Gewässern, dem Feststofftransport, dem chemisch/physikalischem Zustand und dem Hochwasserschutz sind durch die OWH keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Oberflächengewässer zu erwarten. Insgesamt wird durch die OWH eine deutliche Verbesserung für die Oberflächengewässerstruktur erreicht.

C.4.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Luft

Während der Bauphase ist generell mit Abgas- und Staubentwicklungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen zu rechnen. Hier kann sich aufgrund der Nähe der Baustellenbereiche zu einzelnen Immissionsorten grundsätzlich eine erhebliche Betroffenheit, insbesondere durch Staubimmissionen ergeben. Derartige Immissionen sind unter Anwendung der verfügbaren organisatorischen und technischen Methoden, wie Befeuchtung, Verkehrsführung, Abschirmung, Bauzeitenregelung, usw. üblicherweise beherrschbar. Im Einzelfall werden sich kurzzeitige erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft dennoch nicht gänzlich vermeiden lassen. Durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zum konsequenten Monitoring während der Bauphase und zur Erstellung eines abgestimmten Schutzkonzeptes kann aber sichergestellt werden, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung bzw. erhebliche Funktionsverluste für das Schutzgut Luft, insbesondere mit schädlichen Auswirkungen für Mensch, Fauna und Flora, nicht erfolgen werden. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Klima

Das Vorhaben OWH erstreckt sich zwar über eine Länge von ca. 3 km, es kann aber vorhabenbedingt höchstens im unmittelbaren Nahbereich der Mäanderabschnitte geringe mikroklimatische Auswirkungen auf das Temperatur- und Feuchteregime erzeugen. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen das Schutzgut Klima zu erwarten. Auch lässt der bau- und betriebsbedingte Ausstoß von Treibhausgasen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Globalklima erwarten. Der erhebliche, insbesondere auch langfristige ökologische Nutzen durch die OWH und die Sicherung der Erzeugung von erneuerbaren Energien rechtfertigt die während der Bauzeit der OWH verursachten, mit Blick auf die Klimaschutzziele ohnehin nicht erheblichen THG-Emissionen.

C.4.1.7 Schutzgut Landschaft

Durch die Anlage der befestigten Baustellenflächen und Zwischenlager mit bis zu 5 Meter Höhe kann das Landschafts- bzw. Ortsbild im weitgehend ebenen Talgrund während der Bauphase technisch stark überprägt und beeinträchtigt

werden. Die Auswirkungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme und der Veränderung des Landschaftsbildes sind in der Bauphase dabei auf 18 Monate beschränkt. Wie bei linienhaften Infrastrukturmaßnahmen üblich, wird die OWH auch abschnittsweise errichtet, so dass sich der Zeitraum der Auswirkungen in den Baubereichen nochmals auf mehrere Monate reduziert. Dennoch ist während der Bauphase durch die technische Überprägung des Talbodens insgesamt von erheblichen Beeinträchtigungen (Wertstufe I) des Landschaftsbildes auszugehen.

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Erholungswirksamkeit/Erholungsfunktion der Landschaft sowie das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen betreffen aufgrund des langgezogenen Verlaufs der OWH einen großen Teil des Untersuchungsraums. Bereichsweise werden stark technisch geprägte neue Landschaftselemente errichtet, welche sich nicht harmonisch in das Landschafts- und Ortsbild einfügen (wie z.B. das Trogbauwerk im Ortsbereich Jochenstein) oder gar Fremdkörper (donauparalleler Abschnitt westlich des Kraftwerks) darstellen. Abgemildert werden diese negativen Effekte durch natürlich gestaltete Bereiche v.a. östlich von Jochenstein und einzelne landschaftsgestalterische Maßnahmen entlang der OWH und am Donauradweg. Auch unter Einbeziehung der Entlastung durch die abschnittsweise naturnah gestalteten Bereiche wertet die Planfeststellungsbehörde das plangegenständliche Vorhaben dennoch als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft (Wertstufe I).

C.4.1.8 Schutzgut Kultur

Aufgrund der Abstände zu den im Umfeld vorhandenen Kulturgütern sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase der OWH keine Beeinträchtigungen für die relevanten Bau- und Bodendenkmäler zu erwarten.

C.4.1.9 Schutzgut sonstige Sachgüter

Bau und Betrieb der OWH lassen keine Auswirkungen auf den Betrieb der Staustufe Jochenstein und des Kraftwerks Jochenstein erwarten. Allerdings kann es während der Bauphase der OWH zu lärmbedingten Störungen bei Veranstaltungen der Umweltbildungseinrichtung „Haus am Strom“ sowie zu Behinderungen bei An- und Abfahrt kommen. Nach Fertigstellung der OWH kann diese in das Bildungsprogramm mit einbezogen werden, was sich positiv für den Standort der Umweltbildungseinrichtung auswirkt.

Die OWH quert das Wasserschutzgebiet Jochenstein am äußersten Rand der Zone III und außerhalb des direkten Zustrombereichs. Zudem werden wasserwirtschaftliche Vorgaben zum Schutz des Wasserschutzgebiets als Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufgenommen. Zusammenfassend sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Wasserschutzgebiet Jochenstein zu erwarten.

C.4.2 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die in § 12 UVPG a. F. vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG a.F. genannten Schutzgüter dient

der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier somit der Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG a.F. genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen im Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30.05.2022, ergänzt mit Datum vom 10.05.2024 zu eigen. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass die Umweltbeeinträchtigungen zutreffend dargestellt und bewertet sind.

Soweit sich im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen und Umweltverträglichkeitsprüfung herausstellte, dass abweichend zu den Antragsunterlagen andere oder zusätzliche Auswirkungen zu erwarten sind, konnten diese durch die verfügbten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für durch das Vorhaben zu erwartende Immissionen.

Die Zusammenstellungen im UVP-Bericht haben gezeigt, dass es aufgrund von dauerhaftem/temporärem Flächenentzug, Barrierefirkungen, Individuenverlusten und stofflichen/nicht stofflichen Einwirkungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt. Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Realisierung der Organismenwanderhilfe zwar mit Beeinträchtigungen u.a. der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft verbunden ist. Diese werden jedoch durch die im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei Einhaltung der zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Natur und Landschaft verfügbten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich gestaltet.

Im Hinblick auf einzelne Lebensraumverluste werden diese durch die im Projekt ohnehin vorgesehene Entwicklung von Lebensräumen, u.a. entlang des Hangleitfußes und auch im direkten Umfeld der OWH, ausgeglichen. Die nötigen Maßnahmen werden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan weiter konkretisiert, detailliert dargestellt und bilanziert sowie jeweils die Verträglichkeit des Projektes dargestellt.

In die Gesamtbetrachten ist auch einzustellen, dass die Maßnahme der Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit dient und sich dadurch deutlich positiv auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt und Wasser auswirkt. Es ist auch keine Alternative bzw. Variante ersichtlich, die eine vergleichbare Wirksamkeit in Bezug auf die Herstellung einer Durchgängigkeit für Organismen aufweisen würde und weniger in die betrachteten Schutzgüter eingreifen würde. Zwar würde das Schutzgut Mensch durch eine außerhalb des Ortsbereiches Jochenstein verlaufende Trasse weniger belastet werden. Dem Wegfall von temporären Immissionsbelastungen im Ortsbereich steht hier aber eine wesentlich größere dauerhafte Flächenversiegelung gegenüber, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von einer geringeren Umweltverträglichkeit dieser ausgelagerten Variante auszugehen ist.

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht erkennbar. Das lineare Projekt der OWH ist hinsichtlich seiner Auswirkungen gut prognostizierbar. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern wurden geprüft. Dabei sind nicht lösbar Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Die Projekt OWH und ES-R stehen hinsichtlich des Vorhabenträgers, des Zeitplans und der Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenhang. Die Projekte sind aber hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der örtlichen und der naturräumlichen Betroffenheiten so weit voneinander getrennt, dass nicht mit Belastungsverlagerungen zu rechnen ist, die bei der zusammenfassenden Bewertung für die OWH einen maßgebenden Einfluss nehmen würden.

Es ist somit im Ergebnis festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar teilweise nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Diese Auswirkungen stellen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen – aber bei keinem Schutzgut des § 2 Abs. 1 UVPG a.F. eine mit den jeweiligen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben kann daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen werden. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln und Unterkapiteln verwiesen.

C.5 Materiell-rechtliche Würdigung

C.5.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessens

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Bei einem Planfeststellungsbeschluss handelt es sich nicht um eine gebundene, sondern um eine Planungsentscheidung. Charakteristisch für eine solche Entscheidung ist regelmäßig die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde (BVerwG, Urteil v. 29.1.1991 – 4 C 51/98). Dies trifft auch für wasserwirtschaftliche Planungsvorhaben aus dem Bereich des Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG zu.

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere drei Planungsschranken zu beachten:

- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung).
- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstößen (Planungsleitsätze).
- Sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das plangegenständliche Vorhaben beachtet. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

C.5.2 Planrechtfertigung

C.5.2.1 Erforderlichkeit einer Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, nachdem die Planung auch in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage von zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Das allgemeine Erfordernis der Planrechtfertigung setzt dabei voraus, dass ein Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts – vernünftigerweise geboten, mithin erforderlich ist. Das trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074 ff., ferner Drost, WHG, Stand Mai 2022, § 68 WHG, Rn. 15, BVerwG 07.07.1978 — 4 C 79.76). Die vorliegende gemeinnützige wasserrechtliche Planung bedarf somit im Hinblick darauf, dass sie rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreifen kann und enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, da sie Grundlage der zur Ausführung des Planes gegebenenfalls notwendig werdenden Enteignungen ist (§ 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG), einer auch den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG standhaltenden Planrechtfertigung.

C.5.2.2 Fachrechtliche Planungsziele

Das Vorhaben steht zunächst im Einklang mit europäischem Recht. Bereits in Art. 11 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird statuiert, dass die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und –maßnahmen, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einbezogen werden müssen. Die WRRL wurde auf Grundlage des Art. 175 Abs. 1 des EG-Vertrages (jetzt Art. 192 Abs. 1 AEUV) erlassen und dient der Erreichung der in Art. 191 Abs. 1 AEUV festgelegten Umweltziele. Das Vorhaben ist eine Maßnahme zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) iii WRRL.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier der WRRL, des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist.

Das Vorhaben ist zur Erreichung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und der entsprechenden Umsetzungsnormen (§ 27 WHG) erforderlich. Es entspricht den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) Donau für den Zeitraum 2022 bis 2027 (<https://www.fgg-donau.bayern.de/wrrl/bewirtschaftungsplaene/index.htm>) und dem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau, Stand 3. Bewirtschaftungszeitraum (https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/doc/2_mnp3_donau_text.pdf). Unter Anhang 2 zum Maßnahmenplan (https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/doc/2b_mnp3_donau_anhang2.pdf) ist unter der Planungseinheit-

Kennzahl DIG_PE01 bzw. der Oberflächengewässerkennzahl 1_F633 „Donau von Passau bis Staatsgrenze“ im Steckbrief 1_F633 für diesen Flussabschnitt dargestellt, dass bezüglich der Qualitätskomponente Durchgängigkeit aktuell ein Wert „schlechter als gut“ und ein mäßiger ökologischer Zustand vorzufinden ist und ergänzende Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit mit dem Umsetzungsziel 2027 erforderlich sind. Die Herstellung der Durchgängigkeit stellt dabei einen wichtigen Aspekt der Zielerreichung dar. Die Notwendigkeit zur Herstellung der Durchgängigkeit wird auch seitens der Bundesanstalt für Gewässerkunde für die Flussgebietseinheit Donau an der Staustufe Jochenstein als hoch eingestuft. Das Vorhaben ist zwar nicht geeignet eine völlige Durchgängigkeit für jegliche Organismen in und entgegen der Strömungsrichtung herzustellen, dennoch kann durch das Vorhaben eine dem Stand der Technik entsprechende und für die Ökosysteme wirksame Passierbarkeit ermöglicht werden, so dass der Bedarf für die Verwirklichung des Vorhabens unter objektiven Gesichtspunkten bestätigt werden kann.

Zudem ist die OWH so geplant, dass neben der Herstellung der Durchgängigkeit umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden und Schaffung neuen Gewässerlebensraums verbunden sind. Diese Maßnahmenbestandteile der OWH sind für die Herstellung des guten ökologischen Zustands und die Herstellung der Durchgängigkeit nach der staatlichen Bewirtschaftungsplanung nicht erforderlich. Sie dienen vielmehr der Vermeidung und Verminderung von betriebsbedingten Auswirkungen des separat zuzulassenden Vorhabens Energiespeicher Riedl, das seinerseits gemäß § 11c EnWG im überragenden öffentlichen Interesse steht.

C.5.2.3 Zusammenfassung

Das Vorhaben stellt ein gemeinnütziges Projekt im öffentlichen Interesse dar und ist, gemessen an den Zielen der Wassergesetze, sowie der gesetzlichen Planungsziele sowie den gesetzlichen Planungsleitsätzen gerechtfertigt. Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und fachplanerischen Zielen erweist sich das Vorhaben als vernünftigerweise geboten. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist somit gegeben.

C.5.3 Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem WHG, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Zentraler Planungsleitsatz für die Organismenwanderhilfe Jochenstein, einschließlich der Folge- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben des § 68 Abs. 3 WHG. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG normierten Voraussetzungen handelt es sich um zwingende Anforderungen an das Vorhaben, die einer Abwägung nicht zugänglich sind. Danach darf ein Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwaldern nicht zu erwarten ist und
2. Andere Anforderungen nach dem Wassergesetz oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Vorliegend wurden bei der notwendigen Prüfung des Projekts die Planungsleitsätze beachtet. Dies betrifft sowohl jene, die sich direkt aus § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG oder aus § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG i.V.m. anderen wassergesetzlichen Anforderungen wie z.B. § 27 WHG, § 47 WHG ergeben, als auch andere Anforderungen aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Als weitere Planungsleitsätze sind hier z. B. aus dem Bundesnaturschutzgesetz das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG) sowie aus dem Bodenschutzrecht die Vorschriften des § 4 und 7 BBodSchG zu den Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten zu nennen.

Es ergeben sich insbesondere keine Anhaltspunkte, dass die Erreichung der Belebtschaftungsziele des § 27 Abs. 2 WHG in Frage stehen. Mit der Errichtung der Organismenwanderhilfe wird sowohl dem sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ergebenden Verschlechterungsverbot, wie dem sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ergebenden Verbesserungsgebot Rechnung getragen. Das Vorhaben OWH greift auch nur in sehr begrenztem Rahmen in das Grundwasser ein, den Grundsätzen des § 47 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 WHG wird damit entsprochen.

Ob ein zwingender Versagensgrund dem Ausbauvorhaben entgegensteht, ist im konkreten Einzelfall zu ermitteln. Hierbei ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch zu berücksichtigen, ob durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Anforderungen an den jeweils zwingenden Versagensgrund gewahrt werden können (§ 70 Abs. 1 Hs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG). Zwingende Versagensgründe können sich in diesem Verfahren vor allem auch aus naturschutzrechtlichen Anforderungen ergeben. Durch vom Vorhabenträger vorgesehene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, die über entsprechende Nebenbestimmungen unter A.2.3 nochmals für verbindlich erklärt wurden, können u.a. erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten vermieden und somit ein absoluter Versagensgrund überwunden werden.

Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen des Beschlusses, insbesondere auf die jeweilige Begründung unter Ziffer C.5.5. verwiesen.

C.5.4 Fachplanerische Alternativenprüfung

C.5.4.1 Grundlagen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten der Örtlichkeit und der Art der Wanderhilfe für Organismen.

Es reicht hierzu aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG

Urt. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Indes ist die Behörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur soweit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Die Behörde ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95).

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind regelmäßig dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Planungsvariante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten die Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG Urt. v. 30.01.2008 – 9 A 11.03, BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12) oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

C.5.4.2 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden. Die sog. Nullvariante bezeichnet die Situation, wie sie sich unter Verzicht auf das Vorhaben darstellt. Die Nullvariante ist keine Variante im eigentlichen Sinne, da sie die Zielsetzungen des Vorhabenträgers bzw. der zugrundeliegenden gesetzlichen Anforderungen unberücksichtigt lässt. Allerdings können die Eingriffe durch eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit so erheblich sein, dass trotz der anerkannten grundsätzlichen Erforderlichkeit nach Abwägung mit den gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belangen nur das Absehen von dem Vorhaben in Betracht kommt. Daher ist die Nullvariante als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Die gegebenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen) überwiegen in der vorgenommenen Abwägung aber nicht die für das geplante Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte. Für den Bau und Betrieb der OWH und damit die Schaffung der Durchgängigkeit im Bereich der Staustufe Jochenstein spricht der erhebliche positive Einfluss auf die Förderung und Sicherung der ökologischen Vielfalt, welche als hochwertiges Schutzgut anzusehen ist. Ein Verzicht auf ein solches Vorhaben scheidet daher aus.

C.5.4.3 Technische Varianten und Ausführungsalternativen

Als technische Alternativen wurden Vertical Slot-Systeme und Umgehungsgerinne überprüft. Generell belegen verschiedene Monitoringergebnisse an bestehenden Fischaufstiegshilfen, dass die Durchwanderbarkeit für Organismen bei naturnahen Umgehungsgerinnen weniger Einschränkungen als bei naturfernen Bautypen wie Vertical Slot-Anlagen unterliegt und damit naturschutzfachlich grundsätzlich zu bevorzugen ist.

Die Errichtung eines Vertical Slot Fischpasses, bzw. Fischlifts im kraftwerksnahen Bereich wäre als die Variante mit der besten Auffindbarkeit zu betrachten. Die gute Auffindbarkeit steht jedoch in Zusammenhang mit der sehr starken Strömung im kraftwerksnahen Bereich, welche sich primär nur für Starkschwimmer eignet. Das Ziel annähernd allen vorkommenden Organismen eine Passage zu ermöglichen kann mit dieser Technik nicht erreicht werden, da die Strömungsverhältnisse und Wassertiefen für zahlreiche Organismen zu groß sind. Zudem müsste der Bau in einem Bereich stattfinden, in dem sich denkmalgeschützter Gebäudebestand des DKJ befindet. Im Ergebnis steht ein isolierter Vorteil einer besseren Auffindbarkeit aufgrund der starken Strömung deutlichen Nachteilen aufgrund der schlechten Nutzbarkeit für viele Schwachschwimmer und sonstige strömungsempfindliche Organismen sowie der Überschneidung mit Denkmalschutzbelangen gegenüber.

Dies gilt ebenso für einen Vertical Slot Pass am rechten Donauufer. Dort gibt es zudem keine vergleichbare Lockströmung wie im kraftwerksnahen Bereich. Die zum Ausgleich erforderlichen technischen Bauwerke kollidieren wiederum mit den beengten Platzverhältnissen und dem dort durchgehend vorhandenen Baumbestand, welcher wiederum naturschutzrechtlich bzw. artenschutzrechtlich von Bedeutung ist.

Im konkreten Fall ist der Vorteil einer besseren Auffindbarkeit von Vertical Slot-Systemen im Gegensatz zu einem Umgehungsgerinne zu relativieren, weil bei der von der Vorhabenträgerin beantragten Variante sich der Einstieg in das Umgehungsgerinne und der Hauptströmungsbereich der Donau wegen der dortigen Biegung im Donauverlauf überlagern. Dadurch ist eine hohe Auffindbarkeit des Umgehungsgerinnes für aquatische Organismen gegeben. Die Planung wurde aufgrund der Maßgabe 1.4 in der landesplanerischen Beurteilung gegenüber der ursprünglichen Fassung auch nochmals optimiert, so dass der Einstieg nun mit einer bestmöglichen Auffindbarkeit weiter flussabwärts und bereits auf österreichischem Gebiet liegt. Es ergeben sich somit für diesen Standort keine besonderen Eignungsmerkmale des Vertical Slot-Systemes, die für eine bevorzugte Verwendung gegenüber einem Umgehungsgerinne sprechen würden.

Nachdem naturnahen Umgehungsgerinnen grundsätzlich ein fachlicher Vorrang zuzugestehen ist und sich im konkreten Fall keine Hinweise ergaben, die auf eine besondere Eignung des Standorts für Vertical Slot-Systeme hindeuten würden, stellen sich die beiden Vertical Slot-Systeme gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig dar.

C.5.4.4 Räumliche Trassenvarianten

Vorab ist nochmals festzuhalten, dass bei einem Umgehungsgerinne grundsätzlich ein möglicher Schwachpunkt die Auffindbarkeit des Einstiegs ist. Wie oben dargestellt macht die Donau unterhalb der Staustufe Jochenstein eine Biegung, so dass dort der Hauptströmungsbereich der Donau auf das linke Donauufer trifft und der Einstieg für die Organismen somit besser auffindbar ist. Rechtsseitig der Donau findet sich keine vergleichbare Strömungssituation, so dass aus fachtechnischer Sicht eine Trassenführung auf der linken Donauseite zu bevorzugen war. Für die Errichtung eines Umgehungsgerinnes linksseitig der Donau wurden die zwei Trassenvarianten „zwischen Jochenstein und Kreisstraße“ und die letztlich planfestgestellte Trasse „zwischen Jochenstein und Unterhafen“ geprüft. Die Variante „zwischen Jochenstein und Kreisstraße“ quert einige ökologisch hochwertige sowie landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Sie wurde deshalb in der landesplanerischen Beurteilung wegen des Flächenbedarfs als

kritisch angesehen. Die planfestgestellte Trasse nimmt sich diesbezüglich deutlich zurück und weicht auf Bereiche aus, welche bereits jetzt durch Straßen oder Uferanlagen baulich überprägt sind. Zusätzlich würde das Umgehungsgerinne „zwischen Jochenstein und Kreisstraße“ östlich der Ortschaft Jochenstein das bestehende Trinkwasserschutzgebiet in der Zone II und III queren. Es würden Ausnahmen von der Wasserschutzgebietsverordnung in nennenswertem Umfang erforderlich. Die planfestgestellte Trasse wurde so angeordnet, dass eine Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet nur in einem kurzen Stück im Randbereich der äußeren Zone III und im Abstrom der Förderbrunnen erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde misst den zu erwartenden Eingriffen im Wasserschutzgebiet sowie dem Umfang von erforderlichen Ausnahmen von der Schutzgebietsverordnung eine hohe Bedeutung zu.

Positiv zu beurteilen ist, dass bei der Variante „zwischen Jochenstein und Kreisstraße“ die Bauarbeiten nicht direkt im Bereich der bewohnten Bereiche der Ortschaft Jochenstein stattfinden würden, während sich bei der planfestgestellten Variante temporär Betroffenheiten durch Immissionen für die Anlieger ergeben. Nachdem die Betroffenheiten aber nur temporär, während der Arbeiten im unmittelbaren Umfeld von Wohn- oder Betriebsgebäuden, vorliegen und sich im Übrigen keine Betroffenheiten durch den dauerhaften Betrieb der OWH für die Anwohner ergeben, stellt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die planfestgestellte Trassenvariante insgesamt als vorzugswürdig gegenüber der Trasse „zwischen Jochenstein und Kreisstraße“ dar.

C.5.4.5 Ergebnis der Alternativenprüfung

Zusammenfassend ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Variante räumlich oder technisch als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt und aufdrängen würde.

C.5.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

Soweit keine zwingenden Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG vorliegen (vgl. dazu C.5.3) entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Zulassung des Vorhabens auf Grund ihrer gesetzlich ausgeformten planerischen Gestaltungsfreiheit, die sich auf alle Gesichtspunkte erstreckt, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Planungsauftrags und zugleich zur Bewältigung der von dem Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch das materielle Planfeststellungsrecht begrenzt. Dabei bildet die Hauptschranke der planerischen Gestaltungsfreiheit das rechtsstaatliche Abwägungsgebot.

Das Abwägungsgebot verlangt dabei, dass

- eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und
- weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei aber die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben. Die Zusammenstellung des nach „Lage der Dinge“ in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Auch ist jedem Belang das ihm nach den rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen. Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträger sowie unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Bei den nachfolgenden Abwägungsvorgängen ist in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach „Lage der Dinge“ erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

C.5.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten. Als vorgelagertes Verfahren wurde für das Projekt ES-R ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, in dem auch Maßgaben für die OWH entwickelt wurden. Das ROV wurde mit der Landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern am 1. August 2011 abgeschlossen. Am Verfahren wurden die in ihrem räumlichen und fachlichen Wirkungskreis berührten Kommunen und Fachstellen sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Unter Beachtung von Maßgaben in den Bereichen Naturhaushalt und Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, technischer Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr/Infrastruktur sowie Tourismus und Erholung wurde die grundsätzliche Verträglichkeit mit den Erfordernissen und Zielen der Landesplanung und Raumordnung festgestellt. In der Landesplanerischen Beurteilung kommt die Regierung von Niederbayern zu dem Ergebnis, dass der Bau, die Anlage und der Betrieb der OWH bei Umsetzung von den in der landesplanerischen Beurteilung enthaltenen Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Hiernach war die OWH so umzuplanen, dass eine bestmögliche Auffindbarkeit für die Fischfauna gewährleistet wird. Hierzu wurde im Unterwasser der Staustufe Jochenstein der Einstieg in die OWH weiter flussabwärts verlagert. Auch wurden Verlauf und Dimensionierung des Umgehungsgerinnes so ausgebildet, dass es ökologisch hochwertige Ersatz- bzw. Teillebensräume für möglichst viele Organismengruppen bieten kann und die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Jochenstein möglichst wenig beeinträchtigt.

Gegen Ziele der Raumordnung wird somit nicht verstößen.

C.5.5.2 Gewässerschutz

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie durch die unter A.2.1 und A.2.2 angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden beim geplanten Vorhaben eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

C.5.5.2.1 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf die qualitativen und mengenmäßigen Vorgaben gem. der Wasserrahmenrichtlinie im Erläuterungsbericht sowie den ergänzenden Unterlagen dargestellt. Danach ist eine Vereinbarkeit des plangegenständlichen Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG gegeben. Dieses Ergebnis wird durch die Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 10.02.2023 bestätigt. Die Eingriffe sind weder großflächig noch langfristig, sodass ein dauerhafter negativer Einfluss auf die Bewirtschaftungsziele nicht zu erwarten ist. Es dient vielmehr der Schaffung von Durchgängigkeit für eine große Bandbreite von aquatischen Lebewesen und damit dem Ziel eines guten ökologischen Potentials. Das Vorhaben steht somit in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL.

Oberflächengewässer

Der deutsche Teil der OWH befindet sich im Flusswasserkörper 1_F633 mit der Bezeichnung „Donau von Passau bis Staatsgrenze“. Dabei ist die Donau im aktuellen Gewässerbewirtschaftungsplan als erheblich verändertes Gewässer (§ 3 Nr. 5 WHG) eingestuft. Gem. § 27 Abs. 2 WHG sind solche oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper (BVerwG Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15).

Derzeit wird dem betroffenen Flusswasserkörper wegen der Beeinträchtigung durch die Staubauwerke ein mäßiges ökologisches Potential bescheinigt. Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Fischaufstiegsanlage wird der Oberflächenwasserkörper 1_F633 mit Blick auf das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand aber weder verschlechtert noch an der Verbesserung gehindert.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs (Rechtssache C-461/13 vom 01.07.2015) ist der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 lit. a) Nr. i der WRRL dahingehend auszulegen, „dass eine

Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung als Oberflächenwasserkörper insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a Nr. i WRRL dar.“

Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL auseinandergesetzt. Die kleinräumigen, durch das Vorhaben bedingten Veränderungen führen nicht zu einer Verschlechterung der einzelnen Qualitätskomponenten. Mögliche Beeinträchtigungen wie der Eintrag und die Verwirbelung von Schwebstoffen während der Bauphase treten lediglich lokal auf und haben keine negativen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Wasserkörpers.

Vielmehr entspricht die Errichtung der Fischaufstiegsanlage den Zielen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers und damit den Bewirtschaftungszielen der WRRL. Die Erreichung des Ziels des guten ökologischen Potenzials wird gefördert und die Habitatbedingungen durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für die biologischen Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos im Wasserkörper verbessert. Durch die Verbesserung des Hilfsparameters Durchgängigkeit ist insgesamt mit einer Verbesserung der biologischen Qualitätskomponente Fische zu rechnen. Darüber hinaus ist die Herstellung einer durchgängigen Gewässersohle mit einer Verbesserung der Wandermöglichkeiten für das Makrozoobenthos verbunden und folglich auch von einer Verbesserung der Qualitätskomponente Makrozoobenthos im Rahmen der Erreichung des guten ökologischen Potenzials auszugehen. Auch wenn in Bezug auf einzelne Arten (z.B. Sterlet) durch das Vorhaben möglicherweise noch keine relevanten Verbesserungen erreicht werden, steht dies nicht im Widerspruch zur WRRL. Verschlechterungen können ausgeschlossen werden und es erfolgt durch das Projekt ein erheblicher Beitrag auf dem Weg zur Erreichung eines guten ökologischen Potentials.

Grundwasser

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass erstens eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, zweitens alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, und drittens ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; wobei zu einem guten mengenmäßigen Zustand insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung gehört.

Das Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 1_G164 „Kristallin-Hauzenberg“. Der Grundwasserkörper nimmt dabei eine Fläche von 516 km² ein. Der Grundwasserkörper wurde als „gut“ eingestuft.

Der chemische und der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch die Errichtung und den Betrieb der Fischaufstiegsanlage weder verbessert noch verschlechtert. Aufgrund des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers und der im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundwasserkörpers geringen Flächeninanspruchnahme durch den Bau der Fischaufstiegsan-

lage verschlechtert sich der gute Zustand nicht. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt im Rahmen des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen, dass durch das beantragte Vorhaben keinerlei Verschlechterung hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers zu erwarten ist.

Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)

§ 34 WHG erfasst mit dem allgemeinen Merkmal der Durchgängigkeit auch die Migration sonstiger aquatischer Organismen (u.a. Phytoplankton (Pflanzen-Plankton), Makrophyten (größere Wasserpflanzen) und benthische wirbellose Fauna (Lebewesen in der Bodenzone) sowie den natürlichen Transport von Sedimenten bzw. Schwebstoffen. Trotz vorhandener Schifffahrtsschleuse ist die Donau ohne OWH unzureichend durchgängig. Durch Errichtung des geplanten Umgehungsgewässers (Organismenwanderhilfe) mit einer Dotation von mindestens 2,0 m³/s kann die aufwärtsgerichtete Gewässerdurchgängigkeit entsprechend der Forderung nach § 34 WHG wiederhergestellt werden. Für den Fall, dass die Vorhabenträgerin die Herstellung der Durchgängigkeit nicht von sich aus verwirklichen wollte, wäre das Landratsamt Passau als zuständige Wasserrechtsbehörde gemäß § 34 Abs. 2 WHG gehalten, die im öffentlichen Interesse liegende Wiederherstellung der Durchgängigkeit gegenüber der Vorhabenträgerin anzuordnen.

C.5.5.2.2 Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben berührt das mit Verordnung des Landratsamtes Passau vom 10.03.2000 festgesetzte Wasserschutzgebiet Jochenstein, in der Gemarkung Gottsdorf, Markt Untergriesbach.

Die Organismenwanderhilfe verläuft zwischen OWH-km 1,5 und 1,7 am Rande und in den Bereichen zwischen OWH-km 1,7 – 2,0 innerhalb der Zone W III des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Jochenstein.

Beim späteren Betrieb der OWH ist aufgrund der vollständigen künstlichen Dichtung des Gerinnes eine Verunreinigung des Grundwassers und somit der aus den Brunnen GJ 4 und GJ 5 entnommenen Trinkwässer nicht zu befürchten. Während der Bauarbeiten am bzw. im Wasserschutzgebiet sind Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit unwahrscheinlich, aber grundsätzlich nicht auszuschließen.

Das plangegenständliche Vorhaben ist zunächst mit folgenden Verboten gem. § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar:

Verbot	Schutzone IIIA	Gegenstand
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche [...]	verboten	Erdaushub für OWH
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschläßen	verboten	Wiederverfüllung der Baugruben
3.3 Anlagen [...] zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten [...]	verboten	Betankungsanlagen für Baufahrzeuge und Maschinen

3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]	Verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis WGK 2 in zugelassenen Transportbehältern bis 50l, [...]	Einsatz von flüssigen Betriebsstoffen (z. B. Diesel, Öle)
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) [...] in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; [...]	Errichtung Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen
6.1 bauliche Anlagen zu errichten [...]	[...] Verboten, sofern die Grünlandsohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Spundwände, Fundamente, Trogbauwerk OWH

In Zone III A werden keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Betankungsanlagen) errichtet. Die Betankung findet entsprechend der Auflage A.2.2.5.3 nur auf befestigten Flächen und mit Vorhaltung von Bindemitteln statt. Die in der Schutzgebietsverordnung genannte Maximalgröße der Behälter für Stoffe bis WGK 2 von 50 l wird eingehalten.

Für die Errichtung der notwendigen Zuwegungen werden die geltenden Bestimmungen der RiStWag eingehalten.

Die unter Nr. 6.1 der Wasserschutzgebietsverordnung genannte Restriktion der Errichtung baulicher Anlagen umfasst im Wesentlichen das Einbringen von Spund- und Stützwänden (kurzzeitig) und das Trogbauwerk der OWH.

Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 03.06.2024 kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht den beantragten Ausnahmegenehmigungen in der weiteren Schutzone des Wasserschutzgebietes Jochenstein – unter Einhaltung der unter A.2.2.5 festgesetzten Nebenbestimmungen – zugestimmt werden.

Es kann daher gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, da entsprechend den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf als amtlicher Sachverständiger durch das Vorhaben der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann auch gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG bzw. § 4 Abs. 1 Buchstabe a der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen vor, nachdem die OWH zur Herstellung der Durchgängigkeit nach § 34 WHG erstellt wird. Weiterhin steht die OWH in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb des Wasserkraftwerks Jochenstein, für dessen Betrieb gem. § 2 EEG 2023 ein überra-

gendes öffentliches Interesse besteht. Die OWH stellt dabei aufgrund der Anforderungen nach EU-WRRL eine notwendige Nebenanlage zum Donaukraftwerk Jochenstein dar.

Zusätzlich ist hier festzustellen, dass für das Vorhaben eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde (vgl. C.5.4). Im Gegensatz zur Trasse „zwischen Jochenstein und Kreisstraße“ berührt die zur Ausführung vorgesehene Trasse der OWH das Wasserschutzgebiet nur am Rande (vgl. auch C.5.4.4) und stellt somit die räumliche Trassenvariante mit dem geringsten Eingriff in das Wasserschutzgebiet dar. Aufgrund des Vorliegens von überwiegenden Gründen des Gemeinwohls bzw. des überragenden öffentlichen Interesses gem. § 2 EEG 2023 sowie des Ergebnisses der Alternativenprüfung (vgl. Bay VGH, Urteil vom 04.07.2024, Az. 22 A 23.40049) kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass für das Vorhaben auch nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG bzw. § 4 Abs. 1 Buchstabe a der Schutzgebietsverordnung eine Ausnahme erteilt werden kann.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.5.5.2.3 Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefährdung

a. Während des Betriebs

Der Ort Jochenstein mit Kraftwerksanlage ist aufgrund der Lage und der baulichen Gestaltung beim Bau der Staustufe gegen ein hundertjährliches Hochwasser (HQ₁₀₀) der Donau geschützt. Durch die Errichtung der OWH ist die festgesetzte Überschwemmungsgrenze lokal geringfügig anzupassen. Dies erfolgt turnusmäßig im Vollzug der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL) durch das WWA Deggendorf. Nachteilige Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung von Jochenstein sind nicht erkennbar. Die OWH hat keinen relevanten Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet der Donau und keine nachteilige Auswirkung auf den Hochwasserabfluss der Donau.

Das Umgehungsgerinne ist so dimensioniert, dass die max. Dotation, eine Regenwassereinleitung im Ort und die Hochwässer des Hangenreuthreusenbaches (Gew. III) schadlos abgeführt werden können.

Es ist davon auszugehen, dass große bzw. extreme Eigenhochwässer des Dandlbaches den Radweg und die Radwegbrücke (Brücke VIII) überfluten. Verklausungen an dieser Brücke sind wegen des Wildbachcharakters des Dandlbaches nicht ausgeschlossen. Es ist nicht auszuschließen, dass große Hochwässer des Dandlbaches das rechte Ufer der OWH in Richtung Donau überfluten. Wegen der örtlichen Lage der Dandlbacheinmündung ist, abgesehen von evtl. Schäden im Bereich Radweg und OWH-Gerinne, ansonsten kein Hochwasserrisiko bzw. eine Hochwassergefährdung Dritter erkennbar. Auf Grund der topographischen Gegebenheit und der Größe der Einzugsgebiete beider Bäche sind keine ausreichenden Vorwarnzeiten bei Hochwasser möglich. Eine zeitgleiche Regulierung bzw. Reduzierung des Dotonationsabflusses der OWH ist hierbei demnach nicht machbar.

Bei extremen Donauhochwasser der Größenordnung eines HQ₁₀₀ staut sich das Hochwasser unterstromig der Staustufe in der OWH bis ca. OWH-km 0,900 (Bereich der Schaltanlage) schadlos zurück.

Auf Grund der baulichen Gestaltung bzw. Anlagenteile der OWH sind nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz (HQ 100) der Ortschaft mit Kraftwerk bei ordnungsgemäßem Zustand des Umgehungsgewässers nicht zu erwarten. Das geplante Bauwerk (OWH) verfügt über eine ausreichend hohe Standfestigkeit. Wegen des abgedichteten Gewässerbettes und der Lage der OWH überwiegend in der bindigen Deckschicht (Lehm) ist auch keine signifikante Infiltration von Eigenhochwasser in das Grundwasser (Aquifer) zu erwarten.

Das Retentionsvolumen der Donau wird durch die OWH geringfügig erhöht. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Donau und deren Hochwasserretentionsraum sind somit nicht relevant bzw. nicht gegeben. Dies lässt sich auch für den Hangenreuthreusenbach und den Dandlbach feststellen. Durch die OWH ergibt sich insgesamt eine Vergrößerung des Retentionsraumes der betroffenen Gewässer.

Eine Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG ist nicht zu erteilen, nachdem es sich bei der OWH um eine Maßnahme des Gewässerausbaus handelt (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

b. Während der Bauphase

Donau

Die Organismenwanderhilfe soll teilweise auch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau verlaufen. Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG sind Maßnahmen des Gewässerausbaus (bei der Organismenwanderhilfe handelt es sich um einen Gewässerausbau) auch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zulässig. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG ist daher nicht notwendig. Um Schäden durch Hochwasserereignisse der Donau zu begegnen, ist die Bauphase im Ortsteil Jochenstein für die Wintermonate geplant. In diesem Zeitraum herrscht üblicherweise eine Niedrigwasserphase. Zudem sind für einen Hochwasserfall weitere Notmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin, wie das Verfüllen oder seitliche Absichern von Baugruben geplant. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind gem. § 78a Abs. 1 WHG sonstige Maßnahmen untersagt, die u.a. den Wasserabfluss behindern können oder im Hochwasserfall abgeschwemmt werden können. Davon können im Einzelfall Ausnahmen gem. 78a Abs. 2 WHG bei Erfüllung der darin genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Diese Genehmigungen müssten bei der zuständigen Behörde nach § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG – in beiden Fällen das Landratsamt Passau als untere Wasserrechtsbehörde – beantragt werden.

angrenzende Bäche

Während der Bauphase kann es zu plötzlichen Hochwasserereignissen des Hangenreuthreusenbaches und des Dandlbaches kommen. Diesbezüglich nachteilige Auswirkungen werden verhindert bzw. reduziert, indem die OWH vom Unterwasser der Staustufe Jochenstein (Einstieg) in Richtung Oberwasser (Ausstieg) sukzessive errichtet wird (vgl. Ziffer 5.5 des Erläuterungsberichts). Mit Herstellung der jeweiligen Einleitungen, ist das Gerinne der OWH dann bereits in Fließrichtung entsprechend leistungsfähig. Soweit die OWH (Baustelle) nahe an die Donauhänge heranreicht, besteht bei Starkregenereignissen für die Bau stelle eine Überschwemmungsgefahr durch wild abfließendes „Hanghochwasser“ mit evtl. Materialtransport (Steine, Geröll, Schlamm). Eine Gefahr für Dritte ergibt sich dadurch aber nicht.

C.5.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

C.5.5.3.1 Schutz von Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 31 ff. BNatSchG

Das Vorhaben berührt Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind darunter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete zu verstehen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind dabei nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Europäische Vogelschutzgebiete sind hingegen Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-RL), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist.

Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind dabei Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines „Natura 2000“-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums von der Gesamtheit der Einwirkungen umfasst, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf eine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktion sowie das Überleben der charakteristischen Arten auswirken können. Gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayNat2000V umfasst der Erhaltungszustand einer Art dabei die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten auswirken können. Als charakteristische Arten gelten gem. Art. 1 lit. e der FFH-RL die Arten, die innerhalb ihres Hauptverbreitungsgebiets typischerweise einen bestimmten Lebensraum besiedeln. Der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps ist also nur dann als günstig zu bewerten, wenn u.a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird.

Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zunächst eine sog. FFH-Vorprüfung erforderlich, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets offensichtlich ausgeschlossen werden kann (EuGH Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02). Bei dieser FFH-Vorprüfung erfolgt zunächst eine Erheblichkeitsabschätzung. Ergibt diese FFH-Vorprüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, so ist das Prüfverfahren abgeschlossen.

Für Projekte, bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie die Erhaltungsziele eines „Natura 2000“-Gebiets erheblich beeinträchtigen muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG). Kommt eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des „Natura 2000“-Gebiets in seinen Erhaltungszielen führen kann, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmsweise kann das Vorhaben in diesem Fall trotzdem zugelassen werden, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Zudem wären im Fall der Zulassung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ die hierfür notwendigen Maßnahmen, sogenannte Kohärenzmaßnahmen vorzusehen.

C.5.5.3.1.1 FFH-Gebiet 7446-301: Donauleiten von Passau bis Jochenstein

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet DE 7446-301 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“. Das FFH-Gebiet erstreckt sich zwischen Passau und Jochenstein am östlichen Donauufer. Es bildet jedoch kein durchgehendes Gebiet, sondern wird durch mehrere Siedlungsbereiche entlang der Donau unterbrochen. Bei dem vom Vorhaben betroffenen Teilbereich handelt es sich um die Teilfläche DE 7446-301.11. Bei einer Gesamtfläche von 517 ha umfasst die Teilfläche 11 mit einer Fläche von 260 ha rund die Hälfte des gesamten FFH-Gebiets. Bei den Hangleitenwäldern handelt es sich um wärmebegünstigte, meist südexponierte Steilhänge die mit Silikatfelsen, Schutthalden sowie Quellbächen durchzogen sind und flächig mit Buchen- und Schluchtwäldern bestanden sind. Es handelt sich um ein bundesweit bedeutsames Gebiet mit einer einzigartigen Lebensraum- und Artenvielfalt. Das Gebiet zeichnet sich als bedeutsamer Reptilienlebensraum (u.a. Äskulapnatter und Smaragdeidechse) mit Schwerpunkt vorkommen weiterer Arten (z.B. Spanische Flagge) aus. Etabliert ist aber auch die forstwirtschaftliche Nutzung der Hangleiten im Rahmen der traditionellen Nutzungsformen. Das FFH-Gebiet umfasst in Teilen auch den Hangfuß mit dort vorkommenden Flachland-Mähwiesen.

Zur Klärung, ob das FFH-Gebiet durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für dieses Gebiet dargestellt (Ordner 4, Registernummer 3.3.1.1, Unterlage B30015-00).

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass nach dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen kommt. Gleichermaßen gilt für die Betroffenheit von Artenvorkommen und Erhaltungszielen.

Im Einzelnen:

C.5.5.3.1.1.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden unter Berücksichtigung der vorgenommenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

A-M1: Maßnahmen zur Verringerung von Auswirkungen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen

A-M2: Entwicklung von Mageren Flachlandmähwiesen durch Verpflanzung von Beständen und Neuanlage

A-M3 Einmalige Pflege von offenen Block- und Schutthalden

A-M4 Lichtkonzept

Eine Beeinträchtigung kann entsprechend der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sicher ausgeschlossen werden. Die folgende (hier gekürzte) Tabelle ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer 11.2.4 aufgeführt.

	Erhaltungsziel	Beeinträchtigungen durch Vorhaben	Vermeidungsmaßnahmen
	Erhalt des an wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten reichen donaubegleitenden Komplexes aus steilen Sonnhängen mit xerothermen Felsabstürzen, Schutthalden und Laubwäldern sowie kühlfeuchten Quertälchen mit Schluchtwäldern und Quellbächen. Erhalt zusammenhängender Waldbereiche	-	-
1.	Erhalt der kieselhaltigen Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas als weitgehend offene, gehölzarme Trockenstandorte.	Mögliche geringe Beeinträchtigung durch Nährstoffeintrag	M3
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen (<i>A-lyssso-Sedion albi</i>) als offene Trockenstandorte.	-	-
3.	Erhalt der Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation und der Silikatfelsen mit Pioniervegetation des <i>Sedo-Scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i> , insbesondere jener Bereiche ohne Tritts- und Kletterbelastung und anderer Formen beeinträchtigender Freizeitnutzungen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Lichtgenusses.	-	-
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und	Beeinträchtigungen durch temporären Nährstoffeintrag	M2, M4

	Tierarten unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche wertbestimmender Arten. Erhalt ihrer Standortvoraussetzungen.	trag und direkten Flächenverlust	
5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), der Waldmeister-Buchenwälder (Aspe-rulo-Fagetum) sowie der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Galio-Carpinetum) mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Felsen, Blockhalden) sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz (besonders von Eiche und Buche) sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften, besonders auch für den Hirschkäfer.	Beeinträchtigungen durch temporären Nährstoffeintrag	-
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Felsen, Blockhalden) sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.	Beeinträchtigungen durch temporären Nährstoffeintrag	-
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) in ihren verschiedenen Ausprägungen in der gebietstypischen naturnahen Bestockung, Habitatvielfalt und Artenzusammensetzung sowie mit ihrem spezifischen Wasserhaushalt.	-	-
8.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauhunke. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Laichhabitale als System eng vernetzter natürlicher bzw. anthropo-gener Klein- und Kleinstgewässer sowie der angrenzenden Wälder als Landlebensraum.	-	-
9.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Hirschkäfers. Erhalt von ausreichend großen und vernetzten Eichenbeständen. Erhalt eines ausreichend hohen	Mögliche Beeinträchtigungen der Art	M1

	Anteils an Eichentotholz und Eichenstümpfen.	durch erhöhtes Verkehrsaufkommen während der Bauzeit	
10.	Erhalt ggf. Wiederherstellung einer zukunftsträchtigen Population der Spanischen Flagge. Erhalt ihres Komplexlebensraums aus blütenreichen Offenlandstrukturen (besonders Waldblößen und mageren oder feuchten Säumen) und vielfestigten Waldstrukturen einschließlich Verjüngungsstadien mit Vorwaldgehölzen.	Mögliche Beeinträchtigungen des Lebensraums durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	M1
11.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ein schließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt der Lebensräume des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen. Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit entsprechenden Schnittpunkten. Erhalt von extensiv beweideten Flächen mit Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes. Erhalt des Habitatverbunds von kleinen, individuenarmen Populationen innerhalb einer Metapopulation, insbesondere Erhalt von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben.	Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	M1
12.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schwarzen Grubenlaufkäfers. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines hydrologisch intakten, vernetzten und nicht zerschnittenen Verbundsystems aus nassen und feuchten Standorten in gutem Erhaltungszustand sowie intakter Gewässer mit Flachwasserbereichen und naturnahen Ufern mit liegendem und stehendem Totholz. Schaffung ausreichend breiter Pufferbereiche zur intensiv genutzten Flur.	-	-

C.5.5.3.1.1.2 Zu betrachtende Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Für vorkommende Lebensraumtypen laut dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die folgende (hier gekürzte) Tabelle ist in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unter Ziffer 11.2.2 dargestellt.

FFH-Lebensraumtyp	Fläche im gesamten FFH-Gebiet lt. SDB	Erläuterungen der Erheblichkeit der Projektwirkungen Flächenverlust und vorübergehender Nährstoffeintrag
LRT 4030: trockene Heiden	1,6	Der LRT „Trockene Heiden“ kann mit bis zu 0,11 ha durch vorübergehende, sehr geringe Nährstoffeinträge betroffen sein. Die vor etwa 15 Jahren freigestellten Flächen befinden sich jedoch seitdem wieder in der Entwicklung zum Wald (Sukzession), eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. *Der LRT ist nicht im SDB gelistet, die konkrete Fläche ist nicht im Managementplan erfasst.
LRT 6110: Kalk-Pionierrasen	0,1	Der LRT kommt an der Transportroute auf der PA 51 im Wirkbereich verkehrsbedingter Stickstoffdepositionen vor. Die Wirkintensität liegt jedoch unter dem Abschneidekriterium, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.
LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen	15,0	Der LRT ist mit 0,16 ha durch Flächenverlust betroffen, was in jedem Fall über der Bagatellgrenze von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) liegen würde. Der Verlust wird aber durch Maßnahme M2 vermieden. Teil dieser Maßnahme ist im Wesentlichen die Versetzung betroffener Bestände (Sodenverpflanzung), einer Standardmaßnahme mit hoher Zuverlässigkeit. In geringerem Umfang werden außerdem neue Bestände vorab entwickelt, so dass keinerlei Flächenverlust eintritt. Mögliche Auswirkungen des vorübergehenden geringen Nährstoffeintrags können für die relativ nährstoffreichen Wiesen mit hohem pflegebedingtem, regelmäßigem Nährstoffentzug nicht gesehen werden. Insgesamt ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen.
LRT 8150: Silikatschutthalden	10,0	Der LRT wird vorübergehend von sehr geringen Stickstoffeinträgen erreicht werden. Erheblich nachteilige Wirkungen sind sicher auszuschließen. Für den extrem sensiblen Lebensraum werden aber vorsorglich trotzdem unterstützende Maßnahmen (M 3) vorgesehen, die zugleich die Entwicklung des LRT in Übereinstimmung mit dem Managementplan fördern.
LRT 8220: Silikatfelsen	60,0	Keine Betroffenheit
LRT 8230: Silikatfelsen mit Pionierrasen	5,0	Keine Betroffenheit
LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwälder	120,19	Der LRT ist durch vorübergehende, geringe Nährstoffeinträge betroffen. Die Belastung ist sicher zu gering, um erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen.

LRT 9130: Waldmeister-Buchenwälder	39,0	Der LRT ist durch vorübergehende, geringe Nährstoffeinträge betroffen. Die Belastung ist sicher zu gering, um erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen.
LRT 9170: Eichen-Hainbuchen-Wälder auf wechseltrockenen Böden	120,25	Der LRT ist durch vorübergehende, geringe Nährstoffeinträge betroffen. Die Belastung ist sicher zu gering, um erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen.
LRT 9180: Schlucht- und Hang-mischwälder	40,19	Der LRT ist durch vorübergehende, geringe Nährstoffeinträge betroffen. Die Belastung ist sicher zu gering, um erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen.
LRT 91E0: Weichholzwälder mit Erlen, Esche und Weiden	1,0	Der LRT ist durch vorübergehende, geringe Nährstoffeinträge betroffen. Die Belastung ist sicher zu gering, um erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen.

C.5.5.3.1.1.3 Zu betrachtende Arten des Anhangs II der FFH-RL

Eine erhebliche Beeinträchtigung der drei im Standarddatenbogen aufgeführten Arten des Anhang II der FFH-RL kann ausgeschlossen werden. Die folgenden Ergebnisse sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer 11.2.3 aufgeführt.

- Gelbbauchunke: Ein Individuenverlust durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nicht anzunehmen. Somit bedarf es auch keiner Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme; eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung liegt demnach auch nicht vor.
- Hirschläufer: Der Wirkfaktor „Individuenverlust durch erhöhtes Verkehrsaufkommen“ ist beeinträchtigt. Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme werden M1a, b, c (vgl. Ziffer 10.2.1 der FFH-VU) aufgeführt, eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist in der Folge nicht mehr gegeben.
- Spanische Flagge: Der Wirkfaktor „temporärer Nährstoffeintrag“ ist betroffen. Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ist M3 zur Pflege von offenen Block- und Schutthalden vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

C.5.5.3.1.2 FFH-Gebiet 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet 7447-371 „Donauleiten von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung. Das FFH-Gebiet mit einer Gesamtfläche von 660 ha erstreckt sich entlang der Donau, beginnend beim Donaukraftwerk Kachlet bis zum Donaukraftwerk Jochenstein. Es umfasst die Uferbereiche und angrenzenden Auenlandschaften entlang dieses Donauabschnittes. Die Auenwälder und Uferbereiche des FFH-Gebiets zeichnen sich durch ihre besondere

ökologische Bedeutung und hohe Artenvielfalt aus. Die Auenwälder stellen naturnahe Lebensräume dar, welche als Rückzugsorte für Tier- und Pflanzenarten wie Weichholzauen mit Weiden, Pappeln und Eschen oder Hartholzauen mit Eichen und Ulmen dienen. Ebenfalls sind sie wichtige Pufferzonen beim Hochwasserschutz. Aber auch die Uferzonen sind durch eine hohe Strukturvielfalt gekennzeichnet, darunter Kies- und Sandbänke, steile Uferabschnitte und flache Übergänge. Sie bieten Lebensraum für spezialisierte Arten wie Flussuferläufer und verschiedene Fischarten, die auf klare sauerstoffreiche Gewässer angewiesen sind. Diese vegetationsbedeckten Ufer bieten Schutz vor Erosion und tragen zur Stabilisierung der Uferlinien bei. In beiden Teilen des Gebiets kommen zahlreiche bedrohte und geschützte Tierarten vor, darunter auch seltene Amphibien, Reptilien und Insekten. Spezielle Vogelarten, wie der Eisvogel und der Schwarzstorch nutzen diese Habitate für Nahrungssuche und Brutplätze. Das Gebiet spielt jedoch auch eine wichtige Rolle im Stoffkreislauf und Wasserhaushalt der Region. Diese Merkmale machen die Auenwälder und Ufer des FFH-Gebiets zu wichtigen Bestandteilen der regionalen Naturlandschaft und zu zentralen Elementen im Naturschutz.

Zur Klärung, ob das FFH-Gebiet durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in der FFH-Verträglichkeitsstudie für dieses Gebiet dargestellt (Ordner 4, Registernummer 3.3.2.1, Unterlage B30016-00).

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass nach dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen führt. Gleiches gilt für die Betroffenheit von Artenvorkommen und die Erhaltungsziele.

Im Einzelnen:

C.5.5.3.1.2.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden unter Berücksichtigung der vorgeesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

B-M1: Prüfen der Uferbereiche bezüglich Biberbauten

B-M2: Angepasstes Management von Wiesenflächen im Talboden abgestimmt auf die Ansprüche des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

B-M4: Verpflanzen von Gelber Wiesenraute.

Eine Beeinträchtigung kann entsprechend der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sicher ausgeschlossen werden.

Die folgende (hier gekürzte) Tabelle ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer 11.2.4 aufgeführt.

	Erhaltungsziel	Beeinträchtigungen durch Vorhaben	Vermeidungsmaßnahmen
	Erhaltung des an naturnahen Strukturen reichen Mündungsabschnitts des Inn und der Habitatvoraussetzungen für die europaweit bedeutende, zum Teil endemische Fischfauna in der Donau sowie im untersten Abschnitt der Ilz.	Positive Wirkung für das Erhaltungsziel / Gebiet	-
1.	Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der gebietstypischen Artenzusammensetzung.	Betroffenheit einzelner charakteristischer Arten des LRT	M4
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) in ihren verschiedenen Ausprägungen in der gebietstypischen naturnahen Bestockung, Habitatvielfalt und Artenzusammensetzung sowie mit ihrem Wasserhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.	Flächenverlust unterhalb der Bagatellgrenze	-
3.	Erhalt ggf. Wiederherstellung dauerhaft überlebensfähiger Populationen der Fischarten Huchen, Donau-Neunauge, Rapfen, Frauennerfling, Bitterling, Schrätscher, Zingel und Streber. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer als für alle Lebensphasen dieser Fischarten möglichst vollwertigem Lebensraum mit ausreichend großen Laich- und Jungtierhabitaten. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer naturnahen, durchgängigen Anbindung der Altgewässer und der einmündenden Bäche. Erhalt der natürlichen oder naturnahen Fluss- und Uferstrukturen wie Felsen, Geröll- und Sandbänke, Gumpen und Uferanbrüche, Inseln, Weiden- und Erlensäume. Erhalt der gegebenen Fließgewässer- und Auenodynamik sowie einer möglichst guten Gewässerqualität.	Positive Wirkung für das Erhaltungsziel	-
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in den Flüssen Donau, Inn und Ilz mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder	Potentieller Verlust einer Biberburg (Nebenburg)	M1

	naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.		
--	---	--	--

C.5.5.3.1.2.2 Zu betrachtende Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Vorkommende Lebensraumtypen laut dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die folgende Tabelle ist in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unter Ziffer 11.2.2 dargestellt.

FFH-Lebensraumtypen	Fläche im gesamten FFH-Gebiet lt. SDB	Eingriff durch dauerhaften Flächenverlust	Eingriff durch temporären Flächenverlust	Potentieller Eingriff gesamt
LRT 6510: Magere Flachlandwiese		3.558 m ²	5.300 m ²	8.858 m ²
LRT 91E0: Weichholzauwälder mit Erlen, Eschen und Weiden	30,0 ha	329 m ²	-	329 m ²

Der Lebensraumtyp 6510 ist nicht im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets aufgelistet, muss also zur Beurteilung der Erheblichkeit nicht berücksichtigt werden. Betroffene Bestände werden zudem im Rahmen der Eingriffsregelung wiederhergestellt.

Vom Lebensraumtyp 91E0 Weichholzauwälder gehen 0,03 ha des Gesamtbestandes im Gebiet von 16,78 ha verloren. Dies entspricht einem Prozentsatz von weniger als 0,5%. Die Bagatellgrenze von 500 m² für einen prozentualen Eingriff dieser Größe wird damit unterschritten.

Auch durch kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich.

C.5.5.3.1.2.3 Zu betrachtende Arten des Anhangs II der FFH-RL

Für die Arten nach Anhang II FFH-RL (Biber, Huchen, Donau-Neunauge, Rappen, Frauennerfling, Bitterling, Schrätscher, Zingel und Streber) laut dem Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ werden erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen. Dies ist auch bei kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte der Fall. Im Gegenteil wirkt sich für alle genannten Tierarten der Bau der OHW positiv aus. Zum einen wird eine Vernetzung der Populationen der Stauräume Jochenstein und Aschach geschaffen, zum anderen entstehen durch die Uferabflachung unterhalb der Ortschaft Jochenstein Reproduktions- und Juvenilhabitatem. Lediglich der potentielle Verlust einer Biberburg (Nebenburg) ist

möglich, dies kann allerdings durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M1 abgefangen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

C.5.5.3.1.3 FFH-Gebiet AT3122000 „Oberes Donau- und Aschachtal“

Entsprechend der Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet AT3122000 „Oberes Donau- und Aschachtal“ steht das Vorhaben OWH mit dem Schutzzweck in Einklang bzw. es ist für die Erhaltungsziele verträglich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die OWH, insbesondere durch den auf deutschem Staatsgebiet liegenden Teil, sind nicht zu erwarten.

C.5.5.3.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

C.5.5.3.2.1 Eingriffsregelung §§ 14 ff. BNatSchG

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) im Einklang.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG),
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff dabei nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten. Gem. § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich diese Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Bei dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot handelt sich um strikt zu beachtendes Recht (BVerwG Beschluss v. 30.10.1992 – 4 A 4/92, BVerwG Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96), welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann. Das Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht dabei selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44/87). Dabei gilt es allerdings auch das Übermaßverbot zu beachten (BVerwG Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40/07).

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundnaturschutzgesetzes sind dabei gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von

Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Durch das plangegenständliche Vorhaben zur Errichtung der OWH sind verschiedene Eingriffe i. S. d. § 14 Abs.1 BNatSchG gegeben. Diese lassen sich dabei in bau-, betriebsbedingte sowie anlagenbedingte Eingriffe aufgliedern. Die einzelnen Eingriffe sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlagen Ziffer 3.1) dargestellt.

C.5.5.3.2.2 Vermeidungsgebot

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Alternative Trassenverläufe zählen dabei nicht zu den Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die Alternativenprüfung ist nämlich in der fachplanerischen Abwägung, die auch die Naturschutzbelaenge und den Vergleich der Eingriffsintensität verschiedener Trassenvarianten umfasst, abgearbeitet mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben auf der gewählten Trasse zulässig ist. Nur dieses und kein anderes Vorhaben ist daher im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG daraufhin zu untersuchen, ob es Beeinträchtigungen verursacht, die vermeidbar sind (BVerwG Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10/96). Bei Modifizierungen an der von der Vorhabenträgerin gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, ob es sich um eine Planungsalternative oder um eine bloße Vermeidungsmaßnahme handelt. Die Unterscheidung zwischen beiden hat wesentlich danach zu erfolgen, ob die in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag der Vorhabenträgerin umfasst angesehen werden kann (BVerwG Urt. v. 19.03.2003 – 9 A 33/02, DVBl. 2003, 1069). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt daher nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern es bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Registernummer 3.1.1 der Antragsunterlagen) unter Ziffer 4.6 dargestellt. Zudem gelten die unter A.2.3 festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Vermeidungsmöglichkeiten sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans hinreichend geprüft und abgearbeitet. Sie finden im Übrigen ihre

Grenzen in der jeweiligen Natur des Eingriffs. So sind beispielsweise Veränderung des Landschaftsbildes oder Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben von vorneherein ihrer Natur nach nicht gänzlich vermeidbar.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

Die nach der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten verbleibenden, bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbaren Beeinträchtigungen, welche sich auf den Kompensationsbedarf auswirken, sind im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziffer 4.8 benannt.

C.5.5.3.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Die trotz der vorgehend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind unvermeidbar i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Solche unvermeidbaren Eingriffe führen nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Vielmehr sind unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Das räumliche Element verlangt dabei, dass der Ausgleich sich dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, in der beschriebenen Weise auswirkt. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens vorbestimmt. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen (BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwG Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10). Die naturschutzfachliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen hängt aber weder ausschließlich noch in erster Linie von ihrer Entfernung zum Eingriffsort ab. Solange eine Ausgleichsfläche noch auf den Eingriffsort zurückwirkt, ist sie nicht schon deshalb weniger geeignet, weil sie vom Eingriffsort weiter entfernt ist als eine andere potentielle Ausgleichsfläche. (BayVGH Urt. v. 20.11.2012 – 22A 10.40041).

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziffer 5 dargestellt.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens zur Herstellung eines Umgehungsgerinnes auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf den Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der im Einzelnen ermittelte Kompensationsbedarf ist dabei im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziffer 5 dargestellt. Die Ermittlung, Planung und Herstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Arten- schutz und der übrigen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen erfolgt durch geeignetes und qualifiziertes Fachpersonal bzw. Fachbüros (Ziffer 5.8 des LBP). Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Eine entsprechende Bestimmung wurde unter Ziffer A.2.3.14 aufgenommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH, Beschluss v 24.01.1992 – 8 Cs 91.01233), besteht für Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG Urt. 23.08.1996 – 4 A 29/959). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Register TA 4) aufgeführt. Die Vorhabenträgerin erhält damit, ebenso wie für den Bau der OWH, die enteignungs- rechtliche Zugriffsmöglichkeit (vgl. A.5). Im eingetragenen Umfang und in der kartographierten Lage können demnach die für das Vorhaben notwendigen LBP-Maßnahmen im naturschutzfachlich erforderlichen Rahmen verwirklicht werden.

C.5.5.3.3 Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG

C.5.5.3.3.1 Vom Vorhaben berührte Biotope

§ 30 Abs. 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt werden.

Von den insgesamt im Planungsraum vorhandenen bzw. tangierten Biotoptypen erfüllen einzelne Standorte die Voraussetzungen als „Geschützte Biotope“ gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG (Erläuterungsbericht Abb. 25).

Die im engeren Untersuchungsgebiet kartierten Biotope sind vor allem naturnahe Buchen, Hainbuchen, Schlucht- und Hangwälder und Bachufer-Erlen und Eschenwälder der Donauleiten. Teilweise sind auch Vorwälder, gepflanzte Laub- und Nadelbaumbestände in die Biotopkartierung eingeschlossen. Einen großen Anteil nehmen auch Schlagfluren, Lichtungen und Ruderalfluren ein sowie Grünland- und Heidegesellschaften ein.

1. Durch das Vorhaben wird ein Silberweiden Auwald (Nr. 7448-0001) im Umfang von 329 m² dauerhaft in Anspruch genommen bzw. zerstört.
2. Durch das Gesamtvorhaben OWH wird ein Glatthaferwiesenbereich im Umfang von 8.858 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Wobei davon eine Fläche von 7.504 m² auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist. Die in Deutschland betroffenen Glatthaferwiesenbiotope liegen auf den Flurstücken 1478, 1479, 1479/1, 1481/3, 1553/2, 1553/5, 1553/9 und 1555 Gemarkung Gottsdorf.

Die Hinsichtlich der betroffenen Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird dabei auf die Darstellung im Erläuterungsbericht unter Ziffer 10.2.1.3 und im

landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziffer 3.1.5 verwiesen. Die kartierten Biotope sind im Bestands- und Konfliktplan JES-A001-SCHL1-A30041-02 bis -05 des LBP zusammen mit den Eingriffsflächen des Vorhabens dargestellt (die Pläne wurden im Rahmen der Nachreichung 2024 aktualisiert). Die dauerhaft in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotope sind in Tabelle 23 des Erläuterungsberichts (Nachreichunterlagen JES-A001-VHBH3-B30029-00-FFE vom Mai 2024) S. 174 aufgeführt.

C.5.5.3.3.2 Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG) von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG

zu 1. Von der Vorhabenträgerin wurde eine Ausnahme für die Zerstörung des nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Silberweidenbereichs beantragt. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG) kann zugelassen werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmen liegen vor, die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Der Ausgleich für die Inanspruchnahme des Silberweiden-Auwalds erfolgt durch die Maßnahme G2 entlang der naturnah gestalteten Bereiche der OWH mit fließgewässertypischen Lebensräumen.

zu 2. Von der Vorhabenträgerin wurde eine Ausnahme für die Zerstörung von nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Glatthaferwiesen beantragt. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG) kann zugelassen werden. Soweit durch das Vorhaben Glatthaferwiesenbereiche im Umfang von 7.504 m² dauerhaft entfallen, können diese Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Der Ausgleich für die Überbauung der Glatthaferweisen erfolgt durch die Maßnahmen A 1.1 und A 1.2 und durch die Maßnahme ES-R CEF A 18.

Soweit zusätzlich eine temporäre Inanspruchnahme von Glatthaferwiesenbereich im Umfang von 8.105 m² erfolgt, werden die bisherigen Bestände nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Insbesondere auf dem Trenndamm entsteht durch die Anlage von Bauflächen ein temporärer Zugriff auf Glatthaferwiesen in der Größenordnung von 0,5 ha. Hier werden die Bestände nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ein dauerhafter Verlust ist nicht anzunehmen. Höchst vorsorglich deckt das Ausgleichskonzept aber auch diesen temporären Verlust vollständig mit ab. Es wird insoweit auch auf den Erläuterungsbericht unter Ziffer 10.2.1.3 (Nachreichungsunterlagen) verwiesen. Die Entscheidung über die Ausnahmen erfolgte gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 HS 2 BayNatSchG zudem im Benehmen mit dem Landratsamt Passau als der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Eine separate Ausnahmeerteilung ist vorliegend nicht erforderlich, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG).

C.5.5.3.4 Artenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich um zwingendes Recht, welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann.

C.5.5.3.4.1 Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 BNatSchG

Der in § 39 BNatSchG enthaltene allgemeine Artenschutz steht dem plangegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Die in § 39 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verbote stehen zunächst unter dem Vorbehalt eines vernünftigen Grundes. Ein solcher ist mit der Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens, welches der Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich des DKJ und damit insbesondere dem Natur- und Artenschutz dient, gegeben. Weitergehende Verbote sind in § 39 Abs. 5 BNatSchG enthalten. Die in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG geregelten Verbote gelten jedoch gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden damit pauschal aus dem Anwendungsbereich der betreffenden allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote ausgenommen, da mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen wird (BT-Drs. 16/13430, S. 24).

C.5.5.3.4.2 Besonderer Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist vor allem in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutz unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

C.5.5.3.4.2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von der Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverbeten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Sind im Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn ökologische Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das BVerwG stellt mit Urteil vom 14.07.2011 (Az.: 9 A 12/10) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

C.5.5.3.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus (BayVGH, Urt. v. 20.11.2012, Az.: 22 A 10.40041). Der Prüfung müssen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung bzw. Relevanzprüfung).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an der Abschichtungsliste der Anlage 3 nach BayStMI (2018). Diese Methode hat sich bei Eingriffsvorhaben insgesamt bewährt und wird von den Naturschutzbehörden allgemein akzeptiert. Aus den jeweiligen Bestandserfassungen vor Ort haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass andere als die in den Artenlisten erfassten Arten tatsächlich vor Ort vorkommen.

C.5.5.3.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Wesentlichen kann hier auf Ziff. 6 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Ordner 3, Registernummer 3.2.1) verwiesen werden, der für alle vorkommenden Tier- und Vogelarten die notwendigen Schutz- und Vermeidungs- sowie CEF- und FCS-Maßnahmen auflistet. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten Vorkehrungen.

C.5.5.3.4.2.4 Konfliktanalyse

a. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die im Vornachfolgenden, besonders geschützten Arten aufgrund des plangegenständlichen Vorhabens zu rechnen. Soweit für einzelne Reptilienarten dennoch Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

können, wurde von der Vorhabenträgerin nochmals ausdrücklich eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Ergänzungsantrag vom 10.07.2024 beantragt.

aa. Tiere nach Anhang IV a) der FFH-RL

Fledermäuse

Im Planungsgebiet kommen folgende Fledermausarten vor:

Alpenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbtfledermaus und Zwergfledermaus.

Je nach Fledermausart können sich Auswirkungen durch Quartierbaumverluste, baubedingte Erschütterungen und Vibratoren sowie eine Beeinflussung durch Licht und Lärm und Staub ergeben. Weiterhin kann es zu Kollisionen mit baustellenbedingtem Fahrzeugverkehr kommen. Durch die Anlage selbst und ihren Betrieb ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Um baustellenbedingte Beeinträchtigungen und Kollisionen zu vermeiden, werden verschiedene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie u.a. die ökologische Baubegleitung (S7), Bauzeitenregelungen (S9) sowie Lärmschutzmaßnahmen (V4) ergriffen. Die Maßnahmen entstammen dem Maßnahmenkatalog gemäß Ziffer 4.5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Ebenso sind CEF-Maßnahmen (CEF 10a und b) vorgesehen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher – in Bezug auf sämtliche oben dargestellte Fledermausarten – nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Ausnahmen oder FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt auch für die räumliche und zeitliche Überschneidung mit dem Vorhaben Energiespeicher Riedl. Die Maßnahmen wenden auch hier einen Verstoß gegen das Tötungsverbot ab.

Biber

Am Donauufer ist ein Biberbau bekannt, bei dem zuletzt im Jahr 2011 eine Nutzung beobachtet wurde. Das Vorhaben erfordert eine Entfernung des Baus. Sofern der Bau erneut besetzt wäre, kann dies bei Störungen während der Jungenaufzucht zu einem Verlassen der noch nicht schwimmfähigen Jungtiere und zu deren Tod führen. Für diesen Fall müsste umgehend die Untere Naturschutzbörde beteiligt werden und für artenschutzrechtlich verbotene Maßnahmen nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG beantragt werden, siehe Ziff. A.2.3.21.

Durch die Anlage selbst und deren Betrieb entstehen keine Gefahren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs 1 BNatSchG führen. Zudem werden verschiedene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 47). Durch das Ergreifen dieser Maßnahmen wird ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Ausnahmen und FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haselmaus

Ab Spätherbst bis zum Frühjahr einschließlich des Monats April, befindet sich die Haselmaus im echten Winterschlaf in Höhlen im Wurzelwerk der Bäume. Eine Störung in dieser Jahreszeit durch Erschütterungen im Boden ist als relevant einzustufen und kann möglicherweise sogar indirekt den Verbotstatbestand der Tötung berühren.

Allerdings ist dem Betroffenheitsbogen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der eine ausführliche Analyse und Bewertung beinhaltet, zu entnehmen, dass diese Befürchtung sich hinsichtlich des Tötungsverbots nicht bestätigt. Für die Anlage selbst und ihren Betrieb ergibt sich ebenfalls kein anderes Ergebnis.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Ausnahmen oder FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt auch für die räumliche und zeitliche Überschneidung mit dem Vorhaben Energiespeicher Riedl. Die Maßnahmen wenden auch hier einen Verstoß gegen das Tötungsverbot ab.

Reptilien

Als europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die vier Reptilienarten Äskulapnatter, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse und Schlingnatter für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant. Bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist kein Vorkommen durch die relevanten Wirkfaktoren betroffen.

Aufgrund der zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen erfolgte bei den Reptilien eine Analyse der Betroffenheit und der relevanten Arten in den Teilräumen. Es kann dabei nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere der vier Reptilienarten Äskulapnatter, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse und Schlingnatter bei Bauarbeiten am Trenndamm oder am Donauufer getötet werden könnten. Es werden zwar geeignete Maßnahmen, wie die Errichtung eines Schutzaunes (S6), Bauzeitenregelungen (S12) oder Abfangen (V3) und CEF-Maßnahmen (CEF 2, 3, 7), ergriffen, allerdings besteht dennoch ein erhöhtes Risiko für die Arten. Dieses ist am höchsten bei der Baufeldfreimachung am Trenndamm und beim Eingriff in das Donauufer unterhalb von Jochenstein. Geeignete Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Deshalb wurde vorsorglich eine Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für diese Arten beantragt und die FCS1 Maßnahme zur Herstellung eines Reptilienlebensraums westlich von Erlau vorgesehen.

Tagfalter (Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Durch den Bau der Organismenwanderhilfe betroffen sind der Helle und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie der Großer Feuerfalter. Der Wirkfaktor für § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnte der temporäre und/oder dauerhafte Flächenentzug sein.

Mit den geeigneten Schutzmaßnahmen (S 1, 3 und 4) und umfangreichen CEF-Maßnahmen (CEF 4-6, 8, 9) können jedoch die erwarteten Verbotstatbestände

vermieden werden, sodass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu befürchten ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer)

Bei den Nachtfaltern ist nur der Nachtkerzenschwärmer vom Vorhaben betroffen. Hier kann eine Betroffenheit baubedingt durch Lichtemissionen vorkommen.

Durch die Vermeidungsmaßnahme (V 8), welche Vorgaben aus einem Gutachten zu den Lichtemissionen umsetzt und durch Lichtobergrenzen und Bauzeit sperren Wirkung entfaltet, kann die Erfüllung eines Verbotstatbestands jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Schnecken, Muscheln, Libellen, Amphibien und Käfer

Auf der deutschen Seite des Vorhabengebiets konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Schnecken, Muscheln, Libellen, Amphibien und Käfer festgestellt werden, somit kann auch kein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG erfüllt sein.

ab wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Vogelarten

Beurteilung des Vogelkollisionsrisikos

Folgende FFH-Arten können im Planungsgebiet angetroffen werden:

Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Feldsperling, Fitis, Gänseäger, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Gimpel, Gritz, Goldammer, Grauspecht, Grünfink, Grünspecht, Habicht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mittelmeermöwe, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkräher, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Turmfalke, Uhu, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Weidenmeise, Wespenbussard, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Dabei sind folgende Arten sog. Allerweltsarten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Gritz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe,

Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Diese Arten sind somit nicht bei § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Das Tötungsverbot kann bei Kollisionen durch den baubedingt zunehmenden Fahrverkehr, aber auch bei Verlusten im Rahmen der Baufeldfreimachung mit Gehölzschnitt betroffen sein. Verletzung und Tötungen durch Kollision durch den baubedingt zunehmenden Verkehr könnten alle vorkommenden Arten betreffen. Die Relevanz ist jedoch art- und situationsbedingt. Aufgrund ihres Verhaltens können Uhu und andere Eulen sowie Greifvögel eher betroffen sein als andere Arten. Durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, u.a. eine Minimierung des baubedingten Verkehrs auf der Kreisstraße PA51 zwischen Obernzell-Jochenstein (V) 5 sowie die Bauzeitenregelung hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel zwischen 01.03. und 30.09. wird auf die Wirkungen des Vorhabens reagiert. Es kann durch die Ergreifung dieser Maßnahmen das Erfüllen des Verbotstatbestands mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies erfordert hinsichtlich mancher Arten auch CEF-Maßnahmen, u.a. CEF 10a und 11 zur Schaffung neuer Nistquartiere.

Mit Blick auf Anlage und Betrieb wird die Maßnahme (S) 15 ergriffen, die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Besucherangebote während des Betriebs umfasst, um die Erfüllung des Verbotstatbestands zu verhindern.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Gleiches gilt bei der überlagernden Wirkung beim Bau des Energiespeichers Riedl hinsichtlich

- Flächenentzug, temporär, baubedingt am Trenndamm und am Talboden mit Donauufer und Donauleiten
- Flächenentzug, dauerhaft, anlagenbedingt am Talboden mit Donauufer und Donauleiten
- Störung durch Lärm und optische Reize, baubedingt am Trenndamm und der Donauleiten
- Barrierefunktionen, Verkehr mit möglichem Individuenverlust, baubedingt am Trenndamm und Talboden mit Donauufer.

Dies ist der Fall, da die Beeinträchtigungen sich entweder nicht auswirken oder die Auswirkungen nur so gering sind bzw. das Kollisionsrisiko nur in der Art verlängert wird, dass es nur geringfügig steigt und deswegen nicht zu beachten ist. Einzelne Besorgnisse betreffen auch nur die sog. Allerweltsarten, die hinsichtlich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohnehin nicht ausschlaggebend sind.

b. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen

auch Störungen, die u.a. durch Zerschneidungswirkungen hervorgerufen werden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden kann.

Da sich zwischen Störungs- und Schädigungstatbestand gewisse Überschneidungen ergeben können, folgt nachfolgend eine gemeinsame Betrachtung.

Fledermausarten

Neben direkter Schädigung durch die Baufeldfreimachung können Immissionen von Licht, Staub und vor allem Lärm zu einer Beeinträchtigung von Habitaten und Lebensstätten von Fledermäusen beitragen, die bis zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnte. Ebenfalls könnte die während der Bauzeit entstehende stellenweise hohe Schallbelastung bei Fledermäusen den Schädigungstatbestand an Quartieren an den Donauleiten erfüllen. Dies ist hier gerade bei den baumbewohnenden Arten Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus der Fall.

Die möglichen Folgen des Lärms bei den vorwiegend in Baumquartieren vorkommenden Fledermausarten in den Donauleiten und an deren Waldrändern wurden intensiv geprüft. In Abstimmung mit der technischen Planung wurden die Bauzeiten so gestaltet, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Hierzu erfolgt eine generelle Festlegung der Bauzeiten auf den Tageszeitraum zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr sowie weitere bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen speziell für Fledermäuse. Eine Verlärmmung der Jagdhabitatem der Fledermäuse während der Jagdzeiten kann durch eine Einschränkung der lärmintensivsten Bauaktivitäten vermieden werden. Im Frühjahr sind abends um bis zu eindreiviertel Stunden und im Herbst abends um bis zu eineinhalb Stunden Beschränkungen vorgesehen. Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sind dazu geeignet, die Schallimmissionen auf die Wald- und Waldrandbereiche

der Donauleiten soweit zu reduzieren, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne einer Schädigung kommt und außerdem keine Störungen während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse auftreten. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch Lärm bei den vorwiegend in Gebäuden vorkommenden Fledermausarten im Quartier eine geringe Rolle spielt, weil der Lärmschutz für die Menschen in ihren Häusern eingehalten werden muss. Gleichermaßen gilt für das Störungsverbot, gerade durch das Einhalten der Bauzeiten wird dies nicht beeinträchtigt. In Bezug auf Fledermäuse sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere auch die CEF-Maßnahmen 10a und 10b.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Biber

In der Bauphase kann es zu Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Biberbau in der Uferversteinung) durch Zerstörung von Quartieren durch Abriss der Uferversteinung und durch baubedingte Immissionen kommen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung (auch durch Aufgabe von Quartieren aufgrund von Immissionen) zu vermeiden, sind Schutz- (S1, S2, S8 und S10) und Vermeidungsmaßnahmen (V 4 - Immissionsschutz) vorgesehen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Haselmaus

Bei dem Schädigungsverbot kann größtenteils – ausgenommen der Ausführungen zu baumbewohnenden Fledermäusen aus logischen Gründen – nach oben verwiesen werden, da hier die gleichen Maßnahmen wie bei den Fledermäusen zur Vermeidung des Verbotstatbestands anwendbar sind. Diese vermeiden im Ergebnis auch die Erfüllung des Tatbestands. Hinsichtlich des Störungsverbots kann auch auf die Ausführungen zu den Bibern verwiesen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Reptilien

Bei den betroffenen Reptilien kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu den Reptilien unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwiesen werden. Auch hinsichtlich des Schädigungs- und Störungsverbots werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (CEF 2, 3, 7) ergriffen, allerdings reichen diese auch hier nicht für die Vermeidung der Verbotstatbestände aus, sodass FCS-Maßnahmen erforderlich werden. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde beantragt.

Tagfalter

Bei den Tagfaltern steht weniger das Tötungsverbot, sondern vielmehr das Schädigungsverbot aufgrund des Flächenentzugs im Rahmen der Baumaßnahme im Mittelpunkt. Es kann ebenfalls nach oben verwiesen werden, da sich hinsichtlich der Verbotstatbestände sowohl die Betroffenheit als auch die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen decken. Hinzu kommen jedoch beim

Schädigungsverbot verschiedene CEF-Maßnahmen hinzu, die die Optimierung von vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie deren Neuschaffung als Ausgleich umfassen. Durch diese CEF-Maßnahmen kumuliert mit den vorgesehenen anderen Maßnahmen kann auch ein Konflikt mit dem Schädigungsverbot vermieden werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Vogelarten

Bei den Vogelarten sind beim Schädigungsverbot am Trenndamm nur der Feldsperling betroffen, daneben nur weit verbreitete Wasservögel als Gäste. Dies trifft auch nur auf die Bauphase zu, da die Organismenwanderhilfe selbst und deren Betrieb den Vogelbestand sogar fördert. Dieses Schädigungsverbot kann durch baubedingten Lärm und Barrierefunktionen verwirklicht werden. Als Schädigung wird der direkte temporäre bzw. dauerhafte Flächenentzug mit Verlust an Bruthabitate für Vögel der Kulturlandschaft, Gebüsch-, Baum und Gebäu-debrüter angesehen.

Eine massive Störeinwirkung auf direkt an die Baubereiche angrenzenden Waldflächen könnte ebenfalls zu einer Aufgabe von Brutrevieren und damit zum temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Lärm- und Lichtschutzmaßnahmen zur Vermeidung erhöhter Emissionen, auch zu bestimmten Jahres- und Uhrzeiten, vorgeschlagen sowie Pflegemaßnahmen und die Anbringung von Nisthilfen (CEF-Maßnahme). Durch diese Maßnahmen wird die Erfüllung des Schädigungsverbots vermieden.

Das Störungsverbot betrifft am Trenndamm die Arten Mittelmeermöve, Dorngrasmücke sowie im Donauengtal weit verbreitete Wasservögel als Gäste. Am Talboden mit Donauufer sind die Arten der Siedlungsbereiche, Turmfalke und Dohle betroffen. An den Donauleiten sind Grünspecht und Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Greifvögel wie Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke und Uhu betroffen.

Wesentliche Ursachen von Störungen in der Bauphase kann das Stören von Vögeln durch Lärm und optische Reize im Umfeld der Baustellen sowie baubedingte Barrierefunktionen durch Flächenentzug und damit Entzug von Lebensraumstrukturen sein.

Der Verlust an Nahrungslebensräumen durch die Anlage und deren Betrieb wird aufgrund der Vornutzung der Flächen als unerheblich eingestuft, sodass hieraus kein Verstoß gegen das Störungsverbot hervorgehen kann.

Den möglichen erheblichen Störungen der Vogelwelt der Donauleiten wird durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen begegnet. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Reduzierung von Lärm und optischen Reizen. Als Maßnahmen werden hier V 4, 5, 8, 15 sowie S 15 aufgeführt, wodurch ein Verstoß gegen das Störungsverbot vermieden wird.

Mithin ist mit Blick auf alle erfassten Vogelarten daher keiner der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Einbeziehung der unter C.5.5.3.4.2.3 benannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen davon auszugehen ist, dass das Vorhaben auf Tiere nach Anhang IV der FFH-RL (mit Ausnahme der vier genannten Reptilienarten) sowie der Vogelschutzrichtlinie zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

c. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt (Ziffer 4.4.1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags).

d. Überlagerung mit dem Vorhaben Energiespeicher Riedl

Es sind auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch überlagernde Wirkungen mit dem Vorhaben Energiespeicher Riedl zu erwarten.

C.5.5.3.4.2.5 Ausnahmeverteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wie bereits unter C.5.5.3.4.2.4. dargestellt, ist aufgrund der Beurteilung des Risikos der Verbotstatbestände bei den vier Arten Äskulapnatter, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse und Schlingnatter vor allem aufgrund des Flächenentzugs, aber auch wegen baubedingter Störungen und zu erwartender Verletzungen- und Tötungen eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem darf Art. 16 FFH-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen i. S. d. Ausnahmeregelung sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Wirksame CEF-Maßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie es im österreichischen Teil der Fall ist, sind aus räumlichen Gründen im bayerischen Teil des Talbodens nicht machbar. Die beantragte Alternative ist die am besten geeignete Ausführung nach WRRL. Die technischen

Alternativen wurden detailliert geprüft. Der Talboden im Donautal lässt keine andere Ausführungsvariante zu.

Für die Erteilung einer Ausnahme ist es des Weiteren unabdingbar, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art nicht verschlechtern darf und die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gewahrt sein müssen. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL spricht im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht vom Ausbleiben von Verschlechterungen, sondern davon, dass die Populationen der Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Eine Ausnahme ist gleichwohl selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sofern nur nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. (EuGH Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05; BVerwG Beschluss v. 17.04.2010 – 9 B 5/10).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten ist aufgrund des Flächenentzugs nicht gegeben (vgl. Ausführungen S. 55 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags). Eine solche Verschlechterung ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn Größe oder Qualität des Habitats der betroffenen Art deutlich abnehmen oder wenn sich die Zukunftsaussichten der Population deutlich verschlechtern.

Bei der Äskulapnatter führt die Gewährung einer Ausnahme zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit hervorragenden Erhaltungszustandes der lokalen Population der Donauleiten, weil die Populationen der Äskulapnatter in den Donauleiten zwischen Passau und Jochenstein stabil sind und weil durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufwertung und Neuschaffung von Lebensräumen am Edlhoffeld sich die Habitatsituation im Bereich der bekannten lokalen Populationen verbessert. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird nicht behindert, weil durch die FCS-Maßnahme eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen vermieden wird.

Gleiches gilt für die Schlingnatter bei dem derzeit mittleren bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population des Talbodens und dem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen in den Donauleiten. Die Gründe sind auch für die Östliche Smaragdeidechse bei ihrem derzeit mittleren bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Populationen des (bayerischen) Talbodens keine anderen. Abschließend fällt unter diese Einschätzung auch der derzeit gute Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Mauereidechse des Talbodens mit Donauufer.

Als Maßnahme zum Ausgleich ist die FCS1 vorgesehen, die die Herstellung eines Reptilienlebensraums festlegt.

Eine FCS-Maßnahme entlang des Naturschutzgebiets und FFH-Gebietes „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ ist westlich von Erlau vorgesehen. Hier besteht die Möglichkeit, durch die vorgesehene Maßnahme den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Äskulapnatter, Smaragdeidechse und Schlingnatter zu erhalten und zu verbessern. Die Maßnahme begünstigt auch die im Gebiet allochthon vorkommende Mauereidechsenunterart, für deren Erhaltungszustand ihrer Populationen alleine keine Maßnahme notwendig wäre.

Durch die FCS-Maßnahme wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen von Äskulapnatter, Schlingnatter und Smaragdeidechse in ihrem Verbreitungsgebiet im Naturraum Donauengtal nicht verschlechtert.

Die aufgeführten Gründe gelten für alle einschlägigen Verbotstatbestände. Die höhere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde hat einer Ausnahmeerteilung mit Nachricht vom 13.09.2024 zugestimmt.

Eine gesonderte Ausnahmeerteilung ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst wird (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG).

C.5.5.3.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Durch die behördliche Festsetzung von Schutzgebieten, wie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen sowie Naturdenkmälern, sind Gebiete oder Einzelschöpfungen der Natur unter besonderen Schutz gestellt. Damit soll die besondere Funktion dieser Gebiete oder Landschaftsbestandteile – wie z.B. die Lebensraumfunktion für gefährdete Tiere und Pflanzen – erhalten bleiben.

Die Ausweisung als ein geschützter Teil von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 23 bis 29 BNatSchG erfolgt durch Erklärung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Dabei werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote festgelegt. Die Festlegungen dieser Schutzgebietsausweisungen i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der §§ 23 ff. BNatSchG sind für die Zulässigkeit von Vorhaben in entsprechend geschützten Gebieten maßgeblich. Daher stellen erst die konkreten Verbote und Gebote im Rahmen der Schutzerklärung unmittelbar geltende Regelungen dar, während das Bundesnaturschutzgesetz selbst lediglich inhaltliche Vorgaben für die festzulegenden Gebote und Verbote enthält.

Im Einzelfall kann jedoch in allen Gebieten nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den festgesetzten Verboten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

C.5.5.3.5.1 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschutz erforderlich ist.

Das Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ wird vom Planungsraum erfasst. Es umfasst die Steilhänge des Donauengtales am linken Ufer der Donau von Passau bis zur Landesgrenze bei Jochenstein und hat eine Gesamtgröße von 401 ha. Ein 355 Meter langer Abschnitt der geplanten OWH verläuft innerhalb dieses Naturschutzgebiets auf einer extensiv genutzten Wiese (Glatthaferwiese), die nordöstlich der Kreisstraße PA51 und dem Waldrand liegt.

Ebenso werden einige Vermeidungs- Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen in Randbereichen des Naturschutzgebiets umgesetzt.

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen könnten.

Dabei sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, 4 und 13 die Errichtung von baulichen Anlagen, Erdarbeiten, die Anlage neuer Gewässer sowie die Entnahme oder Beschädigung von Pflanzen ausdrücklich verboten. Zudem ist es nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 verboten, einen Streifen von je 20 m Breite beiderseits der südseitigen Waldränder abseits der öffentlichen oder privaten Straßen oder Wege in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August zu betreten. Die Errichtung der Organismenwanderhilfe mit den damit verbundenen baubedingten Eingriffen verstößt als bauliche Anlage und als neu angelegtes Gewässer gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 13 sowie durch das Betretungserfordernis für den 20 Meter Streifen gegen das Verbot in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung.

Im Einzelfall kann von den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Schutzgebietsverordnung befreit werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen sowohl überwiegen als auch die Befreiung erfordern, d. h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise an der vorgesehenen Stelle geboten sein (vgl. u. a. BayVGH, Urteil vom 31.01.2008, Az. 15 ZB 07.825, juris Rn. 8).

Nachdem die beschriebenen Maßnahmen das Schutzgebiet voraussichtlich beeinträchtigen und Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung verwirklichen werden, jedoch keiner der in § 5 der Schutzgebietsverordnung („Ausnahmen“) aufgeführten Nutzungen und Handlungen unterfallen, hat die Vorhabenträgerin die Befreiung von den Verboten beantragt.

Für das Vorhaben liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und somit die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Staustufe Jochenstein nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Für die Flussgebietsseinheit Donau wurde ausweislich einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Abstimmung mit dem Bayerischen Umweltministerium erstellten Priorisierungsliste die Dringlichkeit der Herstellung der Durchgängigkeit an der Staustufe Jochenstein auf Vorschlag der Bundesanstalt für Gewässerkunde als hoch eingestuft.

Die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen werden mit diesem Vorhaben umgesetzt. Sie erfolgen daher im öffentlichen Interesse und dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Die höhere Naturschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang die erforderlichen Befreiungen mit Stellungnahme vom 09.08.2022 ebenso befürwortet.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Vorhabens und der gewählten Bauweise an der vorgesehenen Stelle kann auch auf die obigen Ausführungen zur Planrechtfertigung und zu den Planungsvarianten verwiesen werden.

Zudem würden eine Verhinderung des Projekts Organismenwanderhilfe für die Donau und ihre Lebensgemeinschaften im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung eine nicht gewollte Beeinträchtigung darstellen, wenn die notwendige Verbesserung durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht realisiert werden könnte.

Mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen im Naturschutzgebiet ausgeglichen werden. Die mit dem Eingriff in das Naturschutzgebiet verbundenen Verluste durch Inanspruchnahme einer Glatthaferwiese werden im Talboden Jochenstein durch Neuschaffung und Entwicklung von Glatthaferwiesen als Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen.

Eine gesonderte Erteilung einer Befreiung ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG).

C.5.5.3.5.2 Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete durch Rechtsverordnung rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG), in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind dort unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Planungsraum des plangegenständlichen Vorhabens liegt in Teilen im Landschaftsschutzgebiet „Donauengtal Erlau-Jochenstein“, konkret im Gebietsteil „Leiten und Dobel vom Endsfeldener Bach bis Riedl (Gde. Untergriesbach)“ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 29.05.1996. Das Landschaftsschutzgebiet besteht dabei aus Hanglagen zur Donau, Dobeln und verzweigten Seitentälern.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an mehreren Stellen an obiges Naturschutzgebiet an, insbesondere im östlichen Teil des Talbodens von Jochenstein. Die Bauarbeiten für die OWH beinhalten Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet, wobei während der Bauzeit auch Baustellenflächen innerhalb des Schutzgebiets genutzt werden.

Gemäß § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Donauengtal Erlau-Jochenstein“ vom 29.05.1996 ist Schutzzweck die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Donautals mit seinen Auensäumen, Steilhängen, Dobeln und Seitentälern. Weiter soll die Erholungsfunktion gesichert werden, soweit es dem Schutz des Naturhaushaltes, der Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes nicht entgegensteht. Ebenfalls ist eine Schutzzone für das bestehende Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ zu bilden. Im Hinblick auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten hat das Landschaftsschutzgebiet eine nationale Bedeutung.

Maßnahmen die dem Schutzzweck nach § 3 der Kreisverordnung zuwiderlaufen oder geeignet sind das Schutzgebiet entsprechend § 4 der Kreisverordnung zu

verändern oder zu beeinträchtigen, sind nach § 4 der Verordnung grundsätzlich verboten.

Allerdings ist für Vorhaben, die gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) – s) der Kreisverordnung unter Erlaubnisvorbehalt stehen und nicht in § 6 als Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt genannt sind, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn die Behörde feststellt, dass sie keine der in § 4 der Kreisverordnung genannten Wirkungen hervorrufen oder dies durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt ist (§ 5 Abs. 3 der Kreisverordnung). Es handelt sich dabei nicht um eine Ermessensentscheidung der Behörde.

Unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 2 der Kreisverordnung fallen folgende Maßnahmen des Vorhabens OWH:

- Errichtung der OWH als bauliche Maßnahme (§ 5 Abs. 2 lit. a der Kreisverordnung)
- Erdaufschlüsse im Rahmen der Baumaßnahme und der Herstellung von Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 lit. b der Kreisverordnung)
- Veränderungen der Erdoberfläche Erdaufschlüsse im Rahmen der Baumaßnahme und der Herstellung von Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 lit. c der Kreisverordnung)
- Herstellung eines neuen Gewässers (§ 5 Abs. 2 lit. d der Kreisverordnung)
- Anlegen oder Änderung von Wegebeziehungen (§ 5 Abs. 2 lit. e der Kreisverordnung)
- Umverlegen von bestehenden Leitungen im Trassenbereich der OWH (§ 5 Abs. 2 lit. f der Kreisverordnung)
- Beseitigung von einzelnen Gehölzen im Verlauf der OWH (§ 5 Abs. 2 lit. g der Kreisverordnung)
- Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür regulär vorgesehenen Flächen (§ 5 Abs. 2 lit. I der Kreisverordnung)
- Verursachung von baubedingtem Lärm (§ 5 Abs. 2 lit. s der Kreisverordnung)

Obwohl die geplanten Maßnahmen nicht unter § 6 der Kreisverordnung fallen, liegen die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der Kreisverordnung vor, da keine Wirkungen nach § 4 der Kreisverordnung durch die Maßnahmen hervorgerufen werden.

Das Vorhaben läuft keinem der in § 3 der Kreisverordnung genannten Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets zuwider. Durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, die ansonsten „die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume“, vgl. Schutzzweck des § 3 Nr. 2 der Kreisverordnung, betreffen könnten. Auch die Beeinträchtigung der „Erholungsfunktion“ nach § 3 Nr. 4 der Kreisverordnung auf einem Grasweg am Waldrand am Rand des Landschaftsschutzgebiets wird aufgrund einer Maßnahme zum Artenschutz (20 m Schutzstreifen mit Strukturanreicherung aus Totholz und Wiesenentwicklung) gegen die Baustelleneinrichtungsflächen abgeschirmt.

Der Charakter des Gebietes wird durch die Organismenwanderhilfe im Talboden nördlich und östlich von Jochenstein nicht wesentlich verändert. Es findet jedoch gegenüber der aktuell bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung

eine lokale Veränderung des Landschaftsbildes durch Umwandlung von Flächen (Acker zu Fließgewässerstrecke mit mageren terrestrischen Lebensräumen) und Pflanzung von Baumgruppen statt.

Das Vorhaben wird den Charakter des Gebietes nicht verändern und das Landschaftsbild nicht nachhaltig beeinträchtigen, da die Organismenwanderhilfe naturnah gestaltet wird, so dass an den Ufern terrestrische Lebensräume entstehen können und sich das neue Gewässer in die Umgebung einfügen wird.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird nicht nachhaltig beeinträchtigt, sondern vielmehr gefördert, da naturschutzfachlich hochwertigere Lebensräume an den Ufern entstehen können, als die derzeitige intensive Acker- und Grünlandnutzung in diesem Bereich. Die mageren terrestrischen Flächen der Organismenwanderhilfe bieten Lebensräume für thermophile Insekten, aber auch für Reptilien und für Pflanzenarten der mageren Wiesen. Die Baumgruppen bieten zusätzliche Brut- und Nahrungsäume für Vögel. Durch die Maßnahmen wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesteigert, da naturnahe aquatische und terrestrische Lebensräume anstelle intensiver landwirtschaftlicher Nutzung neu geschaffen werden.

Auch der Naturgenuss und der freie Zugang zur Natur werden nicht nachhaltig beeinträchtigt, weil die betroffenen Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten durch die Bevölkerung betreten und genutzt werden können.

Durch die Organismenwanderhilfe werden die Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht beeinträchtigt. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Donautales bleibt auch mit der Organismenwanderhilfe erhalten, der Auencharakter wird durch die Schaffung eines künstlichen „Nebenarmes“ der Donau mit charakteristischen Lebensräumen (Kiesflächen, mager Wiesen und Säume, Stillgewässer und Bäume der Auen) sogar noch betont.

Die Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Schutzzone für das bestehende Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ bleibt auch mit der Organismenwanderhilfe uneingeschränkt erhalten und wird stellenweise im Bereich des unteren Waldrandes des NSG und FFH-Gebiets sogar verbessert (vgl. Erläuterungsbericht OWHJ, Ordner 1, Kapitel 10.2.1.2)

Die geplanten arten- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen umfassen die Verpflanzung, Entwicklung, besondere Pflege und Neuanlage von Wiesenbeständen und Grünanlagen und stehen daher gem. § 5 Abs. 1 lit. c) der Kreisverordnung als wesentliche Veränderungen in sonstiger Weise unter Erlaubnisvorbehalt. Die Einbringung von Strukturelementen (Maßnahmen V3, A1.2) fällt als Ablagerung unter § 5 Abs. 1 lit. c) der Kreisverordnung und steht damit unter Erlaubnisvorbehalt. Die Herstellung eines Kleintierdurchlasses für Reptilien unter der Dolomitenstraße am Hangfuß unterliegt gemäß § 5 Abs. 1 lit. e) dem Erlaubnisvorbehalt, „Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder bestehende Anlagen wesentlich zu ändern“.

Nachdem zusammenfassend keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen werden, ist eine Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) gem. § 5 Abs. 3 der Kreisverordnung für die einschlägigen Erlaubnistratbestände aus § 5 Abs. 2 zu erteilen.

Eine separate Erlaubnis ist vorliegend nicht erforderlich, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG).

C.5.5.3.5.3 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

Gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Das plangegenständliche Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Naturdenkmäler.

C.5.5.3.6 Zusammenfassung der Naturschutzbelaenge

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Berücksichtigung der im LBP aufgeführten und umfänglich dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewahrt.

C.5.5.4 Immissionsschutz

Beim Betrieb und insbesondere beim Bau der Organismenwanderhilfe entstehen Immissionen, die im Rahmen der Planfeststellung zu betrachten und zu berücksichtigen sind. Soweit durch Immissionen eine fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, handelt es sich um striktes Recht. Immissionsbelastungen unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle unterliegen der Abwägung (Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 23. Aufl., § 74 Rn.153).

Der Beurteilung der jenseits der Deutsch-Österreichischen Grenze gelegenen Immissionsorte erfolgt ebenfalls nach deutschen Recht, da die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in dieser Planfeststellung nach deutschem Recht gestellt werden und die im betreffenden Gesetz aufgelisteten Schutzgüter nicht durch Staatsangehörigkeit oder ähnliche Faktoren beschränkt sind.

C.5.5.4.1 Betriebsbedingte Immissionen

Generell ist nicht zu erwarten, dass beim Betrieb der OWH Immissionen entstehen, welche geeignet wären schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen. Durch den Regelbetrieb sind insbesondere auch keine relevanten Geräuschimmissionen zu erwarten. Strömungsgeräusche oder Fahrzeuggeräusche durch Kontrollfahrten sind zu vernachlässigen. Auch in Hinblick auf die Seltenheit von regulären Wartungsarbeiten und Sonderereignissen im bzw. nach einem Hochwasserfall (z.B. Betrieb von Pumpenmotoren, Ausbaggern von Geschiebe) werden auftretende Geräuschimmissionen durch technisches Gerät oder technische Einrichtungen durch die Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar erachtet. Um sicherzustellen, dass es während des Betriebs zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen kommt, wurden unter A.2.4.2.1 einzuhaltende Lärmgrenzwerte festgelegt.

C.5.5.4.2 Baubedingte Immissionen

C.5.5.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Sind im Sinne von § 68 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu erwarten, darf ein Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich und das Vorhaben aber – wie hier – im Allgemeinwohlinteresse erforderlich, muss der Betroffene Rechteinhaber entschädigt werden. Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter müssen jedenfalls „zu erwarten“ sein, also hinreichend wahrscheinlich sein, dass überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen und sie damit annähernd voraussehbar sind (st. Rspr., z.B. BayVGH, Beschluss vom 07.12.2020 - 8 CS 20.1973).

Unterhalb der Schwelle von Rechtsbeeinträchtigungen sind Lärmauswirkungen zwar durchaus abwägungsrelevant. Allerdings kann hier wegen der zeitlichen Begrenzung der Lärmauswirkungen, wegen der bereits vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen sowie insbesondere wegen des starken Allgemeinwohlbezugs des Vorhabens das Vorhaben OWH zugelassen werden.

Für Lärmimmissionen wird zur Beschreibung der Zumutbarkeitsschwelle, bei deren nicht nur punktueller oder unerheblicher Überschreitung grundsätzlich von einer rechtlich erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann, auf die fachlich definierten Schwellenwerte (TA Lärm, AVV Baulärm) abgestellt. Die Rechtsprechung des BVerwG sieht die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle bei einem Dauerschallpegel von 70 dB(A) am Tag vor Wohnräumen und 60 dB(A) in der Nacht vor Schlafräumen überschritten (vgl. BVerwG, Urteil v. 02.07.2020, Az. 9 A 19.19; z.B. BVerwG, Urteile vom 10.11.2004 – 9 A 67/03; 23.02.2005 – 4 A 5/04, Beschluss vom 30.07.2013 – 7 B 40.12, Rdnr. 10). Im Interesse der Betroffenen und zur Konkretisierung des Vorsorgegrundsatzes geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die in der Rechtsprechung bislang nur für dauerhaften (Verkehrs-)Lärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung grundsätzlich auch bei vorübergehendem Baulärm heranzuziehen sind. Folge ist, dass bei einer nicht nur geringfügigen Überschreitung grundsätzlich Ersatzwohnraum anzubieten ist, wenn Lärminderungsmaßnahmen nicht möglich sind.

Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen kann nicht auf die TA Lärm zurückgegriffen werden. Gem. Nr. 1 lit. f der TA Lärm gilt diese nämlich nicht für Baustellen. Die Schallimmissionen durch Baulärm sind daher nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 zu beurteilen.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und legt die Grenzen des fachplanerisch zumutbaren fest (Kopp/Ramsauer, Kommentar

zum VwVfG, 23. Aufl., § 74 Rn.154c). Gem. Nr. 3.1 der AVV Baulärm sind als Immissionswerte festgesetzt für:

Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind		70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren detaillierte Fachgutachten der Lärmauswirkungen des Vorhabens und insbesondere auch während der Bautätigkeit vorgelegt, aus denen sich die voraussichtliche Belastung der betroffenen Grundstücke plausibel nachvollziehen und die Abwägungsentscheidung treffen lässt. Sie hat im Zuge der Vorhabenausführung grundsätzlich sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.2.4.2.2.1 aufgenommen. Die Überprüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen während der Bauphase Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Rahmen des Stands der Technik vermieden werden und soweit nicht vermeidbar auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. Bereichsweise werden jedoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostiziert. Diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm während der Bauphase wurden durch die Vorhabenträgerin als auf ein nach Stand der Technik unvermeidbares Maß reduzierte Geräuscheinwirkungen bezeichnet. Ein abschließender Nachweis, dass die Möglichkeiten des aktiven und passiven Schallschutzes an den betroffenen Immissionsorten voll ausgeschöpft wurden, liegt noch nicht vor. Daher können die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionsrichtwertüberschreitungen kommen kann, sowie das genaue Ausmaß der Überschreitungen erst im Rahmen der Bauausführungsplanung noch genauer bestimmt werden. Diese maßgeblichen Immissionsorte, bei denen am ehesten eine derartige Überschreitung zu erwarten wäre, befinden sich durch die exponentielle Abnahme des Lärms mit zunehmendem Abstand jeweils im Umfeld der Immissionen verursachenden Schall-Quellen. Durch die Nebenbestimmungen unter A.2.4.2.2 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich nach Stand der Technik nicht vermeiden lassen. Es ist dabei statthaft und ausreichend im Planfeststellungsbeschluss den verbindlichen Rahmen des Zumutbaren festzulegen und die Instrumente zu bestimmen, mit denen die Rechte der Betroffenen zu wahren sind (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3A 5.15).

Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (A.2.4.2.2.7).

Nach Prüfung der Beurteilungspegel des durch den mit der Errichtung des Vorhabens verbundenen An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen und Wasserstraßen ergab sich, dass in Summe zusätzliche Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräuschimmissionen durch An- und Abfahrtverkehr über den in den Nebenbestimmungen festgesetzten Umfang hinaus nicht erforderlich bzw. anwendbar sind.

C.5.5.4.2.2 Baubedingte Immissionen durch Luftschadstoffe / Staub

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs.1 BImSchG durch Luftverunreinigungen (§ 3 Abs. 4 BImSchG) können in der Bauphase vorwiegend durch aufgewirbelten Staub und Abgase der Baufahrzeuge entstehen. Durch den Baustellenverkehr entstehen temporär Staub- und Schadstoffemissionen. Antragsgemäß können diese Immissionen durch entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise im Fall von Staubimmissionen durch Befeuchtung bzw. Reinigung der Zufahrtswege reduziert werden. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase ist unter Annahme korrekter Eingangsdaten für alle Luftparameter nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen. Wegen Abweichungen der in den Antragsunterlagen verwendeten Datenbasis zur Massenermittlung des Vorhabens ergab die gutachterliche Überprüfung der Antragsunterlagen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht sicher ausgeschlossen werden können. Da es sich bei den Quellen um örtlich und zeitlich variable Emissionsquellen handelt, kann auch bei geringen Abweichungen, bezogen auf die Gesamtbilanz, eine Auswirkung auf die konkreten Immissionsorte nicht ausgeschlossen werden. Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde daher zunächst ein Monitoring als zielführend erachtet. Ein Monitoring allein, ohne ein geeignetes Schutzkonzept, wird jedoch als nicht ausreichend erachtet. Es ist erforderlich rechtzeitig konkrete und wirksame Maßnahmen festzulegen, welche bei Bedarf ein zeitnahe, gezielte Gegensteuern ermöglichen. Durch die Nebenbestimmung unter A.2.4.4.3 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet ein Monitoring durchzuführen und ein Schutzkonzept für die betroffenen Immissionsorte festzulegen. Dies stellt sicher, dass die auf Basis des jetzigen Planungsstands noch vorhandenen Unsicherheiten berücksichtigt werden können und das Eintreten von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Durch den langen Beurteilungszeitraum, über den schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub ermittelt werden, ist es aus technischer Sicht möglich, im Bedarfsfall rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Durch die mit den Nebenbestimmungen festgelegte 75% Schwelle bleibt auch sichergestellt, dass rechtzeitig vor Erreichen der Immissionsgrenzwerte Gegenmaßnahmen entsprechend dem Schutzkonzept eingeleitet werden können.

C.5.5.4.2.3 Baubedingte Immissionen durch Erschütterungen

Bei dem Vorhaben OWH entstehen in der Bauphase kurzzeitige Erschütterungen (z. B. Schwerlastverkehr, fallende Massen) und Dauererschütterungen u.a. durch Rammen, Verdichten und Bohren. Die Prüfung, ob Anhaltswerte eingehalten werden, erfolgt dabei auf Basis von DIN 4150-3 und DIN 4150-3. Nach fachgutachterlicher Prüfung der Antragsunterlagen ergibt sich, dass es durch den allgemeinen Baubetrieb zu Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte der DIN 4150-2 an zwölf Immissionsorten kommen, sowie an einem Immissionsort zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, sowie an zwei weiteren Immissionsorten infolge des Schwerlastverkehrs zu möglichen Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-2 kommen kann. Erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen können während der Bauphase somit nicht sicher ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss von vermeidbaren erheblichen Belästigungen wird durch die Planfeststellungsbehörde ein Monitoring allein, ohne darauf aufbauende Schutzmaßnahmen, nicht als ausreichend erachtet. Durch die Nebenbestimmung A.2.4.3 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet im Fall des Erreichens der Anhaltswerte zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden. Die Auflage belastet die Vorhabenträgerin auch nicht übermäßig, da sie beim Erreichen von 75% des Anhaltswertes bereits rechtzeitig über die sich anbahnende Problematik informiert wird und dies in den Bauablauf entsprechend einplanen kann.

Nachdem Erschütterungen einen relativ kleinen Einwirkungsbereich haben, ist ein Erreichen der Anhaltswerte auf Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe zum Immissionsort zurückzuführen. Dadurch ist es im Regelfall möglich die maßgeblichen Quellen der Erschütterungen direkt vor Ort zu identifizieren, sodass anders als bei Einwirkungen durch Luftschadstoffe ein schnelles Reagieren ohne vorbereitete Reaktionsvorgaben durch ein Schutzkonzept als technisch möglich erscheint.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen ist somit nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen – aufgrund von Erschütterungen – i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

C.5.5.4.3 Gesamtabwägung

Die trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen verbleibende Betroffenheit der Anwohner ist aus Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen, denn im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes kein entscheidendes Gewicht gegen das dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhaben. Die für den Bau der OWH sprechenden Gründe sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von solch hohem Gewicht, dass sie sich gegen entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange durchzusetzen vermögen. Dies insbesondere auch deshalb, weil letztlich nicht vermeidbare Beeinträchtigungen stets auf begrenzte Zeiten in der Bauphase beschränkt bleiben werden, während die Wirkungen der OWH nach ihrer Fertigstellung weitreichend und dauerhaft sein werden. Unzumutbare Beeinträchtigungen werden aber durch die Nebenbestimmungen zu Entschädigungs- und Ersatzwohnraum-Ansprüchen ausgeglichen.

C.5.5.5 Bodenschutz und Altlasten

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seine Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, die sich u. a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundes-Bodenschutzgesetzes abgedeckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet durch die Errichtung des künstlichen Gewässerlaufs der OWH sowie die Anlage von Verkehrsanlagen und Ausgleichsflächen statt. Insgesamt werden ca. 9,1 ha dauerhaft versiegelt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme setzt sich aus den Bauflächen sowie den Baunebenflächen zusammen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden diese wieder vollständig zurückgebaut und wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Insgesamt werden ca. 11,1 ha temporär beansprucht.

Eine anderweitige Lösung, den betroffenen Bereich nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Ziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich. Zudem wurde der Vorhabenträgerin unter Ziffer A.2.5.11 hinsichtlich der Beeinträchtigung der Böden und Erdoberflächen eine bodenkundliche Baubegleitung aufgegeben. Dies ist notwendig, um den Umgang und Umschlag des in erheblichem Umfang anfallenden Bodenmaterials auf der Baustelle zu koordinieren und die material- und fachgerechte Verwertung bzw. den Wiedereinbau von Bodenmaterial zu steuern und zu überwachen.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Im Rahmen des Vorhabens ist auch die Auffüllung von Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke vorgesehen. Hierbei ist nach § 6 Abs. 2 BBodSchV so vorzugehen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass kein ungeeignetes Material für Auffüllungen verwendet wird, welches eine Beeinträchtigung der bodenschutzrechtlichen Schutzgüter mit sich bringt. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in die Planfeststellung aufgenommen.

Altlastenflächen sind im Baufeld nicht bekannt. Entsprechende Anforderungen sind somit grundsätzlich entbehrlich. Für den Fall des Auffindens von bisher unbekannten Altlasten wurde die Auflage A.2.5.12 aufgenommen.

C.5.5.6 Baurecht

Mit den Nachreichungsunterlagen aus dem Jahr 2024 wurde nochmals ein Bauantrag vorgelegt, der alle anzeigen- und baugenehmigungsbedürftigen Objekte in einem Antrag beinhaltet. Die vollständig unterzeichnete Fassung, welche Bestandteil der Planfeststellung ist, datiert vom 31.10.2024 bzw. 08.11.2024.

Der Antrag beinhaltet folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung der Organismenwanderhilfe Jochenstein
- Brücken I, II, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII sowie Fußgängersteg km 1,7 und km 2,9
- Freifläche in Höhe Am Jochenstein 10
- Neubau Donaupegel Dandlbach
- Beseitigungsanzeigen Am Jochenstein 12 und Pegelhaus Donaupegel Dandlbach

Der Planfeststellungsbeschluss hat hinsichtlich der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Gestattungen Konzentrationswirkung (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG). Die baurechtlich erforderlichen Nebenbestimmungen wurden entsprechend den Vorgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Ziffer A.2.12 übernommen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben in Hinblick auf Brandschutz und Statik.

Nicht im Bauantrag OWH enthalten ist die nicht verfahrensfreie (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 b BayBO) Umgestaltung bzw. Verlagerung der bestehenden Parkplätze am Ortseingang von Jochenstein. Diese ist im Bauantrag für den E-SR vom 22.10.2024 enthalten, weil das Krafthaus bzw. das zugehörige Betriebsgelände des E-SR auf dem bisherigen Parkplatzbereich (Fl.Nr. 1478 Gemarkung Gottsdorf) errichtet werden soll. Der Lageplan im Ordner 6, TP 6 Parkplatzflächen ist somit grundsätzlich dem E-SR zuzuordnen, er bleibt aber zur Darstellung der Zufahrtssituation zum Parkplatz nach Errichtung des Brückenbauwerks I Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen der OWH.

Das Projekt OWH greift nicht auf die bestehenden Parkplatzflächen zu und löst keinen Bedarf für Ersatzparkplätze aus. Allerdings würde bei der isolierten Verwirklichung des Vorhabens OWH ggf. die Zufahrtssituation zum bestehenden Parkplatz nicht erhalten werden können. Hier wurde unter A.2.7.11 eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass für diesen Fall nochmals eine Detailplanung zu erstellen und mit dem Markt Untergriesbach abzustimmen ist, nachdem auch das Straßengrundstück Fl.Nr. 1481/3 Gemarkung Gottsdorf des Marktes Untergriesbach von einer Detailplanung betroffen wäre.

C.5.5.7 Denkmalschutz

Durch das Vorhaben ergeben sich keine direkten Betroffenheiten für in der Bay. Denkmalliste eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler.

Baudenkmalschutz:

Das Vorhaben OWH befindet sich im Umgriff des Denkmalbestands des Donaukraftwerks Jochenstein (D-2-75-153-105) und der Kapelle Jochenstein (D-2-75-153-56), ohne dass die Baudenkmäler unmittelbar betroffen wären. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass das Vorhaben noch im Detail

mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Passau und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden kann und eine denkmalverträgliche Gestaltung zur Ausführung kommt.

Bodendenkmalschutz:

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 20.07.2022 ist vom Ende des 19. Jahrhunderts nördlich des Flurstücks 1533 Gottsdorf ein frühbronzezeitlicher Hortfund bekannt. Aufgrund der Nähe zu diesem Hortfund in siedlungsgünstiger Lage auf einer Terrasse oberhalb der Donau sind in Fl.-Nr. 1533 Bodendenkmäler in Form von frühbronzezeitlichen Siedlungsspuren zu vermuten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus denkmalfachlicher Sicht grundsätzlich Priorität. Im Bereich des Flurstücks 1533 ist allerdings die Errichtung des 2. Mäanders der OWH vorgesehen, welcher wegen seiner höhengebundenen Bauweise und des sich windenden Verlaufes nicht unerhebliche Bodeneingriffe bedingt.

Der Bau des plangegenständlichen Vorhabens kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Gründe (C.5.2 Planrechtfertigung) sind über die Belange des Denkmalschutzes zu stellen. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen (A.2.6.2) trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung des Bodendenkmals abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 70 Abs. 1 HS 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG die Möglichkeit über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG bedarf derjenige, der auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, der Erlaubnis. Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine Erlaubnis nur unter erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen.

Der Vorhabenträgerin wird daher die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten auf der Flurnummer 1533 Gemarkung Gottsdorf hinsichtlich der bezeichneten Vermutung als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen (A.2.6.2) vorgesehenen Maßgaben.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG).

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleisten den Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden wasserwirtschaftlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von fachlich begleiteten Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung, durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit begrenzt. Da diese Feststellungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

C.5.5.8 Straßen- und Wegerecht, Belange der Straßenbaulastträger

Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Im Verfahren haben das Staatliche Bauamt Passau (Schreiben vom 22.08.2016 und 15.09.2022), die Kreisstraßenverwaltung des Landratsamts Passau (Schreiben vom 19.08.2016 und 08.08.2022), die Untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Passau (Schreiben vom 29.08.2016 und 02.08.2022) sowie der Markt Untergriesbach für die Gemeindestraßen Stellung genommen. Allgemeine Forderungen wie eine Beweissicherung an den Bestandsstraßen, Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden sowie den Ausgleich von Schäden am Straßenbestand wurden in die Nebenbestimmungen unter A.2.7 aufgenommen.

Bundes- und Staatsstraßen:

Das Staatliche Bauamt Passau verweist im Ausgangsschreiben vom 24.10.2016 darauf, dass für die Organismenwanderhilfe die allgemeinen Forderungen zum ES-R ebenfalls zu beachten sind, insbesondere wenn ein Materialtransport größeren Umfangs auf öffentlichen Straßen erfolgen soll. Zunächst ist nicht damit zu rechnen, dass sich das Vorhaben OWH wesentlich auf im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamts Passau liegende Staats- und Bundesstraßen auswirken kann, weil derartige Straßen im näheren Umfeld der OWH nicht vorhanden sind. Das Aushubmaterial im Talboden soll auch nicht über die Straße abtransportiert werden, sondern durch Schubleichter. Für den Fall von Hochwasser- oder Niedrigwasserphasen sind entsprechende Zwischenlagerflächen vorgesehen. Bei isolierter Betrachtung des Vorhabens OWH sind somit keine negativen Auswirkungen für Bundes- und Staatsstraßen zu erwarten. Bei einer Gesamtbetrachtung zusammen mit dem Vorhaben ES-R überwiegen die Einflüsse des ES-R deutlich, so dass es seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet wird, wenn im Planfeststellungsbeschluss ES-R entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

Kreisstraße PA 51:

Die Kreisstraßenverwaltung hat in ihren Schreiben aus dem Jahr 2016 und 2022 überwiegend auf technische und rechtliche Belange bei Eingriffen und Schäden an der Kreisstraße PA 51 abgestellt. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich einer

Überlastung durch das Vorhaben OWH bestehen nicht. Die entsprechenden Auflagenvorschläge wurden unter A.2.7 übernommen.

Westlich von Jochenstein reicht die OWH auf einer Länge von ungefähr 500 Metern bis auf wenige Meter an die PA 51 heran. Dies stellt einen Konflikt mit dem Anbauverbot nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG dar. In Einzelfällen kann von dem Anbauverbot des Art. 23 Abs. 1 BayStrWG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet (Art. 23 Abs. 2 BayStrWG). Dies trifft hier zu.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird durch die OWH in diesem geradlinigen Straßenabschnitt der PA 51 nicht gefährdet. Davon wäre nur auszugehen, wenn nach allgemeiner Erfahrung in überschaubarer Zukunft der Eintritt eines Verkehrsunfalls oder einer Verkehrsbehinderung zu erwarten wäre. Abzustellen ist dabei auf den Horizont eines geeigneten Kraftfahrers, der sein Verhalten im Straßenverkehr nach den geltenden Vorschriften ausrichtet. Bauliche Anlagen, wie Brücken und Brückengeländer, entlang von übergeordneten Straßen gehören zu den üblichen Erscheinungsformen, mit denen ein Verkehrsteilnehmer rechnet und auf die er sich einstellt. Eine Gefährdung ist daher nicht zu erwarten. Die Kreisstraßenbauverwaltung hat zur Erteilung einer Ausnahme für das Anbauverbot am 08.08.2024 ihr Einvernehmen erklärt.

Gemeindestraßen:

Der Markt Untergriesbach hat in seinen Stellungnahmen aus dem Jahr 2016 und 2022 insbesondere die Verlegung der OWH im Bereich der Uferstraße herausgegriffen und gefordert, dass sich keine Verschlechterung der Erschließungssituation ergeben darf. Nach der vorliegenden Planung wird die Straße nach Fertigstellung in gleicher Weise wieder nutzbar sein. Der Vorhabenträgerin wurde aufgegeben, nach Fertigstellung eine entsprechend Umwidmung zu beantragen bzw. zu veranlassen, damit auch die rechtlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Nutzung des Straßenverlaufs geschaffen werden können. Hinsichtlich der kommunalen Verkehrsflächen liegt zudem die Zusicherung der Vorhabenträgerin unter Ziffer A.3.3 vor, durch welche Schäden erfasst und behoben werden sollen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben OWH unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Straßenbaulastträger und mit dem Straßen- und Wegerecht vereinbar ist. Die Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger werden u.a. dadurch reduziert, dass der Materialtransport auf Schubleichter verlagert wird. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die während der Bauphase hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinzunehmen sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung der Organismenwanderhilfe sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

C.5.5.9 Schiffsverkehr

Die Belange der Schifffahrt stellen das Vorhaben nicht in Frage. Diesen wird durch die verfahrensgegenständliche Planung und die Nebenbestimmungen un-

ter A.2.8 hinreichend Rechnung getragen. Beschädigungen /Beeinträchtigungen des für die Verkehrssteuerung erforderlichen Lichtwellenleiterkabels (LWL Kabel) sind in jedem Fall zu vermeiden, nachdem jede Unterbrechung des LWL-Kabels eine Verschlechterung der Übertragung mit sich bringt.

C.5.5.10 Landwirtschaft

Der Bau des plangegenständlichen Vorhabens beansprucht Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt werden durch das plangegenständliche Vorhaben landwirtschaftliche Flächen in nicht mehr unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Bau des plangegenständlichen Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft dennoch vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Denn die Vorhabenträgerin hat zahlreiche Tausch- bzw. Ersatzflächen für die Betroffenen vorgesehen bzw. die benötigten Flächen bereits erworben. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der wasserwirtschaftlichen bzw. energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Die Stellungnahmen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau vom 19.08.2016 und 31.08.2022 ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (A.2.5 und A.2.9).

Ein nur teilweiser Ausgleich der naturschutzfachlichen Kompensation in Geld ist gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht möglich, da ein naturschutzfachlicher Eingriff vorrangig vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können (Ordner 2, Register 3.1.2 – Maßnahmen), ist mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die Kompensation erfolgt im erforderlichen Umfang. Hierbei ist zu beachten, dass im Talboden auch ein Ausgleich für das Vorhaben ES-R erfolgt. Insbesondere die naturnahen Mäander der OWH stehen als gewässerökologische Vermeidungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem ES-R, der gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht.

Die Positionierung der Ausgleichsflächen erfolgte unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange. Hierzu gehört auch die Bewirtschaftungsergebnisse möglichst gering zu halten. Soweit es fachlich möglich war, wurden die Ausgleichsflächen unter Berücksichtigung der weiteren abwägungserheblichen Belange an den vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen geplant bzw. überwiegend an die Flurstücksgrenzen gerückt.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auch auf die landwirtschaftliche Produktion sind nach den Planunterlagen sowie der Mitteilung des amtlichen Sachverständigen vom 10.02.2023 nicht zu erwarten.

Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel werden so gelagert und eingesetzt, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besteht (vgl. A.2.9.1).

Die Regulierung etwaiger Schäden ist durch die Nebenbestimmung zum Beweissicherungsverfahren (A.2.9.5) sichergestellt.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden im Grunderwerbsverzeichnis (Ordner 10 Register TA 4.1) dargestellt. Ein durch direkte Flächeninanspruchnahme eintretender Rechtsverlust und andere hierdurch gegebenenfalls eintretende Vermögensnachteile werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt, soweit kein Ausgleich durch einen Flächentausch zu erreichen ist.

Anfallende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 71 WHG, Art. 56 BayWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Vorbehaltlich anderslautender privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegt die der Vorhabenträgerin obliegende Entschädigungsverpflichtung keiner zeitlichen Begrenzung, ist also so lange zu bezahlen, wie die Kausalität der entstandenen Schäden tatsächlich nachgewiesen werden kann.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auch den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Genüge getan. Neben der Nutzung von versiegelten Flächen im Ortsbereich Jochenstein und auf dem Trenndamm kommen keine weiteren Entsiegelungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayKompV in Betracht. Das Rücksichtnahmegerbot bezieht sich von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämtliche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden. Zudem werden die zur Entscheidung über die zur Durchführung des § 15 BNatSchG berufenen Behörden lediglich dazu angehalten, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Qualität und Größe für eine land- oder forstwirtschaftliche Produktion besonders günstigen Flächen möglichst nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wenn die erforderliche Naturalkompensation auch auf anderem Wege bewirkt werden kann. Bei der Festlegung der Ausgleichsflächenstandorte wurde auf hochwertige landwirtschaftlich Flächen Rücksicht genommen. Ausgleichsflächen wurden insbesondere auch am Fuß der Hangleiten geplant, welche zeitweise durch den angrenzenden Wald verschattet werden können.

Das plangegenständliche Vorhaben führt auch nicht zu einer Existenzgefährdung oder -vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe. Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinandersetzen muss (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16). Im Verfahren wurde dies hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebs von einem Einwender geltend gemacht. Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestgestellten Vorhabens in seiner Existenz gefährdet ist oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der

Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner Erfahrung jedoch kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristigen Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder Vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwG Urt v. 06.04.2017 – 4 A 2.16).

Bei den von der enteignungsrechtlichen Vorrückung betroffenen Betrieben handelt es sich durchwegs um Nebenerwerbsbetriebe. Aufgrund des geringen Eigenbestands an landwirtschaftlichen Flächen kann eine Abgabe von Teilflächen rasch die 5% Grenze überschreiten. Dies ist hier im Einzelfall auch zu erwarten. Allerdings steht wie im Erläuterungsbericht unter Ziffer 7.3.3 (Ordner 1, Register 1.2) dargestellt ein ausreichender Vorrat an Tauschflächen für Landwirte, die einen Realausgleich benötigen, zur Verfügung. Auf die Zusicherung unter A.3.1.8 kann verwiesen werden. Damit ist für die betroffenen Landwirte kein Flächenverlust zu erwarten. Dies entspricht auch dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung aus dem Jahr 2011 (Ordner 1, Register 2.2., LaB, Maßgabe A.5.2, Seite 3). Demnach bestehen keine raumordnungsrelevanten Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, wenn ausreichend Tausch- und Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Eine Existenzgefährdung kann damit ausgeschlossen werden.

Die Baumaßnahmen werden auch in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wurde angeordnet (vgl. A.2.5.11).

C.5.5.11 Forstwirtschaft und Schutz des Waldes

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster bzw. Passau hat mit Schreiben vom 19.08.2016 sowie vom 31.08.2022 seine forstfachliche Sicht dargelegt. Von dem Vorhaben werden Waldflächen nach BayWaldG nicht unmittelbar betroffen.

Im Schreiben vom 31.08.2022 wurde jedoch geltend gemacht, dass die OWH bereichsweise bis auf wenige Meter an den Hangfuß heranreicht und sich dadurch Einschränkungen bzw. Erschwernisse für die Bewirtschaftung der dortigen besonders geschützten Wälder (ausgewiesene Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, die sich gleichzeitig im FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ und im Landschaftsschutzgebiet „Donauengtal Erlau-Jochenstein“ befinden) der Donauhangleiten ergeben. Grundsätzlich besteht bei der vorliegenden naturnahen Waldform ein geringes Bewirtschaftungsbedürfnis. Entsprechend den Ausführungen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau ergibt sich aber dennoch zum Erhalt der schützenswerten Waldstrukturen ein gewisses Pflege- und Verkehrssicherungsbedürfnis, wofür eine Erreichbarkeit mit gängigen Forstmaschinen erforderlich ist.

Hier ist zunächst festzustellen, dass für die Bewirtschaftung der Hangwälder bisher schon Grundstücksbereiche der DKJ von den Privatwaldbesitzern genutzt

werden, dies aber ohne entsprechende dingliche Sicherung erfolgt. Im Verfahren wurden keine derartigen Fahrt- und Nutzungsrechte vorgebracht. Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin gegenüber den Betroffenen von sich aus zugesichert, dass eine Zufahrt und Bewirtschaftung mit einfachem Gerät grundsätzlich möglich bleiben wird. Zudem übernimmt der Vorhabenträger das Risiko für Schäden an der OWH, die durch herabstürzende Bäume (ohne schuldhaftes Zutun) entstehen. Die Zusicherungen wurden unter A.3.1 und in die Planfeststellung aufgenommen. Eine Aufweitung des Bewirtschaftungsstreifens ist im Bereich östlich Jochenstein, nördlich der Kreisstraße nicht möglich. Dort ist ein Bereich von ca. 300 Metern betroffen, in dem sich der Raum zwischen OWH und Hangleitenfuß auf wenige Meter verengt. Hier ist ein geringfügiges Verschieben der OWH aufgrund des Verlaufs der Kreisstraße PA 51 und der sehr beengten Verhältnisse in diesem Abschnitt generell nicht darstellbar. In diesem Abschnitt grenzen drei Waldgrundstücke (Fl.Nr. 1551/8 bis 10 Gemarkung Gottsdorf) an. Das mittlere Grundstück Fl.Nr. 1551/9 ist in kommunalem Eigentum. Es wurde im Rahmen eines LIFE-Natur-Projekts angekauft und ist im Ökoflächenkataster erfasst. Hier wird eine Bewirtschaftung nur noch zur Verkehrssicherung und aus naturschutzfachlichen Gründen durchgeführt. Eine Zufahrtsmöglichkeit mit einfachem Gerät ist ausreichend. Die beiden seitlichen Grundstücke befinden sich im Besitz von zwei Privateigentümern. Die OWH verläuft dort jeweils auf einer Länge von etwa 100 Metern nahe zum Waldrand. Die Verhältnisse für die Waldbewirtschaftung werden in diesem Abschnitt ungünstiger, der Einsatz von einfachem Gerät bleibt aber auch dort möglich.

Beim östlichen Mäander ist die Verengung auf etwa 130 Meter begrenzt. Bei dieser Entfernung sollte im Zweifel auch eine Waldbewirtschaftung vom jeweiligen seitlichen Rand des Mäanders möglich sein. In Summe sind die Abschnitte, bei denen sich durch das Heranrücken der OWH Erschwernisse für die Bewirtschaftung der Hangleiten ergeben, soweit begrenzt, dass Auswirkungen auf den geschützten Waldbestand überhaupt nur im Einzelfall und nur lokal denkbar sind.

Die Vorhabenträgerin hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Planung die forstwirtschaftlichen Belange im notwendigen Maß berücksichtigt und erforderliche Zusicherungen getroffen. Durch die Verwirklichung des Vorhabens OWH sind Einflüsse auf die besonders geschützten Hangleitenwälder, die dazu führen würden, dass die Waldfunktionen entsprechend der Waldfunktionskarte (Art. 6 BayWaldG) gefährdet werden, grundsätzlich nicht zu erwarten. Für den Bereich östlich Jochenstein ist nicht auszuschließen, dass durch die beengten Platzverhältnisse am Hangfuß die sachgemäße Bewirtschaftung (Art. 4 Nr. 1 BayWaldG) erschwert wird und sich somit lokal beschränkt nachteilige Auswirkungen auf die Waldfunktion ergeben können. Inwieweit sich nach Fertigstellung der OWH unzumutbare Bewirtschaftungsschwierigkeiten, insbesondere in Höhe des Flurstücks Fl.Nr. 1551/8 ergeben, wird letztlich auch von der Detailplanung der OWH und dem vor Ort verbleibenden Bewegungsraum abhängen. Diesbezüglich wurde die Nebenbestimmung A.2.14.2 in die Planfeststellung mit aufgenommen.

C.5.5.12 Fischerei

Das Vorhaben hat während der Bauphase auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nur an der Ausleitungsstelle und an den Einleitungsstellen der Bäche Kontakt zu bestehenden Gewässern. Die Eingriffe werden nur kurzzeitig sein. Um Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu vermeiden, werden entsprechend der Bauablaufplanung diese Bauarbeiten im Gewässer auf Zeiten außerhalb der Laich- und Larvalphasen (Frühling-Frühsummer) beschränkt, so dass nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie nicht zu erwarten sind. Während des gesamten Bauzeitraumes wird auch eine ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung A.2.1.1.4) gefordert, dadurch kann sichergestellt werden, dass die von den Fachstellen und Verbänden geltend gemachten fachlichen Belange hinreichend Beachtung finden. Eine unzumutbare Beschränkung für bestehende Fischereirechte an der Donau sowie am Dandlbach durch die Anbindung der Gewässer an die OWH ist nicht erkennbar. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher nicht als erforderlich eine Entschädigungspflicht für im Rahmen der Errichtung der OWH durch Eingriffe oder Stoffeinträge entstehende Fischereischäden festzulegen. Solche Schäden sind unrealistisch bzw. wären außerdem für den in Österreich liegenden Einstieg ggf. durch den österreichischen Bescheid zu regeln. Auf deutschem Gebiet hat die OWH während der Bauphase nur beim Ausstieg Kontakt zur Donau und den damit verbundenen Fischereirechten. Um die Baumaßnahme beim Ausstieg durchführen zu können, muss das Baufeld aber von der Donau abgespundet werden, so dass während der Bauphase keine nachteiligen Einwirkungen auf die Donau zu erwarten sind. Auch für das Setzen und Ziehen der Spundwände ist keine wesentliche Beeinträchtigung für den Fischbestand in der Donau zu erwarten, weil die Strömung, und damit möglicherweise freigesetzte Schwebstoffe, hier zur OWH hin und nicht von der OWH wegführt. Auch hinsichtlich des Dandlbaches sind Fischereischäden nicht erkennbar bzw. dezidiert geltend gemacht. Im Übrigen ist auf Art. 57 Abs. 3 BayFiG zu verweisen, demnach für einen durch die Anlage eines Fischwegs verursachten Minderwert eine Fischerei kein Ersatz zu leisten ist.

Mit Schreiben vom 19.09.2016 und 28.10.2022 hat die Fachberatung Fischerei – Bezirk Niederbayern zum Vorhaben Stellung genommen.

Sowohl im Schreiben vom 19.09.2016 als auch im Schreiben vom 28.10.2022 wird die Auffassung vertreten, dass aus fachlicher Sicht eine zweite Fischaufstiegsanlage mit wehrnahem Einstieg erforderlich ist, um den verschiedenen Wanderkorridoren der artenreichen Fischlebensgemeinschaften in diesem Donauabschnitt gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass durch die Errichtung der OWH keinerlei Festlegung hinsichtlich der Erforderlichkeit von zusätzlichen oder ergänzenden Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit erfolgt. Mit der Erstellung der OWH erfolgt ein bedeutender Schritt zur Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich des DKJ. Das vom Betreiber beantragte Umgehungsgerinne stellt für die weit überwiegende Zahl der Organismen, insbesondere schwimmschwacher Arten, die beste Lösung zur Herstellung der Durchgängigkeit dar. Ein Entfall des Umgehungsgerinnes zugunsten einer anderen noch geeigneteren Durchgängigkeitslösung ist nicht erkennbar. Inwieweit darüber hinaus aus fachlicher Sicht noch zusätzliche Maßnahmen zu erfolgen haben, wird durch ein bereits vorgesehenes und festgesetztes Monitoring abgeklärt. Dies ist hinreichend und verhältnismäßig, nachdem

fachlicherseits nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass kein Sackgasseneffekt auftritt und artübergreifend die Auffindbarkeit der OWH gegeben ist. Durch die Herstellung der OWH werden ergänzende Maßnahmen zur Schaffung einer Durchgängigkeit, insbesondere im Tiefenbereich der Staumauer Jochenstein, nicht verhindert. Über deren Erforderlichkeit und Zumutbarkeit ist jedoch nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entscheiden.

Der Empfehlung der Fachberatung eine erhöhte Mindestwassertiefe vorzusehen wurde nicht gefolgt. Die vom Vorhabenträger vorgesehene Mindestwassertiefe entspricht den technischen Regelwerken. Damit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die OWH geeignet ist, ihren vorgesehenen Zweck zu erfüllen. Die Notwendigkeit für Nachbesserungen bzw. eine Umplanung wird derzeit nicht erkannt. Es ist auch nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabenträger beantragte Planung dahingehend zu optimieren, dass er vor künftigen Nachbesserungen und Ergänzungen in Zusammenhang mit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. der Herstellung der Durchgängigkeit geschützt wird. Soweit durch den amtlichen Sachverständigen und die Fachberatung Fischerei eine Anbindetiefe des Einstiegs in die OWH von 1,0 Metern gefordert wird, ist darüber, aufgrund der Lage auf österreichischem Gebiet, durch die zuständige österreichische Genehmigungsbehörde zu entscheiden.

Dem vorgeschlagenen Konzept zur Qualitätssicherung- und Betriebssicherheit kann gefolgt werden. Dies liegt auch im Interesse der Vorhabenträgerin.

Der Forderung der Fachberatung Fischerei nach einem zusätzlichen Schwimbalken als Treibgutabweiser wurde zunächst nicht entsprochen, weil dies im Schleusenbereich sicherheitsrelevante Auswirkungen auf die Schifffahrt auslösen kann. Eine Nachrüstung zu einem späteren Zeitpunkt bleibt jederzeit möglich.

Eine Regelung zum Ausschluss der Fischerei in der Organismenwanderhilfe bzw. zur teilweisen Ausweisung eines Fischschonbezirks ist zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses aus Sicht der Planfeststellungsbehörde noch nicht angezeigt. Zunächst sollten die Ergebnisse der ersten Betriebsphase und der zugehörigen Überwachung abgewartet werden. Derzeit liegen noch keine Erhebungen zur Ausbreitung und Verhalten der Fischpopulation in der OWH vor, so dass die Festlegung von Verboten und Beschränkungen ohne fachliche Begründung erfolgen müssten. Dies gilt es zu vermeiden. Zudem wäre der Erlass einer Schonbezirksverordnung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ohnehin nicht möglich.

Den Stellungnahmen der österreichischen Fachbehörden u.a. des amtlichen Sachverständigen für Fischökologie sind keine Einwände zu entnehmen, welche der Errichtung der OWH grundsätzlich entgegenstehen würden. Das für erforderlich erachtete fischökologische Monitoring ist in der Planung enthalten und somit Teil der Planfeststellung.

C.5.5.13 Jagdwesen

Ähnlich der Eigentumsfreiheit ist das Recht der Jagdausübung gegen Beeinträchtigungen und rechtswidrige Störungen geschützt. Die Frage der Wertminde rung der Jagdgebiete bzw. etwaige Entschädigungsansprüche der Jagdge

nossenschaften gehören als unmittelbare Folgen der Entziehung des Grundeigentums zu den nach Enteignungsgrundsätzen zu entschädigenden Vermögensnachteilen.

Im Verfahren hat die Jagdgenossenschaft Gottsdorf-Donauseite eine Entschädigung für entgangenen Jagdertrag und Beeinträchtigung der Jagd geltend gemacht (vgl. C.5.7.2.10).

Ein dem Grunde nach festzustellender Anspruch auf Ausgleich für Vermögensnachteile besteht allerdings nur dann, wenn das Jagdgebiet verkleinert bzw. die Jagdausübung wesentlich erschwert wird. Geringfügige Beeinträchtigungen in der Jagdausübung sind im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinzunehmen und müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bau des plangegenständlichen Vorhabens zurücktreten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist durch die Errichtung und den Betrieb der OWH nicht mit einer wertbeeinflussenden Veränderung der jagdlichen Bedingungen zu rechnen. Auch während der Bauzeit sind aufgrund der abschnittsweisen Bauausführung nur lokale Beunruhigungen und Beeinträchtigungen des Wildes zu erwarten. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch die Beschränkung der Bauarbeiten auf die Tagzeit und das Lichtkonzept, sowie der beschränkten Dauer der Baumaßnahme in den jeweiligen Bauabschnitten sind durch die Errichtung des plangegenständlichen Vorhabens keine Schallimmissionen zu erwarten, die über kurzfristige Störungen hinausgehen. Während der Bauzeit ist zudem mit weniger anderen Störungen z. B. aufgrund von Spaziergängern und Ausflüglern zu rechnen, was zu einer Beruhigung des Gebiets – in den Abendstunden – nach Beendigung der Bauarbeiten beiträgt.

Eine Verkleinerung des Jagdgebietes ist nicht anzunehmen. Zwar beansprucht die OWH aufgrund ihrer Länge eine nicht unerhebliche Fläche. Diese Flächen waren aber bisher nur wenig für den Aufenthalt von Wild geeignet, weil die Flächen entweder innerhalb der Ortschaft Jochenstein oder in der intensiv bewirtschafteten Flur lagen. Durch die abschnittsweise naturnahe Gestaltung der OWH wird der Lebensraum für Wildtiere gegenüber dem bisherigen Zustand sogar in vielen Teilen verbessert.

Insofern gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Jagdpacht verringern könnte. Eine Wertminderung des Jagdreviers durch die Errichtung der OWH wurde auch weder von der unteren Jagdbehörde noch vom Landesjagdverband eingewandt.

C.5.5.14 Kommunale Belange

C.5.5.14.1 Markt Untergriesbach

Der Markt Untergriesbach hat mit Schreiben vom 22.08.2016 und 05.09.2022 zu dem plangegenständlichen Vorhaben Stellung genommen. Die Stellungnahme aus dem Jahr 2022 baut dabei auf der Stellungnahme aus dem Jahr 2016 auf und macht weitere Ausführungen zu einzelnen Punkten.

Den Einwendungen, Anregungen und Forderungen der Gemeinde konnte in diesem Bescheid zum Teil über die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden. Soweit darüber hinaus Entscheidungsbedarf

besteht, der nicht bereits unter den öffentlichen Belangen, oder, weil private Einwender inhaltsgleiche Einwendungen vorgebracht haben, unter den privaten Belangen abgehandelt wurde, wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Vorab ist festzustellen, dass sich die Gemeinde nur als Träger öffentlicher Belange sowie im Hinblick auf eigene Rechtspositionen am Verfahren beteiligen kann. Es steht der Gemeinde nicht frei Rechte ihrer Bürger geltend zu machen.

1. Planungshoheit

a. Konflikt mit der Ortsabrandungssatzung

Der Markt bringt in seinen Stellungnahmen vor, dass die Durchquerung der Organismenwanderhilfe durch den Satzungsbereich der Ortsabrandungssatzung vom 23.01.1998 in Konflikt mit dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan steht. Vorab ist festzustellen, dass bei Planfeststellungsverfahren gem. § 38 Satz 1 BauGB die §§ 29 – 37 BauGB nicht anzuwenden sind. Unabhängig davon ist auch kein Konflikt mit städtebaulichen Belangen zu erkennen. Die OWH ist im festgesetzten SO der Art nach generell zulässig. Auch in den übrigen Bereichen (WA und MD) ist die OWH zulässig. Die OWH ist innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrandungssatzung teilweise in Bereichen geplant, für welche die Satzung einen Radwanderparkplatz und private Grünflächen festsetzt. Die OWH entspricht dem Sinn nach auch einer festgesetzten Grünfläche, in dem sie dort in Form eines mäandrierenden und naturschutzfachlich wertigen Gewässers geplant ist. Wesentlicher Zweck der Satzung ist es, für bauliche Anlagen den bebaubaren Innenbereich vom nicht bebaubaren Außenbereich abzugrenzen. Die OWH steht diesem Zweck nicht entgegen, in dem sie eine Bebauung auf den davor vorgesehenen Flächen verhindern würde. Es erfolgt keine Überlagerung mit Bereichen, bei denen noch eine Bebauung mit Wohngebäuden (konkretes planerisches Ziel) zulässig wäre. Soweit das Vorhaben im Außenbereich liegt ist dies bauplanungsrechtlich zulässig nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BauGB.

b. Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Für das Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die raumordnerische Gesamtabwägung ergab, dass raumordnungsrelevante Beeinträchtigungen der Landwirtschaft nicht bestehen, wenn ausreichend Tausch- und Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden und die Planung möglichst flächenparend umgesetzt wird. Die Belange haben bei der Planung bzw. durch die Vorhabenträgerin Beachtung gefunden.

2. Eigentumsrechte des Marktes Untergriesbach / Straßenbaulastträger

In Bezug auf die gemeindlichen Verkehrsflächen wird den Belangen des Marktes Untergriesbach durch die Nebenbestimmungen unter A.2.7 Rechnung getragen.

Hinsichtlich vom Markt Untergriesbach noch benötigter Grundstücksflächen kann grundsätzlich auf den Entschädigungsanspruch nach A.2.14.1 verwiesen werden. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin im Verfahren dargelegt, dass sie auch über hinreichende Tauschflächen verfügt, so dass angenommen werden kann, dass grundsätzlich auch ein Flächentausch möglich sein wird.

3. Trinkwasserversorgung

Durch die Nebenbestimmungen unter A.2.2.5 wird das Wasserschutzgebiet Jochenstein im erforderlichen Umfang geschützt. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die dortigen Quellen sind insbesondere auch wegen der getroffenen Trassenwahl nicht zu erwarten. Die Erneuerungen bzw. Verlegung von zusätzlichen Sparten im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist mit der Vorhabenträgerin auf privatrechtlicher Basis abzuklären.

4. Abwasser

Zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung wurden Nebenbestimmungen unter A.2.12.7 aufgenommen. Durch die OWH sind in der Betriebsphase keine zusätzlichen Abwasser- und Regenwassereinträge in die Kanalisation zu erwarten. In der Bauphase der OWH wird ein Abwasseranfall von maximal 20 EW erwartet. Laut Mitteilung des Markts Untergriesbach an die Vorhabenträgerin vom 13.01.2023 wird die Kläranlage technisch in der Lage sein, die zusätzlichen Abwässer ordnungsgemäß zu reinigen.

Hinsichtlich des Regenwasserkanals im Ortsteil Jochenstein wurden unter A.2.2.4.1 und A.2.2.4.2 Nebenbestimmungen aufgenommen. Demzufolge hat die Planung und Ausführung des Ersatzbaus des Regenwasserkanals durch die Vorhabenträgerin in enger Abstimmung mit dem Markt Untergriesbach zu erfolgen. Der diesbezüglichen Einlassung des Bauamtsleiters des Markts Untergriesbach mit E-Mail vom 01.08.2024 wurde somit nachgekommen.

5. Hochwasser

Die Ortschaft Jochenstein ist durch Uferverbauungen gegen ein hundertjährliches Hochwasser geschützt. Innerhalb der OWH staut sich ein Hochwasser zurück (bei HQ100 bis ca. OWH-km 0,900 im Bereich der Schaltanlage). Durch den Freibord der OWH ist sichergestellt, dass außerhalb des Umgehungsgeringes keine zusätzlichen Flächen überschwemmt werden.

Die Betriebsführung und Überwachung der OWH erfolgt im Normalfall von einer durchgehend besetzten übergeordneten Zentralwarte. Bei Ausfall der Zentralwarte kann die Kraftwerkswarte Jochenstein besetzt werden und die Betriebsführung von dort erfolgen. Außerhalb der Normalarbeitszeit stehen lokale Bereitschaftsdienste für die Entstörung zur Verfügung. Gemäß geltender Wehrbetriebsordnung ist die Kraftwerkswarte ab einem Abflusswert an der Staustufe von 3.000 m³/s zu besetzen. Ab diesem Abfluss wird auch die Überwachung bzw. Steuerung der Organismenwanderhilfe von dieser Warte übernommen.

6. Allgemeine Belange des Marktes und Bürgerbelange

Vorab gilt es zu berücksichtigen, dass es dem Markt Untergriesbach nicht freistehet, die Rechte der Gemeindeglieder geltend zu machen. Die Erhebung von Einwendungen und die Geltendmachung von Rechten durch Gemeinden beschränkt sich eigenen Rechten beschränkt sich auf die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV.

Hinsichtlich der vorgebrachten Belange Jagd und Fischerei, Landwirtschaft und Tierhaltung sowie Natur und Landschaft ist eine Betroffenheit eigener Belange des Marktes Untergriesbach nicht erkennbar dargetan. Im Übrigen wurden zu den vorstehenden Themenbereichen von den jeweiligen Fachstellen Stellungnahmen eingeholt und bei der Entscheidung beachtet.

In Bezug auf den örtlich relevanten Wirtschaftszweig Tourismus ist eine Geltendmachung von eigenen gemeindlichen Rechten möglich, wenn das Vorhaben geeignet ist massive Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur und die Leistungsfähigkeit einer durch Tourismus geprägten Gemeinde zu erzeugen. Für das Vorhaben OWH kann wegen der örtlichen Begrenzung auf den Bereich Jochenstein und der an die Landschaft angepassten und naturnahen Bauweise eine erhebliche Auswirkung auf die Wirtschaftsstruktur und Leistungsfähigkeit ausgeschlossen werden. Im Gegenteil sind aufgrund der Nähe zum Haus am Strom auch positive Auswirkungen zu erwarten.

7. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse im Raum Jochenstein

Hinsichtlich der Geltendmachung eigener Rechte kann auf vorstehende Nummer 6 verwiesen werden. Im Übrigen ist festzustellen, dass Bauarbeiten an Feiertagen durch die Vorhabenträgerin nicht vorgesehen sind und derartige Arbeiten durch das Feiertagsgesetz beschränkt wären. Hinsichtlich der Verkehrsbelastung und Verkehrsführung wurde die Straßenverkehrsbehörde am Verfahren beteiligt. Eine Zunahme der Verkehrsströme während der Bauphase, die eine Änderung der bestehenden Verkehrsqualitätsstufe bewirken würde, ist nicht zu erwarten. Eine bevorzugte Unterbringung der Arbeitskräfte in örtlichen Beherbergungsbetrieben kann nicht durch den Planfeststellungsbeschluss vorgegeben werden.

Bezüglich der Organisation des Rettungsdienstes hat die Vorhabenträgerin in Aussicht gestellt ein Rettungs- und Hilfeleistungskonzept zu erstellen. Die Nebenbestimmung sehen unter A.2.1.1.2 und A.2.1.1.3 auch die Benennung eines festen Ansprechpartners sowie die Erstellung eines Alarmplans vor.

C.5.5.14.2 Markt Obernzell

Der Markt Obernzell hat mit Schreiben vom 01.09.2022 gegenüber der Planfeststellungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben, welche sich laut Überschrift auf den Energiespeicher Riedl bezieht. In den Ausführungen wird aber auch auf die im Gemeindegebiet gelegene Ausgleichsfläche der OWH bei Erlau/Edlhof eingegangen. Konkret wird die Errichtung von Parkplätzen für Besucher der Ausgleichsfläche angeregt. Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich jedoch um eine naturschutzfachliche Maßnahme, insbesondere für Reptilien, bei der nicht auf eine Erholungsfunktion für Besucher abgezielt wird. Eine Störung der nach Herstellung der Ausgleichsfläche dort etablierten Fauna durch Besucher bzw. mitgeführte Haustiere ist möglichst zu vermeiden. Die Errichtung von Parkplätzen würde die Attraktivität der Ausgleichsfläche für Besucher erhöhen und der Zielrichtung der Ausgleichsfläche zuwiderlaufen. Insofern kann eine Errichtung von Parkplätzen nicht erfolgen. Im Übrigen werden die Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken der Vorhabenträgerin durchgeführt. Gemeindeeigene Grundstücke werden davon nicht betroffen. Hinsichtlich der vorgebrachten Betroffenheit durch wegbleibende Fahrradtouristen ist festzustellen, dass das Vorhaben OWH innerhalb eines Jahres und dabei insbesondere über die Wintermonate ausgeführt wird, so dass durch das Vorhaben OWH Betroffenheiten mit Relevanz für die eigenen Belange des Marktes Obernzell nicht zu erwarten sind.

Hinsichtlich der sonstigen geltend gemachten Belange, insbesondere den Bereich Tourismus und Wirtschaft ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben OWH

nicht anzunehmen. Dies insbesondere auch wegen der beschränkten Bauzeit von 18 Monaten.

C.5.5.14.3 Landkreis Passau

Mit Schreiben vom 19.08.2016 und 08.08.2022 hat das Landratsamt Passau Kreisstraßenverwaltung zum Vorhaben Stellung genommen. In Bezug auf die Nutzung und den Umbau der Kreisstraße PA 51 wurden mehrere Vorgaben und Hinweise angebracht.

Die vom Landkreis Passau als Gebietskörperschaft vorgetragenen Punkte wurden bei den entsprechenden fachlichen Inhalten in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

C.5.5.15 Ver-/Entsorgungsunternehmen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben zu berücksichtigen. Dabei ist im Planfeststellungsverfahren nur über das „Ob und Wie“ von Leitungsänderung zu entscheiden, nicht aber über Kostenregelungen der Beteiligten. Diese richtet sich nach dem bürgerlichen Recht bzw. nach einer getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

TENNET TSO GmbH

Die TENNET TSO GmbH ist durch die plangegenständliche Maßnahme hinsichtlich ihrer 220-kV-Freileitung Jochenstein – St. Peter, Ltg. Nr. B74 im Bereich zwischen dem Umspannwerk Jochenstein bis zum Mast 5 betroffen. Die Freileitung wird zweimal gekreuzt (in der Nähe des Mastes Nr. 1 und in der Nähe des Mastes Nr. 4). Hier können während der Baumaßnahme Unfälle mit erheblichem Schadenspotential entstehen. Zusätzlich wird genau unter der Einführung ins UW Jochenstein eine Brücke (Brücke IV) der PA 51 über die Organismenwanderhilfe gebaut. Durch die Veränderung der PA 51 wird diese um knapp einen Meter angehoben. Dadurch stimmen die Kreuzungsunterlagen für diesen Bereich nicht mehr und müssen neu erstellt werden. Den Belangen des Leitungsträgers wird durch die Nebenbestimmungen unter A.2.12 umfassend Rechnung getragen.

Netz Oberösterreich GmbH

Mit Stellungnahmen vom 17.08.2016 und 07.09.2022 hat sich die Netz Oberösterreich GmbH zum Vorhaben geäußert. Durch das plangegenständliche Vorhaben ergibt sich eine Betroffenheit für eine Erdkabelleitung, die verlegt werden muss. Die Umlegung ist nach Angaben der Vorhabenträgerin bereits erfolgt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat hierzu mit Schreiben vom 30.06.2016 inhaltlich Stellung genommen. Der Verweis auf die

Erforderlichkeit einer Einweisung wurde als Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Vorbringen der Deutschen Telekom Technik GmbH damit ausreichend gewürdigt.

C.5.6

Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- und Umweltvereinigungen

Anerkannte Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für einen Gewässerausbau Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Über diese Einwendungen und Stellungnahmen ist im Planfeststellungsbescheid zu entscheiden (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG bzw. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

C.5.6.1 BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat zum Vorhaben mit Schreiben vom 22.08.2016 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 12.09.2022 wurde an dieser Stellungnahme festgehalten. Zum Vorhaben wird ausgeführt, dass eine Vermischung von Kompensationsmaßnahmen der Vorhaben ES-R und OWH unzulässig ist und abgelehnt wird. Dem Vorhaben OWH wird nur zugestimmt, wenn eine Beeinträchtigung der betroffenen bzw. angrenzenden FFH-Gebiete sowie streng geschützter Arten, insbesondere der vorkommenden Reptilien ausgeschlossen ist und die hierfür erforderlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen von den Fachbehörden für ausreichend erachtet werden.

Ein qualifiziertes Monitoring der Funktionsfähigkeit der OWH über einen angemessen langen Zeitraum und die Durchführung sich abzeichnender Nachbeserungen wird für erforderlich erachtet.

Soweit mit den Schreiben des BUND Naturschutz in Bayern e.V. Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

Für die beiden Vorhaben ES-R und OWH werden eigenständige Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In den Antragsunterlagen OWH wird für den Fall einer vom Vorhaben Energiespeicher Riedl losgelösten Umsetzung der Organismenwanderhilfe Jochenstein die Eingriffsbilanz eigenständig ausgewiesen (LBP Eingriff Kap. 5.1.3, 5.5.). Der Kompensationsbedarf wird ebenso entsprechend ausgewiesen (LBP Maßnahmen Kap. 3.6). Auch bei alleiniger Umsetzung der Organismenwanderhilfe werden die Eingriffe durch das Vorhaben vollständig kompensiert. Eine Überlagerung bzw. Doppelbelegung von Ausgleichsflächen konnte im Rahmen der Fachstellenprüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die Fachstellen hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die vom Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete sowie streng geschützte Arten nicht zu erwarten sind. Mit der Planfeststellung des Maßnahmenkonzepts wird die Umsetzung der zum Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen auch als verbindlich festgelegt.

Ein entsprechendes Monitoring ist vorgesehen. Dies ist bereits in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Kapitel 16.1.6) enthalten und wird auch noch-

mals als Nebenbestimmung unter Punkt A.2.2.3.3 fixiert. Darin wird auch ausdrücklich die Durchführung von Nachbesserungsmaßnahmen festgelegt, falls sich im Rahmen des Monitorings hierfür eine Erforderlichkeit ergibt.

C.5.6.2 Deutscher Alpenverein e.V.

Der Deutsche Alpenverein e.V., vertreten durch die DAV Sektion Passau hat zum Vorhaben mit Schreiben vom 28.08.2022 (Vollmacht vom 07.09.2022) Stellung genommen. Während sich die Bevollmächtigung auch auf die OWH bezieht, wird im Schreiben vom 28.08. nur der Energiespeicher Riedl benannt.

Es wird gefordert, dass Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vom Bauherrn strikt eingehalten werden und dies behördlicherseits kontinuierlich überwacht wird. Mit der Planfeststellung des Maßnahmenkonzepts wird die Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt. Eine behördliche Überwachung kann nicht im Rahmen der Planfeststellung angeordnet werden, diese erfolgt jedoch im Rahmen der organisatorischen Aufgabenzuweisung an die untere und höhere Naturschutzbehörde.

C.5.6.3 Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) nimmt im Schreiben vom 12.09.2022 sowohl zum Vorhaben ES-R und zum Vorhaben OWH Stellung. Weit überwiegend bezieht sich das Schreiben auf den ES-R. Im Absatz zur OWH wird moniert, dass die OWH nach Auffassung des LBV eine „Sowieso-Maßnahme“ darstellt und keine Heranziehung für die Vermeidung und Verminderung von betriebsbedingten Auswirkungen des ES-R erfolgen sollte. Hier ist festzustellen, dass es der Vorhabenträgerin freisteht, in welchem Rahmen sie erforderliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbringt, so weit diese über die eigentlichen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit hinausgehen. Soweit bei der OWH naturschutzfachliche Anforderungen übererfüllt werden, steht es der Vorhabenträgerin frei diese anderweitig als Vermeidungsmaßnahme einzubringen.

Der LBV macht in Hinblick auf die OWH geltend, dass in wertvolle Lebensräume und Lebensstätten eingegriffen wird. Eine möglichst schonende Ausführung der Maßnahme wird gefordert, ohne unmittelbar betroffene bzw. angrenzende Lebensräume und Lebensstätten zu schädigen. Wie unter Ziffer C.5.5.3 ausgeführt werden vermeidbare Eingriffe möglichst vermieden und nicht vermeidbare entsprechend ausgeglichen, so dass keine nachhaltige Schädigung der örtlichen Flora und Fauna zu erwarten ist. Wie vom LBV dargelegt, dient das Vorhaben OWH zur Erfüllung von in der EU-WRRL enthaltenen Vorgaben und ist im Hinblick auf die vom LBV vertretenen naturschutzfachlichen Belange als positiv zu bewerten.

C.5.6.4 Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV)

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat sich mit Schreiben vom 21.09.2016 und 11.10.2022 zum Vorhaben geäußert. Während im Schreiben vom 21.09.2016 unterschiedliche Themenbereiche angesprochen wurden, liegt beim

Schreiben vom 11.10.2022 der Schwerpunkt auf der Forderung, dass zur Gewährleitung eines umfangreichen Fischaufstiegs neben der Variante des Umgehungsgerinnes, eine zweite OWH (technisches Bauwerk) im direkten Turbinenbereich des DKJ errichtet werden soll. Insbesondere soll dieser zweite Fischaufstieg die Belange einer europaweit bedeutsamen Reliktpopulation des störartigen Sterlets (*Acipenser ruthenus*, Anhang V FFH-RL, Kat. 1 Rote Liste Bayern „vom Aussterben bedroht“) im Unterwasser Jochenstein berücksichtigen. Die Stellungnahme wurde nochmals mit Schreiben vom 17.11.2022 ergänzt. In diesem Schreiben weist der LFV darauf hin, dass bei Revisionsarbeiten an einer Turbine des Kraftwerks Jochenstein am 09.11.2022 festgestellt wurde, dass sich zahlreiche junge Sterlets im Turbinensumpf aufhielten, was nach Ansicht des LFV die Notwendigkeit einer Fischaufstiegshilfe im direkten Turbinenauslaufbereich belegt.

Soweit mit den Schreiben des Landesfischereiverbands Bayern e.V. Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

Zu den fischereifachlichen Aspekten, insbesondere auch hinsichtlich der Reliktpopulation des störartigen Sterlets wird auf die Ausführungen unter C.5.5.2.1, C.5.2.2 und C.5.5.12 verwiesen. Allerdings ist zu beachten, dass der Sterlet nicht zu den lt. WRRL maßgeblichen Leifischarten gehört. Weiterhin wurden die vom amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen fischereifachlichen Nebenbestimmungen, dabei u.a. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Pflege der Anlage und zum Geschiebemanagement, unter Ziffer A.2.10 bzw. A.2.2.1.46 aufgenommen. Die vom LFV geforderte enge Einbindung der Fachberatung für Fischerei ist erfolgt.

C.5.6.5 Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD)

Der Verkehrsclub Deutschland (VCD) – Landesverband Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 21.08.2016 zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Neutrassierung des Donauradwegs, insbesondere im Umfeld um das Haus am Strom sowie die Freiluftschanlage. Seitens des VCD wird angeführt, dass aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der Radweg so anzulegen ist, dass zu erwartende Begegnungen gefahrlos möglich sind. Dafür wird ein über die einschlägigen Richtwerte, insbesondere den Breitenrichtwert von 2,50 Metern für gemeinsame Geh- und Radwege, hinausgehender Ausbau gefordert. Die Vorhabenträgerin plant den Donauradweg im vorstehend genannten Bereich grundsätzlich mit einer Breite von 3 Metern, was seitens der Planfeststellungsbehörde als hinreichend erachtet wird. Einzelne Verengungen bewegen sich immer noch im Bereich der empfohlenen Richtwerte. Zudem ist festzustellen, dass die neue Radwegführung zu einer merklichen Verbesserung der Radwegsituation in diesem Bereich führt, weil künftig durch eine eigene Radspur ab OWH-km 0,0 keine Berührungs punkte mit dem Verkehr der PA 51 mehr bestehen. Der VCD fordert auch teilweise deutlich größer Kurvenradien und stellt dabei auf relativ hohe mittlere Geschwindigkeiten ab. Aufgrund der Gesamtsituation in der Ortsdurchfahrt Jochenstein / Passage Haus am Strom ist jedoch davon auszugehen, dass die mittleren Geschwindigkeiten reduziert sind, weil sich Blickbeziehungen zum Haus am Strom, zur Schleusenanlage und zur Kraftwerksanlage ergeben und die überwiegende Zahl der Radwegnutzer ihre Geschwindigkeit hierauf anpassen. Die in der Stellung-

nahme des VCD aufgeführten Einzelpunkte wurden der Vorhabenträgerin bekannt gegeben. Seitens der Vorhabenträgerin wurde in Aussicht gestellt, dass die Anregungen des VCD soweit möglich in der Detailplanung berücksichtigt werden können. Insbesondere sollen dabei im Bereich Schaltanlage und der Zufahrtsstraße Am Jochenstein Kurvenradien für eine Trassierungsgeschwindigkeit mit 15-20 km/h erhöht werden. Die vom VCD vorgeschlagene Weiterführung des Radweges entlang der Kreisstraße PA 51 ist klar abzulehnen. Zum einen würde sich dadurch ein deutlich erhöhter Flächenverbrauch ergeben, zum anderen ist das Verkehrsaufkommen in der Ortschaft Jochenstein und im Bereich der Kraftwerkszufahrt sehr gering, so dass auch bei engeren Kurvenradien keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Die mehrfach zitierte Furt wird nicht zur Ausführung kommen, hier ist eine niveaugleiche Kreuzung vorgesehen.

Generell wird die vorliegende Planung in Bezug auf die Belange des Radverkehrs durch die Planfeststellungsbehörde als zulässig erachtet. Der VCD hat in seiner Stellungnahme wertvolle Anregungen in das Verfahren eingebracht, die die Vorhabenträgerin bei der Detailplanung nach Möglichkeit auch umzusetzen versucht. Eine verpflichtende Vorgabe zur Durchführung bestimmter Maßnahmen bzw. zur Änderung der Planung erfolgt nicht, insoweit wird die Einwendung zurückgewiesen.

C.5.6.6 Oberösterreichischer Landesfischereiverband

Der Oberösterreichische Landesfischereiverband hat mit Schreiben vom 19.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben, welche überwiegend auf den Energiespeicher Riedl absteht. Auf Seite 3 des Schreibens wird auch auf die Organismenwanderhilfe Jochenstein eingegangen. Diese wird grundsätzlich positiv gesehen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Schaffung von wertvollen Schlüsselhabitaten dem Ausgleich negativer Auswirkungen des Vorhabens ES-R dient und somit letztlich nur der Status quo erhalten bleibt. Einwendungen gegen die Umsetzung des Vorhabens OWH sind dem Schreiben nicht zu entnehmen.

C.5.7 Private Einwendungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG; § 70 Abs. 1 HS 1 WHG i.V.m § 14 Abs. 3 bis 6 WHG). Im Folgenden werden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Dabei sind Ausführungen, die bei einer konkreten Einwendung oder Stellungnahme gemacht werden, etwa, weil dort die Betroffenheit besonders augenscheinlich zu Tage tritt, auf gleichartige Fallkonstellationen zu übertragen, auch wenn die Ausführungen nicht mehr explizit wiederholt werden.

Hinweis:

Die Personalien der Einweder im Planfeststellungsverfahren sind aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Einweder werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einweder Nr.) zitiert. Den Einwendern wurden ihre persönliche Einwendernummer, die ihnen die

entsprechende Zuordnung ihrer Einwendungsinhalte im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, im Rahmen der Einladung zum Erörterungstermin schriftlich vorab mitgeteilt. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Singularform verwendet.

Die Besonderheit in diesem Planfeststellungsverfahren (OWH) besteht darin, dass es parallel zum Planfeststellungsverfahren Energiespeicher Riedl durchgeführt wird. Die Verbindung zwischen den beiden Verfahren besteht darin, dass u.a. Ausgleichsflächen für das Vorhaben ES-R im Bereich der OWH zu liegen kommen sollen, Baustelleneinrichtungen (z.B. Verladung von Aushubmaterial auf Schubleichter am Trenndamm) gemeinsam bzw. nacheinander genutzt werden sollen und es bei einer Überlagerung der Bauabläufe zu Kumulationen (z.B. Straßenlärm) kommen kann. Dies führt aber nicht dazu, dass das im Vergleich zum Vorhaben ES-R deutlich kleinere Vorhaben OWH als unselbstständige Teilmaßnahme des Projekts ES-R zu sehen ist. Das Vorhaben OWH verfolgt nämlich mit der Herstellung der Durchgängigkeit für Organismen im Bereich der Staustufe Jochenstein ein eigenes Ziel, das auch ohne Verwirklichung des ES-R umgesetzt und erreicht werden kann. Eine Betroffenheit von Einwendern durch das Vorhaben ES-R ist somit im Verfahren OWH nicht zu prüfen, außer es liegen kumulative Auswirkungen durch beide Vorhaben vor.

C.5.7.1 Mustereinwendungsschreiben

Zahlreiche private Einwendungsschreiben erheben laut Überschrift oder Vorspann in einem Schreiben sowohl Einwendungen gegen das Pumpspeicherwerk Riedl als auch gegen die Organismenwanderhilfe Jochenstein. Die Schreiben basieren vielfach auf einer Mustereinwendung (oder Auszügen davon), welche auf der Internetseite der Interessengemeinschaft gegen das Pumpspeicherwerk Riedl (www.speicher-riedl.de) hinterlegt ist und von dort heruntergeladen werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Planbetroffene nicht darauf festgelegt, ihre Einwendungen gegen das jeweilige Vorhaben individuell zu erheben, sondern können sie auch in Form von Sammeleinwendungen vorbringen (BVerwG Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95, BVerwG Beschluss vom 18.12.2012 – 9 B 24.12).

Die Mustereinwendung ist in einzelne Themenbereiche unterteilt, welche teilweise wieder in mehrere Unterpunkte gegliedert sind. Generell ist der Mustereinwendung nicht eindeutig zu entnehmen, ob sich der jeweilige Einwendungspunkt nur auf den Energiespeicher Riedl, nur auf die OWH oder auf beide Projekte bezieht. In einer Vielzahl der Fälle ergibt sich aber aus dem Inhalt, dass mit der Einwendung zuvorderst auf den Energiespeicher Riedl abgestellt wird. Das Projekt OWH steht nur mittelbar in einem Zusammenhang mit dem Vorhaben ES-R, weil Vermeidungsmaßnahmen für den ES-R im Bereich der OWH umgesetzt werden sollen. Das Projekt OWH ist aber grundsätzlich nicht von der Verwirklichung des ES-R abhängig und kann selbstständig zur Erfüllung der sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergebenden Anforderungen für den Betrieb von Stauanlagen (hier des DKJ) umgesetzt werden. Es handelt sich somit um zwei getrennte Verfahren. Sofern sich eingegangene Einwendungsschreiben pauschal auf beide Vorhaben (ES-R und OWH) beziehen, ist dennoch zu unterscheiden, auf welches Vorhaben im Einzelfall Bezug genommen wird.

Auf die einzelnen Einwendungspunkte der Mustereinwendung wird nachfolgend eingegangen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Anhörungsver-

fahren die Mustereinwendung nicht als eigenständige Einwendung einer Interessengemeinschaft oder eines Verbandes eingereicht wurde, sondern jeweils nur als Basis von privaten Einwendungen (vgl. C.5.7.2 und C.5.7.3) verwendet wurde. Um Wiederholungen bei den Einzeleinwendungen zu vermeiden, wurde die Behandlung von Punkten aus der Mustereinwendung in dieses Kapitel vorgezogen.

Soweit in den vorliegenden Einwendungsschreiben darüber hinaus individuelle Einwendungen erhoben wurden, werden diese im Anschluss unter Bezugnahme auf die entsprechende Einwendungsnummer unter C.5.7.2 und C.5.7.3 behandelt.

Einwendungspunkte der Mustereinwendung:

A. Allgemeine persönliche Betroffenheit

1. Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft

Der Einwendungspunkt stellt auf den Bau des ES-R sowie die Wirkungen des Staubeckens samt Zäunen, Absperrungen und Dämmen auf das Landschaftsbild ab. Auf Auswirkungen durch das Projekt OWH wird nicht Bezug genommen. Eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben OWH ergibt sich aus den Ausführungen nicht.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

2. Angriff auf unsere Menschenwürde, Gefahr für Leib und Leben

Der Einwendungspunkt stellt auf Gefahren im Fall eines Dammbruchs des Oberbeckens ab. Eine Gefährdung ausgehend vom Projekt OWH ergibt sich aus den Ausführungen nicht.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

3. Geologie und Hydrologie

Auch hier wird auf Auswirkungen des Oberbeckens des ES-R abgestellt. Die OWH ist alleine aufgrund ihrer geringen Einbindetiefe in den Boden und des linienförmigen Verlaufs nicht geeignet den Grundwasserleiter nachhaltig zu beeinflussen. Die vorliegenden Datenreihen zu den Grundwasserverhältnissen im Bereich der OWH sind repräsentativ und zur Beurteilung ausreichend. Vorsorglich wird vom Vorhabenträger auch die Brunnen- und Quellbeweissicherung durchgehend weitergeführt.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

4. Sprengungen und Bohrungen

Sprengungen und Bohrungen sind für die Errichtung der OWH nicht von Belang bzw. nicht vorgesehen (s. Erläuterungsbericht, Seite 24). Sprengungen und Bohrungen sind beim Bau des ES-R, z. B. für den Bau des Triebwasserwegs, relevant. Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

5. Lärm, Staub, Geruch, Licht

Für die Einwendungen unter nachfolgender Ziffer C.5.7.3 kann keine persönliche Betroffenheit durch das Bauvorhaben OWH festgestellt werden, nachdem

die Wohnadressen der Einwendungsführer deutlich außerhalb des Einflussbereiches von Emissionsquellen liegen, welche der OWH zuzuordnen wären. Auch bei einer Kumulation der in einem Projektzusammenhang stehenden Vorhaben OWH, ES-R und Freiluftschaltanlage Kraftwerk Jochenstein ergibt sich keine andere Sichtweise, weil der Beitrag der OWH für die bei Ziffer C.5.7.3 relevanten Immissionsorte zu vernachlässigen ist.

Bezüglich der unter Ziffer C.5.7.3 aufgeführten Einwender wird die Einwendung für das Projekt OWH zurückgewiesen.

Bei den unter Ziffer C.5.7.2 aufgeführten Einwendungen ergeben sich in Abhängigkeit von der Entfernung der jeweiligen Immissionsorte zur OWH bzw. zu Baustelleneinrichtungen / zum Baustellenbetrieb unterschiedliche Betroffenheiten. Hierauf wird in den Unterpunkten bei Ziffer C.5.7.2 separat eingegangen.

6. Vibrationen, Schwingungen

Der Einwendungspunkt stellt auf Vibrationen und Schwingungen durch den *Betrieb* des ES-R ab. Der Betrieb der OWH lässt keine derartigen Emissionen erwarten.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

7. Risse, Senkungen, Grundwasser

Für die Einwendungen unter nachfolgender Ziffer C.5.7.3 kann keine persönliche Betroffenheit durch das Bauvorhaben OWH festgestellt werden, nachdem die Adressen der Einwendungsführer deutlich außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens OWH liegen. Auch bei einer Kumulation der in einem Projektzusammenhang stehenden Vorhaben OWH, ES-R und Freiluftschaltanlage Kraftwerk Jochenstein ergibt sich keine andere Sichtweise, weil ein Beitrag der OWH für die bei Ziffer C.5.7.3 relevanten Objekte zu vernachlässigen ist.

Bei den unter Ziffer C.5.7.2 aufgeführten Einwendungen können sich in Abhängigkeit von der Entfernung der jeweiligen Gebäude zur OWH bzw. zu Baustelleneinrichtungen / zum Baustellenbetrieb unterschiedliche Betroffenheiten ergeben.

Auswirkungen durch Erschütterungen:

Durch den Baubetrieb können sowohl kurzzeitige Erschütterungen (z.B. durch Baggereinsatz, fallende Massen) als auch zeitweise Dauererschütterungen (z.B. durch Rammen, Verdichten, Meißeln) entstehen. Dabei finden im Bauabschnitt 2 der OWH auch Arbeiten im Nahbereich von Privatgebäuden statt. Zur Vermeidung von Überschreitungen ist ein kontinuierliches Monitoring des auftretenden Erschütterungsniveaus an den relevanten Objekten vorgesehen. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass bei Bedarf erschütterungsreduzierende Maßnahmen umgesetzt werden, so dass die einschlägigen Anhaltswerte nicht überschritten werden. Durch die Arbeiten im Bauabschnitt 3 (westlich von Jochenstein) werden aufgrund der ausreichend großen Entfernung keine Privatgebäude durch Erschütterungen beeinträchtigt.

Ebenfalls werden im Zuge des Monitoringkonzeptes an den nächstgelegenen bzw. relevanten Objekten repräsentative Erschütterungsmessungen hinsichtlich des Schwerlastverkehrs durchgeführt, um erforderlichenfalls Maßnahmen zur Reduktion der Erschütterungen zu ergreifen.

Grenzwertüberschreitungen durch eine Kumulation der Auswirkungen der Vorhaben OWH, ES-R und Freiluftschanlage Kraftwerk Jochenstein können ausgeschlossen werden, da im Zeitfenster zur Errichtung der OWH keine erschütterungsrelevanten Arbeiten für den ES-R am Talboden Jochenstein mehr stattfinden.

Schließlich sind durch den Betrieb der OWH keine Erschütterungen und somit keine negativen Auswirkungen erschütterungstechnischer Art zu erwarten.

Auswirkungen durch Einflüsse auf das Grundwasser:

Die Organismenwanderhilfe (OWH) wird an den Seiten und der Sohle vollständig gedichtet. Eine spätere In- oder Exfiltration von Wasser ist bei fachgerechter Bauausführung nicht möglich. Die OWH bindet zudem maximal ca. 6 Meter in den Untergrund ein und behindert den Grundwasserstrom damit nur in vernachlässigbarem Maße. Teilweise wird die OWH in einer offenen Baugrube im Grundwasser hergestellt. Dazu wird nach Einbringen der begleitenden Spundwände der Boden im Nassen ausgehoben und dann zur Abdichtung Anker und Unterwasserbeton eingebracht. Durch die Verwendung entsprechender Baugänge kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Das Vorgehen ist technisch vergleichbar zu Kanalbaumaßnahmen oder Leitungsbauarbeiten, welche im Ortsbereich Jochenstein in der Vergangenheit bereits durchgeführt wurden. Zudem erfolgt baubegleitend eine Grundwasserüberwachung entsprechend dem Überwachungskonzept. Gebäudeschäden durch Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH insgesamt zurückgewiesen.

8. Quell- und Grundwasserveränderungen

In Bezug auf Grundwasserveränderungen durch das Vorhaben OWH kann auf die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 7 verwiesen werden. Zudem verläuft die OWH am Rand des Wasserschutzgebietes Jochenstein und im Unterstrom zu den beiden Trinkwasserbrunnen für das Ortsgebiet Jochenstein. Zum Schutz des Wasserschutzgebiets während der Bauphase der OWH wurden hinreichende Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufgenommen. Während des Betriebs der OWH kommt es zu keinen Infiltrationen in das Grundwasser, nachdem die OWH bis in den Freibordbereich gedichtet ist. Damit ist keine negative Beeinflussung des Wasserschutzgebiets Jochenstein durch die OWH zu erwarten.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

9. Verkehrsbelästigung

Für die Einwendungen unter nachfolgender Ziffer C.5.7.3 kann keine persönliche Betroffenheit durch den im Rahmen des Bauvorhaben OWH entstehenden Baustellenverkehr festgestellt werden, nachdem die Wohnadressen der Einwendungsführer deutlich außerhalb der Hauptverkehrsberiche des Vorhabens OWH liegen. Auch bei einer Kumulation der in einem Projektzusammenhang stehenden Vorhaben OWH, ES-R und Freiluftschanlage Kraftwerk Jochenstein ergibt sich keine andere Sichtweise, weil der Beitrag der OWH für die bei Ziffer C.5.7.3 relevanten Immissionsorte zu vernachlässigen ist.

Bezüglich der unter Ziffer C.5.7.3 aufgeführten Einwender wird die Einwendung für das Projekt OWH zurückgewiesen.

Hinsichtlich der unter Ziffer C.5.7.2 aufgeführten Einwendungen ist zunächst festzustellen, dass hier die Wohnadressen der Einwender im Talboden liegen. Durch die mit der Baumaßnahme OWH in Zusammenhang stehenden Transportfahrten und sonstigen Fahrzeugbewegungen wird es unweigerlich zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens im Umfeld der OWH bzw. im Umfeld der jeweiligen Bauabschnitte kommen. Entsprechende Geräuschimmissionen sind zu erwarten. Im Interesse der Betroffenen wurden dabei die Verkehre der Vorhaben ES-R und OWH kumulativ betrachtet. Hierfür wurde der Beurteilungspiegel der durch den mit der Errichtung der Vorhaben verbundenen An- und Abfahrverkehre auf öffentlichen Straßen und Wasserstraßen zu erwartenden Geräuschimmissionen gutachtlich berechnet. Im Ergebnis wurde eine Unterschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte festgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Belästigungen durch Verkehrslärm zu erwarten sind. Die Belästigung für die betroffenen Einwender bewegt sich aber noch in einem Rahmen, der nach Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange entschädigungslos hinzunehmen ist.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH insgesamt zurückgewiesen.

10. Abraumhalden

Die in der Einwendung beanstandeten Abraumhalden „direkt vor Riedl“ stehen nicht im Zusammenhang mit dem Projekt OWH bzw. mit dort anfallendem Aushub.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

11. Mikroklima

Während der Bauphase der OWH kann es durch die Bautätigkeiten zu geringfügigen Beeinflussungen der kleinklimatischen Situation kommen (Abwärme Baumaschinen, Veränderung der Albedo) jedoch können derartige Auswirkungen auf die mikroklimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet als nicht relevant eingestuft werden.

In der Betriebsphase sind die klimatischen Auswirkungen der Organismenwanderhilfe (OWH) im Talgrund zu vernachlässigen. Die meteorologischen Parameter wie Kaltluftflüsse, Temperatur und Nebel sind in diesem Bereich von den großen Strukturen, dem tief eingeschnittenen Donautal samt Donau sowie den steil ansteigenden Donauleiten, geprägt und werden durch die vergleichsweise kleine Wasserfläche der OWH nicht beeinflusst.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

12. Geruchsbelästigung

Der Einwendungspunkt stellt auf Geruchsbelästigungen durch den Betrieb des ES-R ab. Der Betrieb der OWH lässt keine derartigen Emissionen erwarten.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

13. Schlamm- und Sedimentablagerungen

Der Einwendungspunkt stellt auf Ablagerungen im ES-R und in feuchten Biotopen ab. Der Betrieb der OWH lässt keine derartigen Ablagerungen erwarten.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

14. Stechmücken und Zuckmücken

Für die Einwendungen unter nachfolgender Ziffer C.5.7.3 kann keine persönliche Betroffenheit durch den Betrieb der OWH festgestellt werden, nachdem die Wohnadressen der Einwendungsführer nicht im Umfeld der OWH liegen.

Im Hinblick auf die unter nachfolgender Ziffer C.5.7.2 erfassten, im Talboden wohnhaften Einwender kann auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.7.2.4 Buchstabe b verwiesen werden.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

15. Dynamische Kräfte

Die Einwendung stellt auf den ES-R ab. Die Aussagen treffen für die OWH nicht zu.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

16. Wasserstrahlung und Elektrosmog

Die Einwendung stellt auf den ES-R ab. Eine Stromerzeugung mit zugehörigen Stromleitungen erfolgt durch die OWH nicht. Auch entstehen keine großen Wassermassen. Zwar führt die OWH aufgrund ihrer Gesamtlänge eine nicht unerhebliche Wassermenge. Der Ausbau der OWH erfolgt aber vergleichbar einem Bachlauf, mit einer überschaubaren Wasserführung von 2 m³/s.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

17. Wertverlust Immobilien

Der Einwendungspunkt bezieht sich wörtlich auf die Planung des ES-R. Das Projekt OWH wird in der Einwendung nicht erwähnt. In Bezug auf die OWH ist generell festzustellen, dass Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umfeld der OWH gelegen sind, eine eventuell eintretende Wertminderung i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen müssen (vgl. BVerwG Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach bei Eigentümern, deren Grundstücke im näheren Umfeld der OWH liegen, die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird. Die OWH wird durchwegs verträglich in das Landschaftsbild eingebunden. Dauerhaft störende Effekte, mit der Folge einer unzumutbaren Wertminderung der betroffenen Immobilien sind nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

18. Kaufkraftverlust

Ein Niedergang des Wirtschaftszweiges Tourismus im Wegscheider Land durch die Umsetzung des Projekts OWH erscheint völlig unrealistisch. Im Gegenteil kann die OWH im Zusammenspiel mit dem Haus am Strom sogar als zusätzliche Attraktion für den Tourismusbereich betrachtet werden.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

19. Standortalternativen

Der Einwendungspunkt stellt auf Standortalternativen für den ES-R ab. Die Prüfung von Standortalternativen für die OWH wird nicht thematisiert. Unabhängig davon kann hinsichtlich der OWH auf Ziffer C.5.4 verwiesen werden.

Im Ergebnis stellt sich keine Planungsvariante für das Vorhaben Organismenwanderhilfe als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

20. Nachsorgephase

Die Einwendung bezieht sich auf eine Rückbauverpflichtung für das Pumpspeicherwerk. Während der Betrieb oder die Stilllegung des ES-R in der Entscheidung des Betreibers liegt, ist der Betrieb der OWH aus wasserrechtlichen Gründen zwingend erforderlich, solange das Donaukraftwerk Jochenstein bzw. die dortige Staustufe vorhanden sind. Mit einer Stilllegung ist somit generell nicht zu rechnen. Eine Stilllegung ist nur dann zu erwarten, wenn sich im Bereich des DKJ gravierende Veränderungen ergeben würden. Dies wäre im Regelfall mit einer erneuten raumordnerischen Behandlung und einer Planfeststellung verbunden, in dessen Rahmen auch der weitere Umgang mit der OWH abzuhandeln wäre.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

21. Schwall und Sunk

Der Einwendungspunkt stellt auf Donaupegelschwankungen durch den Betrieb des ES-R ab. Der Betrieb der OWH lässt keine derartigen Pegelschwankungen erwarten.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

B. Wirtschaftliche und rechtliche Betroffenheit

1. Tourismusbetrieb

- a. Der Einwendungspunkt stellt zum einen darauf ab, dass laufende Bauarbeiten im Umfeld von Tourismusbetrieben sich dahingehend auswirken können, dass Touristen der Region fernbleiben.
- b. Zum anderen erwartet der Einwender, dass nach Fertigstellung des Oberbeckens des Pumpspeicherwerk Riedl dieser Bereich von Touristen gemieden wird und daraus wirtschaftliche Folgen für seinen Fremdenverkehrsbetrieb erwachsen.

Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen möglichen Auswirkungen des fertiggestellten Oberbeckens auf den Tourismus und der Errichtung und dem Betrieb der OWH. Ein Fernbleiben von Touristen oder gar eine Existenzgefährdung von Fremdenverkehrsbetrieben durch Bau und Betrieb der OWH ist generell für außerhalb des Talbodens Jochenstein gelegene Betriebe nicht zu erwarten. Die Einwendung wird insofern für das Projekt OWH zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.7.2.5 Nr. 1 verwiesen

2. Brauchwasserquelle

Die Einwendung bezieht sich auf eine konkrete Brauchwasserquelle im Bereich der Ortschaft Riedl. Ein Bezug zur OWH besteht nicht.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

3. Fischereirecht am Aubach und Dandlbach

In der Einwendung wird davon ausgegangen, dass sich durch Verunreinigungen im Zuge von Baumaßnahmen und eine dauerhaft geringere Wasserzufuhr die Lebensbedingungen für die Fischpopulation in den Bächen Aubach und Dandlbach verschlechtern. Durch das Projekt OWH ist dauerhaft keine Verschlechterung für die im Verlauf der OWH einmündenden Bäche und die darin lebenden Fische zu erwarten. Vielmehr verbessert sich durch die OWH der ökologische Zustand am Unterlauf der Bäche. Während der Anbindung der Bäche an die OWH werden sich Störungen für das Gewässer ergeben. Diese sind aber nur kurzzeitig und im Verhältnis zu den positiven Auswirkungen der Maßnahme zu vernachlässigen.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

C. Eigentumsrechtliche Betroffenheit

a. Eingriff in das Eigentum

Zunächst stellt die Einwendung wörtlich wiederum nur auf das Projekt ES-R ab. Eine eigentumsrechtliche Betroffenheit durch die OWH wird nicht geltend gemacht. Unabhängig davon kann für die OWH festgestellt werden, dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden kann, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele (Wiederherstellung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer - § 27 Abs. 2 WHG, § 34 WHG) als solche zu gefährden. Von daher überwiegen hier die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträger erhalten – vgl. Kapitel A.5 – das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Die Überprüfung der jeweiligen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse lässt auch keine Existenzgefährdung erwarten, so dass das öffentliche Interesse zur Inanspruchnahme der benötigten privaten Grundstücke überwiegt.

Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines solchen Vorhabens ohne jegliche Inanspruchnahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu sehen, dass – wie die Ausführungen zu den Planungsvarianten zeigen – alternative Ausbauvarianten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und eine andere Variante dazu führen würde, dass ersatzweise andere oder noch mehr Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden.

b. Tourismuskonzept

Die Maßnahme OWH erfordert kein Tourismuskonzept.

c. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Hier wird auf nachstehende Ziffer C.5.10 verwiesen.

D. Energiewirtschaftliche Einwendungen

1. Notwendigkeit eines Pumpspeicherkraftwerkes Riedl

Die Einwendung stellt auf die Notwendigkeit des ES-R ab. Die Aussagen treffen für die OWH nicht zu. Für diese ergibt sich die Erforderlichkeit aus dem WHG bzw. der WRRL.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

2. Pumpspeicher als Systemdienstleister

Die Einwendung trifft nicht auf die OWH zu.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

3. Höherrangiges öffentliches Interesse

Die Einwendung trifft nicht auf die OWH zu.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

4. Energiespeicher Riedl als Atomstromspeicher

Die Einwendung trifft nicht auf die OWH zu.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen

5. und 6. Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit

Die Einwendung trifft nicht auf die OWH zu. Die Erforderlichkeit zur Herstellung der Durchgängigkeit bei der Stauanlage DKJ ergibt sich bereit aus dem Gesetz. Der Betreiber ist unabhängig von der Frage der Wirtschaftlichkeit und Finanzierung gehalten, die Durchgängigkeit im erforderlichen Maß herzustellen.

Die Einwendung wird für das Projekt OWH zurückgewiesen.

4. Naturschutzrechtliche Einwendungen

Die Mustereinwendung nimmt zunächst Bezug auf die erhobenen Einwendungen des Bund Naturschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Passau. Die Einwendung des Bund Naturschutz zum Vorhaben OWH wird unter Ziffer C.5.6.1 behandelt. Einwendungen gegen das Vorhaben ES-R sind in diesem Verfahren nicht zu behandeln.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ES-R, welche nicht im Bereich der OWH liegen. Ein Bezug zur OWH sowie eine grundsätzliche Betroffenheit der Einwender ist nicht erkennbar. Generell erfolgt die Planung von CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden. Die Herstellung von CEF-Maßnahmen wird durch eine ökologische Bauaufsicht begleitet. Die Herstellungskontrolle erfolgt wiederum durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Die Einwendungen werden für das Projekt OWH zurückgewiesen.

C.5.7.2 Private Einwendungen aus dem Umfeld der OWH / Talboden

C.5.7.2.1 Einwendung Nr. 29

Bei der Einwendung handelt es sich um zwei Einzeleinwender sowie um eine GbR, welche durch eine Kanzlei anwaltlich vertreten werden. Die mit Schreiben vom 22.08.2016 erhobenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 12.09.2022 ausdrücklich aufrechterhalten. Zusätzlich hat die GbR mit Schreiben vom 21.08.2016 separate Einwendungen erhoben, welche dem Anwaltsschreiben vom 22.08.2016 als Anlage beigefügt wurden. Die Einwender haben ihre

Meldeadresse in Untergriesbach sind jedoch Betreiber einer Wasserkraftanlage am Dandlbach und u.a. Eigentümer des Grundstücks Am Unterfeld 15, 1546/12 Gemarkung Gottsdorf. Die Einwender machen umfangreiche Einwendungen zu unterschiedlichen Themenbereichen geltend:

I. Anwaltsschreiben vom 22.08.2016

Vorab ist festzustellen, dass Auswirkungen durch das Vorhaben OWH für die Meldeadresse der Einwender in Untergriesbach nicht ersichtlich sind. Weiterhin beziehen sich weite Teile des Einwendungsschreibens auf das Vorhaben ES-R. Diese sind zurückzuweisen, soweit kein Bezug zum Vorhaben OWH besteht. Eine generelle Pflicht zur Mitberücksichtigung sämtlicher Einwendungspunkte gegen das Vorhaben ES-R im Verfahren OWH besteht nicht. Für das Vorhaben zur Herstellung eines Umgehungsgerinnes am Kraftwerk Jochenstein besteht eine eigenständige Veranlassung. Die Durchgängigkeit ist bzw. kann auch ohne Errichtung des ES-R hergestellt werden. Einwendungen gegen das Vorhaben ES-R sind im Verfahren OWH nur insofern zu berücksichtigen, als dass sich bei einer Kumulation beider Vorhaben eine veränderte Betroffenheit ergeben würde.

zu Ziffer 2 bis 4 des Einwendungsschreibens: Die vorgebrachten Argumente beziehen sich auf den ES-R. Ein Bezug zur OWH bzw. eine sich daraus ergebende Betroffenheit wird nicht dargelegt und ist nicht erkennbar. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

zu Ziffer 5 bis 7:

Wie oben dargestellt befinden sich die Wohnadressen der Einwender nicht im näheren Umfeld der OWH, so dass eine Beeinträchtigung der Einwender durch Immissionen während der Bauphase der OWH nicht anzunehmen ist.

Im Umfeld der Baumaßnahme OWH befindet sich das Grundstück Am Unterfeld 15, 1546/12 Gemarkung Gottsdorf der Einwender. Soweit die Einwendungen darauf Bezug nehmen, wird diesen wie folgt entgegnet:

A. Beeinträchtigung der Bestandsbebauung

a. Erreichbarkeit / öffentliches Wegenetz:

Die Erreichbarkeit des Grundstücks bleibt auch während der Bauphase gesichert. Die Vorhabenträgerin sichert hier unter A.3.1.4 zu, dass der Donauradweg und somit auch die gleichlaufende Zufahrt zum Anwesen Am Unterfeld 15 dauerhaft befahrbar bleiben.

b. Beweissicherung

Eine pauschale Anordnung zur Durchführung einer Beweissicherung für das Gebäude der Einwender durch die Vorhabenträgerin der OWH wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich erachtet, nachdem die Bauarbeiten mit einem Abstand zum Gebäude erfolgen und es sich dort vorrangig um technisch unkomplizierte Erdarbeiten handelt. Eine Beweissicherung ist grundsätzlich nur im Einwirkbereich des Vorhabens gefordert (vgl. A.2.2.1.44).

Unabhängig davon wurde als Nebenbestimmung festgelegt, dass die Vorhabenträgerin ein Erschütterungsmonitoring im Verlauf der OWH durchzuführen (vgl. A.2.4.3.2) hat.

c. Beweislastumkehr

Der Forderung einer Umkehr der Beweislast konnte nicht nachgekommen werden. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts -, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (BVerwG Beschluss v. 01.11.1993 – 7 B 190/93). Eine Regelung einer Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung im Hinblick auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen.

d. Baustellenlärm, Staub und Erschütterungen - Verkehrswertminderung

Aufgrund des räumlichen Abstands zur Baustelle der OWH sind grundsätzlich keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für das im Einwendungsschreiben benannte Anwesen des Einwenders auf dem Flurstück 1546/12 Gemarkung Gottsdorf zu erwarten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.2.4. wird dennoch sichergestellt, dass im Vorfeld und während der Baudurchführung der OWH detaillierte Schutzkonzepte erstellt und angewendet sowie bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Im Rahmen der Erstellung des Immissionsgutachtens Luft für die Antragsunterlagen wurde auf dem Grundstück auch der Immissionsort IO 9 festgelegt (Ordner 12a, UVS 5, Abbildung 10-1). Die diesbezüglich errechneten Immissionswerte lassen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für das Grundstück erwarten.

Eine unzumutbare Minderung des Verkehrswerts des Grundstücks durch die temporären Baumaßnahmen ist nicht erkennbar.

e. Grundwasserveränderungen

Negative Beeinflussungen durch Grundwasserveränderungen während der Betriebsphase der OWH sind wegen der gedichteten Bauweise für das Bestandsgebäude der Einwender nicht zu erwarten.

Sofern sich aus den vorstehenden Absätzen a. – e. keine anderslautenden Festlegungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Bestandsbebauung ergeben, werden die diesbezüglichen Anträge im Schreiben vom 22.08.2016 abgelehnt.

B. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit und Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen der Einwender durch die OWH ist nicht näher dargelegt und auch nicht erkennbar. Die entsprechenden Anträge werden abgelehnt.

C. Oberflächenentwässerung

Eine nachteilige Veränderung des Grundstücks Am Unterfeld 15 und eine Störung der Oberflächenentwässerung ist wegen der Distanz zur OWH nicht zu erwarten. Den Anträgen im Einwendungsschreiben wird nicht entsprochen

D. Monitoring

Ein Grundwassermanagement speziell für den Bereich des Anwesens Am Unterfeld 15 (Antragsunterlagen Schnitt QS 13, Ordner 5, TP 4) erscheint der Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich, nachdem die an Seite und Sohle vollständig gedichtete OWH in diesem Bereich nicht in den Grundwasserleiter eingreift und ufernah nur drei Meter in den Geländeoberlauf einbindet. Ein Grundwassermanagement erfolgt zudem für den Bereich des nahegelegenen Wasserschutzgebiets Jochenstein.

zu Ziffer 6:

Im Erläuterungsbericht (Ziffer 10.2.8.2, Seite 178) wird dargelegt, dass das Triebwerk Dandlbach beim Anschluss der Unterwasserleitung an die OWH zeitweise eingeschränkt oder nicht nutzbar sein wird. Diese Einschränkung wird sich voraussichtlich maximal auf die Dauer eines Tages beschränken.

Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer Erwiderung zum Einwendungsschreiben bereiterklärt, eine Beweissicherung bezüglich des Kraftwerksbetriebs der Einwender durchzuführen. Schäden und Ertragseinbußen, die infolge der Errichtung oder des Betriebs der Organismenwanderhilfe verursacht werden, wird die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Hinzuziehung eines Sachverständigen ausgleichen. Die Einlassung wurde als Zusicherung unter A.3.7 aufgenommen.

Soweit die Einwender vertraglichen Pflichten durch Stromlieferverträge unterliegen, ändert sich der technische Ablauf für die Versorgung der Abnehmer im Fall eines durch den Bau der OWH erforderlichen Betriebsstillstands nicht. Auch bisher waren Betriebsstillstände des im Eigentum der Einwender stehenden Kraftwerks durch Niedrigwasser oder Wartungsarbeiten möglich. Der finanzielle Ausgleich erfolgt entsprechend den vorstehenden Ausführungen.

II. Schreiben GbR vom 21.08.2016 als Betreiber einer Kleinwasserkraftanlage am Dandlbach

Soweit im Schreiben einzelne Einwendungspunkte aus der Mustereinwendung übernommen sind, wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen. Zusätzlich wird in der Einwendung als Ziffer A.1 darauf verwiesen, dass der ES-R mit einem Abstand von 150 m zur nächsten Bebauung errichtet werden soll, während für Windenergieanlagen eine 10-H Abstandsregelung zu beachten sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendung stellt auf Auswirkungen des Bauvorhabens ES-R ab, die in keinem und auch in keinem kumulativen Zusammenhang mit der OWH stehen. Konkrete Auswirkungen des Vorhabens OWH auf die Einwender, insbesondere auch in Bezug auf die Wasserkraftanlage am Dandlbach, werden nicht dargelegt. Eine Betroffenheit der Einwender durch die OWH ist somit nicht erkennbar.

C.5.7.2.2 Einwendung Nr. 34

Der Einwender ist wohnhaft in der Werksiedlung in Jochenstein. Er hat mit Schriftsatz vom 20.08.2016, eingegangen beim Landratsamt Passau per E-Mail vom 24.08.2016, schriftlich mit Eingang vom 01.09.2024 Einwendungen erhoben, die weitgehend der Mustereinwendung entsprechen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 22.08.2016.

Nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen erheben. Vorliegend wurden die Einwendungen weder fristgerecht bis Ablauf des 22.08.2016, noch formgerecht erhoben. Die Einwendung ist somit formell präkludiert.

Materiell ist festzustellen, dass das Wohnhaus des Einwenders auf Fl.Nr. 1520/1 Gemarkung Gottsdorf sich im Nahbereich der Baustelle OWH befindet, aber nicht direkt an die Baustelle angrenzt. Aufgrund des räumlichen Abstands zur Baustelle der OWH sind grundsätzlich keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten bzw. schädliche Umweltwirkungen für das Wohnanwesen des Einwenders zu erwarten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.2.4. wird sichergestellt, dass im Vorfeld und während der Baudurchführung der OWH zum Schutz vor Immissionen detaillierte Schutzkonzepte erstellt, angewendet und überprüft werden sowie bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.7.2.3 Einwendung Nr. 35

Der Einwender ist wohnhaft in der Werksiedlung in Jochenstein auf Flurnummer 1520/25 Gemarkung Gottsdorf. Mit Eingang vom 23.08.2016 hat er schriftlich Einwendungen erhoben. Die Einwendung ist formell präkludiert, nachdem sie nach dem Ende der Einwendungsfrist (22.08.2016) eingegangen ist.

Die Einwendung überschneidet sich mit der Mustereinwendung. Für die Einwendungspunkte, welche deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen wurden, wird im Einzelnen auf C.5.7.1, insbesondere die Ziffern A.1, 4, 6, 7, 8 und D.5 und 6 verwiesen.

Des Weiteren führt der Einwender ergänzend zur Mustereinwendung folgende Einwände an:

1. Naturschutz

Der Einwender wendet ein, dass die wertvolle Natur und Kulturlandschaft durch das Projekt Energiespeicher zerstört werde.

Die Einwendung trifft nicht auf die OWH zu (vgl. C.5.7.1. Ziffer A.1).

2. Wertminderung

Der Einwender trägt vor, dass sein Haus durch den Bau des Energiespeichers einen enormen Wertverlust erleiden werde.

Auf die Ausführungen unter C.5.7.1. Ziffer A.17 und C.5.7.2.8 Nr. 1 wird verwiesen.

3. Gebäudeschäden durch Bauarbeiten

Der Einwender bringt unter Ziffer 3 und 6 vor, dass während der Bauphase Schäden am häuslichen Umfeld durch Sprengungen, Bohrungen, Maschinen und Fahrzeuge aller Art entstehen können und dadurch sein Haus dauerhaft geschädigt werden könne.

Zu Bohrungen und Sprengungen wird auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter C.5.7.1. Ziffer A.4 verwiesen.

Maschinen und Baufahrzeuge werden während der Bauphase der OWH im Talboden und somit auch im Bereich der Werksiedlung wahrnehmbar sein. Es werden aber keine Maschinen und Baufahrzeuge im unmittelbaren Umfeld des Grundstücks des Einwendungsführers zum Einsatz kommen. Hinweise auf Bauabläufe, welche geeignet wären dauerhafte Schäden am Gebäude des Einwenders hervorzurufen sind nicht erkennbar und wurden vom Einwender auch nicht näher dargelegt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4. Beeinträchtigung für Schichtarbeiter

Der Einwender bringt ergänzend zur Mustereinwendung vor, dass er in einem 3-Schicht-Betrieb arbeite und teilweise tagsüber schlafen muss. Dies sei während der Bauphase nicht möglich, was für ihn Einkommensverluste und verringerte Rentenbezüge erwarten lasse.

Hier wird auf die Ausführungen unter C.5.7.2.8 Ziffer 5 verwiesen.

5. Beeinträchtigung und Schädigung der Gesundheit durch Lärm, Staub und Gestank

In der Einwendung wird vorgebracht, dass während der Bauzeit durch Lärm, Staub und Gestank von Baumaschinen und Baufahrzeugen die Lebensqualität und Gesundheit stark beeinträchtigt und geschädigt wird.

Zunächst ist festzustellen, dass zum Schutz vor Immissionen durch den Bau der OWH in Höhe der Werksiedlung entlang der Straße Am Unterfeld die Errichtung einer temporären Lärmschutzwand vorgesehen ist, welche die Wohnbereiche in der Werksiedlung vom Baustellenbereich am Donauufer trennen wird. Selbst bei der Annahme von ungünstigen Verhältnissen sind für das Grundstück keine Überschreitungen von in der AVV Baulärm festgelegten Werten zu erwarten. Ebenso sind im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm fachgutachterlich deutliche Unterschreitungen der Immissionsgrenzwerte festgestellt worden. In Bezug auf die Freisetzung von Luftschadstoffen ist ebenso festzustellen, dass rechnerisch die einschlägigen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Zur Absicherung von eventuellen Berechnungsunsicherheiten wird durch Nebenbestimmungen ein Monitoring während der Bauphase vorgegeben sowie die Erstellung und Anwendung eines Schutzkonzepts, für den Fall, dass die Monitoringergebnisse Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ergeben.

Nachdem das Grundstück unmittelbar an der Zufahrt von Jochenstein zur PA 51 anliegt, ist es insbesondere auch Erschütterungen ausgesetzt, welche durch Transporte von und zur Baustelle erzeugt werden. Bei der Begutachtung der durch das Vorhaben ausgelösten Immissionen wurde im Bereich des Grundstücks hierzu ein Immissionsort festgelegt. Demnach kann für den Immissionsort IO 06 eine Überschreitung der zulässigen Anhaltswerte nach DIN 4150-2 infolge des Schwerlastverkehrs während der Errichtung der OWH nicht sicher ausgeschlossen werden. Generell erscheint es aber als möglich, mittels der laut Nebenbestimmung A.2.4 noch zu erbringenden Bauausführungsplanung, Monito-

ring und konkreter immissionsortbezogener Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen durch die Organismenwanderhilfe auf ein Mindestmaß zu beschränken und nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch dessen Einhaltung zu vermeiden. Als unmittelbar gegenüber dem Straßenverkehr wirksame Maßnahme wurde auch unter A.2.4.2.2.4 eine Nebenbestimmung zur Beschränkung von LKW-Bewegungen aufgenommen. Nachdem die Betriebszeiten der Baustelle durchwegs auf die Tagzeit beschränkt sind, ist zudem nicht mit nächtlichem LKW-Verkehr zu rechnen, so dass eine Störung der Nachtruhe durch Lärm und Erschütterungen ausgeschlossen werden kann. Als erschütterungsmindernde Maßnahme könnte bei Bedarf z.B. eine weitere örtliche Geschwindigkeitsbeschränkung Anwendung finden.

Im Ergebnis der Abwägungsentscheidung können sich die hier betroffenen privaten Belange nicht gegen den planfestgestellten Ausbau durchsetzen. Trotz möglicher Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte nach DIN 4150-2 infolge des Schwerlastverkehrs kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der prognostizierten Verkehrsflüsse beim Bau der OWH und unter Berücksichtigung des unterteilten Gesamtbauzeitplans OWH+ES-R davon ausgegangen werden, dass keine unzumutbare, weil gesundheitsgefährdende Immissionsbelastung für den Einwender zu erwarten ist.

6. Bezuglich der Nummern 6 bis 9 der Einwendung wird auf die jeweiligen Ausführungen unter C.5.7.1 verwiesen.

7. Steigende Strompreise

Der Einwender trägt vor, dass der Strompreis weiter steigen könne, wenn der Stromkonzern überfordert werde.

Auf die Ausführungen unter C.5.7.1. Ziffer D 5 und 6 wird verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen.

C.5.7.2.4 Einwendung Nr. 46 und 50

Die im Jahr 2016 erhobene Einwendung der Einwender 46 und 50 sind gleichlautend. Sie beziehen sich auf das Anwesen FINr. 1463/3 der Gemarkung Gottsdorf in der Straße Am Jochenstein. Die Einwendung übernimmt zunächst in weiten Teilen die Mustereinwendung. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen.

Hinsichtlich Ziffer A.5 Lärm, Staub Geruch, Licht der Mustereinwendung ist festzustellen, dass die Bauarbeiten zur Errichtung der OWH teilweise in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden stattfinden. Zur Minderung der Geräuschimmissionen wurde deshalb auch bereichsweise die Errichtung von 4 m hohen temporären Lärmschutzwänden vorgesehen. Dies ist auch nördlich, westlich und südlich des relevanten Wohngrundstücks FINr. 1463/3 der Gemarkung Gottsdorf vorgesehen. Darüber hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen sind auch technisch kaum mehr vorstellbar. Durch die Nebenbestimmungen unter A.2.4.2 und A.2.4.4. kann sichergestellt werden, dass im Vorfeld und während der Baudurchführung der OWH weitere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen unter-

sucht, detaillierte Schutzkonzepte erstellt, angewendet und überprüft werden sowie bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Sofern letztlich dennoch die Unzumutbarkeitsschwelle in Bezug auf Baulärm überschritten werden würde, bleibt unter den Maßgaben der Nebenbestimmung (A.2.4.2.2.7) eine Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum eröffnet.

Die Einwendung bringt ergänzend zur Mustereinwendung folgende Punkte vor:

- a. Durch die OWH kann eine Ratten- und Nagetiervermehrung entstehen.

Zum einen ist eine starke Vermehrung von Nagetieren unmittelbar abhängig vom verfügbaren Futterangebot. Im Gegensatz zu städtischen Gebieten ist im Ortsbereich Jochenstein nicht mit einem großen Futterdargebot für Nagetiere durch weggeworfene Essensabfälle oder die Fütterung von Wasservögeln zu rechnen. Die markante Strömung der OWH wird auch dazu führen, dass im Wasser treibende Nahrung schnell abgeschwemmt wird und für eine örtliche Nagetierpopulation nur sehr kurz verfügbar ist. Zum anderen wird die OWH insbesondere im Ortsbereich von Jochenstein als massives Trogbauwerk errichtet, das keine Unterschlupfmöglichkeiten für Ratten und Nagetiere bietet. Die Bedenken werden daher von der Planfeststellungsbehörde als unbegründet angesehen und zurückgewiesen.

- b. Mücken und Insektenplage

Aufgrund der relativ hohen Fließgeschwindigkeit bietet das Gerinne der OWH keinen Lebensraum für die an stehende, nährstoffreiche Gewässer adaptierten Stechmückenlarven. Selbst in strömungsarmen Zonen in unmittelbarer Ufernähe finden Larven keine geeigneten Lebensbedingungen vor. Zudem sind sie dem Fraßdruck der die Organismenwanderhilfe Kraftwerk Jochenstein gewollt passierenden Fische und sonstigen Organismen ausgesetzt. Eine Besiedlung der Fließstrecke der Organismenwanderhilfe durch Stechmücken, die eine merkliche Zunahme der Stechmückenpopulation im Talboden bewirken könnte, kann daher ausgeschlossen werden.

- c. Schattenbildung durch Bäume und Sträucher

Hinsichtlich der vorgebrachten Schattenbildung durch Bäume und Sträucher ist festzustellen, dass der Einwender keinen Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage hat (OVG Lüneburg Urt. v. 28.03.2011 – 7 ME 97/10). Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg Urt. v. 17.07.2007 – 7 MS 107/07). Dem Fachplanungsrecht ist dabei ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG Urt. v. 09.04.2003 – 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Position dar, die abgewehrt werden könnte. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (BVerwG Urt. v. 28.03.2007 – 9 A 17.06). Nicht mehr zumutbare Auswirkungen durch einen etwaigen Schattenwurf sind insbesondere auch deshalb nicht zu befürchten, weil der angrenzende Mäander der OWH nördlich bzw. nordwestlich zum Grundstück des Einwendungsführers liegt. Im Übrigen wurde die Vorhabenträgerin unter A.2.9.4 verpflichtet Anpflanzungen regelmäßig zu pflegen und Grenzabstände nach dem AGBGB einzuhalten

- d. Wassereintritt in Keller und Haus bei Starkregen oder Hochwasser durch OWH und Donau und Dichtigkeit der Organismenwanderhilfe

Das Grundstück des Einwenders befindet sich nahe dem mäandrierenden Bereich der OWH. Dort ist der Querschnitt auf seiner gesamten Breite bis über den maximalen Wasserspiegel künstlich gedichtet (Kunststoffdichtungsbahnen oder Bentonitmatten). Über und unter der Dichtung wird zum Schutz vor Bibern und Fischottern ein Nagetierschutz angebracht. Die Dichtung wird mit Sohlsubstrat und Bodenmaterial überschüttet.

Im Bereich der Straße "Am Jochenstein" wird die OWH als U-förmiger Stahlbetontrog ausgeführt, der frostfrei und flach hinter der Ufermauer gegründet ist und somit dicht ausgeführt wird. Eine Beeinflussung des Grundstücks bzw. des Gebäudes der Einwender durch aus der OWH entweichendes Wasser kann aus vorgenannten Gründen ausgeschlossen werden.

Die OWH wird zudem hochwasserneutral errichtet, es ergeben sich keine Verschlechterungen der örtlichen Wasserspiegellagen. Innerhalb der Organismenwanderhilfe staut sich ein Hochwasser zurück (bei HQ100 bis ca. OWH-km 0,900 im Bereich der Schaltanlage). Durch den Freibord der OWH ist sichergestellt, dass außerhalb des Umgehungsgerinnes keine zusätzlichen Flächen überschwemmt werden.

Der Einwender 50 hat im Jahr 2022 erneut ein Einwendungsschreiben eingereicht, das zunächst die vorgenannten Einwendungspunkte a. – d. wiederholt. Diesbezüglich kann auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden. Als neuer Einwendungspunkt wurde eine alternative Trassenführung auf der rechten Donauseite thematisiert. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.4.4 verwiesen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Maßgaben in diesem Bescheid, durch Planänderungen und/oder Zusagen (vgl. A.3) der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind.

C.5.7.2.5 Einwendung Nr. 49

Das in Jochenstein wohnhafte Ehepaar hat mit Schreiben vom 20.08.2016 Einwendungen gegen den Energiespeicher Riedl (Abschnitt A des Schreibens) und die Organismenwanderhilfe (Abschnitt B des Schreibens) erhoben. Mit Schreiben vom 05.09.2022 wurden nochmals separat für die OWH Einwendungen erhoben. Zu den Nachrechnungsunterlagen 2024 ES-R und OWH wurde mit Schreiben vom 10.10.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Das Ehepaar betreibt auf dem Flurstück 1451 Gemarkung Gottsdorf eine Gaststätte mit Pensionsbetrieb in Vollerwerb, eine Berufsfischerei und einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb.

Zu den in den Einwendungsschreiben enthaltenen Punkten zur OWH kann folgendes ausgeführt werden:

1. Wirtschaftliche Betroffenheit gastronomischer Betrieb mit Pension

Aufgrund der Bauarbeiten zur Errichtung der OWH erwarten die Einwender Einschränkungen im Geschäftsbetrieb der Gaststätte mit Pension. Insbesondere

wird ein Rückgang bei den Tages- und Übernachtungsgästen erwartet. Es wird eine Entschädigung für einen während der Baumaßnahme eintretenden Umsatzrückgang gefordert.

Vorab ist festzustellen, dass als „Recht eines Dritten“ im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb anerkannt ist (Czuchowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 14 Rn. 49 f). Dabei werden allerdings keine Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten geschützt, sondern der konkrete Bestand an Rechten und Gütern (BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11). Im konkreten Fall ist zunächst nicht zu erwarten, dass sich für den ausgeübten Gewerbebetrieb der Einwender *nach der Fertigstellung* bzw. durch den Betrieb der OWH Einschränkungen ergeben werden. Durch die geplante Glasabdeckung der OWH in Höhe des Grundstücks der Einwender wird die Attraktivität für Gäste noch erhöht. Durch die geplante Errichtung eines Lehr- und Erlebnispfads sowie die Einbindung in den LIFE-Wanderweg ist eine weitere touristische Aufwertung mit positiven Auswirkungen für den Gewerbebetrieb zu erwarten.

Während der Bauphase sind Betroffenheiten für den Gewerbebetrieb der Einwender durch baustellenspezifische Immissionen und eine eingeschränkte Zugänglichkeit zu erwarten.

Generell hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Planung verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die eine Betroffenheit möglichst geringhalten. Insbesondere bleibt ein Zugang zur Gaststätte und dem Beherbungsbetrieb dauerhaft möglich, sodass ein ununterbrochener Betrieb gewährleistet werden kann. Zudem ist gemäß dem planfestgestellten Terminprogramm die staub- und lärmintensive Herstellung des Beton-Kastenquerschnittes Am Jochenstein von Anfang Oktober bis Mitte April des Folgejahres vorgesehen. Damit fällt die Bauzeit, wie im Einwendungsschreiben gefordert, in die umsatzschwächeren Wintermonate. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Freibereiche der Gaststätte in den besucherstärkeren Sommermonaten ist unter Bezugnahme auf den Bauzeitenplan daher nicht zu erwarten. Mit einer relevanten Verschiebung der immissionsträchtigen Bauzeiten aufgrund von Hochwasserereignissen in die Sommerzeit muss ebenfalls nicht gerechnet werden, nachdem die Hauptbauausführung im Bauabschnitt 2 in den Wintermonaten erfolgen soll, in denen wegen der niedrigeren Temperaturen / geringeren Niederschlagsintensität grundsätzlich nicht mit extremen Hochwasserereignissen zu rechnen ist. Zudem wurde im Bauzeitenplan für die Monate Juni bis September eine generelle Sperrzeit für Bauarbeiten aufgenommen. Auch bleibt der Donauradweg, den die Einwender als wichtigen Lagevorteil ihres Betriebs beschreiben, in der Hauptsaison dauerhaft befahrbar. Das von Art. 14 GG umfasste Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb schützt nicht vor Einbrüchen oder Versagung von Umsatz- und Gewinnchancen, auch bloße Lagevorteile und eine ansprechende Umgebung sind nicht geschützt.

Eine allgemein besorgte Abschreckung von Gästen durch Lärm und Schmutz während der Bauphase stellt ebenso keine unmittelbare negative Einwirkung auf das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes dar und kann demnach keine Entschädigungspflicht begründen, da § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vor vermeintlichen erwarteten Belästigungen dient.

Allgemein ist zu erwarten, dass sich durch das Vorhaben OWH und ES-R das ruhige naturnahe Umfeld des Gaststättenbetriebs über einige Jahre verändern

wird. Während der Bauphase 2 der OWH, die direkt an der Gaststätte vorbeiführt, ist mit erheblichen Immissionen zur rechnen. Das Vertrauen des Unternehmers auf den Fortbestand jener von außen herangetragener, eher zufälliger (Lage-)Vorteile, ist im Allgemeinen nicht schutzwürdig. Der Unternehmer darf sich nicht darauf verlassen, dass eine ruhige, naturnahe Lage (hier am Donauradweg) auf Dauer erhalten bleibt (*BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11; Wendt, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 14 Rn. 4; Papier/Shirvani in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 102. EL August 2023, Art. 14 Rn. 206*). Dieses hat jedoch dort seine Grenzen, wenn die Einwirkungen so massiv und anhaltend sind, dass in die Substanz und in den Bestand des ausgeübten Gewerbebetriebs eingegriffen wird. Macht ein Gewerbebetrieb eine Existenzgefährdung geltend, ist, auch ohne direkte Inanspruchnahme einer Eigentumsposition, das Interesse des Gewerbetreibenden an der Erhaltung einer unter Umständen mit erheblichen Eigenmitteln aufgebauten Erwerbsquelle in der Planung zu berücksichtigen und abzuwägen (*BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 – 9A 7.15*). Hier allerdings verweist der Einwender vor allem auf eine befürchtete Einschränkung seiner Lagevorteile während der Baumaßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Rechten im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG und damit eine Entschädigungspflicht grundsätzlich nicht begründen können.

Durch die Einwender wurde zudem nicht substantiiert vorgetragen, inwiefern eine Existenzgefährdung anzunehmen ist. Macht ein Einwender eine Existenzgefährdung geltend, muss er, soweit ihm dies ohne Preisgabe schutzwürdiger Daten möglich und zumutbar ist, die betrieblichen und geschäftlichen Umstände, auf die er die Geltendmachung der Existenzgefährdung stützt, so ausführlich darstellen, dass der Planfeststellungsbehörde eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die betriebliche Existenz des Unternehmens möglich ist (*BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2/18*). Trotz der unzweifelhaft zu erwartenden baubegleitenden Auswirkungen lässt sich aus den vorgebrachten Argumenten und Daten nicht ableiten, dass durch die zeitlich beschränkte Baumaßnahme OWH in den Gewerbebetrieb derart eingegriffen wird, dass ein bestimmungsgemäßer Gebrauch des aufgebauten Betriebs nicht mehr erfolgen kann. Wichtige betriebliche Belange für diesen Gewerbebetrieb wie den dauerhaften Zugang zum Betrieb, die Nachtruhe der Pensionsgäste, die Nutzung der Sommersaison, Familienfeiern an den Wochenenden und die Versorgung mit regionalen Fischprodukten bleiben gewährleistet.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergeben sich bei dem Vorhaben OWH, insbesondere auch in Kumulation mit dem Vorhaben ES-R dennoch nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit auszuschließende Unwägbarkeiten, wie ungewöhnliche (klimawandelbedingte) Hochwasserereignisse, ungünstige Radroutenempfehlungen und sonstige Rezensionen auf einschlägigen online-Portalen, Insolvenzen von Baufirmen (und damit Verzögerungen des Baufortschritts) usw., welche die Betroffenheiten für den Gewerbebetrieb nochmals deutlich erhöhen könnten.

Die Situation des Einwenders ist zudem insoweit besonders, als dieser nicht nur durch die Baumaßnahmen an der OWH, sondern auch durch Auswirkungen des Vorhabens Energiespeicher Riedl sowie nicht nur in Bezug auf seinen Gaststättenbetrieb, sondern auch im Hinblick auf Übernachtungsgäste, hinsichtlich seines landwirtschaftlichen Betriebs und seines Fischereibetriebs betroffen ist. Auch wenn nicht erkennbar ist, dass die verschiedenen Arten der Belastung durch die Baumaßnahmen für sich genommen das Maß einer bloßen, rechtlich

nicht geschützten Belästigung und insbesondere nicht die Schwelle der Existenzgefährdung überschreiten, könnten die kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Risiken aus Sicht des Betroffenen möglicherweise ein nicht mehr zumutbares Maß erreichen.

Um in dieser besonderen Situation eine übermäßige Belastung des Einwenders sicher auszuschließen, erachtet die Planfeststellungsbehörde die mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A. 2.14.3, die vorsieht, einen Entschädigungsbedarf durch einen Fachgutachter ermitteln zu lassen, sichergestellte Vermeidung einer übermäßigen Belastung des Einwenders i. S. d. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 5 WHG als zielführend und angemessen an. Für die Beteiligten ist diese Nebenbestimmung zumutbar. Satz 2 der Nebenbestimmung sieht vor, dass die Frage einer Entschädigung auch Teil einer einvernehmlichen Gesamtvereinbarung zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin sein kann. Dies eröffnet beiden Seiten, den strengen Rahmen eines Gutachtens zu verlassen. In diesem Fall müssten die Einwender ihre persönlichen Verhältnisse nicht näher darlegen und die Vorhabenträgerin keine Kosten für das Gutachten bzw. kein unbestimmtes Kostenrisiko für den Entschädigungsfall tragen.

2. Zufahrt und Wegfall von Parkplätzen

Die Zufahrt zum Gebäude der Einwender und der vordere Zugang zum Gebäude bleibt während der Bauphase über den nördlich gelegenen Hofweg möglich.

Die Einwender führen aus, dass sie durch die Baustelle Parkplätze verlieren. Die ausgewiesenen Kfz-Abstellflächen im Bereich des Betriebs der Einwender bleiben auch während der Bauzeit uneingeschränkt nutzbar. Während der Herstellung des Beton-Kastenquerschnittes werden die Abstellmöglichkeiten entlang der Straße Am Jochenstein nur eingeschränkt nutzbar sein bzw. wegfallen. Generell ist der Stellplatzbedarf nach Art. 47 BayBO jedoch über eigene Stellplätze und nicht über öffentliche Stellplätze nachzuweisen, so dass ein Anspruch auf das dauerhafte Vorhalten und die Nutzung von öffentlichen Stellplätzen nicht besteht. Nachdem durch die Vorhabenträgerin zu Beginn der Bauphase 2 der Abbruch des Nachbaranwesens Am Jochenstein 12 vorgesehen ist (Ordner 5, TP 3), besteht auch die Möglichkeit temporäre Stellplätze auf diesem Grundstück zu platzieren. Dies bleibt einer privatrechtlichen Vereinbarung vorbehalten.

3. Nutzung der Donauterrasse

Der Forderung der Zuweisung eines alleinigen dauerhaften Nutzungsrechtes der geplanten Donauterrasse durch die Einwender kann von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen werden. Hier ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, auf den die Einwender den Anspruch stützen können. Eine entsprechende Nutzungsregelung bleibt einer freiwilligen privatrechtlichen Vereinbarung vorbehalten.

4. Berufsfischerei

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin gegenüber dem Fischereiberechtigten zugesichert, dass in der Donau gefangene Fische auch während der Bauphase in Höhe des Anwesens Am Jochenstein 10 von der Donau in das Hälterbecken am Haus transportiert werden können. Die Zusicherung wurde unter A.3.5 erfasst. Weiterhin wird in Höhe des Anwesens Am Jochenstein 10 an der uferseitigen Wand der OWH ein Schwenkkran installiert, mit dem künftig Gewichte bis 1.000 kg aus der Donau gehoben werden können. Zusätzlich wird

donauseitig eine Stahltreppe installiert. (Erläuterungsbericht Ziffer 4.1.9 und 5.9.4). Der Einwendung wird damit entsprochen.

Bezüglich des Hochwasserschutzes ist festzustellen, dass ein HQ₁₀₀-Schutz besteht und die Überschwemmungsgebietsgrenzen nicht verändert werden.

In der Stellungnahme zu den Nachreichungsunterlagen 2024 wird insbesondere auf die Belange der Berufsfischerei eingegangen. Ein diesbezüglicher Zusammenhang mit den Nachreichungsunterlagen 2024 zur OWH ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht herzustellen bzw. erkennbar.

5. Gartenbau, Imkerei und Landwirtschaft

Die Einweder machen geltend, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass ihre Nebenerwerbslandwirtschaft durch Feinstaubbelastung oder Flurschäden beeinträchtigt werden könne.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin trifft hinreichende Vorkehrungen um Emissionen soweit wie möglich zu minimieren. Dies wird zudem mit einem Monitoringprogramm überwacht. Die Baumaßnahe OWH unterscheidet sich in der technischen Ausführung nicht wesentlich von sonstigen Kanalbau- oder Straßenbauarbeiten. Derart massive flächige Staubbelaestungen, dass dadurch Ernteeinbußen zu erwarten sind, sind bei der geplanten Baudurchführung OWH nicht zu erwarten.

6. Waldbewirtschaftung

Im Bereich des Hangleitengrundstücks Fl.Nr. 1551/8 Gemarkung Gottsdorf rückt die OWH auf wenige Meter an den Hangfuß heran. Die Einweder argumentieren, dass eine ordnungsgemäße Holzbewirtschaftung nicht mehr möglich ist, und fordern ein Tauschgrundstück.

Nachteilige Einwirkungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die nicht in einer Flächenenteignung, sondern beispielsweise in Beeinträchtigungen der Bodenbeschaffenheit oder landwirtschaftlichen Nutzbarkeit liegen, können, sofern sie nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können, zu einer Entschädigungspflicht nach § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 S. 3 WHG führen (VG München, Urteil vom 15.11.2011 – M 2 K 10.3684). Zu diesen ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen kann auch die fehlende Erreichbarkeit eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks gehören (so auch Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 101. EL Juni 2023, § 71 WHG Rn. 6; vgl. auch OLG Dresden, Urteil vom 30.12.2008 – 11 U 1774/05).

Aufgrund der künftig beengten Verhältnisse ist nicht auszuschließen, dass sich für die Eigentümer Erschwernisse bei der Bewirtschaftung des Hangleitengrundstücks ergeben. Das Flurstück 1551/8 wird auf der gesamten Länge von der Verengung betroffen sein, es betrifft einen Abschnitt von ca. 100 Metern. Bei dieser Länge kann nicht mehr auf eine alternative Bewirtschaftung vom Rand des Grundstücks aus verwiesen werden (die Verengung setzt sich an der Grundstücksgrenze 1551/9 fort). Aufgrund des Schutzstatus der Hangleiten als Schutzwald, FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet sowie des Verschlechterungsverbots nach § 33 BNatSchG erachtet die Planfeststellungsbehörde es als erforderlich, dass die hergebrachte Bewirtschaftung und Pflege des Leitenwaldes durch die Eigentümer zuverlässig aufrechterhalten werden kann. Vorhabenbedingte Erschwernisse können faktisch zu einer eingeschränkten Pflege durch die Eigentümer und einer Verschlechterung des Waldzustands führen. Nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass ein durch die OWH entstehender,

fachgutachterlich belegter Mehraufwand durch die Vorhabenträgerin auszugleichen ist. Eine entsprechende Regelung wurde unter A.2.14.2 aufgenommen. Die konkrete Betroffenheit wird erst nach Fertigstellung der OWH bestimmbar sein. Insofern wurde eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgelegt. Sofern vorab keine einvernehmliche Vereinbarung getroffen wurde, wäre über den Umfang der Entschädigung später auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse in einem eigenen Entschädigungsverfahren zu befinden (§ 70 Abs. 1 HS.1 i.V.m. § 14 Abs. 3, Abs. 5 WHG).

Der Haftungsausschluss für Schäden an der OWH durch sachgerechte Waldbe-wirtschaftung wurde unter A.3.2 zugesichert.

Im Übrigen wird die Einwendungen zurückgewiesen. Insbesondere eine Ver-pflichtung zum Grundstückstausch wird als unverhältnismäßig zurückgewiesen.

7. Schäden an Wohn- und Nebengebäuden

Ein Erschütterungsmonitoring bzw. eine Beweissicherung wurden unter A.2.2.1.44 und A.2.4.3.2 festgelegt. Hinsichtlich entstandener Schäden kann auf A.2.14.1 und 3 verwiesen werden.

8. Lärm, Staub und Geruch

Hinsichtlich der Einwendung zu Lärm, Staub und Geruch ist festzustellen, dass die Bauarbeiten zur Errichtung der OWH teilweise in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Betriebsgebäuden stattfinden. Dies trifft auch für das Anwesen der Einwender zu. Generell hat die Vorhabenträgerin bereits bei der Planung ver-sucht die Betroffenheit durch Lärm und Staub für den Gewerbebetrieb zu be-schränken. U.a. wurden die Bauzeiten in die umsatzschwächeren Monate ge-legt. Zur Minderung der Geräuschimmissionen ist auch bereichsweise die Er-richtung von temporären Lärmschutzwänden vorgesehen. Durch die Nebenbe-stimmungen unter A.2.4.2 und A.2.4.4. soll zusätzlich sichergestellt werden, dass im Vorfeld und während der Baudurchführung der OWH weitere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen untersucht, detaillierte Schutzkonzepte er-stellt, angewendet und überprüft werden sowie bei Überschreitungen von Im-missionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Sofern letztlich den-noch die Unzumutbarkeitsschwelle überschritten werden würde, bleibt eine Ent-schädigung in Geld eröffnet (A.2.4.2.2.7). Entsprechend der Festlegung unter A.2.14.3 wäre diese in eine Gesamtbetrachtung zur Existenzgefährdung mit ein-zubeziehen.

9. Hochwasserschutz

Auf die Ausführungen unter C.5.5.14.1 Nummer 5 wird verwiesen.

10. Regenwasserkanal im Ortsgebiet Jochenstein

Auf die Nebenbestimmung A.2.2.4.1 wird verwiesen.

11. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.10 wird verwiesen.

Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurück-gewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt wurden.

C.5.7.2.6 Einwendung Nr. 72 und 72a

Der Einwender 72a wohnt im Ortsteil Jochenstein und bewirtschaftet die Hofstelle Fl.Nr. 1455 Gemarkung Gottsdorf im Nebenerwerb (Mitteilung AELF aus 2024), seit 2022 ohne Tierhaltung. Die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen betragen aktuell ca. 12 ha. Die Fläche der zugehörigen Waldgrundstücke ist etwa doppelt so groß. Eine Verpachtung von Flächen ist aktuell nicht geplant. Mit Schreiben vom 11.09.2022 wurden nachfolgende Einwendungen erhoben:

1. Gewässerabstand

Der Einwender hat mit Schreiben vom 11.09.2022 mitgeteilt, dass er einen landwirtschaftlichen Betrieb in Jochenstein bewirtschaftete, zu dem auch das Flurstück 1455 Gemarkung Gottsdorf gehöre. Er schätzt den Abstand der OWH zu seinem Grundstück als zu gering ein, befürchtet Bewirtschaftungsseinschränkungen aufgrund naturschutzrechtlich erforderlicher Mindestabstände zum Gewässer und fordert einen Grenzabstand der OWH von 20 Metern zu seinem Grundstück.

Hier ist zunächst festzustellen, dass von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer (künstliche Gewässer) im Sinn von § 3 Nr. 4 des WHG von der Regelung des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des BayNatSchG (Gewässerrandstreifen) ausgenommen sind. Nachdem die OWH allerdings in weiten Bereich, insbesondere im Verlauf der Mäander naturnah gestaltet wird, greift die Ausnahme für künstliche Gewässer nicht, mit der Folge, dass u.a. im Bereich der Mäander Gewässerrandstreifen einzuhalten sind. Um zu vermeiden, dass die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen auch benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke betreffen, wurde die Nebenbestimmung A.2.2.1.47 aufgenommen. Ein darüberhinausgehender weiterer Abstand der OWH zu Nachbargrundstücken wäre rein vorsorglich und der Vorhabenträgerin nicht zumutbar.

Ergänzend dazu hat die Antragstellerin im Verfahren mitgeteilt, dass im Zuge der von der DKJ angestrebten einvernehmlichen Grundablösung zur OWH auch eine Entschädigungsvereinbarung dahingehend angeboten wird, dass der Grundbesitzer von Bewirtschaftungsnachteilen im Zusammenhang mit der OWH schadlos gehalten wird.

2. Ausgleichsflächen

a. Der Einwender trät weiter vor, dass der mit dem Projekt einhergehende zusätzliche Flächenverbrauch für ökologische Ausgleichsflächen für seinen land- und frostwirtschaftlichen Betrieb existenzgefährdend sei.

Tatsächlich werden für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen noch das Grundstück 1455/1 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 1517, 1531 und 1539 mit einer Gesamtfläche von 0,75 ha benötigt. Bei den Teilflächen aus 1517 und 1531 handelt es sich durchwegs um am Waldrand gelegene Flächen, die nicht ackerbaulich genutzt werden bzw. von geringem ackerbaulichem Wert. Eine Existenzgefährdung des Betriebes durch den Wegfall der Ausgleichsflächen kann ausgeschlossen werden, nachdem die Vorhabenträgerin im Umfeld der Ausgleichsflächen über Tauschgrundstücke verfügt und bereitstellen kann (Erläuterungsbericht Ziffer 7.3.3). Die Vorhabenträgerin verfügt dabei über einen Bestand an Tauschgrundstücken, der flächenmäßig die noch benötigten Ausgleichsflächen deutlich übersteigt. Die Vorhabenträgerin hat dazu als Nachweis mit Schreiben vom 09.08.2024 eine Bilanzierung vorgelegt. Demnach stehen weitaus mehr Grundstücksflächen der Vorhabenträgerin für einen Tausch zur Verfügung, als Flächen vom Einwender und

dem Einwender 49 benötigt werden. Die Bereitschaft entsprechende Tauschflächen zur Verfügung zu stellen, wurde als Zusicherung A.3.8 in den Beschluss mit aufgenommen. Dies entspricht auch der Maßgabe Ziffer 5.2 aus der landesplanerischen Beurteilung des Jahres 2011, demnach für in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen ausreichend Ersatz- bzw. Tauschflächen zur Verfügung zu stellen sind. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage der Ausgleichsflächen bzw. der verfügbaren Tauschflächen der Vorhabenträgerin davon auszugehen, dass die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden und zum Tausch zur Verfügung stehenden Flächen regelmäßig eine höhere Wertigkeit, mindestens jedoch eine gleiche Wertigkeit als die einzutauschenden Grundstücksflächen aufweisen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung auch nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Nachdem beiderseits eine Tauschlösung als darstellbar und möglich erscheint, darf die Planfeststellungsbehörde zulässigerweise davon ausgehen, dass eine Existenzgefährdung nicht zu befürchten ist.

- b. Zusätzlich wird vorgebracht, dass durch die Positionierung der Ausgleichsflächen am Fuß der Hangleiten die Bewirtschaftung und Zugänglichkeit von Forstflächen erhebliche Einschränkungen erfährt. Der Einwender bewirtschaftet dabei die Flächen Fl.Nr. 1551/5 und 7, 1546/6, 10 und 22 sowie 1517 der Gemarkung Gottsdorf. Bei diesen sind am Hangleitenfuß auch Ausgleichsflächen vorgesehen. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass die Vorhabenträgerin zum einen die Aufrechterhaltung der dinglich nicht gesicherten Zufahrts- und Wegesituation für die Hangwaldbewirtschaftung unter A.3.1 zusichert und zum anderen unter A.3.2 einen Haftungsausschluss für Schäden, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hangleitenwälder entstehen, erklärt.

Die Vorhabenträgerin erwartet durch die fachgerechte Bewirtschaftung des Waldbestandes keine Beeinträchtigung der Funktion der naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsflächen. Die Befürchtung von Bewirtschaftungseinschränkungen basiert möglicherweise auf der Annahme, dass bei der Erstellung von Ausgleichsflächen großflächig und durchgehend Stein- und Gehölzschüttungen, wie dies v.a. für Eidechsenhabitaten typisch ist, zu erwarten sind. Dies trifft aber hier nicht zu. Beispielsweise ist für die Ausgleichsflächen am Fuß der Flurstücke 1551/5 und 7 Gemarkung Gottsdorf die Maßnahme ES-R CEF+A 18 (Antragsunterlagen Ordner 2, Register 3.1.4 Detailpläne) vorgesehen. Hier erfolgt eine Grünlandextensivierung und eine optimierte Wiesenpflege. Hindernisse für die Waldbewirtschaftung sind daraus nicht erkennbar. Sofern wie bei Maßnahme V3 das Einbringen von Steinriegeln und Totholz am Waldsaum vorgesehen ist, wird dies auch nur punktuell ein Hindernis für die Zugänglichkeit darstellen und nicht über die gesamte Grundstückslänge.

Insgesamt ist daher zu erwarten, dass die Holzbewirtschaftung auf den Waldgrundstücken des Einwenders sowie die dazu erforderliche Nutzung der Grundstücke der Vorhabenträgerin auch zukünftig möglich bleiben wird. Sofern sich in Zukunft dennoch herausstellen sollte, dass durch die Ausgleichsflächen oder Teile davon unzumutbare Erschwernisse für die Waldbewirtschaftung entstehen, ist ein Ausgleich entsprechend der Nebenbestimmung A.2.14.3 eröffnet.

Von Verengungen durch ein Heranrücken der OWH an den Hangfuß ist der Einwender nicht unmittelbar betroffen.

Der Einwendung wird durch entsprechende Zusicherungen und Nebenbestimmungen entsprochen, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

3. Betriebliche Entwicklung

Der Einwender macht geltend, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb unmittelbar durch das Projekt der OWH betroffen sei und er hierdurch die zukünftige Entwicklung des Betriebes nicht eingeschränkt werden dürfe.

Die Einwendung wird zurückzuweisen.

Der Einwendungsführer hat in seiner Einwendung nicht substantiiert dargelegt, inwieweit zu erwarten wäre, dass durch das Vorhaben die betriebliche Weiterentwicklung eingeschränkt werden könnte. Für den Einwender bleiben nachträgliche Erweiterungen oder Modernisierungen im Rahmen des geltenden Baurechts grundsätzlich möglich. Eine Kompensation von wegfallenden Betriebsflächen durch Tauschflächen der Vorhabenträgerin ist möglich.

4. Wasserversorgung

Der Einwender trägt vor, dass für seinen landwirtschaftlichen Betrieb die Wasserversorgung während der Bauphase und auch danach bedeutsam sei und hierdurch keinerlei Einschränkungen verursacht werden dürften.

Die Einwendung wird zurückzuweisen.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat bestätigt, dass die OWH mit den Bewirtschaftungszielen aus § 27 II, 47 I WHG vereinbar ist. Negative Auswirkungen auf die Qualität des betroffenen Grundwasserkörpers während der Bauphase und Betriebsphase sind nicht zu erwarten, da erforderliche Schutzvorkehrungen getroffen wurden (Abdichtung des Untergrundes mit Kunststoffdichtungsbahnen oder Bentonitmatten). Eine Unterbrechung der Wasserzufuhr für einen Brauchwasserbrunnen auf dem Flurstück 1455 Gemarkung Gottsdorf ist nicht zu erwarten. Generell besteht auch kein Anspruch auf eine beständige Nutzung des Grundwasserkörpers zu Brauchwasserzwecken.

5. Gebäude- und Ertragsschäden

Der Einwender fordert, dass er durch das Vorhaben und während der Bauphase keine Gebäude- oder Ertragsschäden an seinem landwirtschaftlichen Betrieb zu tragen hat.

Zunächst sind durch den Betrieb der durchgehend abgedichteten (s. oben bei 4.) OWH keine Schäden an Gebäuden oder landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erwarten. Ertragsminderungen durch Trocken- oder Vernässungsschäden sind objektiv ebenso nicht zu erwarten. Im Baubetrieb können Immissionen (Erschütterungen, Lärm) im nahen Umfeld der Hofstelle auf Fl.Nr. 1455 Gemarkung Gottsdorf entstehen. Nebenbestimmungen im Hinblick auf auftretende Immissionen sind unter A.2.4 aufgenommen. U.a. wird die Vorhabenträgerin an ausgewählten Objekten eine bauliche Beweissicherung durchführen.

Generell wurde unter A.2.14.1 für die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Grundstücken bzw. für darauf entstandene Schäden ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach festgelegt.

6. Zufahrt zum Hofgelände

Der Einwender trägt vor, dass während der Bauphase mit deutlichen Einschränkungen der Zufahrt zum Hofgelände Fl.Nr. 1455 zu rechnen ist. Er fordert, dass die Zufahrt zu jedem Zeitpunkt gewährleistet bleibt.

Laut Zusicherung unter A.3.6. wird die Vorhabenträgerin Sorge dafür tragen, dass die Zufahrt sichergestellt wird. Insbesondere über den rückwärtigen Hofweg wird eine Zufahrt durchgängig gewährleistet.

7. Grundlegende Infragestellung der Größenordnung

Der Einwender zweifelt die Erforderlichkeit und Geeignetheit der plangegenständlichen Variante der Organismenwanderhilfe an, da es einen hohen Verbrauch von wertvollen Nutzflächen mit sich bringe.

Hinsichtlich der Variantenwahl kann auf C.5.4 verwiesen werden. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird auf C.5.5.10 verwiesen.

8. Beweissicherung

Der Einwender plädiert auf Beweissicherungsmaßnahmen der Ist-Situation, um etwaige Entschädigungsansprüche im Nachhinein abklären zu können.

Der Einwender fordert hier pauschal Beweissicherungsmaßnahmen, ohne nähere grundstücksbezogene Abgrenzung. Beweissicherungsmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang vorgesehen (vgl. A.2.2.1.2 und A.2.2.1.44). Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht unter Ziffer 16 das vorgesehene Überwachungs- und Beweissicherungsprogramm dargestellt. Die verschiedenen Überwachungs- und Monitoringmaßnahmen dienen dabei unterschiedlichen Zwecken. Zum Schutz von Gebäuden sind u.a. Erschütterungsmessungen vorgesehen. Für den Bereich Boden und Landwirtschaft sind ebenso Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen (Erläuterungsbericht Ziffer 16.1.8), welche sich auf die Baubereiche konzentrieren, bei denen tatsächlich Betroffenheiten zu erwarten sind. Bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurde die Nebenbestimmung A.2.9.5 aufgenommen.

9. Bezugnahme auf die Einwendung 72 aus 2016

Der Einwender macht sich die im Jahr 2016 in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb eingereichten Einwendungen seines mittlerweile verstorbenen Vaters zu eigen.

Die mit Schreiben des Rechtsbeistands vom 22.08.2016 erhobene Einwendung bezog sich unter Ziffer I. nur auf das Bauvorhaben Pumpspeicherkraftwerk Riedl. Diese Argumente treffen nicht auf das Vorhaben OWH zu und werden daher zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.5.7.1 wird verwiesen.

Ergänzend wurden unter Ziffer II weitere persönliche Einwendungen geltend gemacht. Hier kann zunächst auf die obigen Ausführungen unter 1., 2. und 7 verwiesen werden. Bezuglich des vorgeschlagenen geradlinigen Verlaufs der OWH durch das Flurstück 1500 Gemarkung Gottsdorf kann auf die Ausführungen unter C.5.4.4 verwiesen werden.

Unter II.2 wird auf Lärm-, Staub- und weitere Immissionen während der Gesamtbauzeit der Projekte ES-R und OWH verwiesen. Um auftretende Immissionen so weit wie möglich zu reduzieren, wurden Nebenbestimmungen unter A.2.4 aufgenommen. Bezuglich der Lärmimmissionen kann zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden, dass es

an einzelnen Immissionsorten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Durch die Nebenbestimmungen unter A.2.4.2.2 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich nicht vermeiden lassen. Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den betroffenen Einwendern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 14 Abs. 3 S. 3 WHG). Der Anspruch wurde unter A.2.4.2.2.7 näher eingegrenzt.

Die Einwendungen bzw. Forderungen des Einwendungsführers werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt wurden.

C.5.7.2.7 Einwendung Nr. 89 und 90

Die Einwendungen 89 und 90 folgen der Mustereinwendung. Bezuglich der einzelnen Einwendungspunkte wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen.

Das Wohnhaus der Einwender befindet sich am Fuß der Donauhangleiten auf dem Flurstück 1546/12 Gemarkung Gottsdorf. Aufgrund des räumlichen Abstands zur Baustelle der OWH sind grundsätzlich keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten bzw. schädliche Umweltwelteinwirkungen für das im Einwendungsschreiben benannte Anwesen der Einwender zu erwarten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.2.4. wird dennoch sichergestellt, dass im Vorfeld und während der Baudurchführung der OWH detaillierte Schutzkonzepte erstellt und angewendet sowie bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Im Rahmen der Erstellung des Immissionsgutachtens Luft für die Antragsunterlagen wurde auf dem Grundstück auch der Immissionsort IO 9 festgelegt (Ordner 12a, UVS 5, Abbildung 10-1). Die diesbezüglich errechneten Immissionswerte lassen keine schädlichen Umweltseinwirkungen für das Grundstück erwarten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.5.7.2.8 Einwendung Nr. 91

Bei den Einwendern handelt es sich um ein in der Werksiedlung in Jochenstein, auf dem Flurstück 1520/26 Gemarkung Gottsdorf wohnhaftes Ehepaar. Die Einwendung vom 28.07.2016 übernimmt zunächst in weiten Teilen die Mustereinwendung. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen.

Zusätzlich sind folgende Einwendungspunkte vorgebracht.

1. Wertverlust des Wohnhauses

Die Einwender tragen vor, dass durch die OWH ihr Grundstück, welches als Altersversorgung geplant war, einen hohen Wertverlust erleiden werde.

In der Einwendung wird nicht näher dargelegt, welches Vorhaben konkret zur Wertminderung beitragen soll und durch welchen konkreten Beitrag dieser erfolgen soll. Sofern hier auf Auswirkungen des ES-R Bezug genommen wird, fehlt

es an einer Betroffenheit durch die OWH. Soweit hinsichtlich einer Wertminderung des Grundstücks auf Auswirkungen der OWH Bezug genommen wird, ist festzustellen, dass Eigentümer von Grundstücken stets damit rechnen müssen, dass in der Nähe ihrer Grundstücke, soweit bauplanungsrechtlich zulässig, Anlagen geplant und realisiert werden. Insoweit besteht zum einen kein rechtlicher Vertrauenschutz und zum anderen schützt Art. 14 I GG nicht vor jedem Wertverlust durch Planung. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten sind grundsätzlich hinzunehmen (vgl. BVerfG, Bes. v. 23.02.2010-1 BvR 2376/08). Ein Grundstückseigentümer ist vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Allgemein haben Nachbarn Anspruch darauf, dass von einem planfestgestellten Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen. Besonders wenn das Eigentum die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Sinn sichert, muss die Eigentumsgarantie ausreichend berücksichtigt werden.

Die OWH wird möglichst naturnah gestaltet und in das Landschaftsbild eingebunden. Dauerhaft störende Effekte, mit der Folge einer unzumutbaren Wertminderung der betroffenen Grundstücke sind nicht zu erwarten. Insbesondere werden durch die OWH kein erhöhtes Hochwasserrisiko oder ein Zufluss von wild abfließendem Wasser ausgelöst, die den Wert des Grundstücks mindern würden. Im Übrigen wird der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, so dass eine etwaige Wertminderung nicht ausschließlich kausal durch den Bau einer OWH bedingt sein muss. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art. 14 I GG durch die OWH wurde weder hinreichend dargelegt, noch ist dieser erkennbar. In diesem Fall ist dem ökologischen Nutzen der OWH und dem öffentlichen Interesse an der Herstellung der Durchgängigkeit gegenüber einer in der Einwendung geltend gemachten individuellen (wirtschaftlichen) Betroffenheit ein Vorrang einzuräumen. (vgl. VGH Baden-Württemberg, 10 S 1116/12).

Die Einwendung wird mithin zurückgewiesen.

2. Sprengungen und Risse

Auf die Ausführungen unter C.5.7.1 Ziffern 4 und 7 wird verwiesen.

3. Erschütterungen durch Sprengungen

Auf die Ausführungen unter C.5.7.1 Ziffer 4 wird verwiesen.

4. Staub und Lärm

Auf die Ausführungen unter C.5.7.2.3 Ziffer 5 wird verwiesen.

5. Beeinträchtigung für Schichtarbeiter

Der Einwender macht geltend, dass er durch die Baumaßnahmen für die OWH in seiner Ruhezeit tagsüber gestört werde, da er im Schichtdienst tätig sei. Hier richtet sich die Einwendung nicht gegen die OWH an sich, sondern gegen die dafür erforderliche Bauphase mit den einhergehenden Immissionen.

Die Arbeiten zur Organismenwanderhilfe KW Jochenstein finden wochentags zwischen 7:00 und 20:00 und samstags von 7:00 bis 12:00 Uhr statt. Der Lärm

während der Bauphase ist insbesondere auf den – nicht zu vermeidenden – Betrieb der Baumaschinen und Transportfahrzeuge zurückzuführen. Ein bestimmtes Maß an Lärm muss von Betroffenen hingenommen werden, da sonst das Bauen faktisch unmöglich sein würde. Zu berücksichtigen ist ferner, dass es sich bei Baustellen um zeitlich begrenzte, vorübergehende Lärmeinwirkungen handelt.

Die Arbeitszeiten auf einer Baustelle orientieren sich an den gewöhnlichen Arbeitszeiten eines Durchschnittsarbeitnehmers, wodurch jener nach der Arbeit überwiegend nicht mehr von dem Baustellenlärm betroffen sein wird. Der Vorhabenträgerin ist es nicht möglich individuelle Schlafrythmen sowie Arbeitszeiten zu berücksichtigen. Die oben ausgeführte Regelung schützt die Belange der Mehrheit der Anwohner. Zwar dürfen Sonderkonstellationen nicht schlichtweg übergangen werden, dennoch hat der Einwender die Baumaßnahme OWH im Hinblick auf die Zeitspanne der Baustelle hinzunehmen bzw. diese wird seitens der Planfeststellungsbehörde als zumutbar und ertragbar gewertet. Eine andere Planungsalternative oder -variante, die mit anderen Arbeitszeiten auf der Baustelle ebenso gut zu erreichen wäre, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Die Baumaßnahme wird auch über den Zeitraum von eineinhalb Jahren in drei Bauabschnitten auf einer Länge von über 3 km durchgeführt. Die Bauarbeiten im Nahbereich des Grundstücks des Einwenders liegen entsprechend dem Bauzeitenplan (Antragsunterlagen Ordner 5, TP 3) deutlich unter der Gesamtbauzeit von eineinhalb Jahren. Zusätzlich ist entsprechend dem Übersichtsplan 2/2 zu den Baustelleneinrichtungsflächen (Ordner 6, TP 7) südlich der Werkssiedlung eine temporäre Lärmschutzwand vorgesehen, um Lärmimmissionen von der Baustelle in Richtung Wohnbebauung abzuschirmen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin in Bezug auf das allgemeine Wohngebiet im Bereich der Werksiedlung die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, damit die Anwohner nicht über das zumutbare Maß hinaus Lärmbeeinträchtigungen ausgesetzt werden. Die gilt auch im Fall einer Kumulation mit Immissionen durch das Vorhaben ES-R. Eine Überlagerung mit Immissionen des Vorhabens ES-R ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben OWH würde im 3. Baujahr des Vorhabens ES-R hergestellt werden, wobei es zu keinen Überlagerungen mit Immissionen des Vorhabens ES-R kommt. Die behauptete Einkommenseinbuße des Einwenders während der Bauphase bzw. deren Kausalität wird in der Einwendung nicht näher dargelegt. Ein diesbezüglicher Entschädigungsanspruch wurde weder geltend gemacht, noch kann er seitens der Planfeststellungsbörde zugekannt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6. Einschränkung für Angler

Der Einwender trägt vor während und nach der Bauphase der OWH im Jochesteiner Bereich in seiner Freizeitbeschäftigung dem Angeln eingeschränkt zu sein. Die Freizeitgestaltung des Einwenders fällt unter die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, die nicht uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Im Wege der Gegenüberstellung von Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit von Gewässern in Form der OWH muss die Freizeitaktivität Angeln zurücktreten. Zum einen ist der Einwender nur temporär während der Bauphase in seiner Angelmöglichkeit eingeschränkt. Diese Einschränkung hat im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Umwelt- und Naturschutzes zurückzutreten. Es ist auch nicht ersichtlich und dargetan, dass dem Einwender keine Alternativplätze zur Verfügung stehen würden. Bei Abwägung

des öffentlichen Interesses an der Errichtung der OWH und dem Interesse des Einwenders an der uneingeschränkten Fortführung seines Hobbys im Bereich des Bauvorhabens ist der Errichtung der OWH ein Vorrang einzuräumen. Dem Einwender ist es zuzumuten temporär auf andere Gewässer bzw. Gewässerabschnitte auszuweichen. Ziel der OWH ist es, die Lebensräume von Fischen und anderen Organismen zu verbessern und deren Wanderung zu ermöglichen, was unmittelbar auch der Fischerei zu Gute kommen wird. Ein vorübergehender Eingriff in die Angelmöglichkeit des Einwenders wird demgegenüber als zumutbar betrachtet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

7. Sprengungen und Steinschlag

Auf die Ausführungen unter C.5.7.1 Ziffer 4 wird verwiesen.

8. Geologie Stausee Riedl

Auf die Ausführungen unter C.5.7.1 Ziffern 2 und 3 wird verwiesen.

9. Eingesetztes Personal

Ein schützenswertes Interesse der Einwender in Bezug auf das durch die Baufirmen eingesetzte Personal ist nicht erkennbar.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Maßgaben in diesem Bescheid, durch Planänderungen und/oder Zusagen (vgl. A.3) der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind.

C.5.7.2.9 Einwendung Nr. 112

Bei den Einwendern handelt es sich um ein in der Werksiedlung in Jochenstein wohnhaftes Ehepaar. Die am 17.08.2016 eingegangene Einwendung übernimmt zunächst in weiten Teilen die Mustereinwendung. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen.

Im eigenen Textteil wird das Einwendungsschreiben mit zu erwartendem Lärm, Staub und Schmutz in Zusammenhang mit dem Bau des Speichersees Riedl sowie durch eine Gefährdung im Fall eines Hangrutschs begründet.

Einwendungen in Bezug auf das Pumpspeicherkraftwerk sind im Verfahren zur Planfeststellung der OWH grundsätzlich unerheblich. Dies betrifft insbesondere die Gefährdung durch einen Hangrutsch. Sofern der Einwender Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Schmutz ausgehend vom Bau des Pumpspeicherkraftwerks vorbringt, nimmt die Planfeststellungsbehörde zu seinen Gunsten an, dass diese Einwendung auf das Gesamtprojekt bezogen war und sich somit auch auf die OWH bezog. Das Wohnhaus der Einwender auf Fl.Nr. 1520/18 Gemarkung Gottsdorf befindet sich im Nahbereich der Baustelle OWH, es grenzt aber nicht direkt an die Baustelle an. Aufgrund des räumlichen Abstands zur Baustelle der OWH sind grundsätzlich keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten bzw. schädliche Umweltwirkungen für das Wohnanwesen der Einwender zu erwarten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.2.4. wird dennoch sichergestellt, dass im Vorfeld und während der Baudurchführung

der OWH detaillierte Schutzkonzepte erstellt, angewendet und überprüft werden sowie bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Im Übrigen wird zu Lärm- und Staubimmissionen auf C.5.7.2.3 Nr. 5 verwiesen.

Die Einwendung wird somit insgesamt zurückgewiesen.

C.5.7.2.10 Einwendung der Jagdgenossenschaft Gottsdorf-Donauseite (Nr. 30)

Mit Schreiben vom 11.09.2022 fordert die Jagdgenossenschaft Gottsdorf-Donauseite, vertreten durch den Jagdvorsteher, dass durch den Vorhabenträger eine Entschädigung für entgangenen Jagdertrag und die Beeinträchtigung der Jagd während des Baus der OWH zu leisten ist. Zudem sind Wildwechselmöglichkeiten in Abstimmung mit dem Jagdausübenden einzuplanen.

Die Einwendung wird insgesamt zurückgewiesen.

Aufgrund des begrenzten Gesamtbauzeitraums und der innerhalb dieses Bauzeitraums nur abschnittsweisen Erstellung der OWH sind grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Jagdausübung zu erwarten. Störungen des Wildes durch Geräusche von Baumaschinen sind zudem auf die Tagzeit beschränkt. Sofern durch die Errichtung der OWH gewisse jagdliche Interessen beeinträchtigt werden, ist aber zu berücksichtigen, dass § 1 Abs. 1 BJagdG keinen Anspruch auf einen gleichbleibenden Bestand „der auf einem Gebiet lebenden wildlebenden Tiere“ einräumt. Im öffentlichen Interesse stehende Maßnahmen wie die Errichtung eines Bauwerkes innerhalb eines Reviers sind vielmehr hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen – nicht erheblichen – Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten verbunden sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Jagd unter Ziffer C.5.5.13 verwiesen.

Von Wildwechselmöglichkeiten für die jeweiligen Bauabschnitte ist in der Bauphase abzusehen, weil im Baustellenbereich Verletzungsgefahren für sich dort aufhaltende Wildtiere nicht auszuschließen wären. Im Übrigen wird die OWH soweit wie möglich naturnah gestaltet, so dass dort von künstlichen Querungshilfen abgesehen werden kann. Verbleibende Strecken, in denen die OWH als reines Trogbauwerk ausgeführt wird, sind aufgrund ihrer Lage oder Ausdehnung nicht geeignet, die Wegebeziehungen im Jagdrevier nachhaltig zu beeinträchtigen.

C.5.7.2.11 Einwendung der Fischereiberechtigten (Nr. 102)

Vereins der auf der Strecke Passau-Jochenstein Fischereiberechtigten e.V. Passau

Mit Schreiben vom 16.08.2016 hat der Verein der auf der Strecke Passau-Jochenstein Fischereiberechtigten e.V. Passau Einspruch gegen die Errichtung einer Organismenwanderhilfe eingelegt. Eine eingehendere Begründung liegt nicht vor. Durch den Bau der OWH ist eine erhebliche Verbesserung für das ökologische Potential der Donau im Umfeld des Donaukraftwerk Jochenstein und somit auch für die dortige Fischfauna zu erwarten. Abgesehen von gering-

fügigen Beeinträchtigungen im Bereich des Einlaufbauwerks während der Bauzeit sind keine nachteiligen Auswirkungen der OWH auf die Interessen der Fischereiberechtigten erkennbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.7.3 Sonstige private Einwendungen

C.5.7.3.1 Einwendung Nr. 20, 22, 24, 26

Die Einwendung 20, 22, 24, 26 übernehmen im Wesentlichen die Mustereinwendung. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte aus der Mustereinwendung deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen.

Weitere selbstständige Einwendungen liegen nicht vor. Eine Betroffenheit der Einwender in eigenen Rechten durch das Vorhaben OWH ist nicht erkennbar. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.5.7.3.2 Einwendung Nr. 48

Die Einwender haben als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 2171 bis 2178 und 1213 Gemarkung Gottsdorf mit Schreiben ihres Rechtsbeistands vom 22.08.2016 Einwendungen im Verfahren Energiespeicher Riedl und Fischaufstiegshilfe Jochenstein erhoben. Ihre Hofstelle und Wohnadresse befindet sich im Ortsteil Ramesberg. Im Wege der Leite bewirtschaften die Einwender eine Teilfläche von ca. 5.000 m² der Fl.Nr. 1533, Gemarkung Gottsdorf.

Die Einwendung bezieht sich unter Ziffer I.1. nur auf das Bauvorhaben Pumpspeicherwerk Riedl. Diese Argumente treffen nicht auf das Vorhaben OWH zu und werden daher zurückgewiesen.

Die Einwendung unter Ziffer I.2. betrifft die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen. Eine Betroffenheit der Einwender in eigenen Rechten durch das Vorhaben OWH ist nicht erkennbar. Sowohl die Eigentumsflächen als auch die bezeichnete Pachtfläche im Talboden Jochenstein zählen nicht zu den für das Projekts Organismenwanderhilfe KW Jochenstein benötigten Flächen. Unabhängig davon ist die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter Ziffer A.2.5 verpflichtet den Boden zu schonen und bei vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen die Wiederherstellung der Bodenfunktion zu gewährleisten.

Ergänzend werden unter Ziffer II weitere persönliche Einwendungen geltend gemacht. Der Einwender bringt ergänzend zur Mustereinwendung folgende Einwände unter II. vor:

1. Belästigungen während der Bauphase

Die Einwender machen geltend, dass sie während der Bauphase mit erheblichen Belästigungen durch Immissionen zu rechnen haben. Grundsätzlich kann für die Grundstücke im Umfeld des ES-R auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter C.5.7.1. Ziffer 5 verwiesen werden. Hinsichtlich des im Talgrund Jochenstein gelegenen Pachtgrundstücks Fl.Nr. 1533 ist festzustellen, dass

dies nicht zu Wohnzwecken, sondern als Obstwiese genutzt wird. Auch wenn hier temporär mit Lärm- und Staubimmissionen aufgrund der im direkten Umfeld stattfindenden Bauarbeiten zu rechnen ist, sind bei der vorliegenden Nutzung keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben wird hier Vorrang gegenüber dem privaten Interesse der Grundstückseigentümer am Schutz vor Belästigungen durch Immissionen eingeräumt.

2. Zufahrt zu den Grundstücken

Die Einweder fordern eine sichergestellte Zufahrt zu ihren Grundstücken während und nach der Bauphase. Eine Betroffenheit der Einweder in eigenen Rechten durch das Vorhaben OWH ist für die bezeichneten Flurnummern nicht erkennbar. Die genannten Grundstücke befinden sich außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens Organismenwanderhilfe KW Jochenstein.

3. Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1533 Gemarkung Gottsdorf

Die Einweder tragen vor, dass das angeliehenen Grundstück Fl.Nr.1533 im Wege der Baumaßnahme die Zufahrt verliert. Die Straße zwischen der Ortslage Jochenstein und der Staatsgrenze bleibt jedoch während der Errichtung der Organismenwanderhilfe KW Jochenstein in Betrieb, da sie auch als notwendige Zufahrt für weitere Grundstücke dient. Zeitlich begrenzt kann es zu Behinderungen kommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Nebenbestimmung A.2.7.5. die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, Sorge dafür zu tragen, dass alle Zufahrten sichergestellt werden, hilfsweise sonst provisorische Zufahrten eingerichtet werden müssen. Die Vorhabenträgerin ist gehalten sich diesbezüglich rechtzeitig mit den Einwendern abstimmen, um Einschränkungen bei der Bewirtschaftung zu vermeiden.

4. Grundwasserströme

Die Einweder erklären, dass durch die Errichtung des Speichersees Veränderungen der Grundwasserströme zu befürchten seien. Die Einwendung betrifft nicht das Vorhaben OWH.

5. Errichtung eines Sees

Die Einweder machen geltend, dass auf ihrem Grundstück Fl-Nr. 1213 ein See angelegt werden soll. Die Einwendung betrifft nicht das Vorhaben OWH.

6. Rodung von Waldflächen

Die Einweder machen geltend, dass Rodungen von Waldflächen zu erheblichen Windwurfgefahren führen können. Im Zuge des Projekts OWH werden keine Rodungen von Waldflächen erforderlich.

Die Einwendungen werden hinsichtlich der OWH insgesamt zurückgewiesen.

C.5.7.3.3 Einwendung Nr. 57

Der Einweder hat als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 13 und 201 Gemarkung Gottsdorf mit Schreiben seines Rechtsbeistands vom 22.08.2016 Einwendungen im Verfahren Energiespeicher Riedl und Fischaufstiegshilfe Jochenstein

erhoben. Beide Grundstücke des Einwenders befinden sich im Ortsteil Gottsdorf. Es handelt sich dabei um ein Wohngrundstück (Fl.Nr. 13) und ein daran anschließendes unbebautes Grundstück (Fl.Nr. 201).

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwendung bezieht sich unter Ziffer I. „Grundsätzliche Einwendungen“ nur auf das Bauvorhaben Pumpspeicherwerk Riedl. Diese Argumente treffen nicht auf das Vorhaben OWH zu und werden daher zurückgewiesen.

Unter Ziffer II. wird auf das separate Einwendungsschreiben des Einwendungsführers vom 31.07.2016 Bezug genommen. Die Einwendung übernimmt viele Teile der Mustereinwendung. Für die Einwendungspunkte, welche deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen wurden, wird im Einzelnen auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen. Aufgrund der Lage der Grundstücke des Einwenders kann insgesamt festgestellt werden, dass nicht erkennbar ist, dass es durch die Verwirklichung des Vorhabens OWH zur einer Betroffenheit in eigenen Rechten des Einwenders kommen kann. Einzelne zusätzlich aufgenommene Punkte, wie der Weiterbau der Umgehungsstraße Gottsdorf oder mögliche Auswirkungen für die Bienenvölker des Einwenders stehen ebenfalls in Zusammenhang mit der Errichtung des Oberbeckens des ES-R. Betroffenheiten durch die Errichtung der OWH werden im Einwendungsschreiben vom 31.07.2016 nicht dargelegt und auch nicht weiter geltend gemacht.

Die Einwendungen werden hinsichtlich der OWH insgesamt zurückgewiesen.

C.5.7.3.4 Einwendung Nr. 68

Der Einwender aus Linden, Markt Untergriesbach bringt mit e-mail vom 17.08.2016 gegen das Vorhaben ES-R und/oder das Vorhaben OWH Einwendungen vor.

Nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen erheben. Vorliegend wurden die Einwendungen weder fristgerecht bis Ablauf des 22.08.2016, noch formgerecht erhoben. Die Einwendung ist somit formell präkludiert.

Neben eigenen Einwendungen schließt der Einwender sich der Mustereinwendung an. Diesbezüglich kann auf die Ziffer C.5.7.1 verwiesen werden. Die eigenen Einwendungen sind mit der Überschrift „gegen den Bau des Pumpspeicherwerks Riedl“ versehen und nehmen darauf Bezug. Substantiierte Einwendungen gegen die OWH sind diesen Ausführungen nicht zu entnehmen.

Die erhobenen Einwendungen werden hinsichtlich der OWH zurückgewiesen.

C.5.7.3.5 Einwendung Nr. 74

Bei der Einwendung handelt es sich um ein Ehepaar aus Neustift im Mühlkreis, welches seine Einkünfte aus dem Fremdenverkehr und einem landwirtschaftlichen Betrieb bezieht. Sie sind Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 3199/2, 5580,

3243/1, 3244/3, 3247, 3280, 3206/3 Neustift, sowie der Grundstücke Fl.Nr. 1371 1372, 3199/2 Gemarkung Gottsdorf sowie Pächter des Grundstücks Fl.Nr 1264 Gemarkung Gottsdorf. Die mit anwaltschaftlichem Schreiben vom 19.08.2016 erhobenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 12.09.2022 ausdrücklich aufrechterhalten. Im Kopf des Einwendungsschreibens wird auch das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Organismenwanderhilfe in Jochenstein benannt.

Die Einwendung nimmt unter Ziffer 1.3 auf die Mustereinwendung Bezug und bezieht diese in die Einwendung ein. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen.

Im Übrigen nimmt das Einwendungsschreiben durchgehend Bezug auf die Errichtung und den Betrieb des Energiespeichers Riedl. Ausführungen zur OWH bzw. eine Betroffenheit der Einwender durch die Errichtung und den Betrieb der OWH werden nicht geltend gemacht. Aufgrund der Lage des Betriebs bzw. der Betriebsflächen ist auch eine Betroffenheit der Einwender durch das Vorhaben OWH nicht zu erkennen.

Die erhobenen Einwendungen werden hinsichtlich der OWH zurückgewiesen.

C.5.7.3.6 Einwendung Nr. 82

Der Einwender hat als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 1204, 2164, 2177 und 2174 Gemarkung Gottsdorf mit Schreiben seines Rechtsbeistands vom 22.08.2016 Einwendungen im Verfahren Energiespeicher Riedl und Fischaufstiegshilfe Jochenstein erhoben. Seine Hofstelle und Wohnadresse befindet sich im Ortsteil Ramesberg des Marktes Untergriesbach.

Die erhobenen Einwendungen werden hinsichtlich der OWH zurückgewiesen. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin wurde zwischenzeitlich ein notarieller Kaufvertrag über den Ankauf der Grundstücke durch die Vorhabenträgerin geschlossen, so dass von einer Betroffenheit hinsichtlich der vorgenannten Grundstücke generell nicht mehr ausgegangen werden kann. Unabhängig davon beziehen sich die Einwendungen durchwegs auf den Energiespeicher Riedl, eine Betroffenheit durch die OWH ist nicht erkennbar. Im Übrigen kann bezüglich der Einwendungspunkte I.1 und I.2 auf die Ausführungen unter C.5.7.3.2 (Einwendung 48) verwiesen werden. Die unter II. erhobenen persönlichen Einwendungen lassen ebenfalls keine Betroffenheit des Einwenders in eigenen Rechten durch das Vorhaben OWH erkennen, da sich diese ausschließlich auf das geplante Speicherwerk ES-R beziehen.

C.5.7.3.7 Einwendung Nr. 83

Die Einwender wohnen in der Ortsmitte von Gottsdorf und führen dort einen landwirtschaftlichen Betrieb. Sie erheben mit Schreiben vom 31.07.2016 für sich und im Namen ihrer Kinder Einwendungen. Die Einwendung übernimmt zunächst in weiten Teilen die Mustereinwendung. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen.

Weiterhin trägt der nicht im Talgrund ansässige Einwender vor, dass er durch den Bau des Pumpspeicherkraftwerks und den damit verbundenen Flächenbedarf in seiner Existenz bedroht wird. Eine Betroffenheit durch das im Talgrund gelegene Vorhaben OWH wird nicht separat angeführt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben OWH ist nicht dargelegt und auch nicht erkennbar.

Die erhobenen Einwendungen werden hinsichtlich der OWH zurückgewiesen.

C.5.7.3.8 Einwendung Nr. 88

Die Einwenderin wohnt in der Ortsmitte von Untergriesbach. Das Einwendungs schreiben vom 22.08.2016 übernimmt zunächst in weiten Teilen die Mustereinwendung. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen.

Ergänzend zum Mustereinwendungsschreiben wird eine Betroffenheit durch den zu erwartenden Durchfahrtsverkehr in Untergriesbach geltend gemacht. Auswirkungen durch das Vorhaben OWH sind hier nicht zu erwarten. Weiterhin werden psychologische Folgeerscheinungen im Zusammenhang mit der Errichtung des ES-R vorgebracht. Ein Bezug zur OWH bzw. eine Betroffenheit durch die dortigen Maßnahmen wird nicht hergestellt und behauptet.

Die erhobenen Einwendungen werden hinsichtlich der OWH zurückgewiesen.

C.5.7.3.9 Einwendung Nr. 93

Der Einwender wendet sich als Donaufischer in mehreren Schreiben (27.08.2022, 30.08.2022 und 12.09.2022) an die Planfeststellungsbehörde.

Im Schreiben vom 27.08. / 30.08. wird bezweifelt, ob das Umgehungsgerinne von den Organismen angenommen wird. Die Fische würden sich an der Strömung orientieren, was in der Flussmitte sei. Ergänzend wird auf Planungen für wirksame Fischwanderhilfen in Unterkärnten verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Organismenwanderhilfe dient in ihrer Funktion der Herstellung der Durchgängigkeit zwischen den beiden Staustufen Jochenstein und Aschach und damit der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Allgemein ist davon auszugehen, dass Umgehungsgerinne aufgrund ihrer Naturnähe (moderates Gefälle, naturnahe Verhältnisse hinsichtlich Gewässermorphologie und Substrat) für die meisten Arten besser durchwanderbar sind. Verschiedene Monitoringergebnisse an bestehenden Fischaufstiegshilfen belegen, dass die Durchwanderbarkeit für Organismen bei naturnahen Umgehungsgerinnen weniger Einschränkungen als bei naturfernen Bautypen wie Vertical Slot unterliegt (BMLFUW, 2007). Im Rahmen der untersuchten Varianten hat sich ein Umgehungsgerinne zwischen Jochenstein und Unterhafen als vorzugs würdige Variante herausgestellt. Gemäß Masterplan (SEIFERT, 2009) wird ein Umgehungsgerinne mit der Mündung im Bereich der Dandlbachmündung als "...möglichst unselektive und umfassende Durchgängigkeit" bezeichnet. Aus Sicht der Durchwanderbarkeit bietet ein Umgehungsgerinne die geringsten Ein-

schränkungen. Andererseits ist der Einstieg technischer Bautypen meist günstiger in der Nähe der nicht passierbaren Hauptströmung der Turbinen platziert, weil dort die Voraussetzungen der Auffindbarkeit besser sind. Im Fall der OWH trifft aber im Bereich der Dandlbachmündung die Hauptströmung der Donau (wegen der Biegung im Donauverlauf) auf das Außenufer. Aus diesem Grund erfolgte hier die Situierung des Einstiegs der OWH Jochenstein. Dadurch ist eine hohe Auffindbarkeit des Umgehungsgerinnes für die aquatischen Organismen und auch die Funktionsfähigkeit gegeben.

Mit Schreiben vom 12.09. wird schließlich der Einwand erhoben, dass ein Formfehler vorliege, weil die Änderungen bei der erneuten Auslegung im Jahr 2022 nicht wie angekündigt blau hinterlegt waren.

Bei der erneuten Auslegung waren die überarbeiteten Unterlagen hinreichend gekennzeichnet. Die Überarbeitung wurde an folgenden Stellen für jedes einzelne Dokument gekennzeichnet:

- Dokumentenverzeichnis (Kennzeichnung für neue oder geänderte Unterlagen)
- Ordnerücken (blaue Markierung für neue oder geänderte Unterlagen)
- Registerblätter (blaue Markierung für neue oder geänderte Unterlagen)

Damit war sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Einsichtnehmenden erkennbar, welche Unterlagen neu erstellt oder geändert wurden.

C.5.7.3.10 Einwendung Nr. 94

Bei der Einwendung handelt es sich um ein Ehepaar das durch eine Kanzlei anwaltlich vertreten wird, welche mit Schreiben vom 22.08.2016 im Namen ihrer Mandanten Einwendungen erhoben hat. Zusätzlich haben das Ehepaar sowie weitere Familienangehörige mit Schreiben vom 17.08.2016 eigene Einwendungen erhoben. Das diesbezügliche Schreiben wurde dem Anwaltsschreiben vom 22.08.2016 als Anlage beigefügt und auch zum Gegenstand des Einwendungsschreibens vom 22.08.2016 erklärt. Die Einwender betreiben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1177 in Untergriesbach eine Gästepension mit 15 Zimmern und 30 Betten.

Die Einwendungen werden hinsichtlich der OWH insgesamt zurückgewiesen.

a. Privates Einwendungsschreiben vom 17.08.2016

Soweit im Schreiben einzelne Einwendungspunkte aus der Mustereinwendung übernommen oder enthalten sind, wird auf Ziffer C.5.7.1 verwiesen.

Zusätzlich werden folgende Einwendungen vorgebracht:

Punkte B.3 und C.2: Das Vorhaben zum Bau des Pumpspeichers gefährde die private Altersversorgung. Die im Fremdenverkehrsbereich tätigen Einwender stellen hier darauf ab, dass durch einen Rückgang des Fremdenverkehrs die notwendigen Einzahlungen für die Altersvorsorge nicht mehr erwirtschaftet werden können. Bezuglich einer Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs durch die OWH wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.7.1 Unterpunkt B.1 verwiesen. Eine Betroffenheit durch die OWH ergibt sich nicht.

Punkt D: Im Einwendungsschreiben wird ausführlicher als im Musterschreiben auf energiewirtschaftliche Belange eingegangen. Die diesbezüglichen Einwendungen haben durchwegs nur einen Bezug zum Betrieb des ES-R und nicht zur OWH. Die Einwendungen werden für die OWH zurückgewiesen.

b. Anwaltschaftliches Einwendungsschreiben vom 22.08.2016

Das Einwendungsschreiben enthält unter Ziffer V. (bzw. VI. – die Ziffer V. wurde doppelt vergeben) ein eigenes Kapitel zum Planfeststellungsverfahren Organisationswanderhilfe. In diesem Kapitel wird mit Verweis auf die Ziffern II. (bzw. korrekt wohl III.) 1a (Unterrichtung über die Unterlagen nach § 6 UVPG im Bekanntmachungstext) und 1b (Hinweis auf Präklusion) des Schreibens Fehler in der Bekanntmachung gerügt.

zu 1a.

Im konkreten Fall wurde in der öffentlichen Bekanntmachung im Jahr 2016, Ziffer 6 auf die nach § 6 UVPG a.F. vorgelegten UVP-Unterlagen zwar hingewiesen, sie wurden jedoch nicht im Einzelnen oder auszugsweise nach der Listung in § 6 Abs. 3 UVPG a.F. benannt. Demnach durften die Betroffenen davon ausgehen, dass die Unterlagen im üblichen Umfang, insbesondere auch mit einem UVP-Bericht/UVS-Zusammenfassung vorgelegt wurden. Dies trifft in diesem Fall zu. Die kompletten Planunterlagen, inklusive detailliertes Inhaltsverzeichnis, waren dem Einwender auch nachweislich und vollumfänglich zugänglich, da diese ordnungsgemäß bei den Gemeinden ausgelegt, sowie auf der Homepage des Landratsamtes Passau veröffentlicht wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass die nicht näher erfolgte Beschreibung der UVP-Unterlagen in der Auslegungsbekanntmachung einen Einfluss auf die Geltendmachung eigener Rechte bzw. die Erhebung von Einwendungen gehabt haben könnte.

Die Anstoßfunktion wurde auch für den Einwender erfüllt, da der Einwender jeweils umfänglich und sogar rechtzeitig Einwendungen erhoben hat und ihm somit kein Nachteil entstanden ist.

Hinsichtlich der Bekanntgabe der vom Träger nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a.F. vorgelegten UVP-Unterlagen ist somit festzustellen, dass hier höchstens ein relativer Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG mit der Rechtsfolge des Art. 46 BayVwVfG anzunehmen ist. Davon konnte die Entscheidung in der Sache (Art. 46 BayVwVfG) auch offensichtlich nicht beeinflusst werden. Eine Aufhebung des Verwaltungsakts kann somit entsprechend Art. 46 BayVwVfG von den Einwendungsführern nicht eingefordert werden.

zu 1b.

Sofern die Bekanntmachung hinsichtlich des Hinweises auf die Präklusionswirkung unvollständig war, wurde dies mit der erneuten Auslegungsbekanntmachung im Jahr 2022 nachgeholt.

Im Übrigen wurde auf den Hinweis nach Art. 73 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG im Hinblick auf das Urteil EUGH C 137/15 verzichtet, da danach die materielle Präklusion in UVP-pflichtigen Verfahren nicht eintritt und im Falle eines Hinweises gegen Europäische Rechtsprechung verstoßen worden wäre, da entsprechende Gesetzesänderung bisher keinen Niederschlag gefunden hat. Im Hinblick auf die Präklusion der Einwendungen ist die Äußerung im Hinblick auf das Urteil C 137/15 entbehrlich, da der Einwender sogar rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hat.

C.5.8

Begründung von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter A.2 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen sind durch das Vorhaben bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 70 Abs. 1 HS. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG). Sie sind von Amts wegen angeordnet und dienen dem Ausgleich oder der Verhütung von Beeinträchtigungen von wasserrechtlichen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG) sowie dem Schutz Dritter vor nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens (§ 70 Abs. 1 HS. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 - 6 WHG). Die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Vorhabenträger darüber hinaus unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nicht ausdrücklich hervorgehoben.

C.5.8.1 zu Ziffer A.2.1 Unterrichtungs- Melde- und Anzeigepflichten

Die Anordnung der Meldepflichten dient der Information der zuständigen Behörden, insbesondere des Landratsamtes Passau und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Überwachungsaufgaben.

C.5.8.2 zu Ziffer A.2.2 Wasserwirtschaft

Die unter A.2.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen basieren auf der gutachtlichen Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 10.02.2023. Die Anordnung zur Beweissicherung der Grundwasserstände sowohl während der Bauphase als auch beim Betrieb der OWH ist erforderlich, um vorhabenbedingte Veränderungen feststellen zu können und darauf reagieren zu können. Aufgrund der in diesem Bereich ohnehin schon vorhandenen Messstellen und Messreihen erscheint der zusätzlich zu erwartende Aufwand als geringfügig und der Vorhabenträgerin zumutbar.

Die Vorgabe zur Abstimmung des Schutzkonzepts für wassergefährdende Stoffe nimmt Bezug auf die im Erläuterungsbericht unter Ziffer 5.8.3 aufgeführten Vorgehensweise. Es wird für erforderlich erachtet, dass für eine Abstimmung mit der Fachkundigen Stelle notwendige Unterlagen bis 6 Monate vor Baubeginn vorgelegt werden, damit noch offene Fragen vor Baubeginn geklärt und ggf. fehlende Unterlagen bzw. Genehmigungen noch rechtzeitig vorgelegt bzw. beantragt werden können.

Unterhalt

Die Unterhaltungspflicht der OWH inkl. der hierdurch berührten Uferabschnitte im Bereich des Ein- bzw. Auslaufbauwerks, unterliegt der Vorhabenträgerin DKJ im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Jochenstein. Rechtliche Grundlage für die sich aus dem Betrieb des Kraftwerks Jochenstein ergebenen Unterhaltsverpflichtungen ist dabei der Beschluss des Landratsamtes Passau vom 1. Juni 1955 bzw. die jeweils angepassten Fassungen.

Die bisherige Unterhaltung im Bereich der Staustufe Jochenstein wird mittels Betriebsvorschrift und Wehrbetriebsordnung im Detail geregelt. Die bestehenden Unterhaltungsverpflichtungen bleiben bei der DKJ und werden nun um weitere Verpflichtungen, die aus dem beantragten Vorhaben resultieren, ergänzt. Die OWH ist demzufolge von der DKJ zur Aufrechterhaltung der plangemäßen

Funktionsfähigkeit, Anlagensicherheit und schadlosen Hochwasserableitung (Ortsschutz) ordnungsgemäß zu unterhalten.

Die Staatsgrenze verläuft im Grenzabschnitt Dreieckmark — Dandlbachmündung in der Mitte des Dandlbaches als bewegliche Grenze bis zur Mündung des Dandlbaches in die Donau. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grenzvertrages handelt es sich bisher um eine bewegliche Staatsgrenze die allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes folgt. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Grenzvertrages sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Gewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, soweit wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit in der Lage zu erhalten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gegeben ist. Nachdem künftig der Dandlbach in die Organismenwanderhilfe mündet und der Gerinneverlauf des Dandlbaches (im Bereich der Einmündung) spitzwinkelig in Richtung der OWH verschwenkt, handelt es sich nicht um eine allmählich natürliche, sondern um eine künstliche Veränderung des Bachverlaufes. Die Staatsgrenze folgt daher dieser Lageveränderung nicht, sondern verbleibt dort, wo sie vor der Baumaßnahme war. Es wird daher notwendig den derzeitigen Verlauf des Dandlbaches im Bereich zwischen den Grenzzeichen Nr. H 54 Ö und Nr. H 54 B und der Mündung in die Donau vor Beginn der Baumaßnahmen zu vermessen und im Bereich der geplanten neuen Radwegbrücke über den Dandlbach nach Beendigung der Baumaßnahme zu kennzeichnen.

Durch die geplante Umlegung des Radweges und den geplanten Neubau der Radwegbrücke über den Dandlbach sind die Grenzzeichen (Weisersteinpaar) Nr. H 54 Ö und Nr. H 54 B von der Baumaßnahme betroffen. Insofern ist es notwendig, dass die Vorhabenträgerin den Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten der behördlichen Grenzkommission meldet und die unter A.2.2.2.6 festgelegten Schritte befolgt.

Niederschlagswasserentsorgung

In Rücksichtnahme auf die hohe Schutzwürdigkeit des geplanten Ökosystems der OWH und des dadurch erforderlichen Gewässerschutzes soll grundsätzlich keine unmittelbare Niederschlagswassereinleitung aus dem bebauten Bereich in die OWH erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser der angrenzenden Anwesen und der Straße muss wie bisher über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal (Ersatzkanal ca. 350 m Länge) in die Donau geleitet werden. Die Vorgabe weicht von der Planung der Vorhabenträgerin ab. Dies ist jedoch zum Schutz und für die Wirksamkeit des Ökosystems erforderlich und zumutbar.

Im Übrigen erachtet die Planfeststellungsbehörde die weiteren Nebenbestimmungen unter A.2.2 als erforderlich, geeignet und angemessen, um die Wirksamkeit der OWH sicherzustellen und die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zuverlässig erreichen zu können.

C.5.8.3 zu Ziffer A.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben wird in einem empfindlichen Naturraum durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann möglich, wenn die Maßnahmen ohne fachliche Begleitung durchgeführt werden. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme war es deshalb erforderlich und angemessen, die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung aufzugeben (A.2.1.1.4) und Regelungen über Art und Umfang der ökologischen Baubegleitung in den Bescheid aufzunehmen. Damit wird auch

den Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei, der Naturschutzbehörden und des Landesfischereiverbandes entsprochen. Die Vorgabe zur Abstimmung der Detailplanung bzw. von Detailplänen sowie von weiteren Maßnahmen im Fall von Zielabweichungen mit der Naturschutzfachbehörde wird als erforderlich und zumutbar erachtet. Das Auftreten von unüberwindbaren Abstimmungshindernissen, über welche bereits im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden wäre, ist aus Sicht der Planfeststellungsbörde nicht zu erwarten. Soweit für das noch zu erstellende Monitoringkonzept auch eine Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei festgelegt wurde, wird die seitens der Planfeststellungsbörde für angezeigt erachtet, weil dort ein besonderer Sachverstand für fischökologisch Belange vorhanden ist.

Das Erfordernis einer rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich bereits aus § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass im Fall von Kompensationsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken des Eingriffsverursachers eine Sicherung entbehrlich sein kann, wenn die Festlegungen in Genehmigungsbescheid (hier: Planfeststellungsbeschluss) für den Verursacher und dessen Rechtsnachfolger wirken (Schumacher/Fischer-Hütle, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 3. Auflage, § 15 Rdnr. 121). Die Planfeststellungsbörde hat sich in diesem Fall dennoch für eine Auflage zur dinglichen Sicherung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entschieden, nachdem das Vorhaben OWH in Zusammenhang mit dem Donaukraftwerk Jochenstein (Umgehungsgerinne) und dem Energiespeicher Riedl (Ausgleichsflächen) steht. Für diese Vorhaben ist zu erwarten, dass deren Betrieb auf viele Jahrzehnte ausgelegt ist. Die Eintragung einer dinglichen Sicherung bei den entsprechenden Ausgleichsflächen soll hier sicherstellen, dass die zu beachtenden naturschutzfachlichen Vorgaben auch über den sehr langfristigen Betriebszeitraum klar nachvollziehbar und eindeutig zuordenbar bleiben.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen und –maßnahmen sind von der Genehmigungsbehörde (Art. 9 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 BNatSchG) unmittelbar nach Bescheiderlass an das Ökoflächenkataster zu melden. Hierfür ist die Zuarbeit der Vorhabenträgerin durch die Vorlage entsprechender Unterlagen erforderlich.

Die auf österreichischem Staatsgebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gehören zum Ausgleichsbedarf der Gesamtmaßnahme und müssen deshalb auch so umgesetzt werden; aus naturschutzfachlicher Sicht ist der erforderliche Ausgleich ohne Verwirklichung die Teilmaßnahmen in Österreich nicht hinreichend nachweisbar. Nachdem es sich bei den Maßnahmen in Österreich um ohnehin antragsgemäß vorgesehene Maßnahmen handelt, ist der Vorhabenträgerin ein entsprechender Herstellungsnachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Passau bis zur Inbetriebnahme der OWH zuzumuten.

C.5.8.4 zu Ziffer A.2.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzrechts bei Beachtung der Nebenbestimmungen nach A.2.4 vereinbar. Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Schutzmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß

zu reduzieren. So ist es geboten, aber auch ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde darauf beschränkt hat, den verbindlichen Rahmen des Zumutbaren festzulegen und die Instrumente zu bestimmen, mit denen die Rechte der Betroffenen zu wahren sind. Die Umsetzung eines hierfür tauglichen Konzepts kann der Bauausführung überlassen bleiben, die von der Behörde hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben überwacht wird. Dabei ist sich die Planfeststellungsbehörde bewusst und hat die Vorhabenträgerin auch untersucht, dass Betroffene auch unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle Immissionen ausgesetzt sein können. Wegen der Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl, hier insbesondere für die Schaffung der Durchgängigkeit entsprechend den Zielen der WRRL sowie im Rahmen der Schaffung von Lebensräumen unterstützend auch für das im überragenden öffentlichen Interesse stehende Vorhaben Energiespeicher Riedl, überwiegen die öffentlichen Belange sowie die privaten Belange der Vorhabenträgerin die Interessen etwaiger Betroffener, (auch) von unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegenden Immissionen verschont zu bleiben. Die insoweit zumutbaren Immissionen sind daher hinzunehmen und stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

Lärmschutz

Der Nachweis, dass die verhältnismäßigen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen von Seiten der Vorhabenträgerin voll ausgeschöpft werden, ist noch nicht ausreichend erbracht worden.

Die Vorhabenträgerin vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass ein Nachweis für die Ausschöpfung von möglichen Schallschutzmaßnahmen erst bei Erreichen der Schwelle der Gesundheitsgefahr zu erfolgen hat, was bei den Immissionsorten IO 01 und IO 04 zeitweise zu erwarten ist. Dem kann nicht gefolgt werden. Ein solcher Nachweis wird zum Schutz der Anwohner bereits im Fall von Überschreitungen der einschlägigen Lärmrichtwerte als erforderlich und zumutbar erachtet (vgl. A.2.4.2.2.7). Ebenso wird es als zumutbar und verhältnismäßig erachtet, dass für den Fall von Immissionsrichtwertüberschreitungen die Abstimmung und Einhaltung von Lüftungspausen erfolgt. Ein Stoßlüften ist in wenigen Minuten durchführbar, die Lüftungsunterbrechungen sind der Vorhabenträgerin daher technisch und organisatorisch zumutbar.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass weitere Betroffene als die maßgeblichen Immissionsorte möglich sind, da die alleinige Betrachtung der maßgeblichen Immissionsorte einem nur Sicherheit bezüglich der restlichen Immissionsorte gibt, wenn an den maßgeblichen Orten die Werte eingehalten sind. Insofern wurde unter A.2.4.2.2.7 nochmals ein detailliertes Baulärmgutachten aufgegeben, um den Umfang der Schutzmaßnahmen auf Basis der Detailplanung zu bestimmen.

Durch die Planfeststellungsbörde wurde beachtet, dass bei dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhaben Mittel der finanziellen Ausgleichsmaßnahmen oder des Ersatzwohnraumes nur zulässig sind, wenn nach Ausschöpfung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen dennoch Lärmrichtwertüberschreitungen verbleiben.

Bei der Festlegung der Nebenbestimmungen zu Entschädigungen und Ersatzwohnraum hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass die Anforderungen an die Problembewältigung im Planfeststellungsverfahren nicht überspannt werden dürfen und eine angemessene Interessenabwägung zu erfolgen

hat. Insofern wurde im Planfeststellungsbeschluss für den Fall von Überschreitung des Immissionsrichtwertes der AVV Baulärm ein abgestuftes Wirksamwerden festgelegt.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist aktuell davon auszugehen, dass Immissionsrichtwertüberschreitungen nicht gänzlich vermieden werden können. Eine Vergleichbarkeit mit den von der Rechtsprechung und dem Gesetzgeber anerkannten Fällen der Entschädigung wegen Fluglärm ist voraussichtlich aber nur dann gegeben, wenn die Außenbereiche während der Sommermonate für nicht bloß geringe Zeit in der Nutzung eingeschränkt sind. Aufgrund der gutachterlichen Bewertung der Schallimmissionsprognose der Vorhabenträgerin zur OWH erscheinen Entschädigungen daher allenfalls für bestimmte am Donauufer betroffene Eigentümer denkbar. Grundsätzlich sind aber die Bauarbeiten im Bereich des Bauabschnitts 2 (Ortsbereich Jochenstein) von Herbst bis Frühjahr vorgesehen (die besonders beeinträchtigenden Arbeiten sind für den Bereich im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende März vorgesehen, vgl. Terminprogramm Ordner 5, TP 3 bzw. Erläuterungsbericht, Ziffer 5.4), so dass die Betroffenheit zu relativieren sind, weil in dieser Jahreszeit die v.a. die Nutzung von Außenwohnbereichen, die Außengastronomie und die Erwerbslandwirtschaft nur sehr eingeschränkt bis überhaupt nicht stattfinden. Nur im Fall von Bauzeitverlagerungen z.B. wegen längeren Hochwasserereignissen könnte sich eine veränderte Betroffenheit ergeben. Hier sind aber im Bauzeitplan für den Bauabschnitt 2 von Juni bis September Sperrzeiten vorgesehen, um Beeinträchtigungen für Nutzungen zu vermeiden, welche in dieser Jahreszeit verstärkt stattfinden. Dies betrifft insbesondere die Außengastronomie, die Erwerbslandwirtschaft, aber auch die Notwendigkeit zum Öffnen von Türen und Fenstern bei Wohn- und Gewerbegebäuden. Die Planfeststellungsbehörde kommt somit zum Ergebnis, dass bei plangemäßem Bauablauf entschädigungspflichtigen Beeinträchtigungen mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Das damit verbundene Kostenrisiko ist der Vorhabenträgerin zuzumuten.

Nachdem zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht absehbar ist, ob und in welchem Ausmaß durch Bauzeitverschiebungen nachteilige Wirkungen eintreten werden oder aktive oder passive Schutzmaßnahme nicht durchführbar oder unrentlich sind, muss eine Entscheidung über deshalb festzusetzende Entschädigungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 14 Abs. 5 WHG). Über die Höhe etwaiger Entschädigung kann gemäß § 96 WHG in einem nachgelagerten Verfahren entschieden werden.

Erschütterungen

Die Auflagen zum Erschütterungsschutz belasten die Vorhabenträgerin nicht übermäßig, da sie beim Erreichen von 75% des Anhaltswertes bereits rechtzeitig über die sich anbahnende Problematik informiert wird und dies in den Bauablauf entsprechend einplanen kann. Die Nebenbestimmung A.2.4.3.2 dient der Bestimmung der Monitoringzeiträume sowie der Identifikation der jeweiligen erschütterungsverursachenden Bauarbeiten. Neuerliche gutachtliche Prognoseberechnungen sind damit nicht automatisch verbunden.

Luftreinhaltung

Durch die Vorhabenträgerin wird die Auffassung vertreten, dass bestimmte Nebenbestimmung für die OWH nicht zutreffen und nur für den ES-R vorzusehen

wären. Sofern solche Nebenbestimmungen tatsächlich ins Leere gehen, wird die Vorhabenträgerin dadurch nicht unzulässig eingeschränkt. Nachdem beide Vorhaben (ES-R und OWH) in einem Gesamtzusammenhang errichtet werden sollen und sich im Bauauflauf gegebenenfalls Überschneidungen ergeben können, erachtet es die Planfeststellungsbehörde hier als angezeigt, dass auch Arbeitsabläufe durch Nebenbestimmungen definiert werden, welche in der Planung OWH derzeit nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Befestigung häufig benutzter Fahrwege ist auch kleinräumig möglich, zudem entspricht dies dem Gutachten Luftreinhaltung der Vorhabenträgerin. Ebenso entstammt die festgelegte Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit, die Vorgabe eines Waschplatzes sowie die Vorgabe zur Befeuchtung von Halden dem Gutachten Luftreinhaltung OWH der Vorhabenträgerin.

Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts ist erforderlich und angemessen, um die auf Basis des jetzigen Planungsstands noch bestehenden Unsicherheiten berücksichtigen zu können und das Eintreten von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffimmissionen ausschließen zu können.

Im Rahmen des Monitorings auch den Wert PM 10 mit zu erfassen, wird aus fachlicher Sicht als sinnvoll und verhältnismäßig erachtet, nachdem dies im Rahmen der Erfassung der sonstigen Parameter unproblematisch möglich ist.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.5.5.4 verwiesen.

C.5.8.5 zu Ziffer A.2.5 Bodenschutz

Nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG / § 70 Abs. 1 i.V.m § 14 Abs. 3, 4 WHG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen und die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Der Begriff der Vorkehrungen und Anlagen (Schutzmaßnahmen) ist dabei weit auszulegen. Sie umfassen alles, was in Form aktiver oder passiver Maßnahmen geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu vermeiden oder zu mindern. Dazu gehören auch solche Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme selbst verursacht werden.

Die aufgegebene bodenkundliche Baubegleitung ist dementsprechend eine Schutzmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift. Das Schutzgut „Boden“ dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist damit vor Gefahren zu schützen. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Erdbewegungen erachtet die Planfeststellungsbehörde die Anordnung auch als verhältnismäßig.

C.5.8.6 zu Ziffer A.2.6 Denkmalschutz

Mit den getroffenen Anordnungen wird den Stellungnahmen des Bay. Landesamts für Denkmalpflege zum Bodendenkmalschutz sowie zum Baudenkmalschutz Rechnung getragen. Sie berücksichtigen die Belange des Denkmalschutzes und das Interesse des Vorhabenträgers in angemessener Art und Weise.

C.5.8.7 zu Ziffer A.2.7 Belange des Straßenverkehrs

Den Forderungen der Straßenverkehrsbehörde bzw. der Straßenbaulastträger wird durch die Nebenbestimmungen unter A.2.7 vollständig entsprochen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die durch die Baumaßnahmen entstehenden baubedingten Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs soweit wie möglich zu reduzieren. Soweit unter A.2.7.3 und A.2.7.4 eine Beweissicherung und Schadensbehebung festgesetzt wird, erfolgt dies zu Erfüllung der Maßgabe Ziffer 6.2. der landesplanerischen Beurteilung (LaB) vom 01.08.2011 zum Erhalt der Funktionsfähigkeit von örtlichen und überörtlichen Straßen. Die Nebenbestimmung A.2.7.5 trifft generell die Vorgabe, dass jegliche Zufahrten zum öffentlichen Wegenetz auch während der Bauphase beständig (ggf. über Ersatz oder Behelfszufahrten) zu gewährleisten sind. Dies deckt sich mit den Anforderungen der LaB, welche als Maßnahme 5.4 die Gewährleistung der Erreichbarkeit auch für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen vorgibt. Die Planfeststellungsbörde folgert daraus, dass umso mehr auch die dauerhafte Erreichbarkeit für Wohn- und Gewerbegrundstücke zu gewährleisten ist.

C.5.8.8 zu Ziffer A.2.8 Schiffsverkehr auf der Donau

Die Nebenbestimmungen basieren auf fachlichen Vorgaben der WSV. In mehreren Stellungnahmen aus den Jahren 2016, 2017, 2022 und 2024 wurden Anforderungen formuliert, welche der Sicherheit des Schiffverkehrs dienen. Die Nebenbestimmungen geben in einem erhöhten Maß nochmalige Abstimmungen sowie die Erbringung und Vorlage von Nachweisen vor. An den unter A.2.8 aufgenommenen Forderungen der WSV kann festgehalten werden, nachdem von den Baumaßnahmen für die OWH die Bundeswasserstraße bzw. zugehörige Anlagen betroffen sein werden und die Maßnahmen im besonders sicherheitsrelevanten Umfeld einer Schleusenanlage stattfinden bzw. sich darauf auswirken werden.

C.5.8.9 zu Ziffer A.2.9 Land- und Forstwirtschaft

Die Anordnung zur Pflege der Anpflanzungen soll sicherstellen, dass durch den Bau der OWH angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke nicht übermäßig verschattet werden und Ertragsminderungen eintreten. Mit der Vorgabe zur Zustandsdokumentation unter A.2.9.5 soll sichergestellt werden, dass auf einvernehmlicher Basis (Abstimmung mit den Eigentümern oder Pächtern) bzw. im Bedarfsfall auf unabhängiger Basis (vereidigter Sachverständiger) entstehende Schäden korrekt ausgeglichen werden können. Nachdem das Vorhaben grundsätzlich auf Grundstücken verwirklicht werden soll, welche sich schon im Besitz der Vorhabenträgerin befinden oder noch in das Eigentum der Vorhabenträgerin übergehen sollen, wird die Auflage nur einzelne Randgrundstücke betreffen. Die hier entstehenden Kosten für die Begutachtung sind der Vorhabenträgerin zu- mutbar.

C.5.8.10 zu Ziffer A.2.10 Fischereifachliche Bedingungen und Auflagen

Die Auflagen decken die wesentlichen Forderungen der Fachstellen und Verbände zur Fischerei ab und sind dem Vorhabenträger zumutbar. Auf die Übernahme von darüberhinausgehenden, rechtlich nicht haltbaren bzw. mit anderen fachlichen Belangen kollidierenden Auflagenvorschlägen der Fachstellen bzw.

Fachberatung wurde abgesehen. Soweit in der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei die Errichtung eines zweiten Fischaufstiegs für erforderlich erachtet wird, bleibt festzustellen, dass diese Planfeststellung eine solche Maßnahme künftig nicht ausschließt. Darüber ist jedoch nach Auffassung der Planfeststellungsbörde erst in der Zukunft bzw. im Rahmen eines anderen Verfahrens zu entscheiden (vgl. auch C.5.5.12).

C.5.8.11 zu Ziffer A.2.11 Arbeitsschutz

Die Anordnungen dienen der Arbeitssicherheit und sind im festgelegten Umfang geeignet, erforderlich und angemessen.

C.5.8.12 zu Ziffer A.2.12 Infrastruktur und Baurecht

Den Belangen der Leitungsträger wird mit Schutz- und Informationspflichten in den Nebenbestimmungen unter A.2.12 umfassend Rechnung getragen.

Die baurechtlichen Vorgaben, insbesondere die Anzeige- und Vorlagepflichten, wurden aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung hinsichtlich baugenehmigungsbedürftiger o. anzeigebedürftiger Teile des Vorhabens aufgenommen. Die Vorgabe zur Nutzung von Sichtschutzanlagen bei Zwischenlager- und Baustellenflächen A.2.12.14 wird aufgrund der Ausführungen in der landesplanerischen Beurteilung (Maßnahme Ziffer 1.9) als erforderlich und zumutbar erachtet.

C.5.8.13 zu Ziffer A.2.14 Entschädigung

Nicht enteignende Beeinträchtigungen von Rechten Dritter sind im Planfeststellungsverfahren nach § 70 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG zu behandeln. Eine Entschädigung aus § 14 Abs. 3 S. 3 WHG greift demnach lediglich nachrangig, wenn das Vermeiden oder Ausgleichen von zu erwartenden nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht möglich ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Über Ansprüche auf Entschädigung (z. B. gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG für nachteilige Wirkungen auf das Recht eines Dritten) ist gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 WHG gleichzeitig mit der dem Ausspruch zu Grunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann aber auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden (§ 98 Abs. 1 Satz 2 WHG). Gemäß dem planerischen Abwägungsgebot müssen dabei sämtliche von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange umfassend abgewogen werden. Dieses Gebot schließt auch ein, dass entsprechend dem Grundsatz der umfassenden Konfliktbewältigung die Planfeststellungsbehörde Konflikte, die die Vorhabenträgerin durch ihre Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Für Fälle, in denen eine Kausalität zwischen dem Vorhaben und einer erheblichen Beeinträchtigung von Rechten Dritter bzw. einem eingetretenen Schaden, der sich als nicht nur geringfügig darstellt, nachgewiesen, zu erwarten oder nicht sicher auszuschließen ist, hat die Planfeststellungsbörde dem Grunde nach (§ 98 Abs. 1 S. 2 WHG) eine Entschädigungspflicht in Ziffer A.2.14 festgestellt.

Insbesondere steht für alle dargelegten nicht mehr entschädigungslos zumutbaren Flächeninanspruchnahmen und Nutzungseinschränkungen den betroffenen

Eigentümern ein Ausgleichsanspruch eigener Art zu (vgl. A.2.14.1). Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entschädigung ausdrücklich nur dann, wenn die nach § 14 Abs. 3 S. 1 WHG *im Wege der Einwendung* geltend gemachten nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden können. Soweit aber für die Grundstückseigentümer der Schaden nicht vorhersehbar war und er deshalb keine Einwendungen erhoben hat, ist ihm entsprechend § 14 Abs. 6 WHG dennoch ein Entschädigungsanspruch zuzugestehen.

Sollte über die Grundstücksinanspruchnahme bzw. über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Vorhabenträgern und dem Eigentümer zu stande kommen, so richten sich die Festsetzung der Höhe der Entschädigung selbst allein nach dem BayEG und dem danach ggf. durchzuführenden separaten Verfahren. Dies schließt es ein, dann ggf. auch eine Entschädigung für Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahme festzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009 – 9 B 32/09).

Die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen müssen im Übrigen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Maßnahme vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Niveau anzupassen sind.

Die Entschädigungsregelungen unter A.2.14.2 und 3 basieren auf entsprechenden Einwendungen und sind unter C.5.7.2.5. begründet.

C.5.8.14 zu Ziffer A.2.15 Vorbehalte

Nach § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG ist es auch nach Erlass der Planfeststellung noch zulässig, ergänzende Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erlassen. Durch den Vorbehalt unter A.2.15.1 soll insbesondere sichergestellt werden, dass beim Betrieb der OWH die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG erreicht werden können. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen die Funktionalität der OWH nicht wie erwartet gegeben sein, so bleibt es der Planfeststellungsbehörde eröffnet, zur Zielerreichung entsprechende nachträgliche Anforderungen zu stellen. Weiterhin soll durch die Nebenbestimmung A.2.15.2 eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde für den Fall ermöglicht werden, dass sich die Vorhabenträgerin u.a. bei Abstimmungen im Rahmen der Detailplanung oder zu ergänzenden Maßnahmen nach einem Monitoring mit den zuständigen Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen oder privaten Betroffenen nicht einigen kann.

C.5.8.15 Begründung zu Ziffer A.3

Durch die Anordnung zur Einhaltung der getroffenen Zusicherungen wird sichergestellt, dass die von der Vorhabenträgerin im Laufe des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen, mit diesem Planfeststellungsbeschluss in Einklang stehenden, verbindlichen Erklärungen zu einzelnen Regelungen und Maßnahmen von der Gestaltungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und somit gegenüber den dadurch Begünstigten wirksam werden können.

C.5.9 Gesamtabwägung und Entscheidung

Die Planfeststellungsbehörde muss bei der Entscheidungsfindung auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einem fairen und transparenten Verfahren ermitteln, bewerten und in ihre Entscheidung einstellen, hierbei gegeneinander und untereinander gerecht abwägen und dabei die gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen beachten. Können dabei nachteilige Wirkungen i. S. v. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden, so kann der Plan – soweit zwingende Planungsleitsätze der Planung nicht entgegenstehen (vgl. C.5.3) – gleichwohl festgestellt werden, wenn gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 2 WHG der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 S. 2 WHG bei Nachteilen für die Betroffenen der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen die Nachteile der Betroffenen erheblich übersteigt.

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP-Prüfung sowie nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann. Das Vorhaben ist dringend geboten, um die Durchgängigkeit an der Staustufe Jochenstein herzustellen. Außerdem dient die OWH auch als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für das Vorhaben Energiespeicher Riedl, das ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse steht. Die gewählte Variante ist die bestmögliche Variante, um die Planungsziele zu verwirklichen.

Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot, werden eingehalten. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Errichtung und der Betrieb des plangegenständlichen Vorhabens dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen werden auf das unabdingbare Maß begrenzt. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig und müssen im Interesse zur Erreichung der Planungsziele hingenommen werden.

Das Vorhaben ist zur Erreichung der Ziele der WRRL und zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für die Donau unbedingt erforderlich und dient damit insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit. Die für das Allgemeinwohl verfolgten Ziele des Vorhabens überwiegen die oben dargelegten und abgewogenen privaten Rechte und rechtlich geschützten Interessen so erheblich, dass diese hinter die mit dem Vorhaben verfolgten Allgemeinwohlinteressen zurücktreten müssen.

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Für dauerhafte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die

erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, um mögliche Beeinträchtigungen zu kompensieren. Weiterhin liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 30 Abs. 3 BNatSchG vor und stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der vom Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Zielvorgaben der WRRL stehen die positiven Auswirkungen des Vorhabens klar im Vordergrund.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und die erfolgte Bewertung der Umweltauswirkungen hat zudem ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Das Bewertungsergebnis wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt

Die sonstigen unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch Regelungen, insbesondere die angeordneten und verhältnismäßigen Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, und durch Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin, so weit abgemildert werden, dass die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint, die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind und der Plan mit den festgesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden kann. Rechtlich unzumutbare Folgen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Dritte werden durch die auferlegten Schutzmaßnahmen und Nebenbestimmungen ausgeschlossen.

C.5.10

Begründung zur Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird unter A.4 verbindlich über die Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das Vorhaben entschieden. Vor dem Hintergrund der sich aus § 71 Abs. 2, 3 WHG i.V.m. Art. 56 Satz 1 BayWG ergebenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Das Eigentum genießt gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG weitreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dieser Schutz ist jedoch nicht schrankenlos. Einerseits können der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden. Andererseits verpflichtet Eigentum auch. Es soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Art. 14 Abs. 3 GG lässt als weitere „Schranke“ sogar die Entziehung des Eigentums durch Enteignung zu. Die Enteignung darf jedoch nur direkt durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden. Der Planfeststellungsbeschluss stellt nur die Grundlage für Eigentumseingriffe dar.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient (enteignungsrechtliche Vorwirkung). Der Vorhabenträger hat im Erläuterungsbericht unter Ziffer 1.3 beantragt festzustellen, dass für die Durchführung des Vorhabens die Enteignung zulässig

ist. Die Planfeststellungsbehörde erachtet nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange die direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben als gerechtfertigt, nachdem die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen im Bereich des Kraftwerks Jochenstein dem Allgemeinwohl dient. In diesem Rahmen ist auch anzuführen, dass es für den Betrieb des Wasserkraftwerks DKJ, welcher gemäß § 2 EEG-2023 im überragenden öffentlichen Interesse steht, gemäß § 27 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 WHG erforderlich ist, die Durchgängigkeit wiederherzustellen. Zudem dient das Vorhaben der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des im überragenden Interesse stehenden Vorhabens Energiespeicher Riedl.

Bei der Abwägung der von einem Projekt zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentcheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (Urteil des BVerwG vom 27.10.2000 – 4 A 18.99 und zuletzt umfassend BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BVR 3139/08 und 1 BVR 3386/08). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo im öffentlichen Interesse stehende Projekte verwirklicht werden sollen, die Inanspruchnahme des Eigentums auf das Mindestmaß beschränkt wird und die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange die Belange des privaten Eigentümers überwiegen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG liegen vor, so dass mit dem Planfeststellungsbeschluss die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt werden konnte. Das für das Allgemeinwohlbedürfnis gemäß Art. 14 Abs. 3 GG erforderliche besonders schwerwiegende, dringende öffentliche Interesse ist gegeben, da die Errichtung der OWH der Wiederherstellung der Durchgängigkeit an einem Gewässer mit supranationaler Bedeutung dient und damit aufgrund der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der mittelbaren Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-2023) und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter ein gesteigertes und vordringliches öffentliches Interesse an dem Vorhaben begründet.

Die Inanspruchnahme der fremden Flächen ist zur Erreichung dieser Gemeinwohlziele auch geeignet und erforderlich. Der Zugriff auf Flächen Dritter hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es gibt kein gleich geeignetes, mildereres Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens, da keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung steht, mit welcher der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann, wie die Prüfung der Planrechtfertigung (C.5.2) und der Varianten (C.5.4) gezeigt hat. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem

geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Die Inanspruchnahme fremder Flächen ist auch angemessen, also im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl steht nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die beeinträchtigten Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Biodiversität sowie der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien durch die Kraftwerksanlage Jochenstein, die Interessen der Eigentümer am Schutz ihres Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff überwiegt. Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das im öffentlichen Interesse liegende Planungsziel der Herstellung der Durchgängigkeit (Wiederherstellung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer - § 27 Abs. 2 WHG, § 34 WHG) zu gefährden. Es überwiegen hier die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Soweit die OWH eine aufwändige naturnahe Gestaltung erfährt und dies auch in Zusammenhang mit der Herstellung von Ausgleichsflächen für das Projekt ES-R steht, ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin sich zur Erfüllung der Anforderungen nach § 27 WHG nicht darauf beschränken muss, nur die Mindestanforderungen umzusetzen. Die Planung ist geeignet auf die Erreichung der Ziele nach § 27 WHG hinzuwirken, ohne dass dadurch bereits eine Übererfüllung zu erwarten wäre. Ein unzulässiger, weil im Fall einer Übererfüllung nicht mehr erforderlicher Zugriff auf Drittgrundstücke liegt somit nicht vor.

Vorliegend werden weder genutzte Wohngebäude überplant, noch sind durch die Grundabtretungen wegen der bestehenden Tauschmöglichkeit Existenzgefährdungen (vgl. auch C.5.7.2.6 Nr. 2a) zu erwarten. Betroffenheiten, welche die jeweilige Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sind nicht gegeben bzw. zu erwarten. Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines solchen Vorhabens ohne jegliche Inanspruchnahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu sehen, dass – wie die Ausführungen zu den Planungsvarianten zeigen – alternative Ausbauvarianten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und eine andere Variante dazu führen würde, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden. Die gewählte Variante für das Umgehungsgerinne ist wegen des geringeren Flächenbedarfs ohnehin zu bevorzugen. Dies deckt sich auch mit der Maßgabe zur möglichst geringen Flächeninanspruchnahme nach Ziffer 5.1. der LaB aus dem Jahr 2011.

Die Sicherung der Energieversorgung durch die Ertüchtigung der Gesamtanlage DKJ mit einer Organismenwanderhilfe zu einer rechtskonformen Erzeugungsanlage ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise. Dabei kommt die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der damit verbundenen Biodiversität sowie die Sicherung der Energieversorgung auch den betroffenen Eigentümern zu Gute.

Für alle Flächeninanspruchnahmen gilt grundsätzlich, dass die Vorhabenträger gehalten sind, zunächst jeden Flächenbedarf freihändig zu erwerben und auch

jede sonstige Inanspruchnahme durch freihändige Verhandlungen zu ermöglichen. Dies ist im Vorhabengebiet bereits in größerem Umfang erfolgt. Es sind nun nur mehr wenige Restflächen verblieben, die für das Vorhaben benötigt werden und noch im Eigentum Dritter stehen. Aufgrund des Umfangs der vom Vorhabenträger im Vorfeld schon erworbenen Flächen wird es möglich sein, dass für einen Großteil der noch zu erwerbenden Restflächen bei Bedarf auch Tauschflächen im Nahbereich zur Verfügung gestellt werden können. Dies reduziert die Betroffenheiten im Fall eines enteignenden Eingriffs deutlich. Erst bei einem Scheitern des freihändigen Erwerbs bzw. der freihändigen Verhandlungen kommt ein Verfahren nach dem BayEG in Frage. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ein Scheitern für die verbliebenen zu erwerbenden Restflächen nicht erkannt werden. Der Vorhabenträger wird zunächst versuchen müssen über freihändige Verhandlungen die Restflächen auf einvernehmliche Art und Weise zu erwerben. Ein Verfahren nach dem BayEG ist somit für die Restgrundstücke keine automatische Folge, sondern nur letzter Ausweg, wenn über freihändige Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung zu finden ist.

Sollte es dem Antragsteller somit nicht gelingen, eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. dem Bay. Enteignungsgesetz (BayEG) die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck der als Bewirtschaftungsgrundsatz in Art. 1 WRRL und § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG enthaltenen Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme dient, möglich. Der Flächenentzug muss sich dabei im planerisch unumgänglichen Umfang halten. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung bezieht sich dabei zulässigerweise nicht nur auf zu bebauende Flächen, sondern auch Flächen auf denen landschafts-, natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995 – 11 VR 4.95, und 21.12.1995 – 11 VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen Flächen können dagegen – falls gewünscht – im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen Grundstückseigentümern verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist. Ansonsten werden, wie im Grunderwerbsverzeichnis vorgesehen, auch diese Flächen von den Vorhabenträgern erworben. Im Übrigen wäre insoweit eine Beschränkung durch Einräumung einer Dienstbarkeit zwingend erforderlich.

Die Auswirkungen des Vorhabens können sich zudem vorübergehend auf andere Grundstücke im Rahmen der Baumaßnahme, z.B. als Bau- oder Lagerplatz, erstrecken, auch wenn dies mit der aktuellen Planung nicht erwartet wird. Auch diese Flächen werden dann belastet, wenn die Bauausführung voraussetzt, dass solche Flächen beansprucht werden müssen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 71 Abs. 3 WHG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zulegen und für die Enteignungsbehörde bindend ist. Nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen im Übrigen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet, dass die benötigten Flächen nach

Abschluss der Maßnahme vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Niveau anzupassen sind.

Für alle dargelegten Inanspruchnahmen des Eigentums stehen den betroffenen Eigentümern Entschädigungsansprüche zu. Sollte über die Grundstücksinanspruchnahme bzw. über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Vorhabenträgern und dem Eigentümer zustande kommen, so richten sich ein Enteignungsverfahren und/oder die Festsetzung der Höhe der Entschädigung selbst gemäß § 71 Abs. 4 WHG allein nach dem BayEG und dem danach ggf. durchzuführenden separaten Verfahren (Art. 63 ff. BayVwVfG, Art. 23 BayEG). Dies schließt es ein, dann ggf. auch eine Entschädigung für Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahme festzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009 – 9 B 32/09). Ein Planfeststellungsbeschluss kann keine solchen Entschädigungsregelungen umfassen (BVerwG, Urteile vom 21.06.2006 – 9 A 28/05, und vom 07.07.2004 - 9 A 21.03). Es ist deshalb auch abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer auf das separate Verfahren zu verweisen (BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010 – 9 B 11/10). Gem. Art. 19 Abs. 1 BayEG ist hierfür die Kreisverwaltungsbehörde, vorliegend das Landratsamt Passau, zuständig.

Andere Alternativen, die das Eigentum in einem geringeren Maße beanspruchen würden, sind nicht möglich, ohne dass dies zu einer Beeinträchtigung anderer Belange führen würde. Insbesondere würde die Inanspruchnahme anderer Grundstücke die rechtliche Entziehung bzw. Belastung des Eigentums nur verlagern und nicht verhindern. Vorzugswürdige Alternativen, die möglicherweise weniger Eigentum in Anspruch nehmen würden, sind auf Grund anderer Belange und Rechte, wie z. B. dem Naturschutz, nicht gegeben.

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Eigentums sind daher durch die Planfeststellung nicht überschritten.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher in Ausübung ihres Planungsermessens beschlossen, die Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen.

C.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für die Planfeststellung beruht auf den Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 S.1 HS. 1, 5 und 10 des Kostengesetzes sowie der Ziffer 8.IV.0/1.14.2.1.1.5, 8.IV.0/1.7.1 i.V.m. 4.2, 8.IV.0/5.2 und 5.3 des Kostenverzeichnisses in der gültigen Fassung.

Gemäß den Angaben der Donaukraftwerk Jochenstein AG im Erläuterungsbericht unter Ziffer 5.16 betragen die zu erwartenden Investitionskosten voraussichtlich 14 Mio. €.

1. Gebühren

a. Planfeststellungsgebühr

Die Investitionskosten des UVP-pflichtigen Verfahrens überschreiten die Summe von 2,5 Mio. € und unterschreitet 25 Mio. €, womit sich die Gebühren gemäß der Ziffer 8.IV.0/1.14.2.1.1.5 des Kostenverzeichnisses wie folgt errechnen:

$$15.750 \text{ € zuzüglich } 3\% \text{ der } 2,5 \text{ Mio. € übersteigenden Kosten} = \\ 15.750 \text{ €} + (3\% \times (16.660.000,- \text{ €} - 2.500.000,- \text{ €})) =$$

$$\begin{aligned}
 15.750 \text{ €} + (3 \% \times 14.160.000,- \text{ €}) &= \\
 15.750 \text{ €} + 42.480,- \text{ €} &= \\
 \text{Zwischensummer} &= 58.230,- \text{ €}
 \end{aligned}$$

Erhöhung um bis zu 45 % wegen Planänderungen nach Nr. 1.14.3:

Infolge der Planänderung nach dem Jahr 2016 wurde eine vollständige neue Öffentlichkeitsbeteiligung und eine vollständige neue Fachstellenbeteiligung erforderlich, lediglich der Erörterungstermin entfiel als Verfahrensschritt im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine Erhöhung der Gebühr um 30 % erscheint daher angemessen und geboten.

$$30 \% \text{ von } 58.230,- \text{ €} = 17.469,- \text{ €}$$

$$\text{Gesamt: } 58.230,- \text{ €} + 17.469,- \text{ €} = 75.699,- \text{ € für den Gewässerausbau}$$

b. Wasserrechtliche Benutzungen

Eine gesonderte Erlaubnis für die Ableitung von Wasser in das Umgehungsgerinne und dessen Wiedereinleitung in die Donau war im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich. Eine diesbezügliche Gebühr ist nicht zu erheben.

c. Weitere aufgrund der Konzentrationswirkung enthaltene Genehmigungen
 Grundsätzlich ist aufgrund Art. 7 Abs. 1 KG für jede Amtshandlung eine eigene Gebühr anzusetzen. Allerdings greift dies im Planfeststellungsverfahren nicht, nachdem eine gesonderte Tenorierung gerade entfällt und damit auch nicht mehr kostenrechtlich zu Buche schlägt (Rott/Stengel, Kommentar zum KostenG, Anm. 3b zu Art. 7 KostenG).

d. Eine Erhöhung um 40 % gemäß Ziffer 8.IV.0/5.3 erfolgt nicht, nachdem eine UVP-Prüfung explizit unter Ziffer 8.IV.0/1.14.2.1.1.5 berücksichtigt ist.

Demzufolge ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von 75.699,- €

2. Auslagen

a. Im Verfahren sind folgende Auslagen angefallen:

- Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf sind Auslagen in Höhe von insgesamt 48.756,- € angefallen.
- Für die bislang im Verfahren erfolgten Veröffentlichungen sind folgende Auslagen angefallen:
 - **2016:**
 - Mediengruppe Österreich, Rechnung Nr. 90051111: 4.790,94 €
 - OÖ. Media Data, Rechnung Nr. 1040100/1207200: 2.197,08 €
 - Wiener Zeitung, Rechnung Nr. A2-42595513/10216793: 1.402,92 €
 - Gesamt: 8.390,94 €
 - **2022:**
 - PNP, Rechnung Nr. 75212173 5.913,63 €
 - Mediengruppe Österreich, Rechnung Nr. 90109694 7.357,76 €
 - Österr. Media Data, Rechnung Nr. 1049504 4.218,78 €
 - Gesamt: 17.490,17 €

- **2023 (öffentliche Bekanntmachung Erörterungstermin):**

- PNP, Rechnung Nr. 75327239	3.560,58 €
- Mediengruppe Österreich, Rechnung Nr. 90117880	4.905,18 €
- Österr. Media Data, Rechnung Nr. 1050842	4.218,78 €
<u>Gesamt:</u>	<u>12.684,54 €</u>

- Insgesamt sind somit Auslagen i. H. v. 87.321,65 € entstanden.
 - Diese Auslagen wurden der Antragstellerin bereits vorab über gesonderte Leistungsbescheide in Rechnung gestellt und wurden bzw. werden im Rahmen dieser Leistungsbescheide von der Antragstellerin beglichen. Die Auslagen sind damit nicht Bestandteil beiliegender Kostenrechnung.
- a. Die Auslagen für die Postzustellungen und die Veröffentlichungen im Rahmen der amtlichen Bekanntmachungen (Art. 10 Abs. 1 KG) werden im Nachgang über einen weiteren gesonderten Leistungsbescheid festgesetzt, da diese Auslagen im Zeitpunkt des Beschlusserlasses noch nicht final feststanden.
 - c. Die Auslagen für das Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nr. 180111 vom 17.04.2024 und für die sonstigen gutachterlichen Tätigkeiten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH sowie die Auslagen für die Mandatierung der Anwaltskanzlei Lenz und Johlen werden in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin ausschließlich im Planfeststellungsverfahren für den Energiespeicher Riedl angesetzt, auch soweit hierfür Kosten für das vorliegende Projekt entstanden sind.

D. Hinweise

1. Zustellung und Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil ohne Planunterlagen) wird der Trägerin des Vorhabens, den Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt; der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

2. Eigentumsverhältnisse

Eine unmittelbare Veränderung bestehender Eigentumsverhältnisse erfolgt durch diese Planfeststellung nicht. Die Planfeststellung ersetzt daher nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke. Entsprechende Nutzungsverträge sind im Vorfeld abzuschließen.

Auf die erfolgte Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung (vgl. Kapitel A.5 und C.5.10) und die damit verbundenen rechtlichen Folgen wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

3. Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist einem gesonderten Verfahren vorbehalten, sofern eine einvernehmliche Einigung nicht zustande kommt. Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den Vorhabenträger, die

Donaukraftwerk Jochenstein AG
Innstraße 121
94036 Passau

gerichtet werden. Kommt keine Einigung zustande, so kann auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entschieden werden, das von der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Art. 19 BayEG) durchzuführen ist. Dies ist vorliegend das Landratsamt Passau. Dem Enteignungsverfahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend (§ 71 Abs. 3 WHG).

4. Wasserwirtschaft

- Fragen der Standsicherheit und der Statik wurden durch den amtlichen Sachverständigen nicht geprüft.
- Die Belange des Arbeitsschutzes wurden vom amtlichen Sachverständigen nicht geprüft, sind jedoch zu beachten. Insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- Privatrechtliche Belange wurden durch den amtlichen Sachverständigen nicht explizit geprüft.
- Es ist nicht auszuschließen, dass große Hochwässer des Dandlbaches das rechte Ufer der OWH in Richtung Donau überfluten. Das rechte Uferprofil mit anschließender Böschung, sollte deswegen in diesem Abschnitt zur Donau hin entsprechend erosionsstabil ausgeführt werden, z. B. Panzerung mit Wasserbausteinen auf Geotextil.
- Maßnahmen, die einen funktionierenden Fischschutz und -abstieg für Anlagen in der Größenordnung des DKJ am Kraftwerk gewährleisten, existieren derzeit nicht. Die Forderung für eine derartige Nachrüstung und einen Betrieb nach § 34 Abs. 2 WHG bleibt vorbehalten, sobald für derartige Wasserkraftanlagen ein Stand der Technik definiert ist, der den Erfordernissen des Fischschutzes bzw. – abstiegs am Kraftwerk zuverlässig Rechnung tragen kann.
- Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Auffindbarkeit der OWH liegt ggf. darin, die Leitströmung der OWH anzupassen. Soweit notwendig, kann hierzu die Mindestdotation von den beantragten 2,0 m³/s auf bis zu 4,0 m³/s erhöht werden. Die Betriebsvorschrift müsste dann hierzu entsprechend angepasst werden. Derartige Nachbesserungen sind vorab mit dem Landratsamt Passau, dem WWA Deggendorf, der Fischereifachberatung und der WSV sowie der viadonau einvernehmlich abzustimmen.

5. Arbeitsschutz

- a. Die jeweiligen Arbeitgeber haben durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Hierbei sind im Besonderen vorliegende Gefährdungen bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen, Arbeiten am Wasser, Arbeiten in Baugruben und Abbrucharbeiten zu betrachten. Das Ergebnis der **Gefährdungsbeurteilung**, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind zu dokumentieren.
- b. Die Beschäftigten sind bzgl. der ermittelten Gefährdungen und der festgelegten Schutzmaßnahmen angemessen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie müssen an die Gefährdungsentwicklungen angepasst sein, mindestens jährlich wiederholt und dokumentiert werden.

6. Landwirtschaft

Auf die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Augenmerk zu legen.

Soweit ein Oberbodenabtrag unvermeidbar ist, ist darauf zu achten, dass dieser einer Verwertung zugeführt wird. Der überschüssige Oberboden kann auf flachgründigen landwirtschaftlichen Standorten verbracht werden, um dort die Ertragsfähigkeit zu steigern.

7. Baurechtliche Hinweise

- a. Die baulichen Anlagen des Gesamtvorhabens OWH dürfen erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung.
- b. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) ist in der aktuell geltenden Fassung zu beachten.
- c. Die Bauherrin ist verpflichtet, öffentliche Verkehrsflächen-, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
- d. Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn sie für ihren Anwendungszweck tauglich sind und bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der BayBO oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen.
- e. CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in der BayBO oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Im Übrigen dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie gebrauchstauglich sind und bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der BayBO oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. Dies gilt auch für Bauprodukte, die technischen Anforderungen entsprechen, wie sie in den Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum enthalten sind.

8. Immissionsschutz

Eine Erweiterung der Betriebszeiten oder eine Änderung der Bauverfahren kann erfolgen, wenn auf Basis der detaillierten Bauausführungsplanung durch ein Gutachten mit Prognoseberechnung (u.a. nach Anhang 2 TA Luft) nachgewiesen wird, dass trotz verlängerter Betriebszeiten von einer Einhaltung der zu beachtenden Immissionswerte auszugehen ist.

9. Betreten der Anlage durch Dritte

Außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen ist das Betreten der Anlage im Rahmen des Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebräuchs zu gewährleisten. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf die haftungsrechtliche Situation hinweisen.

10. Außerkrafttreten des Plans

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

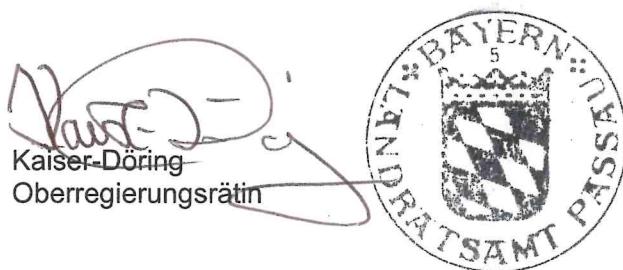
Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



F. Anlagen

Anlage 1: Aufgaben der ökologischen Baubegleitung

Anlage 2: Informationsblatt zur dinglichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Anlage 3: - 1 - Plangeheft

Anlage 4: - 1 - Kostenrechnung

Anlage 5: - 1 – Empfangsbekenntnis

Aufgaben der ökologischen Baubegleitung

Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung, d.h. eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Schwerpunkt Naturschutz, ist im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Sie muss ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Biologie, Landschaftsarchitektur, Landespflege, Geoökologie bzw. vergleichbarer Studiengänge abgeschlossen haben und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet nachweisen können.

Die ökologische Baubegleitung hat in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

Bauvorbereitung

- Information der Bau ausführenden Unternehmen bzw. der am Bau beteiligten Personen über die Tätigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung,
- Prüfung von Notfallplänen (zusätzliche Maßnahmen bei drohenden Grenzwertüberschreitungen, unkontrollierten Immissionsentwicklungen, unbeabsichtigten Einleitungen Leckagen, Biotopzerstörungen),
- Prüfung der Ausführungsplanung auf Übereinstimmung mit umweltrechtlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Zulassungsentscheidung,
- Ansprechpartner bei Baufirmen und Vorhabenträger sowie Fachbehörden klären,
- Prüfung der Bauzeiten- und Bauablaufpläne auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung,
- Einweisung der Baufirmen in Bestimmungen der planungs-rechtlichen Zulassungsentscheidung und Schutzmaßnahmen,
- Kontrolle von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstigen Schutzmaßnahmen vor Baubeginn,
- Kontrolle des bauzeitlichen Monitorings (Auswahl der Flächen, Durchführung der Referenzaufnahmen),
- Sichtung von neuen Nachweisen streng geschützter Arten nach Beschlussfassung, ggf. Veranlassung eines Notfallprogramms für diese Arten,
- bei drohenden- nicht genehmigten- Umweltschäden unmittelbare Weisungen zur Schadensbegrenzung an die Bauleitung
- Beratung aller am Bau Beteiligten.

Eigentliche Überwachung

- Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Umweltvorschriften,
- Kontrolle der Einhaltung projektspezifischer Auflagen,
- fortlaufende Kontrolle der Aktualisierung von Notfallplänen,
- Kontrolle der Anpassung von Vermeidungsmaßnahmen an den Bauverlauf,
- Übereinstimmung des Bauablaufplans sowie der Ausführungspläne mit der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung kontrollieren,
- Überwachung der Funktionsfähigkeit von Anlagen,

- Kontrollgänge,
- Kontrolle der Fortschreibung des Bauzeitplans, Anlage 1 2
- anlassbezogenen Kontrollen: nach Havarien, bei besonderen risikobehafteten Vorgängen,
- Beweissicherung im Schadensfall
- Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Naturschutzvorschriften (z.B. Fällverbot während der Vegetationsperiode),
- Begleitung von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase,
- Überwachung und ggf. Veranlassung der Anpassung von Bautabuzonen
- Beratung aller am Bau Beteiligten.

Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungsprotokolle) der Umweltbaubegleitung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) und der Planfeststellungsbehörde jeweils am Jahresende sowie nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen. Sie umfasst gemäß HVA F-StB zumindest Angaben zu:

- Kontrollen, Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt
- Kontroll- und Kartierungsergebnissen, sonstige Ergebnisse,
- Umweltrelevantem Bauablauf (zeitlich und inhaltlich)
- Verlauf der Baumaßnahmen, ausgeführte Arbeitsschritte,
- Übereinstimmung mit dem Bauablauf/Bauzeitenplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht,
- Umsetzung der Umweltauflagen,
- Hinweisen auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Auflagen,
- Hinweisen auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen
- sonstigen Problemen.



Informationsblatt

Dingliche Sicherung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen

Stand: 01.03.2024

Das Naturschutzrecht verpflichtet denjenigen, der eine nicht vermeidbare Beeinträchtigung von Natur oder Landschaft (sog. Eingriff) verursacht, diesen Umstand durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

In bestimmten Fällen ist es nach dem Gesetz notwendig, naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen rechtlich und dinglich zu sichern. Diese Pflicht trifft zum einen die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Im Fall einer Einzelgenehmigung wird der Antragsteller durch die Genehmigungsbehörde am Landratsamt Passau zur dinglichen Sicherung aufgefordert. Sodann beauftragt der Antragsteller ein Notariat mit der Erstellung der entsprechenden Urkunde. Das Notariat benötigt hierzu aussagekräftige Pläne und Beschreibungen in Textform (z.B. Planunterlagen zur Abarbeitung der Eingriffsregelung, Freiflächengestaltungsplan, landschaftspflegerischer Begleitplan) und ggf. von den Fachstellen im Zuge des Genehmigungsverfahrens geforderte Ergänzungen dieser Unterlagen. In der Urkunde werden sog. dingliche Rechte im Zusammenhang mit den Ausgleichsflächen (beschränkte persönliche Dienstbarkeit und Reallast) zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde, und/oder zugunsten der Gemeinde verankert. Diese dinglichen Rechte werden wiederum auf Veranlassung des Notariats durch das Grundbuchamt in das Grundbuch eingetragen. Auf diese Weise sind die bestellten Rechte für berechtigte Dritte einsehbar.

Das Grundbuch unterliegt einem strikten Regelwerk; nur bestimmte Rechte können überhaupt in das Grundbuch eingetragen werden. Um ein möglichst reibungsloses Verfahren zu gewährleisten, sollte bereits bei der Darstellung der fachlichen Grundlagen durch das vom Bauwerber beauftragte Planungsbüro auf gewisse Regeln geachtet werden. Die konkreten Formulierungen können auch Gegenstand eines notariellen Beratungsgesprächs sein.

A. Hinweise für die Formulierung

Die folgenden Erläuterungen basieren auf den einschlägigen Gesetzen, der Rechtsprechung und den bisherigen Erfahrungen bei der Eintragung dinglicher Rechte für Ausgleichsflächen ins Grundbuch. Sie sollen den Betroffenen als Hilfestellung dienen, können jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben, da die Entscheidung über eine Eintragung ins Grundbuch in der Zuständigkeit des Grundbuchamts liegt.

I. Bestimmtheitsgrundsatz

Da das Grundbuch rechtlich klare Verhältnisse schaffen soll, können Rechte und Pflichten nur eingetragen werden, wenn sie dem sog. Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen. Daher ist es erforderlich, die einzelnen Maßnahmen, Pflichten und Verbote so genau wie möglich zu formulieren. Nach der Rechtsprechung muss der Rechtsinhalt aufgrund objektiver Umstände bestimmbar und für einen Dritten erkennbar und verständlich sein. Ein Dritter soll zumindest eine ungefähre Vorstellung davon gewinnen können, welche Bedeutung und Belastung die eingetragenen Rechte für das Grundeigentum konkret haben können. Dabei dürfen auch Umstände außerhalb der notariellen Urkunde herangezogen werden, soweit sie nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls für jedermann ohne weiteres erkennbar sind.

Bei der Verwendung von Fachbegriffen, die nicht für jedermann und aus sich heraus verständlich sind, ist der Verweis auf eine offizielle Definition, z.B. in einem Regelwerk, hilfreich. Dies gilt beispielsweise für die Herkunft von Pflanz- oder Saatgut.

II. Gliederung und Bestandteile der Urkunde

Als Grundlage für die Erstellung der notariellen Urkunde empfiehlt es sich, bereits in der Ausgleichsmaßnahmenplanung die einzelnen Maßnahmen wie folgt zu gliedern:

1. Vorbemerkung; Ziel der Ausgleichsmaßnahmen

In einer Vorbemerkung sollte zunächst dargestellt werden, für welches (Bau-) Vorhaben (= Eingriff) oder welche Satzung ein Ausgleich zu erbringen ist. Dann sollte möglichst genau beschrieben werden, welches Ziel mit der/n Ausgleichsmaßnahme/n verfolgt wird. Hier bietet sich oft ein Verweis auf angestrebte Biotop- und Nutzungstypen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung an.

Bsp. 1: „Der Vorhabenträger / Eigentümer möchte auf Grundstück Fl.-Nr. 123 der Gemarkung XYZ (Vorhabengrundstück) einen Milchviehstall errichten. Das Baugenehmigungsverfahren wird im Landratsamt Passau unter dem Aktenzeichen 12345678 geführt. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich soll an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs erfolgen, nämlich auf dem in Ziff. I.2 bezeichneten Ausgleichsgrundstück, das im Eigentum des Vorhabenträgers steht. Danach soll auf dem Ausgleichsgrundstück eine Streuobstwiese mit artenreichem Extensivgrünland gem. BNT G 214 entstehen (nachstehend „Ausgleichsmaßnahme“ genannt).“

Bsp. 2: „Die Gemeinde XY beabsichtigt, auf den Flurnummern 123, Gemarkung Holz, den Bebauungsplan / die Ortsabrandungssatzung „Musterort“ zu erlassen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich soll außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung erfolgen, nämlich (...)“

Es wird empfohlen, bereits hier auf den in der Urkunde enthaltenen Lageplan Bezug zu nehmen (s. unten Ziff. II.7).

2. Einmalige Gestaltungsmaßnahmen

Einmalige Maßnahmen schaffen zwar oft erst die Voraussetzungen dafür, dass die Ausgleichsflächen entstehen, können jedoch nicht dinglich und daher nicht im Grundbuch gesichert werden. Dazu zählen nach der neueren Rechtsprechung auch solche Maßnahmen, die zwar notwendiger Bestandteil zur Entwicklung einer Ausgleichsfläche sind, die aber nur einmal umgesetzt werden (Bsp.: Errichtung eines Zauns).

Dennoch wird der Bauwerber durch die notarielle Urkunde schuldrechtlich zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet. In dieser Urkunde sollte vom Notariat auch eine Verpflichtung zur Weitergabe an den Rechtsnachfolger verankert werden.

Die nur einmaligen Maßnahmen werden durch das Planungsbüro herausgefiltert, in der Ausgleichsplanung und für das Notariat zusammengestellt. Bei mehreren Ausgleichsflächen sollten die Maßnahmen gesondert pro Fläche dargestellt werden, sofern sie nicht identisch sind.

Bsp.: *Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen bestimmter Pflanzqualität, Herstellung eines Verbisseschutzes, Herstellung einer Wiese durch Mäh- oder Druschgutübertragung bzw. Ansaat einer Wiese mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion X*

3. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie wiederkehrend, also mindestens zweimalig, zu erbringen sind. Für diese Maßnahmen kann eine Reallast bestellt und ins Grundbuch eingetragen werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dürfen Pflegeverpflichtungen zeitlich nicht unbegrenzt auferlegt werden. In der Vollzugspraxis hat sich ein Zeitraum von 25 Jahren als Obergrenze herausgebildet. Im Anwendungsbereich der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ist diese Obergrenze mittlerweile verbindlich vorgeschrieben (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV). Dabei handelt es sich um eine Obergrenze und nicht die im Regelfall festzusetzende Dauer für Pflegeverpflichtungen. Diese Obergrenze gilt nicht für staatliche Träger als Eingriffsverursacher (§ 10 Abs. 3 BayKompV).

Die zeitliche Befristung der Pflegemaßnahmen hat keinen Einfluss auf die Dauer, für die die Ausgleichsfläche als solche zur Verfügung stehen muss. Hier gilt, dass der Ausgleich solange zu gewährleisten ist wie der Eingriff (z.B. eine Versiegelung durch Errichtung eines Gebäudes) besteht. Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung bleiben insbesondere die in der notariellen Urkunde festgelegten Verbote (Ziff. II.4) bestehen.

Bei der Auflistung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen empfiehlt es sich gegebenenfalls, die Maßnahmen nach unterschiedlichen Flächen getrennt aufzulisten und im Text auf den Lageplan Bezug zu nehmen.

Der Eigentümer wird verpflichtet, die hergestellte Fläche durch Pflegemaßnahmen zu entwickeln und zu erhalten.

Bsp.: *zweischürige Mahd mit Abtransport und ordnungsgemäßer Verwertung oder Entsorgung des Mähguts; Kontrolle der Pflanzungen in bestimmten Zeiträumen mit Ersatz ausgefallener Gehölze; Freischneiden der Gehölze alle x Jahre über einen Zeitraum von y Jahren; Erhaltung und Unterhaltung des Verbisschutzes für die Dauer von x Jahren; Herstellung und Pflege eines jährlich wechselnden Altgrasstreifens auf y % der Wiesenfläche.*

4. Untersagte Maßnahmen

Auf der Ausgleichsfläche sind alle Handlungen untersagt, die dem Zweck der Ausgleichsfläche zuwiderlaufen. Da eine abschließende Aufzählung aller in Frage kommenden Handlungen nicht möglich ist, empfehlen wir folgende Formulierung:

„Auf dem belasteten Grundbesitz ist es zu unterlassen, die gemäß Ziff. x dieser Urkunde noch vorzunehmende Neugestaltung und Nutzung nach Herstellung zu verändern oder zu beeinträchtigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, alle Handlungen zu unterlassen, die einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen.“

Im Anschluss daran sollten noch verbotene Handlungen aufgezählt werden, die spezifisch auf die jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungsziele der Ausgleichsmaßnahmen zugeschnitten sind. Diese Aufzählung kann mit der Formulierung „Unabhängig davon ist es untersagt, (...)“ eingeleitet werden.

Das Notariat bestellt zur Absicherung in der Regel eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ohne zeitliche Befristung (s. oben Ziff. II.3).

Bsp.: *Verbot der Mahd vor einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr; Verbot der Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; Verbot, den Verbisschutz vor dem Jahr x zu entfernen; Verbot der Errichtung baulicher Anlagen und der Errichtung von Freizeitanlagen; Verbot der Nutzung für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Zwecke (ggf.: „soweit dies in der Urkunde nicht ausdrücklich zugelassen ist“); Verbot, jährlich wechselnde Teilbereiche (Altgrasstreifen) nach der ersten Mahd nochmals abzumähen.*

5. Duldungsverpflichtung

Die Notariate werden gebeten, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dahingehend zu bestellen,

Alt. 1: „als der Freistaat Bayern für den Fall der Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen berechtigt sein soll, auf dem Grundstück alle genannten Maßnahmen, insbesondere Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen beziehungsweise durchzuführen zu lassen und zu diesem Zweck das dienende Grundstück durch beauftragte Personen betreten und befahren zu lassen.“

oder Alt. 2: „dass für den Fall der Nichterfüllung der in Ziff. x vereinbarten Verpflichtungen der Eigentümer die Durchführung der in Ziff. x genannten Maßnahmen durch den Berechtigten (eigene Leute oder von ihm beauftragte Dritte) zu dulden hat.“

6. Klarstellung

Die Urkunde sollte auch folgenden Passus enthalten: „Klargestellt wird, dass der Freistaat Bayern im Zusammenhang mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und der Reallast keinerlei Herstellungs- oder Unterhaltungspflicht, Verkehrssicherungspflicht oder Kosten übernimmt.“

7. Lageplan

Jede Urkunde sollte einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:1000, beinhalten. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen nur einen Teil eines Grundstücks betreffen, so muss dem Lageplan diese Stelle eindeutig zu entnehmen sein.

Im Lageplan sind die einzelnen Maßnahmen einzuziehen. Bei komplexeren Ausgleichsflächenplanungen empfiehlt es sich, einzelne Maßnahmen so zu benennen oder zu kennzeichnen, dass ohne weiteres zwischen Text der Urkunde und Plan ein Bezug herstellbar ist.

Es wird empfohlen, im Text der Urkunde bei den einzelnen Maßnahmen auf die Darstellung im Lageplan hinzuweisen, um dem Betroffenen Umfang und Bedeutung der Grundstücksbelastung ausreichend vor Augen zu führen.

III. Rangstelle

Die untere Naturschutzbehörde kann nur beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten akzeptieren, die in Abteilung III (Grundschulden, Hypotheken) an erster Rangstelle im Grundbuch eingetragen sind.

Die Eintragung an erster Rangstelle ist im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens (z.B. Baugenehmigung) durch den Antragsteller (z.B. Bauherr) nachzuweisen. Bei bestehenden Grundpfandrechten sollte deshalb frühzeitig mit den Gläubigern geklärt werden, ob diese zu einem Rangrücktritt bereit sind.

Erfolgt die dingliche Sicherung im Rahmen eines Satzungsverfahrens (z.B. Bebauungsplan, Ortsabrandungssatzung, Außenbereichssatzung), darf der Satzungsbeschluss durch die Gemeinde erst gefasst werden, wenn die Sicherung der dinglichen Rechte an erster Stelle im Grundbuch eingetragen wurde. Den Gemeinden wird daher dringend empfohlen, sich vor Satzungsbeschluss hierüber zu informieren.

Nicht wertmindernde Rechte (z.B. Wege- oder Leitungsrechte; nicht: Leibgedinge), die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sind, können in der Regel in einem vorderen Rang bestehen bleiben.

B. Haftungsausschluss

Dieses Informationsblatt fasst die nach der bisherigen Erfahrung wichtigsten Anhaltpunkte zusammen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Inhalt der im Einzelfall zu bestellenden Rechte trotz Befolgung dieser Hinweise vom Grundbuchamt als nicht eintragungsfähig erkannt werden kann. Die rechtliche Beurteilung durch das Grundbuchamt ist im Einzelfall nicht vorhersehbar. Das Landratsamt Passau übernimmt daher keine Haftung für den Inhalt des Informationsblattes. Die Notariate werden gebeten, die Eintragungsfähigkeit selbstständig zu prüfen.

Das Landratsamt behält sich vor, diese Informationen unter Einbeziehung der künftigen Rechtsprechung anzupassen und zu ändern.

Bei Fragen können Sie sich an die Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau wenden: Tel.: 0851/397-1, E-Mail: naturschutzbehoerde@landkreis-passau.de